**Informationsveranstaltung**
**zur Gemeindeversammlung**
**Di, 14. Mai 2024, 19:30 Uhr**
**Schützenhaussaal, Glarus**

gemeinde glarus
einzigartig vielseitig.

MEMORIAL ZUR

# GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS 1/2024

am **Freitag, 31. Mai 2024,** um **19:30 Uhr**
in der Turnhalle Buchholz, Glarus

1. Begrüssung und Mitteilungen ..... 3
2. Jungbürgerinnen- und Jungbürgeraufnahme ..... 5
3. Wahl von zwei Delegierten in den Abwasserverband Glarnerland für den Rest der Amtsperiode 2022–2026 ..... 5
4. Jahresrechnung 2023 der Technischen Betriebe Glarus: Genehmigung ..... 6
5. Jahresrechnung 2023 der cura unita glarus: Genehmigung ..... 25
6. Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Glarus: Genehmigung ..... 35
7. Verordnung über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus: Neuerlass ..... 74
8. Verordnung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Glarus: Totalrevision ..... 90
9. Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL): Statutenrevision ..... 105
10. Nutzungsplanung für das Gebiet Leimen, Glarus: Änderung des Zonenplans Siedlung ..... 117
11. Sanierung der Alp Saggberg: Verpflichtungskredit von CHF 420'000 ..... 122
12. Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus – Ennetbühls: Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda und Bau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls; Verpflichtungskredite und Nachtragskredit ..... 127

# Begrüssung und Mitteilungen

**Liebe Stimmberechtigte**

Im Namen des Gemeinderats laden wir Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2024 ein.

Die Versammlung markiert auch dieses Mal einen bedeutsamen Moment in unserem kommunalen Leben, da wir gemeinsam über wichtige Angelegenheiten unserer Gemeinde entscheiden und deren Zukunft gestalten werden.

Die Traktandenliste für diese Gemeindeversammlung ist breit gefächert und reflektiert die Vielfalt der Herausforderungen und Chancen, mit denen wir als Gemeinschaft konfrontiert sind.

Von der Aufnahme unserer Jungbürgerinnen und Jungbürger über die Wahl neuer Delegierter für den Abwasserverband Glarnerland und die Jahresrechnungen 2023 der Gemeinde Glarus sowie ihrer beiden Anstalten bis hin zu wichtigen Entscheidungen über Infrastrukturprojekte (Revitalisierung Dorfbach Ennenda; Neubau Linthsteg vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls; Sanierung der Alp Saggberg) und die Verabschiedung von Rechtserlassen (Verordnungen über den Hochwasserschutz und die Abfallbeseitigung; Zonenplanänderung Leimen; Zweckverbands-Statutenrevision) – jedes Traktandum trägt dazu bei, unsere Gemeinde weiterzuentwickeln und zu stärken.

Wir ermutigen Sie, sich an der Gemeindeversammlung zu beteiligen, denn Ihre Meinung und Ihr Engagement sind von entscheidender Bedeutung für den Erfolg unserer Gemeinde. Ihre Teilnahme belegt nicht nur Ihr Interesse an den Belangen der Gemeinde, sondern auch Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und einen Beitrag zu unserer gemeinsamen Zukunft zu leisten.

Wir freuen uns, Sie an der Informationsveranstaltung vom 14. Mai 2024 persönlich über die Geschäfte der Gemeindeversammlung 1/2024 zu informieren und Sie zur Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2024 zu begrüssen.

Im Namen des Gemeinderats Glarus

| | |
|---|---|
| Peter Aebli | Markus Rhyner |
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |

Bitte nehmen Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis an die Gemeindeversammlung mit.

**Terminvorschau**

| | |
|---|---|
| Dienstag, 14. Mai 2024 | Informationsveranstaltung zur Gemeindeversammlung 1/2024 |
| Freitag, 31. Mai 2024 | Gemeindeversammlung 1/2024 |
| Montag, 11. November 2024 | Informationsveranstaltung zur Gemeindeversammlung 2/2024 |
| Freitag, 29. November 2024 | Gemeindeversammlung 2/2024 |

(Änderungen vorbehalten)

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Memorial beziehen sich auf alle Geschlechter.

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zum Finanzhaushalt der Gemeinde, zur Jahresrechnung, zur Abrechnung der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite sowie zur Amtsführung des Gemeinderats, der Schulkommission, der Verwaltung, der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten Technische Betriebe Glarus und cura unita glarus sowie der Stiftungen im Jahr 2023**

Im Jahr 2023 lief die Geschäftstätigkeit reibungslos und unbeeinträchtigt von externen Herausforderungen ab. Die Gemeindeprüfungskommission (GPK) konnte effektiv agieren und ihre Verantwortlichkeiten auf verschiedene Bereiche lenken.

Die GPK führte sieben Sitzungen durch, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und nahm an zwei Sitzungen mit dem Gemeinderat teil, um die Angelegenheiten der beiden Gemeindeversammlungen zu behandeln. Zusätzlich wurden in den GPK-Ressorts insgesamt zehn Tandemgespräche mit den Departementsvorstehenden durchgeführt, um aktuelle Themen zu diskutieren.

In diesem Jahr lag ein besonderes Augenmerk auf zwei zentralen Themen: Personal und Compliance. Wir haben intensiv an verschiedenen Aspekten gearbeitet, darunter Personalentwicklung, -rekrutierung, -bewertung sowie Compliance-Management und Submissionsrecht. Dabei wurde penibel darauf geachtet, dass sämtliche Geschäftsprozesse den geltenden Standards und Richtlinien entsprechen, sei es in Bezug auf gesetzliche Vorschriften oder interne Regelungen, sowie Einhaltung und Anwendung von Vorschriften. Gleichzeitig wurde die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Richtlinien sorgfältig überwacht, um sicherzustellen, dass alle Geschäftsabläufe den geltenden Standards entsprachen. Bei der Überprüfung wurden keine wesentlichen Fehlverhalten festgestellt. Dennoch konnten wir einige Empfehlungen zur Verbesserung an den Gemeinderat weitergeben, die direkt mit den Betroffenen besprochen wurden.

Im zweiten Jahr haben wir den Fortschritt bei der Umsetzung der neuen Gemeindestruktur genau verfolgt und dabei erfreuliche Entwicklungen festgestellt. Diese Erfolge lassen sich im Jahr 2024 noch weiter ausbauen. Wir werden diesen Prozess auch weiterhin aktiv verfolgen.

Wie in den Vorjahren wurden im Rahmen der Departemente des Gemeinderats Fragen der GPK direkt vor Ort besprochen. Neben einigen standardisierten Fragen wurden für alle Departemente individuelle Themen zur Überprüfung von Organisation und Abläufen aufgegriffen. Die Ergebnisse und Antworten wurden sorgfältig dokumentiert und dienen als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung in zukünftigen Gesprächen.

Die GPK möchte den Mitgliedern des Gemeinderats, den Kommissionen und der Verwaltung herzlich für ihre hervorragende Arbeit im vergangenen Jahr danken. Ebenso möchten wir den Mitgliedern der GPK für ihre Flexibilität und ihren unermüdlichen Einsatz in dieser Zeit unseren aufrichtigen Dank aussprechen.

Gemäss der Gemeindeordnung liegt es in der Verantwortung der GPK, die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten, sowie die Anträge des Gemeinderats im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Unter Berücksichtigung dieses Auftrags haben wir als Gremium im vergangenen Jahr sachlich und unparteiisch unsere Pflicht erfüllt.

Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Glarus

Hans-Peter Müller, Präsident

# Traktandum 2

## Jungbürgerinnen- und Jungbürgeraufnahme

Die Versammlungsteilnehmenden und der Gemeinderat heissen die anwesenden Schweizer Jungbürgerinnen und Jungbürger herzlich willkommen und nehmen sie offiziell in den Kreis der Stimmberechtigten auf.

Die Jungbürgerinnen und Jungbürger können sich sogleich aktiv an der Versammlung beteiligen.

Die Feier der Jungbürgerinnen und Jungbürger findet am Freitag, 20. September 2024, im Rahmen des Generationenanlasses der Gemeinde Glarus, "Glarus begrüsst alle", statt. Eingeladen werden sämtliche Jugendliche schweizerischer und ausländischer Herkunft, die zwischen der letztjährigen und der diesjährigen Frühlings-Gemeindeversammlung das 16. Altersjahr erreicht haben.

# Traktandum 3

## Wahl von zwei Delegierten in den Abwasserverband Glarnerland für den Rest der Amtsperiode 2022–2026

Gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. 2 Gemeindegesetz wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Delegierten bzw. Abgeordnete der Gemeinde in den Zweckverbänden.

Die Gemeinde Glarus hat gegenwärtig vier Delegierte im Abwasserverband Glarnerland.

Am 13. November 2023 hat Gemeinderat Markus Schnyder infolge seiner Wahl in den Nationalrat per 31. Mai 2024 seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat Glarus erklärt. Zudem hat Santo Costanza, ehemals Abteilungsleiter Unterhaltsdienst, per 30. November 2023 die Gemeindeverwaltung verlassen. Beide Personen amteten dankenswerterweise als Delegierte für den Abwasserverband Glarnerland.

Somit sind für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 zwei neue Delegierte für den Abwasserverband Glarnerland zu wählen, wovon es sich bei mindestens einer Person um ein Mitglied des Gemeinderats handeln muss (Art. 11 Abs. 5 Gemeindeordnung).

Folgende Personen stellen sich zur Verfügung:

- Mischa Toso, Glarus, ab 1. Juni 2024 Mitglied des Gemeinderats und designierter neuer Departementsvorsteher Finanzen und Controlling[1]
- Rolf Kohler, Glarus, Projektleiter Abteilung Infrastrukturmanagement der Gemeinde Glarus

[1] Gemäss Vorkonstituierung; die infolge des Rücktritts von Gemeinderat Markus Schnyder und der diesbezüglichen Ersatzwahl von Mischa Toso erforderliche formelle Neukonstituierung des Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 ab 1. Juni 2024 erfolgt an der ersten Gemeinderatssitzung im Juni 2024.

# Traktandum 4

## Jahresrechnung 2023 der Technischen Betriebe Glarus: Genehmigung

### 4.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. e Gemeindegesetz, Art. 14 Abs. 1 Gemeindeordnung und Art. 18 Abs. 3 Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus genehmigen die Stimmberechtigten den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus).

Der Geschäftsbericht der tb.glarus mit der Jahresrechnung 2023 und dem Anhang ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

### 4.2 Erwägungen des Gemeinderats

Im Auftrag des Gemeinderats setzte sich das Departement Finanzen und Controlling vertieft mit dem Jahresabschluss 2023 der tb.glarus auseinander. Insbesondere evaluierte es mögliche in Bezug auf die tb.glarus bestehende Risiken und setzte daraus abgeleitet folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse der Jahresrechnung 2023 und der zusätzlichen Berichterstattungen
- Beschaffungsmarkt/-preise Strom und Gas
- Handhabung/Weiterbearbeitung Deckungsdifferenzen
- Personalaufwand
- Mittel-/langfristige Investitionsplanung und Finanzierung

Anhand eigener Prüfungshandlungen und in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle KPMG AG wurden diese Prüfungsschwerpunkte bearbeitet. Am 28. März 2024 erläuterten Vertreter der tb.glarus dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2023. In der Diskussion konnten das Geschäftsjahr analysiert und noch offene Fragen geklärt werden. Der Revisionsbericht lautet positiv und weist keine Vorbehalte aus.

Die tb.glarus haben auch im Jahr 2023 stark investiert und mussten dementsprechend Fremdkapital aufnehmen. So haben sie etwa das Projekt "Glarus wird FTTH-Ready" sinnvoll vorangetrieben, wodurch Bevölkerung und Wirtschaft der Gemeinde Glarus Zugang zu einem umfassenden Angebot modernster Telekommunikationsdienste erhalten.

Die tb.glarus haben dem Gemeinderat ihre Investitionsplanung, die Finanzplanung wie auch die Gewinn-/Preisgestaltung nachvollziehbar dargelegt. Der Beschaffungsaufwand im Verhältnis zum Betriebsertrag kam bei den tb.glarus im Jahr 2023 ähnlich hoch wie im Vorjahr zu liegen, dies immer noch deutlich höher als bis und mit 2021. Damit fällt die Bruttomarge ähnlich wie im Vorjahr aus. Für das Jahr 2023 mussten die tb.glarus keine Konzessionsabgabe zugunsten des Energiefonds der Gemeinde Glarus erheben. Diese setzte der Gemeinderat aus, um angesichts der im Jahr 2022 gestiegenen Energiepreise die Unternehmen und die Bevölkerung zu entlasten.

Der Gemeinderat stellt weiter fest, dass die tb.glarus die Herausforderungen im Zusammenhang mit den teilweise stark gestiegenen Beschaffungspreisen weiterhin aktiv und zum Wohle der Kunden angehen. Bei den tb.glarus fielen im Geschäftsjahr 2023 keine wesentliche Veränderungen der Deckungsdifferenzen an, und die bestehenden Deckungsdifferenzen in den Jahren 2024 bis 2026 werden wieder abgebaut. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die tb.glarus die Strompreise rasch senken können werden. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich überwacht die Preise und Tarife im Interesse der Kundinnen und Kunden und hat die Tarife der tb.glarus für korrekt befunden.

Aus Sicht des Gemeinderats zeichnen sich die tb.glarus insbesondere durch folgende Stärken und Herausforderungen aus:

- Stärken: klare strategische Positionierung; schlanke Organisation mit grosser Leistung; Liquidität; Eigenkapitalsituation; Investitionstätigkeit; attraktive Tarifierung

- Herausforderungen: Konkurrenzdruck im Kommunikationsbereich und technische Neuerungen; Tarifanpassungen und Kundenabgänge; regulatorische Veränderungen; immer stärkere Regulierung der Monopolbereiche (Strom und Gas); im nationalen Vergleich kleine Volumen; Verständnisentwicklung aller Anspruchsgruppen betreffend Verwendung der Betriebsergebnisse (bspw. Thesaurierung, Rückerstattung an Kunden usw.), Investitionsfinanzierungen

Dem Gemeinderat ist als Eigentümervertreter auf der Basis des Konzessionsvertrages zwischen Gemeinde und tb.glarus wichtig, dass:

- die Versorgungssicherheit von Glarus sichergestellt ist;
- attraktive Energiepreise weiterhin ein Standortvorteil für Glarus sind;
- die tb.glarus auch in den nächsten Jahren die notwendigen Investitionen zur Sicherstellung einer funktionierenden, modernen Energie-, Wasser- und Kommunikationsversorgung tätigen können;
- erzielte Gewinne nach nötigen Investitionen und Rückstellungen an die Kunden zurückfliessen.

Der Gemeinderat dankt dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der tb.glarus für das grosse und erfolgreiche Engagement zugunsten der Kundinnen und Kunden sowie der Öffentlichkeit.

## 4.3 Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie gestützt auf Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes, Art. 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung und Art. 18 Abs. 3 der Werkordnung beantragen der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der tb.glarus der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Geschäftsbericht 2023 der Technischen Betriebe Glarus und die Jahresrechnung 2023 der Technischen Betriebe Glarus, die einen Ertragsüberschuss von CHF 2'110'025 ausweist, werden genehmigt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Anlässlich der Revisionsbesprechung vom 12. März 2024 wurden die Mitglieder der GPK über die Jahresrechnung und die geschäftlichen Tätigkeiten der tb.glarus informiert. Die Revisionsgesellschaft vermeldete keine wesentlichen Beanstandungen und bestätigt in ihrem Prüfungsurteil die Konformität der Jahresrechnung 2023 mit den rechtlichen Grundlagen. Die GPK konnte sich davon überzeugen, dass der Gemeinderat seine Aufsichtspflicht über die tb.glarus wahrnimmt.

Die GPK stellt fest, dass sich die von den tb.glarus angekündigten steigenden Beschaffungspreise auf dem Energiemarkt auf das Jahresergebnis auswirkten. Als bleibende Herausforderung bezeichneten die Verantwortlichen die steigenden Beschaffungspreise auf dem Energiemarkt, was sich auf die nächsten Jahresergebnisse der tb.glarus bemerkbar auswirken wird.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2023 der tb.glarus in Übereinstimmung mit der Revisionsstelle KPMG AG und gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

# Den Wandel anpacken

**Ein erfreuliches Ergebnis, ein gut vorbereiteter Wechsel im Verwaltungsratspräsidium und eine ganze Reihe von erfolgreich gestarteten, weiterentwickelten und abgeschlossenen Projekten prägten das Geschäftsjahr 2023. Ermöglicht haben dies die engagierten Mitarbeitenden des Betriebs und eine Strategie, welche neben Kontinuität auf Innovationen setzt und zugleich stets nach dem Mehrwert für Kundinnen und Kunden strebt.**

Die Energiebranche war erneut mit den Herausforderungen des dynamischen Energiemarkts konfrontiert. Die volatilen Energiemärkte bestätigen uns, dass die tb.glarus mit der Dekarbonisierung und dem Ausbau der Eigenproduktion auf dem richtigen Weg zu mehr Unabhängigkeit vom globalen Markt sind.

**Andreas Widmer**
Präsident des Verwaltungsrats tb.glarus

***«Ein modern aufgestelltes Versorgungsunternehmen wie die tb.glarus muss nach einem Gleichgewicht suchen, in dem es versorgungssicher unterwegs ist, sich kontinuierlich dekarbonisiert und dabei die Wirtschaftlichkeit nicht aus den Augen verliert.»***

## Das Energieportal

Seit 2023 können Eigentümer für diverse Gebäudearten direkt im Energieportal der tb.glarus erfahren, ob und wie sie ihr Objekt ans umweltfreundliche Fernwärmenetz anschliessen können und welches die Energiekosten sein werden. Das schafft Transparenz und reduziert nachhaltig die $CO_2$-Emissionen in Übereinstimmung mit dem angepassten Glarner Energiegesetz.

## Inbetriebnahme Wärmeverbund Glarus 2

Beim Schulhaus Buchholz in Glarus wurde der Wärmeverbund Glarus 2 realisiert mit einem Holzkessel mit 1600 kW für die Grundlast und zwei 1000-kW-Biogaskesseln, um die Spitzenlast abzudecken. Im Oktober 2023 konnte die Holzschnitzelheizung in Betrieb genommen werden. Bereits sind rund 30 Prozent der Leistung am Netz angeschlossen, welches in den kommenden fünf Jahren kontinuierlich erweitert werden wird.

## Wasserkraftnutzung optimieren

Auch in Sachen Wasserkraftnutzung wird bei den tb.glarus investiert. Die Wasseranlagen beim Fulenchopf und am Löntschtobel sowie das Trinkwasserreservoir Auli in Riedern wurden saniert. Seit Januar 2023 produzieren wir mit diesem Trinkwasser im neuen Kraftwerk Auli ökologisch hochwertigen Strom – auch im stromarmen Winter.

Das Kraftwerk Luchsingen wird so optimiert, dass die installierte Leistung von 3,6 auf 5,8 Megawatt steigt – dies geschieht mit einer Verdreifachung des Speichers und der Installation einer stärkeren Turbine. Insbesondere aber wird durch eine neue Pumpleitung das Wasser der Felsenquelle von Stufe Helloch auf das Niveau Brunnenberg hochgepumpt. Mit diesen Massnahmen wird erreicht, dass das Kraftwerk einen Drittel mehr Strom produziert.

## Glasfaser – Netz der Zukunft

Bis Ende 2024 bauen die tb.glarus und die Swisscom in der Gemeinde Glarus ein offenes Glasfasernetz, bei dem Kundinnen und Kunden aus einer Vielzahl von Providern und ihren Produkten wählen können. Die Umsetzung erfolgt in Losen, bis Ende 2023 konnten die tb.glarus bereits 633 Nutzungseinheiten in der Ortschaft Glarus mit Glasfasern erschliessen – in Riedern, Netstal und Ennenda ist die Swisscom für den Ausbau zuständig.

## Was bleibt

Zum Schluss bleibt mir die schöne Aufgabe zu danken. In erster Linie Dr. Allen Fuchs, der bis im Juni 2023 die tb.glarus umsichtig führte und strategisch für die Zukunft fit machte. Durch die weitsichtige Planung verlief der Übergang des Präsidiums ruhig und geordnet. Weiter danke ich Ihnen als Kundinnen und Kunden – denn Sie haben, auch während der herausfordernden Energiemangellage, immer das Vertrauen in die tb.glarus bewahrt und mit Ihrem Interesse an unseren innovativen Dienstleistungen die Glarner Energiezukunft beflügelt. All das wäre aber nicht möglich ohne unsere initiativen Mitarbeitenden. Sie stellen nicht nur Tag für Tag, sondern im Pikettdienst auch nachts Ihre Versorgung mit Gas, Wasser, Wärme und nachhaltig produziertem Strom sicher.

*Andreas Widmer*
*Präsident des Verwaltungsrates tb.glarus*

# Führungsstruktur

## Verwaltungsrat

Von links:

**Bruno Odermatt**
Verwaltungsrat
(bis 30. Juni 2023)
Vizepräsident des Verwaltungsrats (ab 1. Juli 2023)

**Jacqueline Jenny**
Verwaltungsrätin

**Dr. Allen Fuchs**
Präsident des Verwaltungsrats (bis 30. Juni 2023)

**Andreas Widmer**
Vizepräsident des Verwaltungsrats (bis 30. Juni 2023)
Präsident des Verwaltungsrats (ab 1. Juli 2023)

**Stefan Mittner**
Verwaltungsrat

**Hans Peter Spälti**
Verwaltungsrat

## Geschäftsleitung

Von links:

**Mario Zimmermann**
Hauptabteilungsleiter
Vertrieb und Entwicklung,
stellvertretender
Geschäftsführer

**Martin Zopfi-Glarner**
Geschäftsführer

**Beat Stüssi**
Hauptabteilungsleiter
Finanzen und Administration

**Martin Winteler**
Hauptabteilungsleiter
Netze und Betrieb

## Revisionsstelle

**KPMG AG,** Badenerstrasse 172, 8036 Zürich

# Personelles

Eine Unternehmung funktioniert nur dank ihren Mitarbeitenden und deren Know-how. Wie das Geschäftsumfeld verändert sich eine Firma auch im personellen Bereich aus verschiedenen Gründen ständig: Es kommen neue Fachkräfte und Lernende hinzu, andere verlassen die Firma, Mitarbeitende feiern Dienstjubiläen oder absolvieren Weiterbildungen. So herrscht stets eine konstruktive Dynamik. Die tb.glarus bedanken sich herzlich bei allen ihren Mitarbeitenden für ihren Einsatz im Sinne der Unternehmung.

## Eintritte

**Michael Schärer**
Abteilungsleiter Netzmanagement – per 1.2.2023

**Marco Tobler**
Projektingenieur und Systembetreuer – per 1.3.2023

**Robert Müller**
Allrounder Netze – per 1.3.2023

**Arne Wetzig**
Fachstellenleiter HIK Gas und Wasser – per 1.4.2023

**Diana Ramadani**
Lernende – per 14.8.2023

**Michal Pošta**
Lernender – per 14.8.2023

**Riccardo Bidese**
Heizwart Fernwärme-Heizzentralen / Leitungsmonteur – per 1.11.2023

**Tamara Knobel-Ronner**
Sachbearbeiterin Kundendienst – per 1.11.2023

## Jubilare

**Jürg Blumer**
Stabsstellenleiter Produktion und Liegenschaften – 1.6.2023 – 30 Jahre

**Mario Zimmermann**
Hauptabteilungsleiter Vertrieb und Entwicklung – 1.8.2023 – 10 Jahre

**Pietro Basciani**
Montageelektriker – 26.8.2023 – 10 Jahre

**Reto Adank**
Fachstellenleiter HIK Gas und Wasser – 1.9.2023 – 20 Jahre

**Eugen Schönenberger**
Fachstellenleiter HIK Strom – 1.9.2023 – 10 Jahre

**Jürg Zentner**
Abteilungsleiter Markt und Digital – 1.12.2023 – 10 Jahre

## Pensionierung

**Annalise Bruhin-Zimmermann** per 31. August 2023

## Austritte

**Armando Sbordone** per 31. August 2023

# Glasfaserausbau für eine vernetzte Zukunft

633
Nutzungseinheiten bis Ende 2023

**Die Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) investieren in ein fortschrittliches Glasfasernetz (FTTH), nicht nur für rasantes Internet, sondern auch im Zeichen von Nachhaltigkeit und Standortvorteilen. Mit freier Providerwahl und kontinuierlicher Erweiterung positioniert sich die Gemeinde Glarus als Vorreiter für eine zukunftsweisende digitale Transformation.**

Die tb.glarus setzen gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner Swisscom (Schweiz) AG auf einen zukunftsweisenden Ausbau des Internetangebots in der Gemeinde Glarus. Bis Ende 2024 entsteht ein fortschrittliches Glasfasernetz (auch FTTH = Fiber to the Home), das allen Telekomanbietern, welche einen Vertrag mit den tb.glarus oder deren Kooperationspartner haben, zur Nutzung offensteht. Damit erhalten also auch alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glarus Zugang zum mit Abstand schnellsten und modernsten Telekommunikationsnetz. Der Glasfaseranschluss bietet nicht nur ultraschnelles Internet, sondern ist auch ein Symbol für Fortschritt und Nachhaltigkeit. Die Vorteile des Glasfaseranschlusses gehen weit über die blosse Bereitstellung schnellen Internets hinaus. Die kostenlose Erneuerung bestehender Anschlüsse ermöglicht es den Kundinnen und Kunden, ohne zusätzliche Kosten von den verbesserten Leistungen zu profitieren.

*Impressionen vom Bau der Infrastrukturerweiterung des Glasfasernetzes in Glarus.*

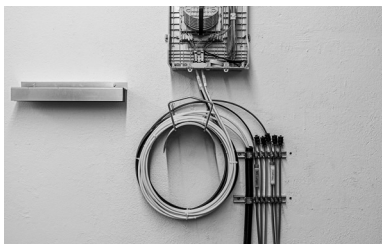

## Vielfalt der Provider und Standortvorteil

Die tb.glarus und Swisscom (Schweiz) AG bauen das Glasfasernetz analog den grossen Schweizer Städten. Das offene Netz bietet die Möglichkeit, aus einer Vielzahl von Providern und deren Produkten zu wählen. Neben Swisscom bieten aktuell Fiberstream, Sunrise und Salt ihre Produkte auf dem FTTH-Netz an. Die freie Entscheidung über den Serviceprovider ermöglicht es den Glarnerinnen und Glarnern, massgeschneiderte Lösungen für ihre individuellen Bedürfnisse zu finden.
Der Ausbau erfolgt in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienstleistern, die für die Ausbauprojekte in unterschiedlichen Ortsteilen verantwortlich sind. Die Bündelung von Ressourcen und Erfahrung gewährleistet einen effizienten und zügigen Fortschritt bei den Ausbauarbeiten. Dies fördert die schnelle Umsetzung des Projekts.

**Datenübertragungen erfolgen in Lichtgeschwindigkeit.**

Die Umsetzung erfolgt verteilt in mehreren Losen. Bis Ende 2023 waren 633 Nutzungseinheiten in der Ortschaft Glarus mit dem FFTH-Netz erschlossen. Für den Ausbau der Ortschaften Netstal, Riedern und Ennenda ist die Swisscom (Schweiz) AG zuständig.
Der Prozess des Glasfaserbaus gliedert sich in mehrere Schritte. Zunächst erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Liegenschaftsbesitzern zwecks Abklärung des Standorts des Hausanschlusskastens (BEP). Anschliessend wird das Glasfaserkabel von der Technikzentrale (POP) im Buchholz zur Liegenschaft gezogen und die Installation für den Hausanschlusskasten (BEP) vorbereitet. Die eigentliche Installation des Hausanschlusskastens (BEP) erfolgt danach, gefolgt von der Installation in der Steigzone bis zur optischen Telekom-Dose (OTO) in der Wohnung oder Büroeinheit. Schliesslich werden die gewünschten Produkte des Providers aufgeschaltet.
Der Anschluss ist grundsätzlich kostenlos, sofern die Steigzone vom Hausanschlusskasten (BEP) bis zur Wohnung (OTO-Dose) einzugsfähig ist. Die Hauseigentümer brauchen lediglich die Leerrohre oder die Trasse für die Steigzone zur Verfügung zu stellen. Diese sind in der Regel bereits vorhanden. Wenn die Einzugsfähigkeit nicht gewährleistet ist, werden die Hauseigentümer vorgängig von den tb.glarus kontaktiert, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Ein Glasfaseranschluss ist auch später noch möglich, dann gehen die Erschliessungskosten aber zulasten der Eigentümer.

## Nachhaltigkeit und Ausblick in die Zukunft

Die Entscheidung für ein Glasfasernetz ist nicht nur aufgrund der schnellen Übertragungsgeschwindigkeiten getroffen worden, sondern auch aufgrund der Nachhaltigkeit und des Standortvorteils für die Gemeinde. Die modernen Anwendungen erfordern zukunftsfähige Technologien. Mit dem FTTH-Netz werden Datenübertragungen zukünftig mit Lichtimpulsen in sämtlichen Spektralfarben erfolgen. Dies ist die schnellste und damit nachhaltigste Technologie, die es momentan auf dem Markt gibt.
Mit dem Fortschreiten des Glasfaserausbaus wird die Gemeinde Glarus sowohl im Bereich der Telekommunikation, als auch in Bezug auf ihre Attraktivität für Einwohnerinnen und Einwohner und für Unternehmen weiterhin an Bedeutung gewinnen. Die schnelle und zuverlässige Internetverbindung wird zu einem Eckpfeiler für die digitale Transformation und Innovation in der Region.
Insgesamt bringt der Glasfaserausbau in Glarus nicht nur eine technologische Verbesserung, sondern auch eine strukturelle Stärkung der Gemeinschaft mit sich. Der Fokus auf Nachhaltigkeit, freie Providerwahl und die stetige Erweiterung des Glasfasernetzes machen Glarus zu einem Vorreiter in der digitalen Zukunft.

**207,6 km Glasfaserkabel**

in der Gemeinde Glarus

Hier erfahren Sie mehr.

# Ökonomisch heizen mit Fernwärme

**Die vielseitige und umweltfreundliche Fernwärmenutzung für diverse Gebäudearten wird seit 2023 durch das Energieportal der tb.glarus erleichtert. Hier können Eigentümer ihren Anschluss prüfen, Kosten transparent einsehen und von fairer Preisgestaltung profitieren.**

Hier erfahren Sie mehr.

Die Nutzung von Fernwärme eröffnet eine vielseitige und umweltfreundliche Perspektive zur Beheizung unterschiedlichster Gebäudearten. Ob Ein- oder Mehrfamilienhäuser, Firmenkomplexe, Industriegebäude, Gewerbebetriebe oder öffentliche Bauten – sobald ein Fernwärmenetz oder -verbund in der Nähe existiert, können die zahlreichen Vorteile dieser Energiequelle effizient genutzt werden.

Seit 2023 können Eigentümer ganz einfach online in unserem Energieportal den Anschluss ihres Objekts an unser Fernwärmenetz und die Kosten prüfen. Hierbei werden die Gesamtkosten aus einmaligen und jährlichen Aufwendungen, bestehend aus der Grundgebühr und dem Energiepreis, transparent dargestellt. Eine Förderung des Anschlusses durch das Energieförderprogramm des Kantons ist dabei gewährleistet.

*Die Heizzentrale des Wärmeverbunds Glarus 2 befindet sich im Buchholzschulhaus in Glarus.*

## Fernwärme bringt Vorteile

Angenehme Wärme zu fairen Preisen, ein wartungsarmes Anschluss- und Verteilsystem im Haus sowie der Wegfall von Aufwand für Kaminfeger, Tankreinigung oder Brennerservice stellen wirtschaftliche Vorteile dar.

Fernwärme entlastet die Luft durch minimale Schadstoffemissionen und reduziert nachhaltig $CO_2$-Emissionen. Durch die Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energien wird der Bedarf an fossilen Energieträgern reduziert. Geringer Platzbedarf für den Wärmetauscher im Haus ohne separaten Raum, keine Vorratsbeschaffung oder Umtriebe im Öleinkauf, schnelle und einfache Bedienung, maximale Sicherheit bei Betrieb und Versorgung, saubere und benutzerfreundliche Energieversorgung sowie ein lärm- und geruchsfreier Betrieb runden das Angebot ab.

*Sanierte Wasserfassung am Bächibach.*

# Optimierung Kraftwerk Luchsingen

**Das Kraftwerk Luchsingen, dessen Ursprünge fast 80 Jahre zurückreichen, wird derzeit umfassend optimiert. Die voraussichtliche Fertigstellung des Projekts ist für Mitte 2024 geplant.**

Ein Schlüsselelement des Umbaus ist die neu errichtete Pumpleitung ab der Felsenquelle, die das Wasser von Stufe Helloch nur 50 Meter auf das Niveau Brunnenberg hochpumpt. Dieses Wasser kann dann durch eine komplett erneuerte Druckleitung über ein Gefälle von 500 Höhenmetern energetisch genutzt werden. Ein weiterer bedeutender Schritt in Richtung Effizienz ist das zweite Ausgleichsbecken am Brunnenberg. Durch eine Verdreifachung der Reserven und die Installation einer stärkeren Turbine erhöht sich die installierte Leistung von 3,6 auf 5,8 Megawatt. Dies ermöglicht eine Steigerung der Stromproduktion um etwa ein Drittel, was ausreicht, um bis zu 5500 Haushalte zu versorgen. Diese Innovationen sollen dazu beitragen, den Anteil der Strom-Eigenproduktion der tb.glarus von 21 auf rund 27 Prozent zu erhöhen.

*Turbine und Generator in der neuen Zentrale in Luchsingen.*

Die Bauarbeiten stellten sich als anspruchsvoll heraus, bedingt durch topografische Herausforderungen und die Tatsache, dass es sich um eine Grossbaustelle im Gebirge handelt. Trotzdem hat das Projekt bereits wichtige Meilensteine erreicht und der Projektzeitplan konnte eingehalten werden. Der Turbine wurde am 13. Dezember 2023 erstmals zu Testzwecken Wasser zugeführt. Die Arbeiten auf der Baustelle sind zu 90 % abgeschlossen, sodass das Projekt voraussichtlich bis Mitte 2024 abgeschlossen werden kann.

**5500 Haushalte**

können jährlich versorgt werden.

Hier erfahren Sie mehr.

*Bauarbeiten auf dem Brunnenberg in Luchsingen.*

*Fertiggestelltes Trinkwasserkraftwerk Auli in Riedern.*

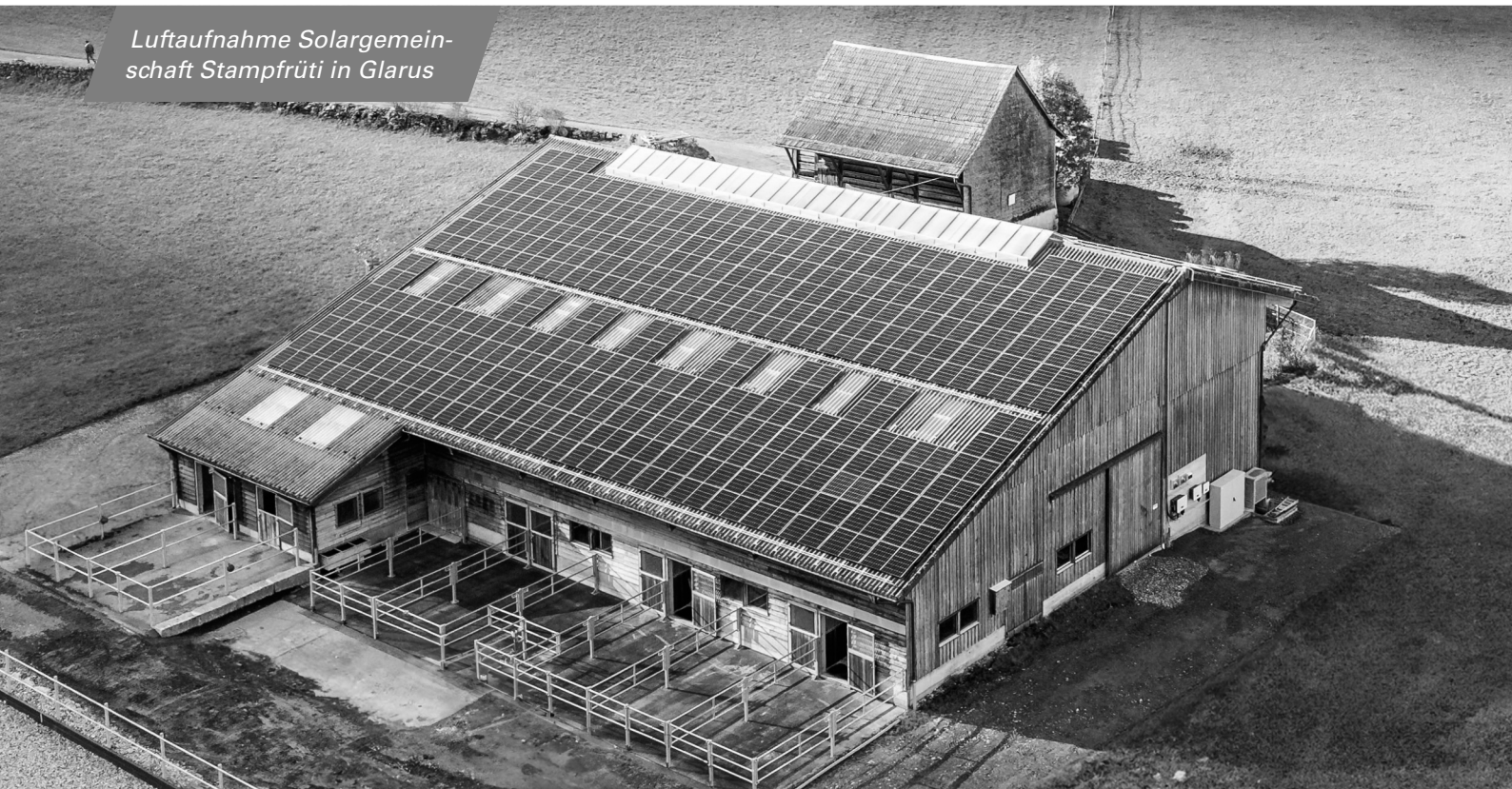

*Luftaufnahme Solargemeinschaft Stampfrüti in Glarus*

# Statistische Daten

## Elektrizität (Netz und Energie)

| | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| Investitionen pro Jahr | CHF 2,8 Mio. | **CHF 3,7 Mio.** |
| **Stromabsatz Versorgungsgebiet** | | |
| Netznutzung | 101 GWh | **94,2 GWh** |
| Elektrische Energie | 82,8 GWh | **74,3 GWh** |
| **Stromabsatz ausser Versorgungsgebiet** | | |
| Elektrische Energie | 45,2 GWh | **44 GWh** |
| Umsatz (gesamt) | CHF 27,2 Mio. | **CHF 25,7 Mio.** |
| Transformatorenstationen neu / ersetzt | 4 | **1** |
| Trenn- / Verteilkabinen neu / ersetzt | 6 | **9** |
| Stromzähler total | 8601 | **8743** |
| davon Smart Meter | 8006 | **8546** |
| Hausanschlüsse | 3770 | **3763** |
| Neuanschlüsse neu / ersetzt | 55 | **66** |
| 16-kV-Leitungen neu / ersetzt | 2,5 km | **14 km** |
| 0,4-kV-Stammleitungen neu / ersetzt | 10,5 km | **8,9 km** |
| **Naturstrom** | 462 Kunden | **477 Kunden** |
| | 5,8 GWh | **5,6 GWh** |
| **Versorgungssicherheit** | | |
| Unterbrechungshäufigkeit pro Kunde / Jahr (SAIFI) | 0,0608 | **0,0884** |
| Unterbrechungsdauer in Min. pro Kunde / Jahr (SAIDI) | 9,7653 Min. | **11,4312 Min.** |

Begriffserklärung:
**SAIFI:** Durchschnittliche Häufigkeit der Versorgungsunterbrechungen pro Endverbraucher / Zeitperiode (Anzahl / Zeitperiode).
**SAIDI:** Durchschnittliche Dauer der Versorgungsunterbrechungen pro Endverbraucher und Zeiteinheit (Minuten / Zeitperiode).

3,7 Mio.
in CHF

## Eigene Stromproduktion (erneuerbar)

| | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| Investitionen pro Jahr | CHF 10,5 Mio. | **CHF 19,3 Mio.** |
| Anzahl Turbinen | 6 | **6** |
| Produzierte Energie | 13,6 GWh | **8,9 GWh** |
| Energie KEV/EVS + Direktvermarktung | 6,1 GWh | **6,1 GWh** |
| Energie Eigenbilanz | 7,5 GWh | **2,8 GWh** |
| Eigenproduktionsquote | 16,4 GWh | **12 GWh** |

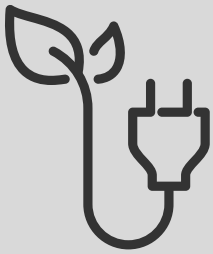

19,3 Mio.
in CHF

## Wärme

| | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| Investitionen pro Jahr | CHF 2,9 Mio. | **CHF 3,3 Mio.** |
| Umsatz | CHF 0,7 Mio. | **CHF 1 Mio.** |
| Kunden | 30 | **33** |
| Leitungslänge | 4308 m | **6452 m** |
| Fernwärmezähler | | **41** |
| Gelieferte Energie | 3,98 GWh | **4,54 GWh** |
| davon Anteil Holz (aus einheimischer Produktion) | 85,9 % | **81,8 %** |

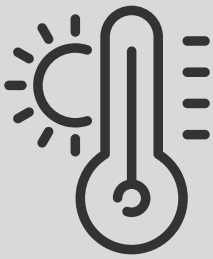

3,3 Mio.
in CHF

# Statistische Daten

0,2 Mio.
in CHF

## Erdgas

| | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| Investitionen pro Jahr | CHF 0,1 Mio. | **CHF 0,2 Mio.** |
| **Erdgasabsatz Versorgungsgebiet** | | |
| Erdgas Netznutzung | 73,9 GWh | **59 GWh** |
| Erdgas Energie | 53,4 GWh | **51,7 GWh** |
| davon Biogas | 7,5 GWh | **7,2 GWh** |
| Umsatz (gesamt) | CHF 8,7 Mio. | **CHF 8,8 Mio.** |
| Erweiterung Erdgas-Versorgungsnetz | 40 m | **0 m** |
| Erneuerung Erdgas-Versorgungsnetz | 235 m | **508 m** |
| Neue Erdgas-Anschlussleitungen | 100 m | **110 m** |
| Druckreduzierstationen | 12 | **12** |
| Erdgaszähler | 1402 | **1368** |
| Neuanlagen | 12 | **2** |
| Versorgungsleitungen | 49,1 km | **49 km** |
| Anschlussleitungen | 19 km | **11,2 km*** |
| Total Leitungen | 68,1 km | **60,2 km** |

* Reduktion aufgrund Datenbereinigung und Rückbau.

1,1 Mio.
in CHF

## Wasser

| | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| Investitionen pro Jahr | CHF 3,6 Mio. | **CHF 1,1 Mio.** |
| Umsatz | CHF 2,1 Mio. | **CHF 2,2 Mio.** |
| Erweiterung Wasser-Versorgungsnetz | 1710 m | **435 m** |
| Erneuerung Wasser-Versorgungsnetz | 1060 m | **698,1 m** |
| Neue Wasser-Anschlussleitungen | 1575 m | **60,9 m** |
| Hydranten | 612 | **610** |
| Öffentliche Brunnen | 125 | **125** |
| Wasserzähler | 3730 | **3736** |
| Grundwasserpumpwerke | 3 | **3** |
| Quellfassungen | 6 | **5** |
| Reservoirs | 6 | **6** |
| Löschreserve | 1200 $m^3$ | **1200 $m^3$** |
| Inhalt Reservoirs total (exkl. Löschreserve) | 5700 $m^3$ | **5000 $m^3$** |
| Versorgungsleitungen | 83,8 km | **83,4 km** |
| Total Leitungen | 156,4 km | **130,5 km** |

# Statistische Daten

## Kommunikation

| | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| Investitionen pro Jahr | CHF 0,5 Mio. | **CHF 3,1 Mio.** |
| Umsatz | CHF 0,4 Mio. | **CHF 0,5 Mio.** |
| Glasfaserkabel | 78,5 km | **207,6 km** |
| Glasfaserkabel neu | 3,8 km | **131 km** |
| Kunden Glasfaser (Dark-Fiber + FiberNet) | 91 | **95** |
| Kunden FiberNet, Glarus | 44 | **46** |
| Kunden FiberNet, Glarus Süd | 41 | **60** |
| **Total Kunden FiberNet** | 85 | **106** |
| Erschlossene Nutzungseinheiten FTTH | | **633** |
| Kunden FTTH | | **30** |

**3,1 Mio.**

in CHF

## Öffentliche Beleuchtung

im Auftrag der Gemeinde Glarus

| | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| Total Leuchten | 1887 | **1911** |
| Neue Leuchten (LED) | 1197 | **1282** |
| Neu durch LED ersetzt | 88 | **119** |

**1911**

Leuchten, davon
1282 LED-Leuchten

## Seilbahn Luchsingen

| | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| Anzahl Passagiere | 29 678 | **37 254** |
| 5-Jahres-Durchschnitt Passagiere | 22 909 | **25 593** |
| Anzahl Fahrten | 7525 | **9444** |
| 5-Jahres-Durchschnitt Fahrten | 5636 | **6393** |

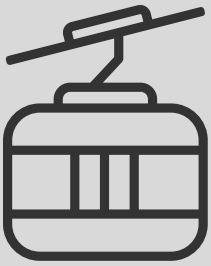

**37254**

beförderte Passagiere

Altersstruktur
Mitarbeitende

# 51 Mitarbeitende

14 Frauen / 37 Männer
(27,5 % Frauen / 72,5 % Männer)

# 131 km

neue Glasfaserkabel

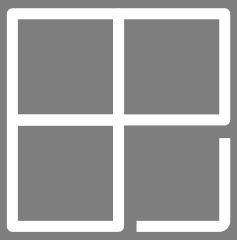

# 633

erschlossene Nutzungseinheiten (FTTH)
bis Ende 2023

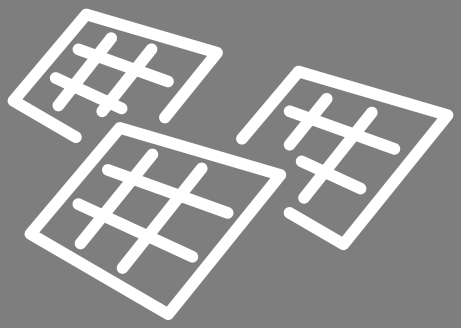

# 2547 Panels

auf sechs Solargemeinschaften

# 1,05 Mio m³

Wasserabgabe im Jahr 2023

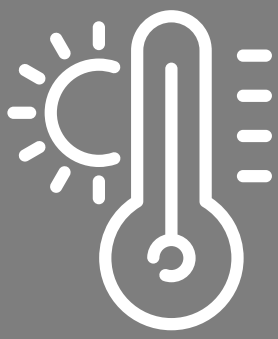

# 6452 m

Leitungslänge Wärme

# Bilanz per 31. Dezember 2023

| Aktiven | per 31.12.2022 | per 31.12.2023 |
|---|---|---|
| | CHF | CHF |
| **Umlaufvermögen** | | |
| Flüssige Mittel | 17 069 821 | 10 878 827 |
| Forderungen aus Lieferung und Leistung | 8 957 749 | 11 814 225 |
| Forderungen übrige | 11 545 483 | 428 856 |
| Delkredere | –536 290 | –636 380 |
| Vorräte | 621 017 | 1 396 608 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | 1 706 965 | 2 379 810 |
| **Total Umlaufvermögen** | **39 364 745** | **26 261 946** |
| | | |
| **Anlagevermögen** | | |
| Übrige langfristige Forderungen | 3 002 910 | 3 017 238 |
| Finanzanlagen und Beteiligungen | 3 949 133 | 3 949 132 |
| Netz- und Produktionsanlagen | 81 913 741 | 89 616 803 |
| Anlagen im Bau | 14 786 989 | 30 789 644 |
| Gebäude | 2 850 421 | 2 780 340 |
| Informatik / Kommunikationssysteme | 5 004 448 | 4 965 810 |
| Fahrzeuge und übrige Betriebsmittel | 864 925 | 903 970 |
| Immaterielle Werte | 206 098 | 129 136 |
| **Total Anlagevermögen** | **112 578 664** | **136 152 073** |
| | | |
| **Total Aktiven** | **151 943 409** | **162 414 019** |

| Passiven | per 31.12.2022 | per 31.12.2023 |
|---|---|---|
| | CHF | CHF |
| **Fremdkapital kurzfristig** | | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 12 192 830 | 12 839 907 |
| Verbindlichkeiten übrige | 26 794 | 46 246 |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | 5 166 756 | 1 925 313 |
| **Total Fremdkapital kurzfristig** | **17 386 380** | **14 811 467** |
| | | |
| **Fremdkapital langfristig** | | |
| Bürgerbeiträge Solaranlagen/Baukredit | 31 437 550 | 41 576 650 |
| Rückstellungen | 1 211 443 | 2 007 841 |
| **Total langfristiges Fremdkapital** | **32 648 993** | **43 584 491** |
| | | |
| **Eigenkapital** | | |
| Freie Reserven | 73 364 678 | 75 793 232 |
| Reserven Wasser | 26 421 480 | 26 114 804 |
| **Total Eigenkapital** | **99 786 158** | **101 908 036** |
| | | |
| **Reingewinn** | **2 121 878** | **2 110 025** |
| | | |
| **Total Passiven** | **151 943 409** | **162 414 019** |

| Gewinnverwendung | per 31.12.2022 | per 31.12.2023 |
|---|---|---|
| | CHF | CHF |
| Der Reingewinn von CHF 2 110 025 wird wie folgt verwendet: | | |
| Zuweisung Reserve Wasser | –306 676 | –390 056 |
| Zuweisung freie Reserven | 2 428 554 | 2 500 081 |

# Erfolgsrechnung 2023

| Konsolidierte Erfolgsrechnung | 2022 | 2023 |
|---|---|---|
| | CHF | CHF |
| **Ertrag** | | |
| Betriebsertrag | | |
| Verkauf Energie | 20 524 050 | 20 966 019 |
| Netznutzung / Wasser | 14 593 195 | 13 388 420 |
| Konzessionen / Abgaben | 3 347 447 | 2 171 222 |
| Dienstleistungsertrag / Ertrag Kommunikation | 1 769 860 | 1 897 032 |
| Übrige Erlöse aus Lieferungen und Leistungen | 282 351 | 178 015 |
| **Total Betriebsertrag** | **40 516 902** | **38 600 708** |
| | | |
| **Aktivierbare Eigenleistungen** | **1 047 579** | **1 325 766** |
| **Ertragsminderungen** | **–67 839** | **–152 659** |
| | | |
| **Total betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen** | **41 496 641** | **39 773 815** |
| | | |
| **Aufwand** | | |
| Beschaffung | | |
| Energie-/Wasser- und Netznutzungsaufwand | –21 771 608 | –21 628 993 |
| Abgaben | –3 335 145 | –2 121 892 |
| **Total Beschaffung** | **–25 106 754** | **–23 750 885** |
| | | |
| **Material und Fremdleistungen** | **–1 873 470** | **–1 728 420** |
| **Personalaufwand** | **–4 758 366** | **–5 367 439** |
| | | |
| Sonstiger Betriebsaufwand | | |
| Raumaufwand | –86 011 | –121 329 |
| Fahrzeugaufwand | –112 719 | –123 636 |
| Sachversicherungen | –112 552 | –122 875 |
| Energie- und Entsorgungsaufwand | –173 732 | –180 001 |
| Verwaltungsaufwand | –1 105 329 | –1 251 857 |
| Werbungsaufwand | –231 925 | –164 569 |
| Übriger Betriebsaufwand | –59 738 | –57 985 |
| **Total sonstiger betrieblicher Aufwand** | **–1 882 005** | **–2 022 252** |
| | | |
| Abschreibungen, Finanzen | | |
| Abschreibungen auf Sachanlagen | –4 470 654 | –4 568 381 |
| Finanzaufwand | –326 085 | –438 805 |
| Finanzertrag | 103 602 | 201 843 |
| ausserordentlicher Aufwand | –1 069 674 | –113 167 |
| ausserordentlicher Ertrag | 8 643 | 3 718 |
| **Total Abschreibungen, Finanzen** | **–5 754 169** | **–4 914 793** |
| | | |
| **Betriebsergebnis** | **2 121 878** | **1 990 026** |
| | | |
| Betriebsfremde Aufwände / Erträge | 0 | 119 999 |
| **Unternehmenserfolg** | **2 121 878** | **2 110 025** |

# Anhang zur Jahresrechnung 2023

(in Analogie zu Art. 959c OR)

| 1. Angaben zum Unternehmen | 31.12.2022 | 31.12.2023 |
|---|---|---|
| Technische Betriebe Glarus, 8750 Glarus, CHE-116.363.153 | | |
| Anzahl Vollzeitstellen (ohne Lernende) | 37,8 | 40,1 |

**2. Angaben über die angewendeten Grundsätze**

Bezugnehmend auf Art. 2 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sind die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke im Unterschied zur Gemeinde nicht verpflichtet, ihre Rechnungen nach dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2) zu führen.
Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Anlehnung an die Vorschriften des schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis 962 OR) erstellt.

| 3. Massgebliche Beteiligungen | 31.12.2022 | 31.12.2023 |
|---|---|---|
| | Buchwert | Buchwert |
| **Oekostrom Walzmühle GmbH** | | |
| Nominalkapital Gesellschaft CHF 20 000 | CHF 2 150 000 | CHF 2 150 000 |
| Beteiligungsquote | 100 % | 100 % |
| **Erneuerbare Gase Linth AG** | | |
| Nominalkapital Gesellschaft CHF 5 673 000 | CHF 1 696 227 | CHF 1 696 227 |
| Beteiligungsquote | 29,90 % | 29,90 % |

| 4. Auflösung stille Reserven | 31.12.2022 | 31.12.2023 |
|---|---|---|
| Im Geschäftsjahr 2023 erfolgte keine Auflösung von stillen Reserven | CHF 0 | CHF 0 |

| 5. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen | 31.12.2022 | 31.12.2023 |
|---|---|---|
| BVG | CHF 17 402 | CHF 0 |

| 6. Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung | 31.12.2022 | 31.12.2023 |
|---|---|---|
| (gemäss Art. 8a Abs. 2 der gültigen Werkordnung Stand 1. Januar 2020) | | |
| Verwaltungsrat | CHF 53 630 | CHF 63 496 |
| Mitglieder der Geschäftsleitung | CHF 652 170 | CHF 696 335 |

| 7. Ausserordentliche, einmalige, periodenfremde Positionen | 31.12.2022 | 31.12.2023 |
|---|---|---|
| Im Zusammenhang mit dem Neubau des KW Luchsingen wurden die verbleibenden Netto-Buchwerte des alten Kraftwerks vollständig abgeschrieben. | | |
| Abschreibung Restwerte KW Luchsingen | CHF –1 061 031 | |
| Abschreibung infolge Rückbau Wasser/Strom | | CHF –113 167 |
| ausserordentlicher Gewinn aus Verkauf Fahrzeug | | CHF 3 718 |
| Liquidationserlös Aktien GL3 | | CHF 119 999 |

| 8. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag | keine | keine |
|---|---|---|

**9. Weitere Informationen**

Die tb.glarus setzen sowohl Unterdeckungen und Überdeckungen aus Netz- und Stromerträgen auf der Bilanz an. Sie kalkulieren die notwendigen Tarifeinnahmen aufgrund von Plankosten (Betriebs- und Kapitalkosten) ex ante. Durch ungeplante Abweichungen zwischen dem «Ist» eines Jahres und dem «Plan» für dasselbe Jahr ergeben sich regelmässig Differenzen zwischen den Ist-Kosten und den Ist-Erlösen eines Jahres. Die Tarife dürfen im Strombereich regulatorisch bedingt ab Publikation im August des Vorjahres nicht mehr geändert werden. Diese Differenzen werden als «Deckungsdifferenzen» bezeichnet und sind über die Folgejahre abzubauen. Übersteigen die effektiven Kosten die Tarifeinnahmen desselben Jahres, entsteht eine Unterdeckung (Aktivum). Diese Unterdeckung kann über die Folgejahre tariferhöhend abgebaut werden. Übersteigen hingegen die Tarifeinnahmen die effektiven Kosten desselben Jahres, entsteht eine Überdeckung (Passivum, die tarifsenkend über die Folgejahre abgebaut werden muss).

# Kennzahlen 2023

| Kennzahlen | Rechnung 2022<br>31.12.2022 | **Rechnung 2023**<br>**31.12.2023** |
|---|---|---|
| | CHF | CHF |
| **Cashflow** | | |
| Zahlungseingänge | 36 105 452 | 39 658 588 |
| Zahlungen für Material/Beschaffung/Fremdleistungen | –21 743 122 | –28 142 642 |
| Zahlungen Personal | –4 691 918 | –5 323 870 |
| übrige Zahlungsausgänge | –2 462 624 | –3 000 608 |
| Zinszahlungen | –326 085 | –438 805 |
| Festgeldanlagen | –11 009 196 | 11 009 196 |
| ausserordentliche Posten | | 123 717 |
| **Operativer Cashflow** | **–4 127 493** | **13 885 576** |
| **Netto-Investitionen** | **–20 720 246** | **–30 245 947** |
| **Beteiligungen** | **0** | **1** |
| **Cashflow nach Investitionstätigkeit** | **–24 847 739** | **–16 360 369** |
| Finanzierung | 36 133 409 | 10 169 675 |
| **Cashflow nach Finanzierung** | **11 285 870** | **–6 109 694** |
| **Finanzkennzahlen** | | |
| Fremdfinanzierungsgrad | 32,9 % | 35,4 % |
| Eigenfinanzierungsgrad | 67,1 % | 64,6 % |
| Liquiditätsgrad 1 | 98 % | 77,3 % |
| Anlagedeckungsgrad 1 | 90,5 % | 76,4 % |
| Gesamtkapitalrendite (EBIT in % von GK) | 2,0 % | 1,7 % |
| **Abgaben und Leistungen an Gemeinde Glarus** | | |
| Vorzugsenergie (Differenz Vorzugs-/Klemmenpreis Axpo) | 296 268 | 314 643 |
| Öffentliche Abgaben | 986 146 | 1 007 |
| **Abgaben und Leistungen an Gemeinde Glarus** | **1 282 414** | **315 651** |
| **Abgaben an Kanton Glarus und Gemeinde Glarus Süd** | | |
| Wasserwerksteuer | 65 148 | 3 863 |
| **Total Abgaben an Kanton Glarus** | **65 148** | **3 863** |
| **Abgaben an Bund** | | |
| KEV/SGF | 2 283 851 | 2 117 026 |
| **Total Abgaben an Bund** | **2 283 851** | **2 117 026** |
| **Gesamtabgaben** | | |
| Abgaben an Gemeinde, Kanton und Bund | 3 631 413 | 2 436 540 |
| **Total der Gesamtabgaben** | **3 631 413** | **2 436 540** |
| **Gesamtabgaben in % des Umsatzes (exkl. MwSt.)** | **10,1 %** | **6,3 %** |
| **Förderbeiträge zugunsten tb.glarus** | | |
| Stromverkauf KEV | 451 062 | 807 809 |
| Mehrkostenfinanzierung für Überschussenergie | 369 312 | 490 452 |
| Emissionsgutschrift $CO_2$ | 50 700 | 43 800 |
| **Total Förderbeiträge zugunsten tb.glarus** | **871 074** | **1 342 061** |
| **Förderbeiträge in % des Umsatzes (exkl. MwSt.)** | **2,4 %** | **3,5 %** |

# Bericht der Revisionsstelle

**umfassend die Zeitperiode 1.1.–31.12.2023**

### Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang (Seite 15 bis 17), einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.
Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.
Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.
Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.
Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.
Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

### Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.
Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben
wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische
Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

### Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

KPMG AG

Silvan Jurt
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Remo Hartmann
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 20. März 2024

# Traktandum 5

## Jahresrechnung 2023 der cura unita glarus: Genehmigung

### 5.1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus haben an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 beschlossen, den Verein Spitex Glarus und die Alters- und Pflegeheime Glarus per 1. Januar 2023 in die neue, im Eigentum der Gemeinde Glarus stehende Institution cura unita glarus zusammenzuführen. cura unita glarus bietet der Bevölkerung auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote (ambulant, intermediär und stationär) in den Bereichen Beratung, Betreuung, Hilfe und Pflege.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. e Gemeindegesetz, Art. 14 Abs. 1 Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 2 Bst. b Anstaltsordnung «cura unita glarus» genehmigen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle der cura unita glarus und beschliessen sie über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

### 5.2 Bericht des Verwaltungsrats zur Jahresrechnung 2023

Dank sehr guter Bettenauslastung in den Alterszentren und im Durchschnitt etwas höherer Pflegebedarfs-Einstufung der Bewohnenden erzielte cura unita glarus im ersten Betriebsjahr 2023 ein ausserordentlich gutes finanzielles Ergebnis. Dies, obwohl auch für die cura unita glarus die Teuerung, insbesondere bei den Lebensmitteln, den Heizkosten und den Reinigungsmitteln, stark ins Gewicht fiel.

Die Erfolgsrechnung 2023 schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 1'513'200.35 ab. Der Gewinn wird zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

#### Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr:

Ertrag

Im Bereich der Alterszentren fielen die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen im Jahr 2023 aufgrund von Taxenerhöhungen, besserer Belegung und im Durchschnitt höherer Pflegebedarfs-Einstufungen gegenüber dem Vorjahr 2022 um CHF 2.6 Mio. höher aus.

Bei den Spitex-Leistungen lagen die Erträge um CHF 88'200.06 tiefer als im Vorjahr. Die vom Kanton beschlossene Erhöhung der Patientenbeteiligung führte dazu, dass Klientinnen/en weniger Leistungen nachfragten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2023 insgesamt CHF 13.2 Mio., womit er im Vergleich zum Vorjahr um CHF 1.75 Mio. höher liegt.

Im Geschäftsjahr 2023 musste die cura unita glarus CHF 1.2 Mio. für Personal von Personaldienstleistern ausgeben, da nicht alle Pflege-Stellen mit eigenen Mitarbeitenden besetzt werden konnten.

Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Abschreibungen fielen im Jahr 2023 um CHF 300'326.55 tiefer aus als im Vorjahr. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Liegenschaft Bergli per 31. Dezember 2023 einen Restwert von CHF 1.00 aufweist und daher diesbezüglich im Jahr 2023 nur noch der Restwert abgeschrieben werden musste.

Energieaufwand und Wasser

Die Heizkosten sanken gegenüber dem Jahr 2022 um CHF 36'488.15. Die Strom- und Wasserkosten blieben konstant.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um CHF 5'012.82 tiefer, insbesondere, weil eine Hypothek um je CHF 100'000 pro Quartal (insgesamt CHF 400'000) amortisiert wurde.

Liegenschaft organisationsfremd

Mit der Liegenschaft Mehrfamilienhaus Pfrundhausstrasse 36 in Glarus wurde ein Nettoertrag von CHF 5’375.39 erwirtschaftet (Vorjahr 2022: CHF 14'046.81).

Ausserordentlicher Aufwand

Der ausserordentliche Aufwand im Jahr 2023 belief sich auf CHF 35'131.98. Er setzt sich aus periodenfremden Aufwendungen zusammen, welche das Geschäftsjahr 2022 betrafen.

Ausserordentlicher Ertrag

Der ausserordentliche Ertrag betrug im Jahr 2023 CHF 12'951.17. Dieser ergab sich aufgrund eines aus einem Heizölverkauf (Alterszentrum Bruggli) erzielten Buchgewinns von CHF 7'075.17, eines Zahlungseingangs von CHF 1'911.00 für eine bereits abgeschriebene Forderung bei der Spitex sowie der rückwirkenden Erstattung von CHF 3'965.00 im Rahmen eines vom Kanton Glarus mit Schutzmaskenherstellern erzielten Vergleichs betreffend fehlerhafter FFP2-Schutzmasken.

cura unita glarus

Sehr geehrte Damen und Herren

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b der Anstaltsordnung «cura unita glarus» unterbreiten wir der Gemeindeversammlung hiermit die Jahresrechnung 2023 der cura unita glarus.

Auf den folgenden Seiten präsentieren wir Ihnen die Jahresrechnung 2023 sowie die wesentlichen Fakten und Kennzahlen zu unseren Bewohnenden und Mitarbeitenden.

Den ausführlichen Geschäftsbericht können Sie bei Interesse gerne in einem unserer Alterszentren oder bei der Spitex beziehen.

**cura unita glarus**

| | | |
|---|---|---|
| René Chastonay | Regula Etter | Thomas Braun |
| Verwaltungsratspräsident | Co-Geschäftsführerin | Co-Geschäftsführer |

# Bilanz 2023

| AKTIVEN | 31.12.2023 | 01.01.2023 |
|---|---|---|
| **Umlaufvermögen** | | |
| Flüssige Mittel | 4’830’929 | 3’656’472 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | |
| – gegenüber Dritten | 1’891’976 | 1’697’787 |
| – gegenüber Gemeinde und gemeindeeigenen Betrieben | – | 118’043 |
| Warenvorräte | 108’592 | 116’072 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | 18’294 | 449’380 |
| **Total Umlaufvermögen** | **6’849’791** | **6’037’754** |
| **Anlagevermögen** | | |
| Sachanlagen | | |
| – Mobilien und technische Anlagen | 790’080 | 806’613 |
| – Land und Gebäude | 10’090’302 | 11’062’304 |
| – Anlagen im Bau / Projekte (Betreutes Wohnen AZ Bruggli) | 2’900’863 | 1’839’845 |
| **Total Anlagevermögen** | **13’781’245** | **13’708’762** |
| **TOTAL AKTIVEN** | **20’631’036** | **19’746’515** |

| PASSIVEN | 31.12.2023 | 01.01.2023 |
|---|---|---|
| **Kurzfristiges Fremdkapital** | | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | |
| – gegenüber Dritten | 547’221 | 845’092 |
| – gegenüber Gemeinde und gemeindeeigenen Betrieben | 110’491 | 115’330 |
| Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten | | |
| – gegenüber Dritten | 914’630 | 874’880 |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | 173’573 | 141’058 |
| **Total kurzfristiges Fremdkapital** | **1’745’916** | **1’976’361** |
| **Langfristiges Fremdkapital** | | |
| Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten | 11’300’000 | 11’700’000 |
| Langfristige Rückstellungen | 3’614’269 | 3’614’269 |
| Zweckgebundene Verbindlichkeiten | | |
| – Spenden für Bewohnende | 694’300 | 692’535 |
| – Fonds für Fürsorgefälle Bruggli / diverse Fonds Spitex | 323’663 | 323’663 |
| **Total langfristiges Fremdkapital** | **15’932’232** | **16’330’467** |
| **Fremdkapital** | **17’678’148** | **18’306’828** |
| **Eigenkapital** | | |
| Eigenkapital Vorjahr | 1’439’687 | 691’075 |
| Jahresergebnis | 1’513’200 | 748’612 |
| **Eigenkapital** | **2’952’888** | **1’439’687** |
| **TOTAL PASSIVEN** | **20’631’036** | **19’746’515** |

# Erfolgsrechnung 2023

| | 2023 | (Pro Forma) 2022 |
|---|---|---|
| **Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen** | | |
| – Erträge Bewohner / Klienten | 11’225’783 | 10’069’005 |
| – Erträge Versicherungen | 3’399’185 | 3’084’341 |
| – Erträge öffentliche Hand | 3’352’064 | 2’312’649 |
| **Übriger betrieblicher Ertrag** | | |
| – Medizinischer Ertrag | 118’260 | 114’730 |
| – Mietzinserträge | 163’888 | 174’054 |
| – Verkauf Mahlzeiten | 483’758 | 470’011 |
| – Übrige Erträge | 279’651 | 337’834 |
| **Total Betriebsertrag** | **19’022’590** | **16’562’624** |
| **Betriebsaufwand** | | |
| Personalaufwand | – 13’205’798 | – 11’457’274 |
| Material- und Warenaufwand | – 233’923 | – 234’218 |
| Lebensmittel / Haushalt | – 1’169’325 | – 1’139’382 |
| Unterhalt und Reparaturen | – 469’449 | – 468’988 |
| Energieaufwand und Wasser | – 526’710 | – 559’832 |
| Mietkosten | – 26’400 | – 26’400 |
| Übriger Sachaufwand | – 665’605 | – 579’331 |
| **Total Betriebsaufwand** | **– 16’297’209** | **– 14’465’425** |
| **EBITDA** | **2’725’381** | **2’097’198** |
| Abschreibungen | – 1’100’780 | – 1’401’107 |
| **Total Abschreibungen** | **– 1’100’780** | **– 1’401’107** |
| **EBIT** | **1’624’601** | **696’092** |
| Finanzaufwand | – 94’595 | – 99’608 |
| Finanzertrag | – | – |
| **Total Finanzergebnis** | **– 94’595** | **– 99’608** |
| Liegenschaftenertrag MFH Oberdorf, Glarus | 5’375 | 55’613 |
| **Total betriebsfremdes Ergebnis** | **5’375** | **55’613** |
| Ausserordentlicher Aufwand | – 35’132 | – 25’830 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 12’951 | 122’345 |
| **Ausserordentliches Ergebnis** | **– 22’181** | **96’516** |
| **JAHRESERGEBNIS** | **1’513’200** | **748’612** |

In der Erfolgsrechnung 2023 (Spalte «2023») ist die Erfolgsrechnung der cura unita glarus dargelegt. Zwecks besserer Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr, wurde eine Pro Forma Erfolgsrechnung erstellt (Spalte «Pro Forma 2022»). Dies zeigt die konsolidierte Erfolgsrechnung des ehemaligen Vereins Spitex Glarus und der gelöschten Alters- und Pflegeheime Glarus wie wenn die beiden Einheiten bereits per 01.01.2022 zusammengelegt worden wären. Für weitere Erläuterungen zur Pro Forma Erfolgsrechnung 2022 verweisen wir auf den Anhang (siehe Abschnitt «Ergänzende Angaben»).

# Anhang zur Jahresrechnung 2023

## 1. ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN UND ZU DEN ORGANEN

### 1.1 Angaben zum Unternehmen

cura unita glarus, 8750 Glarus
UID: CHE-220.091.538
Rechtsform: selbstständig öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt

### 1.2 Angaben zu Organen

| | |
|---|---|
| Verwaltungsratspräsident: | René Chastonay, Vilters |
| Co-Geschäftsführung: | Regula Etter und Thomas Braun |
| Revisionsstelle: | BDO AG, Grabenstrasse 40, 7000 Chur |

## 2. GRUNDSÄTZE

### 2.1 Allgemein

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechtes erstellt.

### 2.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen werden zum Nominalwert bilanziert. Auf den Debitoren werden individuelle Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Es werden keine pauschalen Wertberichtigungen vorgenommen.

### 2.3 Vorräte

Die Vorräte werden zum Anschaffungswert bilanziert. Es wird zudem auf dieser Position eine pauschale Wertberichtigung von ⅓ vorgenommen.

### 2.4 Anlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungswerten aktiviert und zulasten der Erfolgsrechnung entsprechend den nachfolgenden Nutzungsdauern abgeschrieben:
*Abschreibungen Alterszentren:* Immobile Sachanlagen 33 Jahre / 3 %, Installationen 20 Jahre / 5 %, Mobiliar 10 Jahre / 10 %, EDV-Hard- und -Software 4 Jahre / 25 %.
*Abschreibungen Spitex:* Fahrzeuge 40 %, Maschinen und Einrichtungen 30 %, Mobiliar 25 % und Kommunikationssysteme 40 %.

| 3. ANGABEN ZU BILANZ- UND ERFOLGSRECHNUNGSPOSITIONEN | 2023 |
|---|---|
| **3.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** | |
| – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1’940’376 |
| – Delkredere | –48’400 |
| | **1’891’976** |
| **3.2 Ausserordentlicher oder periodenfremder Aufwand und Ertrag** | |
| – Periodenfremder Aufwand | –35’132 |
| – Buchgewinn «Verkauf von Heizöl» | 7’075 |
| – Rückvergütung Kanton Glarus fehlerhafte FFP2-Masken (Corona-Material) | 3’965 |
| – Zahlung einer bereits abgeschriebenen Forderung | 1’911 |
| | **–22’181** |

| 4. WEITERE ANGABEN | 2023 |
|---|---|
| **4.1 Honorare des Verwaltungsrates** | **66’626** |
| **4.2 Lohnsumme der Geschäftsleitung**<br>2023: 608,3 % (Stellenprozente) | **778’123** |

| 5. NETTOAUFLÖSUNG STILLE RESERVEN | 2023 |
|---|---|
| | **6’019** |

## 6. WESENTLICHE EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es bestehen keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, welche im Abschluss per 31. 12. 2023 berücksichtigt werden müssten.

## 7. ERGÄNZENDE ANGABEN

Gründung der cura unita glarus per 1. Januar 2023 durch Zusammenführung der Spitex Glarus und der Alters- und Pflegeheime Glarus.
Die Gemeindeversammlung hat am 10. Juni 2022 beschlossen, dass die Gemeinde unter dem Namen cura unita glarus eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit führt.
Die Pro Forma Erfolgsrechnung vom Vorjahr bezweckt die Fiktion einer Konzernrechnung der Spitex Glarus und der Alters- und Pflegeheime Glarus bereits ab 01.01.2022 zur besseren Vergleichbarkeit. Die Vorjahreszahlen der Spitex Glarus wurden durch die Glaronia Treuhand AG und diejenigen der Alters- und Pflegeheime Glarus durch die BDO AG geprüft.

Tel. +41 55 645 29 30
www.bdo.ch

BDO AG
Spielhof 20
8750 Glarus

## Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision der Jahresrechnung 2023

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. – 31.12.2023)

**Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision zu Handen des Gemeinderates**
an den Verwaltungsrat der cura unita glarus, Glarus

**Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung**

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) **der cura unita glarus** für das am 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und Statuten entspricht.

Glarus, 18. März 2024

BDO AG

| | |
|---|---|
| Christof Kuoni | Elia Rada |
| Leitender Revisor<br>Zugelassener Revisionsexperte | Zugelassener Revisionsexperte |

18. März 2024

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.

# Statistische Daten

## Kennzahlen zum Personal

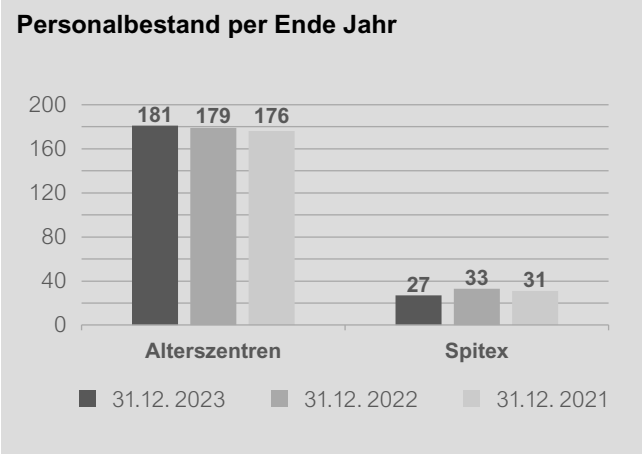


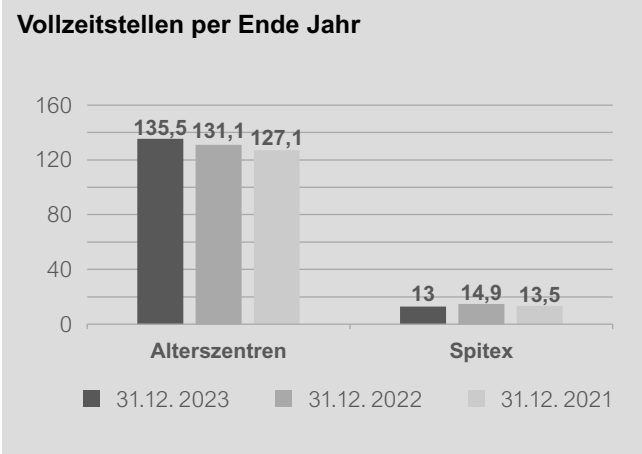


ohne Lernende und Studierende Pflege, da Anstellung BZGS

**Vollzeitstellen, aufgeteilt nach Berufsgruppen** (per 31. Dezember)

| | Personal ambulant | Pflege stationär | Aktivierung | Hauswirt-schaft | Verpflegung | Verwaltung | Technischer Dienst | **Total** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2023 | 13,0 | 67,5 | 2,0 | 27,7 | 21,9 | 11,5 | 4,9 | **148,5** |
| 2022 | 14,9 | 61,7 | 2,4 | 27,9 | 23,0 | 11,4 | 4,7 | **146,0** |
| 2021 | 13,5 | 65,0 | 2,8 | 24,3 | 20,7 | 9,6 | 4,7 | **140,6** |

ohne Lernende und Studierende Pflege, da Anstellung BZGS

**Anzahl Mitarbeitende, aufgeteilt nach Berufsgruppen** (per 31. Dezember)

| | Personal ambulant | Pflege stationär | Aktivierung | Hauswirt-schaft | Verpflegung | Verwaltung | Technischer Dienst | **Total** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2023 | 27 | 96 | 3 | 36 | 24 | 17 | 5 | **208** |
| 2022 | 33 | 88 | 6 | 37 | 25 | 18 | 5 | **212** |
| 2021 | 31 | 91 | 7 | 34 | 23 | 16 | 5 | **207** |

ohne Lernende und Studierende Pflege, da Anstellung BZGS

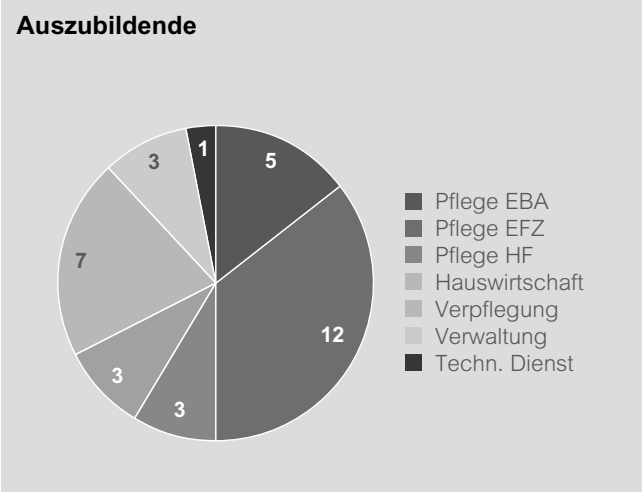


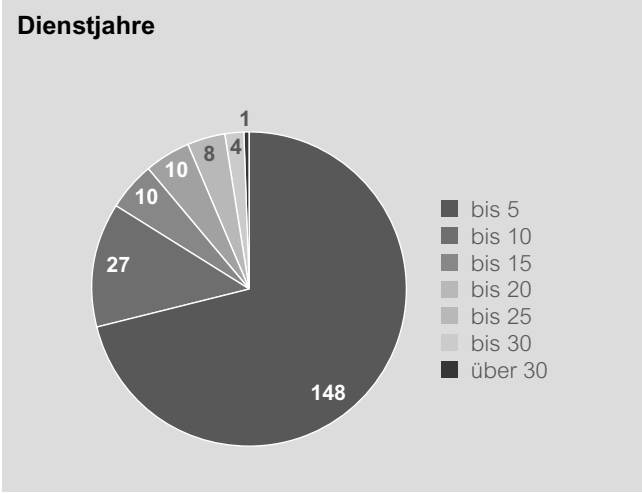




cura unita glarus

## Alterszentren

### Pflegeminuten pro BESA-Stufe

| Stufe | 2023 | 2022 | 2021 |
|---|---|---|---|
| 1 | 80’344 | 76’626 | 86’884 |
| 2 | 358’105 | 451’764 | 371’957 |
| 3 | 268’301 | 305’120 | 218’004 |
| 4 | 283’415 | 357’628 | 361’131 |
| 5 | 537’570 | 706’181 | 602’093 |
| 6 | 538’956 | 589’204 | 846’052 |
| 7 | 653’210 | 661’338 | 393’437 |
| 8 | 668’152 | 671’139 | 811’328 |
| 9 | 486’570 | 395’125 | 371’238 |
| 10 | 615’966 | 364’767 | 188’162 |
| 11 | 487’557 | 31’465 | 118’110 |
| 12 | 438’993 | – | 3’978 |
| **Total** | **5’417’139** | **4’610’357** | **4’372’374** |

### Pensionstage und Pflegetage

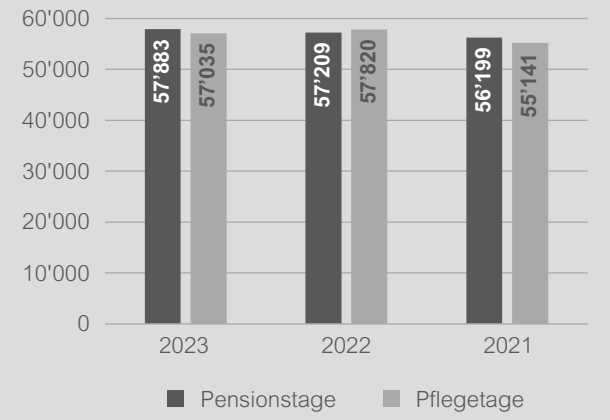


### Durchschnittliche BESA-Stufen

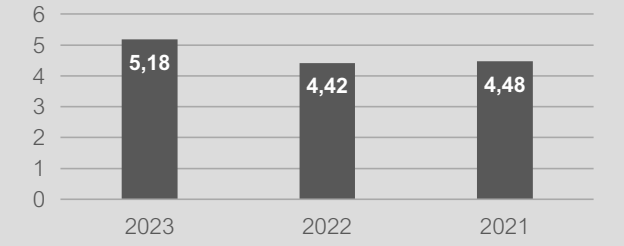


### Kennzahlen Bewohnende

| Bewohnende | 31.12.2023 | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|---|---|---|---|
| Anzahl | 158 | 159 | 166 |
| Jüngster | 63 | 45 | 61 |
| Ältester | 104 | 103 | 103 |
| Durchschnittsalter | 87 | 87 | 86 |
| Frauen | 120 | 124 | 129 |
| Männer | 38 | 35 | 37 |

## Spitex

### Ambulante Pflegeleistungen in Stunden

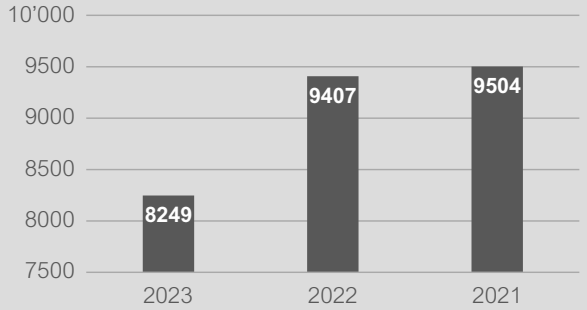


### Verkaufte Mahlzeiten

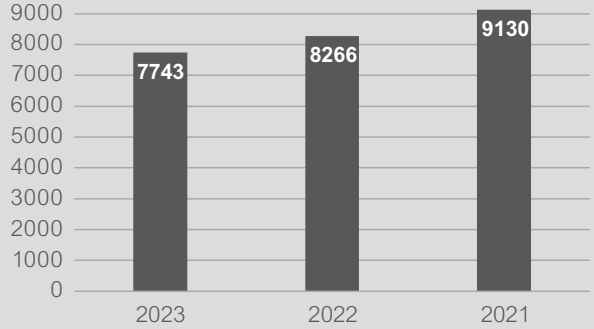


### Hauswirtschaftsleistungen in Stunden

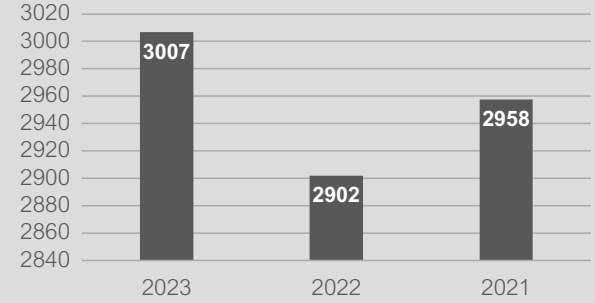


### Anzahl Spitex-Klientinnen / Klienten

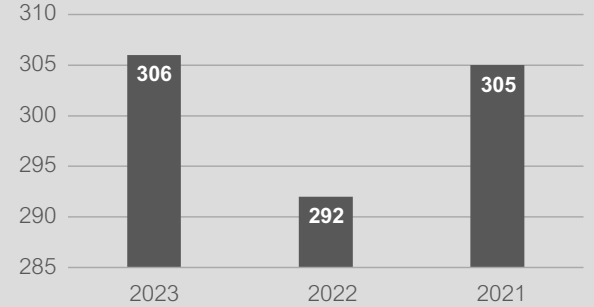

## 5.3 Erwägungen des Gemeinderats

Im Auftrag des Gemeinderats setzte sich dessen Departement Finanzen und Controlling vertieft mit dem ersten Jahresabschluss der cura unita glarus auseinander. Insbesondere evaluierte es mögliche Risiken in Bezug auf die Institution und setzte daraus abgeleitet folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse der Jahresrechnung 2023 und der zusätzlichen Berichterstattungen
- Erstes Geschäftsjahr mit entsprechenden Arbeiten und Berichterstattungen
- Anlagevermögen inklusive Abschreibungen
- Eigenkapital
- Personalsituation

Anhand eigener Prüfungshandlungen und in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle BDO AG wurden diese Prüfungsschwerpunkte bearbeitet. Am 28. März 2024 erläuterten Verantwortliche der cura unita glarus dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2023. In der Diskussion konnten das Geschäftsjahr besprochen und noch offene Fragen geklärt werden. Der Revisionsbericht lautet positiv mit negativer Zusicherung und weist keine Vorbehalte aus.

cura unita glarus hat das erste Geschäftsjahr hauptsächlich aufgrund sehr guter Bettenauslastung, im Durchschnitt höherer Pflegebedarfs-Einstufung und nochmals tieferer Abschreibungen sehr erfolgreich gestaltet. Der Zusammenschluss der Alters- und Pflegeheime Glarus und der Spitex Glarus wurde erfolgreich vollzogen. Insbesondere hat sich der Verwaltungsrat der cura unita glarus zu einem homogenen und leistungsstarken Team entwickelt.

Die Eigenkapitalsituation der cura unita glarus hat sich mit dem positiven Jahresergebnis 2023 – im Vergleich zu jener der früheren Institution Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) – nochmals verbessert; auf sie wird der Verwaltungsrat aber weiterhin grosse Aufmerksamkeit zu richten haben.

Die kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Glarus zur langfristigen Sicherung ausreichender Finanzierung und für eine einheitliche Rechnungslegung/-führung wurden bei cura unita glarus umgesetzt. Die vorhandenen freien Rückstellungen zur Überbrückung von Jahren mit schlechten Ergebnissen können aufgelöst werden.

Der Gemeinderat stellt weiter fest, dass das Bauprojekt für den Um- und Erweiterungsbau des Alterszentrums Bruggli gut voranschreitet und dass die diesbezügliche Finanzierung diversifiziert ausgestaltet wird.

Aus Sicht des Gemeinderats zeichnet sich die cura unita glarus insbesondere durch folgende Stärken und Herausforderungen aus:

- Stärken: strategische Führung; Dienstleistungsqualität; gut ausgebildetes und motiviertes Personal; Führungsstruktur; Führung einer Demenzabteilung; Innovation; Organisationsentwicklung; Kickoff und erfolgreiche Startphase cura unita glarus; vorwärts gerichtetes und umfassendes Denken der strategisch Verantwortlichen
- Herausforderungen: Auslastungsziele und BESA-angepasste Budgetierung; Mitarbeitergewinnung / Personalmangel und -ausfälle; demografische Entwicklung; Tarifgestaltung; Profitabilität ambulanter Pflegedienst; Finanzplanung; Marktbewirtschaftung; laufende Infrastruktur-Modernisierung

Dem Gemeinderat ist als Eigentümervertreter auf der Basis der Anstaltsordnung und der erlassenen Eigentümerstrategie der Gemeinde glarus für cura unita glarus wichtig, dass die Institution auch im laufenden und in den kommenden Jahren genügend nachhaltige Betriebsergebnisse für den Geschäftsbetrieb und die notwendigen Investitionen erwirtschaftet. Der Verwaltungsrat soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in seinen Überlegungen und seinem Handeln genügend berücksichtigen, bei Bedarf Korrekturen ergreifen und zudem mit den involvierten Ansprechpartnerinnen und -partnern im Rahmen der in der Eigentümerstrategie definierten Ziele seine Visionen weitertreiben. Von zentraler Bedeutung ist, dass cura unita glarus gute, ausgewogene und wirtschaftlich orientierte Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Glarus abschliesst und dass der Verwaltungsrat die Tarife der cura unita glarus im Tarifgenehmigungsverfahren mit der kantonal zuständigen Behörde so abwickelt, dass einerseits kostendeckende Tarife resultieren und andererseits die Eigenkapitalsituation verbessert werden kann.

Der Gemeinderat dankt dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der cura unita glarus für das grosse und erfolgreiche Engagement zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Öffentlichkeit.

## 5.4 Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie gestützt auf Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes, Art. 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 2 Bst. b der Anstaltsordnung «cura unita glarus» beantragen der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der cura unita glarus (cug) der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geschäftsbericht 2023 der cura unita glarus, die Jahresrechnung 2023 der cura unita glarus, die einen Jahresgewinn von CHF 1'513'200 ausweist, und der diesbezügliche Bericht der Revisionsstelle der cura unita glarus werden genehmigt.
2. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats der cura unita glarus wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

An der Revisionsbesprechung vom 15. März 2024 wurden die Mitglieder der GPK über die Jahresrechnung 2023 und die geschäftlichen Tätigkeiten der neuen Gesellschaft cura unita glarus informiert. Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat seine Aufsichtspflicht wahrnimmt. Die gute Zusammenarbeit zeigt erste, positive Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeiten.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2023 der cura unita glarus in Übereinstimmung mit der Revisionsstelle BDO AG und gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

# Traktandum 6

## Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Glarus: Genehmigung

### 6.1 Die Vorlage im Überblick

Die Gemeinde Glarus schliesst das Jahr 2023 erneut mit einem Aufwandüberschuss ab. Dieser beträgt CHF 360'168 (Vorjahr CHF 4'055'534). Das Budget 2023 sah einen Aufwandüberschuss von CHF 1'706'733 vor. Die grössten Abweichungen gegenüber dem Budget liegen beim tieferen Personalaufwand, den höheren Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, dem tieferen Transferaufwand, den höheren Fiskalerträgen sowie dem tieferen Transferertrag.

Die Gemeinde investierte im vergangenen Jahr netto CHF 20.0 Mio. (Vorjahr CHF 11.4 Mio.), womit die Investitionstätigkeit erneut deutlich zugenommen hat. Es wurden hohe 73% des Nettoinvestitionsbudgets von CHF 27.4 Mio. (inkl. Übertragungskredite) umgesetzt.

Das operative Ergebnis im Jahr 2023 (CHF -0.4 Mio.) hat sich im Vergleich zum Vorjahr trotz höherer Personalkosten deutlich verbessert (CHF -4.1 Mio.). Haupttreiber gegenüber dem Vorjahr hierfür ist der tiefere Abschreibungsaufwand. Aufgrund des neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes resultierte sodann ein deutlich tieferer Transferaufwand, aber nur ein gering tieferer Fiskalertrag. Das Jahr 2023 war ein sehr gutes Fiskaljahr. Der Rückgang der Steuerträge im Vergleich zum Jahr 2022 beträgt CHF 0.9 Mio., trotz Reduktion des Gemeindesteuerfusses um 5%. Trotz des im Vergleich zum Budget und zum Vorjahr deutlich besseren Jahresergebnisses ist die finanzielle Situation der Gemeinde nach wie vor angespannt. Die Gemeinde verschuldet sich, insbesondere, weil sie die hohen Investitionen nicht mit eigenen finanziellen Mitteln zu decken vermag.

### 6.2 Die Jahresrechnung 2023 im Einzelnen

Zwei Neuerungen im kantonalen Recht haben wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023:

Durch das neue Pflege- und Betreuungsgesetz entfallen einerseits die Aufwände für die Pflegerestkosten, die bis Ende 2022 von den Gemeinden getragen wurden, und gehen zulasten des Kantons. Im Gegenzug wurde der Gemeindesteuerfuss von 61% auf 56% gesenkt, wodurch tiefere Steuererträge budgetiert wurden. Demgegenüber hat der Kanton den Kantonssteuerfuss um 5% erhöht.

Aufgrund des revidierten Finanzhaushaltgesetzes erfolgen die Abschreibungen neu linear und nicht mehr degressiv. Dadurch sinkt der Abschreibungsaufwand gegenüber den Vorjahren stark. Eine weitere Neuerung des Finanzhaushaltgesetzes ist die finanzpolitische Reserve. Sie wurde gebildet, indem die bestehenden Aufwertungs- und Neubewertungsreserven aufgelöst wurden. Ihr Saldo von CHF 19.9 Mio. kann künftig zur Glättung von negativen Jahresergebnissen verwendet werden.

#### Erfolgsrechnung: Deutlich tieferer Aufwandüberschuss gegenüber dem Vorjahr

Bei einem Gesamtertrag von CHF 55.6 Mio. (Vorjahr: CHF 55.8 Mio.) und einem Gesamtaufwand von CHF 55.9 Mio. (Vorjahr: CHF 59.9 Mio.) beträgt der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2023 CHF 360'168 (Vorjahr: CHF 4'055'534; Budget 2023: CHF 1'706'733).

Beim Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit resultiert im Jahr 2023 ein Aufwandüberschuss von CHF 1.9 Mio. (Budget: CHF 3.4 Mio.) gegenüber einem solchen von CHF 6.4 Mio. im Vorjahr. Diese Differenz ist in erster Linie auf die oben erklärten Rückgänge des Abschreibungsaufwands (CHF -1.9 Mio.) sowie des Transferaufwands (CHF -3.9 Mio.) zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt im Jahr 2023 (CHF 30.0 Mio.) gegenüber dem Vorjahr (CHF 28.5 Mio.) um CHF 1.5 Mio. höher aus. Im Vergleich zum Budget 2023 (CHF 31.3 Mio.) konnte er um CHF 1.3 Mio. unterschritten werden. Sowohl die Aufwände für die Bruttolöhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals als auch jene für die Bruttolöhne der Lehrpersonen liegen um je CHF 0.4 Mio. unter den budgetierten Aufwänden. Auch die Arbeitgeberbeiträge liegen um CHF 0.5 Mio. unter Budget.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt mit CHF 11.5 Mio. um CHF 0.3 Mio. unter dem Budget. Grössere Unterschiede im Vergleich zum Budget sind vor allem bei den nicht aktivierbaren Anlagen (CHF -0.2 Mio.), der Ver- und Entsorgung (CHF +0.3 Mio.), bei den Dienstleistungen und Honoraren

(CHF -0.4 Mio.), beim baulichen Unterhalt (CHF +0.2 Mio.) sowie bei den Wertberichtigungen auf Forderungen (CHF -0.2 Mio.) aufgetreten.

Als Folge der gegenüber dem Budget inklusive Übertragungskrediten tiefer ausgefallenen Nettoinvestitionen liegen die ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens in der Höhe von CHF 2.3 Mio. rund CHF 0.2 Mio. unterhalb des Budgets. Die erste Umbauetappe der Schulanlage Erlen wurde im Jahr 2023 abgeschlossen und aktiviert.

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen betragen CHF 2.0 Mio. Diese um CHF 1.2 Mio. höheren Einlagen als budgetiert resultieren aus gegenüber dem Budget tieferen Aufwänden und höheren Erträgen, dies v.a. in den Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Parkraumbewirtschaftung.

Der Transferaufwand liegt mit CHF 5.3 Mio. um CHF 0.5 Mio. unter dem Budget und auch deutlich (um CHF 3.9 Mio.) unter dem Vorjahreswert. Letzterer grosser Rückgang ist primär auf den Wegfall von Gesundheitskosten (Beiträge an Altersheime, Spitex und ungedeckte Heimkosten, CHF -3.1 Mio.) aufgrund des neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes zurückzuführen. Auch die Finanzausgleichszahlungen (CHF -0.5 Mio.) und die Beiträge aus dem Energiefonds (CHF -0.7 Mio.) sind tiefer als im Vorjahr.

Der Fiskalertrag ist mit CHF 36.3 Mio. rund CHF 0.9 Mio. tiefer als im Vorjahr, jedoch CHF 0.6 Mio. höher als budgetiert. Die Einnahmen der direkten Steuern der natürlichen Personen liegen rund CHF 0.6 Mio. über, diejenigen der juristischen Personen rund CHF 0.1 Mio. unter Budget. Der Budget-Fiskalertrag 2023 basierte auf den effektiven Steuerdaten 2021. Im Jahr 2021 betrug 1% Gemeindesteuerfuss TCHF 587, effektiv sind es nun im Jahr 2023 TCHF 645 (Vorjahr: TCHF 606). Dies verdeutlicht, dass das Jahr 2023 trotz Steuerfussreduktion um 5% ein ausserordentlich gutes Steuerjahr war.

Die Entgelte liegen mit CHF 8.4 Mio. sowohl um CHF 0.1 Mio. über dem Budget- als auch um CHF 0.2 Mio. über dem Vorjahreswert. Die grösste Abweichung gegenüber dem Vorjahr ist bei den Bussen (CHF +0.2 Mio.) zu verzeichnen.

Der Finanzaufwand (CHF 1.0 Mio.) liegt über dem Budget- (CHF 0.8 Mio.) und über dem Vorjahreswert (CHF 0.9 Mio.). Aufgrund der schlechten Selbstfinanzierung musste im Jahr 2023 erneut viel Fremdkapital beschafft werden, was in Verbindung mit dem höheren Zinsniveau zu einer Zunahme der Verzinsung von Finanzverbindlichkeiten führt. Durch die tiefe Selbstfinanzierung der Gemeinde und das weiterhin hohe Investitionsvolumen wird der Finanzierungsbedarf auch im Jahr 2024 weiter zunehmen.

Der Finanzertrag fällt im Jahr 2023 (CHF 2.6 Mio.) gegenüber dem Vorjahr (CHF 3.2 Mio.) tiefer aus, liegt jedoch geringfügig über dem budgetierten Betrag (CHF 2.5 Mio.). Im Jahr 2022 wurde eine der beiden damals budgetierten Liegenschaften des Finanzvermögens verkauft, die zweite nun im Jahr 2023. Weiter hat der Gemeinderat die Konzessionsabgabe der tb.glarus (Öko-Abgabe) für das Jahr 2023 ausgesetzt, dies zur Entlastung von Wirtschaft und Bevölkerung angesichts der im Jahr 2022 gestiegenen Energiepreise. Dies führte im Jahr 2023 zu Mindereinnahmen von CHF 1.0 Mio.

### Investitionstätigkeit steigt weiter an

Die Investitionstätigkeit hat im Jahr 2023 erneut deutlich zugenommen. Die Nettoinvestitionssumme beträgt mit CHF 20.0 Mio. rund CHF 8.6 Mio. (+75%) mehr als im Vorjahr. Budgetiert waren im Jahr 2023 inklusive Übertragungskrediten Nettoinvestitionen von CHF 27.4 Mio. Somit wurden rund 73% des Investitionsbudgets effektiv umgesetzt. Die Abschreibungsaufwände liegen dennoch tiefer als im Vorjahr, da – wie oben ausgeführt – die Abschreibungsmethode per 1.1.2023 geändert hat. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass seit dem Jahr 2021 sowohl die budgetierten als auch die effektiv umgesetzten Investitionen stetig angestiegen sind:

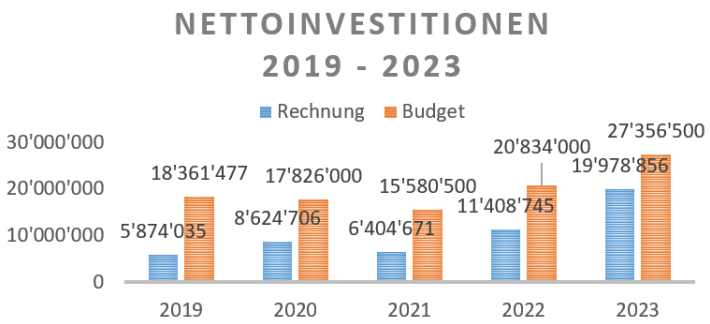


*Nettoinvestitionen 2019-2023 (je Budget und Rechnung)*

Nachdem in den vergangenen Jahren die grössten Investitionen primär in den Bereichen Schulanlagen und Strassen bzw. Werkleitungen getätigt wurden, kamen im Jahr 2023 Grossprojekte in den Bereichen Sportanlagen und Hochwasserschutz hinzu. Die grössten Positionen im Jahr 2023 sind:

- Gesamterneuerung Schulanlage Erlen, Glarus: CHF 6.6 Mio.
- Sanierung Sportanlage Wiggis, Netstal: CHF 2.7 Mio.
- Erschliessung Grosszaun, Netstal: CHF 1.4 Mio.
- Hochwasserschutz Oberdorfbach und Zuflüsse, Glarus: CHF 1.1 Mio.
- Neubau Doppelkindergarten Ennetbach, Netstal: CHF 0.9 Mio.

Der Investitionsanteil liegt mit 30.8% (Vorjahr: 22.0%) im starken Bereich. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt geringe 18.1% (Budget: 8.0%, Vorjahr: 17.1%).

### Spezialfinanzierungen: Erneute Zunahme des Kapitals

Die Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung haben sich weiter positiv entwickelt. Per Ende Jahr 2023 wird im Eigenkapital bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ein Guthaben von CHF 2.12 Mio. ausgewiesen, die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist ein Kapital von CHF 1'837 aus, nachdem sie Ende 2022 noch ein Minuskapital von CHF 1'629 aufwies. Bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung fielen insbesondere die Aufwände für Dienstleistungen Dritter, Honorare externe Berater, Gutachter, Experten sowie Beiträge an die Betriebskosten des Abwasserverbands Glarnerland tiefer aus. Zudem nahmen die Erträge (Abwassergebühren) zu.

### Gemeinde-Energiefonds: weniger Entnahmen als budgetiert

Aus dem Gemeinde-Energiefonds können Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien sowie zur Reduktion des $CO_2$-Ausstosses der Gemeinde und von deren Anstalten unterstützt werden. Die finanzielle Situation des Energiefonds sowie die Verwendung der Fondsmittel präsentieren sich wie folgt:

Im Budget 2023 waren Entnahmen aus dem Energiefonds von insgesamt CHF 780'500 budgetiert. Es wurden keine Beiträge an öffentliche Unternehmungen abgerechnet. Auch führten Verzögerungen bei der Auslieferung eines Fahrzeuges dazu, dass dieses erst im Folgejahr abgerechnet werden kann. Deshalb waren die Entnahmen mit CHF 367'866 wesentlich tiefer als vorgesehen. Im Jahr 2023 hat der Gemeinderat die Erhebung der Konzessionsabgabe – wie bereits oben erwähnt – ausgesetzt.

Per 31. Dezember 2023 weist der Energiefonds der Gemeinde Glarus einen Bestand von CHF 727'063.45 auf. Dies sind CHF 357'427.00 weniger als zu Jahresbeginn.

| Beiträge an Aufwandpositionen der Erfolgsrechnung (in CHF) | IST | Budget |
|---|---|---|
| Verrechnung von Dienstleistungen und Personalkosten Fachstelle Umwelt und Energie | 70'000 | 68'000 |
| Mehrkosten Energiestadt betreffend erneuerbare Energie (ökologischer Strommix und umweltfreundliches Biogas) | 63'262 | 80'000 |
| Energiestadt-Prozess | 7'733 | 10'000 |
| Energieplanung | 42'564 | 40'000 |
| **Total** | **183'559** | **198'000** |

| Beiträge an öffentliche Unternehmungen (in CHF) | IST | Budget |
|---|---|---|
| Beitragsgesuche tb.glarus für Wärmeverbunde | 0 | 300'000 |
| Beitragsgesuch cura unita glarus für Anschluss Alterszentrum Bühli an Wärmeverbund | 0 | 30'000 |
| **Total** | **0** | **330'000** |

| Beiträge an Investitionen (in CHF) | IST | Budget |
|---|---|---|
| Elektromobilitätskonzept | 33'050 | 60'000 |
| Instandsetzung Strassenbeleuchtung gesamtes Gemeindegebiet | 74'222 | 125'000 |
| Elektro-Kipptransporter | 0 | 37'500 |
| Anschaffung Fahrzeug Departement Wald und Landwirtschaft | 30'000 | 30'000 |
| Projektunterstützung Schulen | 7'035 | 0 |
| Kindergarten Grünhag Netstal, Ersatz Gasheizung | 40'000 | 0 |
| **Total** | **184'306** | **252'500** |

| | | |
|---|---|---|
| **Total Entnahmen aus dem Energiefonds der Gemeinde Glarus** | **367'866** | **780'500** |

### Pro-Kopf-Vermögen sinkt

Erstmals weist die Gemeinde eine Nettoschuld aus. Diese beträgt per 31. Dezember 2023 CHF 11.0 Mio. (Vorjahr: Nettovermögen CHF 5.3 Mio.), was einer Schuld von CHF 881 (Vorjahr: CHF 422 Vermögen) pro Einwohner/in entspricht. Die Gemeinde verfügt über ein Eigenkapital von CHF 57.5 Mio. (Vorjahr: CHF 56.1 Mio.). Das Fremdkapital ist auf CHF 66.5 Mio. (Vorjahr: CHF 49.8 Mio.) angestiegen.

### Personelles

| **Mitarbeiterbestand Ist 2018 – Ist 2023** (exkl. Lehrlinge und Praktikanten) | | |
|---|---|---|
| Jahr | Angestellte | Vollzeitstellen |
| 31.12.2018 | 280 | 202 |
| 31.12.2019 | 293 | 211 |
| 31.12.2020 | 297 | 219 |
| 31.12.2021 | 323 | 231 |
| 31.12.2022 | 325 | 229 |
| 31.12.2023 | 336 | 236 |

| **Lernende und Praktikanten** |
|---|
| Anzahl = Vollzeitstellen |
| 10 |
| 14 |
| 15 |
| 13 |
| 13 |
| 14 |

Die per 31. Dezember 2023 ausgewiesene Erhöhung des Mitarbeiterbestands sowie die Zunahme der Vollzeitstellen im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2022 sind primär darauf zurückzuführen, dass aufgrund von zusätzlichen Klassen mehr Lehrpersonen eingestellt wurden.

### Rechnungen im Jahresvergleich (in CHF bzw. in %)

| | Rechnung 2023 | Budget 2023 | Rechnung 2022 | Rechnung 2021 | Rechnung 2020 | Rechnung 2019 | Rechnung 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | -360'168 | -1'706'733 | -4'055'534 | -4'002'217 | +492'952 | +333'904 | +534'390 |
| Operatives Ergebnis | -360'168 | -1'706'733 | -4'120'534 | -4'002'217 | +1'949'157 | +4'355'461 | +3'429'187 |
| Personalaufwand | 30'007'465 | 31'265'520 | 28'525'131 | 27'568'386 | 26'552'096 | 25'903'595 | 25'676'291 |
| Sach- und Betriebsaufwand | 11'503'422 | 11'849'520 | 11'845'767 | 11'820'331 | 11'046'209 | 10'533'006 | 10'209'901 |
| Abschreibungen ordentlich | 2'303'042 | 2'515'508 | 4'211'742 | 3'582'776 | 3'586'723 | 3'311'084 | 3'214'375 |
| Gesamter betriebl. Aufwand | 54'891'520 | 56'600'455 | 58'928'486 | 59'147'589 | 54'516'760 | 50'323'519 | 48'418'801 |
| Operativer Cashflow | 3'609'036 | 1'637'838 | 1'956'432 | 888'442 | 5'912'967 | 7'471'500 | 6'623'475 |
| Abschreibungen zusätzlich | 0 | 0 | 0 | 0 | 1'456'205 | 4'070'706 | 2'895'169 |
| Investitionen | 19'978'856 | 20'463'500 | 11'408'745 | 6'404'671 | 8'624'706 | 5'874'035 | 7'113'051 |
| Investitionsanteil | 30.8% | 31.8% | 22.0% | 13.6% | 16.3% | 13.0% | 17.5% |
| Selbst-finanzierungsgrad | 18.1% | 8.0% | 17.1% | 13.9% | 68.6% | 111.0% | 93.1% |
| Fiskalertrag | 36'269'866 | 35'680'000 | 37'190'302 | 35'861'439 | 39'844'548 | 37'011'903 | 35'460'156 |
| Gemeinde-steuerfuss | 56% | 56% | 61% | 61% | 63% | 63% | 63% |
| Nettovermögen pro Einwohner/in | -881 | -1'187 | 422 | 1'175 | 1'619 | 1'848 | 1'569 |

### Übertragungs- und Nachtragskredite; Kreditüberschreitungen

Gemessen am gesamten Aufwandvolumen waren wenige Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite und Zusatzkredite notwendig. Im Jahr 2023 gibt es keine Nachtragskredite, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Im Vergleich zum Vorjahr werden anzahl- und betragsmässig deutlich weniger noch nicht verwendete Budgetkredite infolge Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten der Investitionsrechnung 2023 auf das Folgejahr 2024 übertragen. Die Übertragungskredite im Umfang von CHF 3.0 Mio. sind in der Aufstellung "Jahresabschluss 2023: Übertragungskredite 2024 gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 53" ersichtlich. Zusammen mit den für das Jahr 2024 ordentlich budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 22.7 Mio. ergibt sich ein Investitionsbudget 2024 von insgesamt CHF 25.7 Mio. Das Investitionsvolumen bleibt somit weiterhin hoch, wenn auch gegenüber dem Jahr 2023 (CHF 27.4 Mio.) etwas tiefer.

Der Gemeinderat hat anlässlich der Beratung des Rechnungsabschlusses alle Kreditüberschreitungen und die in seine Kompetenz fallenden Nachtrags- und Zusatzkredite genehmigt. Auch im Rahmen des unterjährigen, quartalsweisen Finanzcontrollings finden für abgeschlossene Projekte sowie für Projekte, bei denen voraussichtliche Budgetüberschreitungen eintreten, jeweils bereits gemeinderätliche Genehmigungen beziehungsweise Kenntnisnahmen statt. In den Finanzcontrollings werden ferner alle ab einem bestimmten Betrag vorhandenen oder drohenden wesentlichen Budgetaufwandüberschreitungen von den zuständigen Personen erläutert. So ist der Gemeinderat jeweils zeitgerecht informiert und es können, wo nötig und möglich, unterjährig Massnahmen ergriffen werden. Über die Kreditüberschreitungen gibt die Tabelle "Jahresabschluss 2023: Kreditüberschreitungen gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 52" Auskunft. Der Gemeinderat ersucht die Gemeindeversammlung diesbezüglich um Entlastung.

## 6.3 Revision der Jahresrechnung

Die durch die Geschäftsprüfungskommission beauftragte externe Revisionsstelle PROVIDA Wirtschaftsprüfung AG, Frauenfeld, hat die Jahresrechnung 2023 geprüft. Der Revisionsbericht ist nachfolgend abgedruckt.

Die Revisionsstelle empfiehlt, die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Glarus zu genehmigen.

## 6.4 Weitere Unterlagen und Beantwortung von Fragen

Zusätzlich zu den im Memorial enthaltenen Informationen stehen auf der Website der Gemeinde www.glarus.ch > Politik > Gemeindeversammlung detaillierte Angaben zum Jahresabschluss 2023 zur Verfügung.

Ferner geben die Verantwortlichen des Departements Finanzen und Controlling bei Fragen und Anliegen gerne persönlich Auskunft. Bitte wenden Sie sich an:

Hans-Jürg Küng, Departementsleiter Finanzen und Controlling
Gemeindehaus Glarus, Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus
Telefon direkt: 058 611 88 15
E-Mail: hans-juerg.kueng@glarus.ch

## 6.5 Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert hat und auch über dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 1.7 Mio. liegt. Der betriebliche Aufwand reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 4 Mio., dies jedoch in erster Linie aufgrund der per 1.1.2023 in Kraft getretenen Revision des Finanzhaushaltgesetzes und des neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes. Obwohl der Gemeindesteuerfuss um 5% reduziert wurde, liegt der betriebliche Ertrag erfreulicherweise CHF 0.4 Mio. über dem Vorjahreswert. Hier ist jedoch zu bedenken, dass die Steuererträge im Jahr 2023 im Vergleich der vergangenen Jahre vergleichsweise hoch ausfielen. Es ist unsicher, ob dieser Effekt nachhaltig ist.

Basierend auf den Steuerdaten aus dem Jahr 2021 hat die Gemeinde Glarus im Jahr 2023 Ressourcenausgleichszahlungen von knapp CHF 1.5 Mio. an die beiden anderen Glarner Gemeinden bezahlt (CHF 0.5 Mio. an Glarus Süd, CHF 1 Mio. an Glarus Nord). Die Leistungen der Gemeinde Glarus für den innerkantonalen Finanzausgleich werden im laufenden Jahr 2024 auf CHF 1.2 Mio. und im Jahr 2025 voraussichtlich abermals sinken.

Der Selbstfinanzierungsgrad von 18.1% (Vorjahr 17.1%) liegt nach wie vor weit unter dem vom Gemeinderat definierten Zielwert von 80%. Folge dieser tiefen Selbstfinanzierung ist die Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftstätigkeit. Die langfristigen Darlehen im Fremdkapital haben im Jahr 2023 erneut um CHF 15 Mio. zugenommen und werden auch im Jahr 2024 weiter zunehmen, um die grosse Investitionstätigkeit zu finanzieren. Diese Verbindlichkeiten belasten die Jahresrechnung in Form von Zinskosten zusätzlich. Sowohl der Selbstfinanzierungsgrad als auch die Steuerungsgrösse "Nettoschuld pro Einwohner/in" sind direkt abhängig von der Höhe der In-

vestitionstätigkeit und vom Finanzierungsbedarf. Erstmals weist die Gemeinde im Jahr 2023 eine Nettoschuld von CHF 881 pro Einwohner/in aus, nachdem in den vergangenen Jahren durchwegs ein Nettovermögen resultierte.

Die Investitionstätigkeit wird auch in den nächsten Jahren voraussichtlich hoch bleiben. Insbesondere in den Bereichen Schulraumentwicklung, Hochwasserschutz und Basisinfrastruktur stehen grosse Projekte an. Die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Glarus sind dabei zwingend zu berücksichtigen und sämtliche Investitionsvorhaben kritisch zu hinterfragen sowie zu priorisieren.

Die finanzpolitische Ausgangslage der Gemeinde Glarus bleibt weiterhin anspruchsvoll. Die Gemeinde lebt aktuell von ihrer Substanz. Ohne weitreichende Massnahmen, sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite, wird es nicht möglich sein, die Ergebnisse künftig wieder ausgeglichen zu gestalten. Der Gemeinderat ist diese Thematik im Jahr 2023 mit hoher Priorität angegangen, mit dem Ziel, bis im Jahr 2027 wieder eine ausgeglichene Erfolgsrechnung zu präsentieren. Hierfür erarbeitet eine Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Departementen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat. In diesem Zusammenhang werden Auf- und Ausgaben der Gemeinde kritisch auf deren Notwendigkeit hinterfragt und geprüft, um das strukturelle Defizit auszugleichen.

Allfällige Aufwandüberschüsse können bei Bedarf mittels der aufgrund des revidierten Finanzhaushaltgesetzes gebildeten finanzpolitischen Reserve gedeckt werden. Der Gemeinderat schliesst die Verwendung dieser finanzpolitischen Reserve als Abfederungsmassnahme in Zukunft nicht aus. Diese ist jedoch nur sinnvoll, wenn – wie ausgeführt – daneben auch andere Massnahmen ergriffen werden.

Der Gemeinderat dankt allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, aber auch allen Mitarbeitenden für die hohe Finanzdisziplin und die gleichzeitig wirkungsvolle Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit.

## 6.6 Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und auf der Grundlage von Art. 51 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes respektive Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes sowie Art. 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Von den nachfolgend abgedruckten Kreditüberschreitungen wird Kenntnis genommen und dem Gemeinderat wird Entlastung erteilt.
2. Die nachfolgend abgedruckten Abrechnungen der durch die Stimmberechtigten gesprochenen, abgeschlossenen Verpflichtungskredite werden genehmigt.
3. Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Glarus, die einen Aufwandüberschuss von CHF 360'168 ausweist, wird genehmigt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK konnte sich anlässlich der Revisionsbesprechung vom 27. März 2024 und der Besprechung mit dem Gemeinderat vom 28. März 2024 von der ordnungsmässigen Führung der Gemeinderechnung überzeugen. Es wurden keine Anzeichen auf Unregelmässigkeiten in der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Glarus festgestellt. Die Empfehlungen der letzten Revisionen wurden mehrheitlich umgesetzt oder sind noch in Arbeit. Bei der Überprüfung der Rechnung 2023 wurden keine weiteren Mängel festgestellt. Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diese in Übereinstimmung mit der Provida Wirtschaftsprüfung AG und gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Die GPK empfiehlt, die Nachtragskredite ebenfalls zu genehmigen und die Kreditüberschreitungen zur Kenntnis zu nehmen.

## Gemeinde Glarus
## Jahresabschluss 2023: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

| Art | Bezeichnung | Rechnung 2023 | Budget 2023 | Rechnung 2022 |
|---|---|---|---|---|
| 30 | Personalaufwand | 30'007'465 | 31'265'520 | 28'525'131 |
| 31 | Sach- und übriger Betriebsaufwand | 11'503'422 | 11'849'520 | 11'845'767 |
| 33 | Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 2'294'957 | 2'507'635 | 4'175'174 |
| 35 | Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 2'041'023 | 837'063 | 1'962'015 |
| 36 | Transferaufwand | 5'316'542 | 5'862'373 | 9'209'919 |
| 37 | Durchlaufende Beiträge | 35'090 | 30'000 | 34'183 |
| 39 | Interne Verrechnungen | 3'693'022 | 4'248'344 | 3'176'298 |
| | **Betrieblicher Aufwand** | **54'891'520** | **56'600'455** | **58'928'486** |
| 40 | Fiskalertrag | 36'269'866 | 35'680'000 | 37'190'302 |
| 41 | Regalien und Konzession | 380'548 | 506'000 | 422'740 |
| 42 | Entgelte | 8'392'043 | 8'285'065 | 8'214'082 |
| 43 | Verschiedene Erträge | 0 | 0 | 2'134 |
| 45 | Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen | 374'862 | 8'000 | 96'791 |
| 46 | Transferertrag | 3'815'027 | 4'421'398 | 3'395'905 |
| 47 | Durchlaufende Beiträge | 35'090 | 30'000 | 34'183 |
| 49 | Interne Verrechnungen | 3'693'022 | 4'248'344 | 3'176'298 |
| | **Betrieblicher Ertrag** | **52'960'459** | **53'178'807** | **52'532'435** |
| | ***Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit*** | **-1'931'062** | **-3'421'648** | **-6'396'051** |
| 34 | Finanzaufwand | 1'030'671 | 817'725 | 922'368 |
| 44 | Finanzertrag | 2'601'564 | 2'532'640 | 3'197'885 |
| | ***Ergebnis aus Finanzierung*** | **1'570'894** | **1'714'915** | **2'275'517** |
| | | | | |
| | ***Operatives Ergebnis*** | ***-360'168*** | ***-1'706'733*** | ***-4'120'534*** |
| 38 | Zusätzliche Abschreibungen | 0 | 0 | 0 |
| 38 | Ausserordentlicher Aufwand | 0 | 19'915'753 | 0 |
| 48 | Ausserordentlicher Ertrag | 0 | 19'915'753 | 65'000 |
| | ***Ausserordentliches Ergebnis*** | **0** | **0** | **65'000** |
| | | | | |
| | ***Gesamtergebnis Erfolgsrechnung*** | ***-360'168*** | ***-1'706'733*** | ***-4'055'534*** |

| Gesamtaufwand / Gesamtertrag | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Betrieblicher Aufwand + Finanzaufwand + a.o. Aufwand | 55'922'191 | 77'333'933 | 59'850'854 |
| 2) Betrieblicher Ertrag + Finanzertrag + a.o. Ertrag | 55'562'023 | 75'627'200 | 55'795'320 |
| Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss | -360'168 | -1'706'733 | -4'055'534 |

## Gemeinde Glarus
## Jahresrechnung 2023: Gesamtübersicht

| in CHF 1000 | Rechnung 2023 | Budget 2023 | Rechnung 2022 |
|---|---|---|---|
| **ERFOLGSRECHNUNG** | | | |
| **Total Aufwand** | 55'922 | 77'334 | 59'851 |
| **Total Ertrag** | 55'562 | 75'627 | 55'795 |
| **Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)** | **360** | **1'707** | **4'056** |
| | | | |
| **ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung** | | | |
| Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) Erfolgsrechnung | 360 | 1'707 | 4'056 |
| - Zusätzliche Abschreibungen (383 / 387) | - | - | - |
| **Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor zusätzlichen Abschreibungen** | **360** | **1'707** | **4'056** |
| - Wertberichtigungen Finanzvermögen (344) | - | - | - |
| - Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. (33, 364, 365, 366) | -2'303 | -2'516 | -4'212 |
| + Wertberichtigungen Finanzvermögen (444) | 228 | - | 250 |
| + Aufwertungen Verwaltungsvermögen (4490) | - | - | - |
| **Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen** | **-1'715** | **-809** | **94** |
| | | | |
| **NETTOINVESTITIONEN** | | | |
| Investitionsausgaben | 21'199 | 23'140 | 14'170 |
| Investitionseinnahmen | -1'220 | -2'677 | -2'762 |
| **Nettoinvestitionen** | **19'979** | **20'464** | **11'409** |
| | | | |
| **SELBSTFINANZIERUNG** | | | |
| + Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-) | -360 | -1'707 | -4'056 |
| + Abschreibungen Verwaltungsvermögen (33) | 2'295 | 2'516 | 4'175 |
| + Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35) | 2'041 | 837 | 1'962 |
| - Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierung (45) | -375 | -8 | -97 |
| + WB Darlehen Verwaltungsvermögen (364) | - | - | - |
| + WB Beteiligungen Verwaltungsvermögen (365) | - | - | - |
| + Abschreibungen Investitionsbeiträge (366) | 8 | - | 37 |
| + Zusätzliche Abschreibungen (383) | - | - | - |
| + Zusätzl. Abschreib. IR-Beiträge, Darl. u. Bet. (387) | - | - | - |
| + Einlagen in das Eigenkapital (389) | - | - | - |
| - Entnahmen aus dem Eigenkapital (489) | - | - | -65 |
| - Aufwertungen Verwaltungsvermögen (4490) | - | - | - |
| = **Selbstfinanzierung** | **3'609** | **1'638** | **1'956** |
| | | | |
| **FINANZIERUNG** | | | |
| + Nettoinvestitionen | 19'979 | 20'464 | 11'409 |
| - Selbstfinanzierung | -3'609 | -1'638 | -1'956 |
| = **Finanzierungsfehlbetrag (+) / -Überschuss (-)** | **16'370** | **18'826** | **9'452** |
| | | | |
| **Selbstfinanzierungsgrad** | **18.1%** | **8.0%** | **17.1%** |
| **Nettovermögen pro Einwohner (CHF)** | **-881** | **-1'187** | **422** |
| **Ausstattung Eigenkapital (Mio. CHF)** | **57.5** | **57.4** | **56.1** |

## Gemeinde Glarus
## Jahresabschluss 2023: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

| Nummer | Bezeichnung | Rechnung 2023 | Budget 2023 | Rechnung 2022 |
|---|---|---|---|---|
| | **Ergebnis: Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)** | **-360'168** | **-1'706'733** | **-4'055'534** |
| **3** | **Aufwand** | **55'922'191** | **-77'333'933** | **-59'850'854** |
| **30** | **Personalaufwand** | **-30'007'465** | **-31'265'520** | **-28'525'131** |
| 300 | Behörden und Kommissionen | -87'375 | -106'480 | -539'456 |
| 301 | Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal | -11'153'799 | -11'590'480 | -10'138'392 |
| 302 | Löhne der Lehrkräfte | -13'338'878 | -13'717'210 | -12'806'375 |
| 303 | Temporäre Arbeitskräfte | 0 | 0 | 0 |
| 304 | Zulagen | -19'836 | -20'660 | -18'566 |
| 305 | Arbeitgeberbeiträge | -4'813'537 | -5'273'070 | -4'500'047 |
| 306 | Arbeitgeberleistungen | -78'368 | -84'361 | -110'105 |
| 309 | Übriger Personalaufwand | -515'671 | -473'259 | -412'191 |
| **31** | **Sach- und übriger Betriebsaufwand** | **-11'503'422** | **-11'849'520** | **-11'845'767** |
| 310 | Material- und Warenaufwand | -1'441'444 | -1'579'618 | -1'561'610 |
| 311 | Nicht aktivierbare Anlagen | -528'175 | -714'417 | -561'022 |
| 312 | Ver- und Entsorgung | -1'645'975 | -1'379'600 | -1'379'816 |
| 313 | Dienstleistungen und Honorare | -4'633'831 | -5'039'120 | -4'841'834 |
| 314 | Baulicher Unterhalt | -2'068'384 | -1'851'300 | -2'247'732 |
| 315 | Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen | -595'462 | -582'620 | -550'837 |
| 316 | Miete, Leasing, Pacht, Benützungsgebühren | -173'201 | -163'182 | -181'634 |
| 317 | Spesenentschädigung | -268'930 | -358'863 | -286'590 |
| 318 | Wertberichtigungen auf Forderungen | 24'776 | -171'500 | -219'909 |
| 319 | Verschiedener Betriebsaufwand | -172'797 | -9'300 | -14'785 |
| **33** | **Abschreibungen Verwaltungsvermögen** | **-2'294'957** | **-2'507'635** | **-4'175'174** |
| 330 | Sachanlagen VV | -1'800'529 | -1'961'532 | -3'698'520 |
| 332 | Abschreibungen immaterielle Anlagen | -494'428 | -546'103 | -476'654 |
| **34** | **Finanzaufwand** | **-1'030'671** | **-817'725** | **-922'368** |
| 340 | Zinsaufwand | -537'841 | -304'200 | -172'807 |
| 342 | Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten | 0 | -5'000 | 0 |
| 343 | Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen | -492'830 | -498'525 | -748'561 |
| 349 | Verschiedener Finanzaufwand | 0 | -10'000 | -1'000 |
| **35** | **Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen** | **-2'041'023** | **-837'063** | **-1'962'015** |
| 351 | Einlagen in Fonds und Spezialfinanz. im EK | -2'041'023 | -837'063 | -1'962'015 |
| **36** | **Transferaufwand** | **-5'316'542** | **-5'862'373** | **-9'209'919** |
| 360 | Ertragsanteile an Dritte | -135'272 | -142'000 | -148'480 |
| 361 | Entschädigungen an Gemeinwesen | -2'055'041 | -2'314'700 | -1'707'475 |
| 362 | Finanz- und Lastenausgleich | -1'495'153 | -1'495'000 | -1'962'164 |
| 363 | Beiträge an Gemeinwesen und Dritte | -1'622'990 | -1'902'800 | -5'355'232 |
| 366 | Abschreibungen Investitionsbeiträge | -8'086 | -7'873 | -36'568 |
| **37** | **Durchlaufende Beiträge** | **-35'090** | **-30'000** | **-34'183** |
| 370 | Durchlaufende Beiträge | -35'090 | -30'000 | -34'183 |
| **38** | **Ausserordentlicher Aufwand** | **0** | **-19'915'753** | **0** |
| 389 | Einlagen in das Eigenkapital | 0 | -19'915'753 | 0 |

| Nummer | Bezeichnung | Rechnung 2023 | Budget 2023 | Rechnung 2022 |
|---|---|---|---|---|
| **39** | **Interne Verrechnung** | **-3'693'022** | **-4'248'344** | **-3'176'298** |
| 390 | Material- und Warenbezüge | 0 | 0 | -1'740 |
| 391 | Dienstleistungen und Personalkosten | -2'500'371 | -3'002'806 | -1'934'863 |
| 392 | Pacht, Mieten, Benützungskosten | -434'287 | -486'500 | -285'547 |
| 393 | Betriebs- und Verwaltungskosten | -226'500 | -351'500 | -261'500 |
| 394 | Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand | -320'861 | -208'476 | -503'407 |
| 398 | Übertragungen | -172'539 | -184'262 | -164'464 |
| 399 | Übrige interne Verrechnungen | -38'464 | -14'800 | -24'778 |
| **4** | **Ertrag** | **55'562'023** | **75'627'200** | **55'795'320** |
| **40** | **Fiskalertrag** | **36'269'866** | **35'680'000** | **37'190'302** |
| 400 | Direkte Steuern natürliche Personen | 30'891'113 | 30'250'000 | 31'766'678 |
| 401 | Direkte Steuern juristische Personen | 5'201'255 | 5'350'000 | 5'183'038 |
| 402 | Übrige direkte Steuern | 0 | 0 | 154'838 |
| 403 | Besitz- und Aufwandsteuern | 177'498 | 80'000 | 85'748 |
| **41** | **Regalien und Konzession** | **380'548** | **506'000** | **422'740** |
| 412 | Konzessionen | 380'548 | 506'000 | 422'740 |
| **42** | **Entgelte** | **8'392'043** | **8'285'065** | **8'214'082** |
| 420 | Ersatzabgaben | 28'000 | 40'000 | 31'500 |
| 421 | Gebühren für Amtshandlungen | 484'607 | 561'500 | 458'958 |
| 423 | Schul- und Kursgelder | 17'648 | 25'000 | 20'308 |
| 424 | Benützungsgebühren und Dienstleistungen | 6'217'423 | 5'983'165 | 6'142'176 |
| 425 | Erlös aus Verkäufen | 754'552 | 1'057'500 | 826'688 |
| 426 | Rückererstattungen | 463'713 | 617'400 | 455'260 |
| 427 | Bussen | 425'533 | 0 | 278'229 |
| 429 | Übrige Entgelte | 568 | 500 | 964 |
| **43** | **Verschiedene Erträge** | **0.00** | **0.00** | **2'133.75** |
| 439 | Übriger Ertrag | 0.00 | 0.00 | 2'133.75 |
| **44** | **Finanzertrag** | **2'601'564** | **2'532'640** | **3'197'885** |
| 441 | Realisierte Gewinne FV | 830'000 | 10'000 | 540'000 |
| 443 | Liegenschaftenertrag FV | 865'995 | 986'340 | 945'259 |
| 444 | Wertberichtigungen Anlagen FV | 227'999 | 0 | 249'999 |
| 445 | Finanzertrag aus Darlehen und Beteilig. VV | 157'658 | 11'000 | 6'320 |
| 446 | Finanzertrag von öffentl. Unternehmungen | 1'003 | 1'010'000 | 986'146 |
| 447 | Liegenschaftenertrag VV | 518'909 | 515'300 | 470'161 |
| **45** | **Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen** | **374'862** | **8'000** | **96'791** |
| 451 | Entnahme aus Fonds und Spezialfinanz. EK | 374'862 | 8'000 | 96'791 |
| **46** | **Transferertrag** | **3'815'027** | **4'421'398** | **3'395'905** |
| 460 | Ertragsanteile | 1'612'651 | 1'670'000 | 1'587'286 |
| 461 | Entschädigungen von Gemeinwesen | 75'211 | 48'300 | 83'564 |
| 463 | Beiträge von Gemeinwesen und Dritten | 2'109'440 | 2'693'098 | 1'706'382 |
| 469 | Verschiedener Transferertrag | 17'725 | 10'000 | 18'673 |
| **47** | **Durchlaufende Beiträge** | **35'090** | **30'000** | **34'183** |
| 470 | Durchlaufende Beiträge | 35'090 | 30'000 | 34'183 |
| **48** | **Ausserordentlicher Ertrag** | **0** | **19'915'753** | **65'000** |
| 489 | Entnahmen aus dem Eigenkapital | 0 | 19'915'753 | 65'000 |

| Nummer | Bezeichnung | Rechnung 2023 | Budget 2023 | Rechnung 2022 |
|---|---|---|---|---|
| **49** | **Interne Verrechnungen** | **3'693'022** | **4'248'344** | **3'176'298** |
| 490 | Material- und Warenbezüge | 0 | 0 | 1'740 |
| 491 | Dienstleistungen und Personalkosten | 2'532'560 | 3'002'806 | 1'934'863 |
| 492 | Pacht, Mieten, Benützungskosten | 434'287 | 486'500 | 285'547 |
| 493 | Betriebs- und Verwaltungskosten | 226'500 | 351'500 | 261'500 |
| 494 | Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand | 288'672 | 208'476 | 503'407 |
| 498 | Übertragungen | 172'539 | 184'262 | 164'464 |
| 499 | Übrige interne Verrechnungen | 38'464 | 14'800 | 24'778 |

## Gemeinde Glarus
## Jahresabschluss 2023: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

| Nummer | Bezeichnung | Rechnung 2023 | Budget 2023 | Rechnung 2022 |
|---|---|---|---|---|
| | Ergebnis: Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) | 360'168 | 1'706'733 | 4'055'534 |
| 810 | Legislative | 75'946 | 107'100 | 122'217 |
| 811 | Exekutive | 668'370 | 723'820 | 696'911 |
| 812 | Departementsleitung, Abteilung Gemeindekanzlei, Rechtsdienst | 589'384 | 593'800 | 664'610 |
| 813 | Abteilung Gemeindeentwicklung und Kommunikation | 798'499 | 768'479 | 739'621 |
| 814 | Fachstelle Personal | 497'387 | 403'570 | 380'692 |
| 815 | Fachstelle Smart City und Informatik | 1'214'276 | 1'281'377 | 1'103'484 |
| 820 | Departementsleitung Gemeindeplanung | 512'339 | 567'080 | 249'395 |
| 821 | Fachstelle Umwelt und Energie | 90'807 | 45'001 | 210'167 |
| 822 | Abteilung Baubewilligungen | 258'773 | 278'933 | 587'256 |
| 823 | Abteilung Infrastrukturmanagement | 2'042'269 | 1'933'300 | 2'150'221 |
| 824 | Abteilung Unterhaltsdienst | 2'084'892 | 1'937'940 | 2'066'675 |
| 825 | Öffentlicher Verkehr | 127'418 | 118'677 | 60'183 |
| 826 | Trinkwasserversorgung ausserhalb Bauzonen | 25'463 | 60'720 | 39'545 |
| 827 | Abteilung Parkraumbewirtschaftung | 1 | 1 | 1 |
| 828 | Spezialfinanzierungen Abwasser + Abfall | 2 | 2 | 2 |
| 830 | Schulkommission | 23'867 | 31'520 | 36'179 |
| 831 | Hauptschulleitung | 1'183'902 | 1'195'820 | 1'018'450 |
| 832 | Schule Glarus (Schulhäuser/Kiga Burg, Erlen, Glärnisch) | 4'891'659 | 4'898'602 | 4'750'425 |
| 833 | Schule Riedern u.a. (Schulhäuser/Kiga Buchholz (Primarstufe), Löwen, Riedern) | 2'516'513 | 2'475'400 | 2'161'032 |
| 834 | Schule Ennenda (Schulhäuser/Kiga Ennenda) | 2'258'131 | 2'370'934 | 2'332'778 |
| 835 | Schule Netstal (Schulhäuser/Kiga Netstal) | 3'158'305 | 3'093'792 | 2'985'112 |
| 836 | Schule Sekundarstufe I (Oberstufe Buchholz) | 4'008'276 | 4'621'746 | 4'138'315 |
| 837 | Abteilung Tagesstrukturen und Krippen | 849'680 | 1'068'300 | 854'462 |

| Nummer | Bezeichnung | Rechnung 2023 | Budget 2023 | Rechnung 2022 |
|---|---|---|---|---|
| 838 | Schulbibliotheken | 62'034 | 74'780 | 64'113 |
| 840 | Finanzwesen | 180'824 | 198'360 | 491'547 |
| 841 | Steuern | -36'768'417 | -36'209'000 | -37'672'803 |
| 842 | Finanzausgleich | 1'495'153 | 1'495'000 | 1'962'164 |
| 844 | Vermögens- und Schuldenverwaltung | 224'770 | 120'760 | -268'630 |
| 850 | Departementsleitung. Personalkosten Abteilung Generationen und Kultur + Gesundheit | 191'695 | 196'440 | 97'901 |
| 851 | Abteilung Einwohnerdienste | 240'938 | 228'870 | 240'171 |
| 852 | Abteilung Generationen und Kultur | 331'537 | 342'670 | 220'550 |
| 853 | Gesundheit | 55'095 | 108'000 | 3'274'383 |
| 854 | Abteilung Jugendarbeit | 230'813 | 238'050 | 226'020 |
| 860 | Departementsleitung, Personalkosten Immobilienmanagement | 161'208 | 195'370 | 71'494 |
| 861 | Abteilung Immobilienmanagement | 562'403 | 412'955 | 584'352 |
| 862 | Abteilung Gebäudeunterhalt | 3'119'506 | 332'248 | 354'238 |
| 863 | Abteilung Freizeit und Sport | 138'753 | 148'910 | 144'584 |
| 864 | Abteilung Sicherheit | 197'508 | 205'120 | 179'271 |
| 865 | Liegenschaften Verwaltungsvermögen | 4'306'483 | 3'928'680 | 5'347'947 |
| 866 | Liegenschaften Finanzvermögen | -922'765 | -276'496 | -694'868 |
| 870 | Departementsleitung, Personalkosten Fachstelle Landwirtschaft | 240'706 | 353'456 | 149'285 |
| 871 | Abteilung Wald | 501'213 | 135'769 | 1'178'603 |
| 872 | Fachstelle Landwirtschaft | 338'504 | 454'377 | 382'424 |
| 873 | Naturgefahren | 340'312 | 384'700 | 336'070 |
| 874 | Fachstelle Korporationen | 55'736 | 61'800 | 38'987 |

## Gemeinde Glarus
## Jahresrechnung 2023: Investitionsrechnung

| KST | Bezeichnung | Ist 2023 CHF | Budget 2023 CHF | Abweichung CHF |
|---|---|---|---|---|
| | **Investitionsrechnung** | **19'978'856** | **27'356'500** | **-7'377'644** |
| **81** | **Departement Präsidiales und Wirtschaft** | | | |
| **815** | **Fachstelle Smart City und Informatik** | **123'963** | **481'000** | **-357'037** |
| 20120520030 | Abacus: Scan- und Visumsprozess | 0 | 17'000 | -17'000 |
| 22120520010 | Elektronisches Personalmanagement-System | 12'994 | 36'000 | -23'006 |
| 22120520020 | Software Vorlagenmanagement | 1'432 | 10'000 | -8'568 |
| 22300506040 | Hardware | 1'174 | 16'000 | -14'826 |
| 23815506010 | Schülergeräte Lernende Primar/Oberstufe | 76'560 | 78'000 | -1'440 |
| 23815506020 | Schülergeräte Lernende Primar | 31'802 | 74'000 | -42'198 |
| 23815561010 | Investitionsbeitrag digitale Transformation Kanton Glarus | 0 | 250'000 | -250'000 |
| **82** | **Departement Bau und Versorgung** | | | |
| **820** | **Departementsleitung Gemeindeplanung** | **67'091** | **245'000** | **-177'909** |
| 22620529010 | Überbauungsplan Alte Kaserne | 67'091 | 124'000 | -56'909 |
| 22620529020 | Arealentwicklung Grünhag | 0 | 25'000 | -25'000 |
| 22620529030 | Nachführung Ortsplanung | 0 | 50'000 | -50'000 |
| 22620529040 | Hochwasserschutz/Renaturierung Dorfbach E'da | 0 | 16'000 | -16'000 |
| 22620529050 | Erschliessung Überbauung Kartoni | 0 | 30'000 | -30'000 |
| **821** | **Fachstelle Umwelt und Energie** | **-7'093** | **0** | **-7'093** |
| 22621562010 | Projektunterstützung Schulen | 0 | 0 | 0 |
| 23821529010 | Elektromobilitätskonzept | -7'093 | 0 | -7'093 |
| **822** | **Abteilung Baubewilligungen** | **26'449** | **42'000** | **-15'551** |
| 22630501010 | Trockenmauerprojekte | 26'449 | 42'000 | -15'551 |
| **823** | **Abteilung Infrastrukturmanagement** | **2'821'991** | **3'751'000** | **-929'009** |
| 21611503020 | Lerchenstrasse Netstal - Riedern | -1'198 | 0 | -1'198 |
| 22611501010 | Bauliche Norm-Sanierung Strassen, Plätze und Naturstrassen | 212'000 | 212'000 | 0 |
| 22611501030 | Sandstrasse, Glarus | 154'108 | 101'000 | -53'108 |
| 22611501040 | Feldstrasse, Glarus | 178'149 | 192'000 | -13'851 |
| 22611501050 | Steg Langgüetli | 120'781 | 140'000 | -19'219 |
| 22611501060 | Bauliche Massnahmen:Schulweg, Schleichverkehr, Parkierung | 29'200 | 81'000 | -51'800 |
| 22611503010 | Gässli, Netstal | 157'515 | 159'000 | -1'485 |
| 22611529010 | Projektierungskredite Strassen | 19'004 | 21'000 | -1'996 |
| 22611529020 | Zentrum Glarus, Ortsdurchfahrt und Plätze | 293'185 | 304'000 | -10'815 |
| 22611529030 | Anpassung Parkierungskonzept | 0 | 6'000 | -6'000 |
| 23823501010 | Bauliche Norm-Sanierung Strassen, Plätze und Naturstrassen | 498'529 | 700'000 | -201'472 |
| 23823501020 | Instandsetzung Strassenbeleuchtung gesamtes Gemeindegebiet | 74'222 | 125'000 | -50'778 |
| 23823501030 | Hohlensteinstrasse, Ennenda | 545'537 | 550'000 | -4'463 |
| 23823501040 | Grosszaun, Netstal | 269'114 | 380'000 | -110'886 |
| 23823501050 | Lurigenstrasse, Glarus | 124'892 | 450'000 | -325'108 |
| 23823501060 | Spielhof, Glarus | 17'581 | 40'000 | -22'419 |
| 23823529010 | Projektierungskredite Strassen | 129'374 | 250'000 | -120'626 |

| KST | Bezeichnung | Ist 2023 CHF | Budget 2023 CHF | Abweichung CHF |
|---|---|---|---|---|
| 23823529020 | Verkehrsberuhigungskonzept 2.+3. Etappe & Anpassung Parkierungskonzept | 0 | 40'000 | -40'000 |
| **824** | **Abteilung Unterhaltsdienst** | **357'081** | **657'500** | **-300'419** |
| 22607506010 | Erneuerung Spielplätze | 6'476 | 120'000 | -113'524 |
| 22618506010 | Ersatzbeschaffung Fahrzeuge | 249'116 | 250'000 | -884 |
| 22618506020 | Aufbewahrungsboxen Marktstände | 40'603 | 40'000 | 603 |
| 22619503010 | Gemeinschaftsgrab Ennenda | 5'452 | 70'000 | -64'548 |
| 22619529010 | Grundlagenbeschaffung Friedhöfe | 0 | 80'000 | -80'000 |
| 23824506010 | Elektro Kipptransporter | 0 | 37'500 | -37'500 |
| 23824506020 | Abroll-Mulden und -Container | 55'434 | 60'000 | -4'566 |
| **825** | **Öffentlicher Verkehr** | **2'085** | **130'000** | **-127'915** |
| 22612501010 | Anpassung Bushaltestellen | 2'085 | 130'000 | -127'915 |
| **828** | **Spezialfinanzierungen Abwasser + Abfall** | **1'804'032** | **3'954'000** | **-2'149'968** |
| 21613529010 | Überarbeitung Entwässerungsplanung Abwasser (GEP), Konzept | 56'906 | 95'000 | -38'094 |
| 22613503010 | Landstrasse/Höhe, Glarus | 202'322 | 217'000 | -14'678 |
| 22613503020 | Sandstrasse, Glarus | 130'492 | 173'000 | -42'508 |
| 22613503030 | Feldstrasse, Glarus | 66'743 | 122'000 | -55'257 |
| 22613503040 | ARA hinteres Klöntal | 0 | 50'000 | -50'000 |
| 22613503050 | Sanierungsmassnahmen Sonderbauwerke AW | 0 | 149'000 | -149'000 |
| 22613529010 | Projektierungskredite Abwasser | 4'221 | 149'000 | -144'779 |
| 22613635010 | Kanalisationsanschlussgebühren Unternehmungen | -144'368 | 0 | -144'368 |
| 22613637010 | Kanalisationsanschlussgebühren Private | -8'299 | 0 | -8'299 |
| 22614503010 | Quartiersammelplätze Hauskehricht | 3'788 | 149'000 | -145'212 |
| 22614503020 | Entsorgungs- und Sammelbehälter | 152'906 | 150'000 | 2'906 |
| 23828503010 | Sanierung Pumpstationen Mühlefuhr, Langgüetli, Äugstenstrasse | 11'802 | 240'000 | -228'198 |
| 23828503020 | Grosszaun, Netstal | 1'127'578 | 1'620'000 | -492'422 |
| 23828503030 | Lurigenstrasse, Glarus | 32'631 | 550'000 | -517'369 |
| 23828503040 | Spielhof, Glarus | 18'099 | 50'000 | -31'901 |
| 23828529010 | Projektierungskredite Abwasser | 149'211 | 240'000 | -90'789 |
| **83** | **Departement Bildung und Familie** | | | |
| **831** | **Hauptschulleitung** | **6'000** | **33'000** | **-27'000** |
| 22300529010 | Überarbeitung Schulraumplanung | 6'000 | 33'000 | -27'000 |
| **84** | **Departement Finanzen und Controlling** | | | |
| **840** | **Finanzwesen** | **-152'001** | **0** | **-152'001** |
| 23999654010 | Übernahme Glarus hoch 3 AG durch Kanton Glarus | -152'001 | 0 | -152'001 |
| **86** | **Departement Liegenschaften und Sicherheit** | | | |
| **861** | **Abteilung Immobilienmanagement** | **117'457** | **465'000** | **-347'543** |
| 21601504010 | Wärmeverbund Glarus 2 | 117'457 | 465'000 | -347'543 |
| **862** | **Abteilung Gebäudeunterhalt** | **548'353** | **559'000** | **-10'647** |
| 21604506010 | Beschaffung Schulmöblierung | 329'197 | 335'000 | -5'803 |
| 22601506020 | Ersatzmobiliar div. Liegenschaften VV | 23'903 | 24'000 | -97 |
| 23862504010 | Schliessanlagen div. Liegenschaften | 48'727 | 50'000 | -1'273 |
| 23862506010 | Ersatzmobiliar div. Liegenschaften VV | 146'527 | 150'000 | -3'473 |

| KST | Bezeichnung | Ist 2023 CHF | Budget 2023 CHF | Abweichung CHF |
|---|---|---|---|---|
| **863** | **Abteilung Freizeit und Sport** | **4'604'158** | **4'471'000** | **133'158** |
| 21605529010 | Projektierungskredit Freibäder | 154'799 | 200'000 | -45'201 |
| 22606503020 | Sanierung Sportanlage Wiggis | 2'677'887 | 3'205'000 | -527'113 |
| 22606504020 | Ticket- und Eingangskontrolle GLKB Arena | 0 | 20'000 | -20'000 |
| 22606506010 | Ansch. Bodenlockerungs- und Aerifiziermaschine | 30'771 | 32'000 | -1'229 |
| 22606529010 | Planungskredit Beleuchtungsersatz LA-Anlage/Sportrasen | 5'604 | 30'000 | -24'396 |
| 22606529020 | Planungskredit Neubau Schulsportanlage Erlen/Gründli | 1'292 | 100'000 | -98'708 |
| 22702503010 | Altlastensanierung Jagdschiessanlage Vorauen | 490'239 | 66'000 | 424'239 |
| 22702503020 | Sanierung 300m Schiessanlage Allmeind, Glarus | 238'985 | 318'000 | -79'015 |
| 23863503010 | Freibad Goldigen, Netstal: Gesamtsanierung | 1'004'581 | 500'000 | 504'581 |
| **865** | **Liegenschaften Verwaltungsvermögen** | **7'797'968** | **9'750'000** | **-1'952'032** |
| 19604506010 | Neubau Spielplatz Schulanlage Netstal | -27'000 | 0 | -27'000 |
| 20603504020 | Gemeindehaus Ennenda: Sanierungs- und Umbauinvestitionen | 29'279 | 54'000 | -24'721 |
| 21604504010 | Neubau Doppelkindergarten Ennetbach | 920'878 | 993'000 | -72'122 |
| 21604504020 | Gesamterneuerung Schulhaus Netstal | 141'101 | 121'000 | 20'101 |
| 22603504010 | Werkhof Ennenda: Bauliche Anpassungen | 23'000 | 23'000 | 0 |
| 22603529010 | Miteigentum FW-Gebäude Buchholz: Planungskredit Dachsanierung | 0 | 65'000 | -65'000 |
| 22604504010 | Turnhalle Zweiggarten Netstal: Sanierung Boden | 106'887 | 54'000 | 52'887 |
| 22604504020 | Kindergarten Grünhag Netstal: Ersatz Gasheizung | 108'469 | 13'000 | 95'469 |
| 22604504030 | Schulhaus Erlen: Gesamterneuerung | 6'601'785 | 7'162'000 | -560'215 |
| 22604504060 | Turnhalle Gründli: Ersatz Boden, Sanierung Heizverteilung | 104'021 | 183'000 | -78'979 |
| 22604504080 | Turnhalle Zaun: Ersatz Boden | 29'264 | 79'000 | -49'736 |
| 22604529010 | Schulanlage Buchholz: Projektierungskredit Gesamtsanierung | 22'186 | 200'000 | -177'814 |
| 22609504010 | Zivilschutzanlage Ennenda: Umnutzung in öff. Schutzraum | -423'919 | -417'000 | -6'919 |
| 23865504010 | Gemeindehaus Netstal: Umbau Büroräumlichkeiten | 0 | 100'000 | -100'000 |
| 23865504020 | Werkhof Ennenda: Anpassung Infrastruktur | 74'655 | 100'000 | -25'345 |
| 23865504030 | Schulhaus Glärnisch: Sanierung, Brandschutz, Umnutzung | 13'136 | 80'000 | -66'864 |
| 23865504040 | Schulraumprovisorium Glarus | 17'535 | 700'000 | -682'465 |
| 23865504050 | Jugendhaus Glarus: Neugestaltung Aussenplatz | 5'682 | 240'000 | -234'318 |
| 23999504010 | Lernatelier Oberstufe Buchholz | 51'009 | 0 | 51'009 |
| **87** | **Departement Wald und Landwirtschaft** | | | |
| **870** | **Departementsleitung, Personalkosten Fachstelle Landwirtschaft** | **165'233** | **125'000** | **40'233** |
| 22999504010 | Schopf Schlattbachhöhe (Vorkaufsrecht) | 74'536 | 90'000 | -15'464 |
| 23870506010 | Anschaffung Fahrzug DWL | 34'657 | 35'000 | -343 |
| 23999506010 | Ersatzbeschaffung Pick-up | 56'040 | 0 | 56'040 |
| **871** | **Abteilung Wald** | **382'366** | **729'000** | **-346'634** |
| 21510501010 | Wanderweg Ennetrösligen-Sitli, Instandstellung Stützmauern | -18'599 | 0 | -18'599 |
| 21510501030 | Rund-Bergwanderweg Klöntalersee | 171'339 | 180'000 | -8'661 |
| 22510501020 | Überprüfung Wanderwegnetz | 0 | 165'000 | -165'000 |
| 22510529010 | Projektierung Neubau Wald- und Landwirtschaftsstrasse Weberberg | 28'683 | 29'000 | -317 |
| 23871501010 | Neubau Waldstrasse Steppelwald | 147'967 | 220'000 | -72'033 |
| 23871506010 | Beschaffung Laufwagen Bergwald 3500 Hybrid | 52'976 | 60'000 | -7'025 |
| 23871529010 | Projektierungs-/Realisierungskredit Zugang/Wanderweg Äugsten | 0 | 75'000 | -75'000 |

| KST | Bezeichnung | Ist 2023 CHF | Budget 2023 CHF | Abweichung CHF |
|---|---|---|---|---|
| **872** | **Fachstelle Landwirtschaft** | **106'343** | **1'734'000** | **-1'627'657** |
| 21510504010 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen - Alp Hinterschlatt | 1'050 | 160'000 | -158'950 |
| 21510504020 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen - Alp Chäseren mit Bächi OS | 6'305 | 0 | 6'305 |
| 22530504010 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen - Alp Altenoren Chäsboden | 1'940 | 367'000 | -365'060 |
| 22530504020 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen - Alp Altenoren Chrummlaui | 1'070 | 304'000 | -302'930 |
| 23872501010 | Trockenmauerprojekt Pfrundhaus-Rest. Bergli | 12'116 | 40'000 | -27'884 |
| 23872501020 | Trockenmauerprojekt Uschenriet | 33'159 | 35'000 | -1'841 |
| 23872504010 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen - Alp Altenoren Chäsboden MS | 0 | 300'000 | -300'000 |
| 23872504020 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen - Alp Altenoren Chrummlaui MS | 0 | 100'000 | -100'000 |
| 23872504030 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen - Alp Altenoren Chäsboden US | 0 | 100'000 | -100'000 |
| 23872504040 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen - Alp Dejen OS | 16'258 | 178'000 | -161'742 |
| 23872529010 | Projektierung Wasserversorgung Alp Unterlängenegg/Dejen/Saggberg | 34'445 | 150'000 | -115'555 |
| **873** | **Naturgefahren** | **1'207'379** | **230'000** | **977'379** |
| 21617502010 | Hochwasserschutz Zeltplatz Güntlenau | 16'947 | 0 | 16'947 |
| 21617502040 | Bauprojekt HWS Linth | 13'924 | 125'000 | -111'076 |
| 22617502010 | Oberdorfbach und Zuflüsse, Glarus | 1'138'373 | 5'000 | 1'133'373 |
| 23873502010 | Instandstellung Linthwuhre, Ennenda und Netstal | 970 | 50'000 | -49'030 |
| 23873502020 | Renaturierung Dorfbach, Ennenda | 37'166 | 50'000 | -12'834 |

## Gemeinde Glarus
## Jahresabschluss 2023: Bilanz

| Nummer | Bezeichnung | Saldo 01.01. CHF | Saldo Periode CHF | Saldo 31.12. CHF |
|---|---|---|---|---|
| **Aktiven** | | **105'904'944** | **18'132'611** | **124'037'555** |
| **10** | **Finanzvermögen** | **55'039'855** | **456'797** | **55'496'652** |
| **100** | **Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen** | **4'708'903** | **-2'514'557** | **2'194'345** |
| 1000 | Kasse | 9'041 | 110 | 9'150 |
| 1001 | Post | 383'260 | 560'463 | 943'723 |
| 1002 | Bank | 4'307'102 | -3'065'630 | 1'241'472 |
| 1004 | Debit- und Kreditkarten | 9'500 | -9'500 | 0 |
| **101** | **Forderungen** | **17'610'566** | **3'513'841** | **21'124'408** |
| 1010 | Forderungen aus Lieferungen an Leist. ggü. Dritten | 12'518'025 | 2'051'129 | 14'569'154 |
| 1012 | Steuerforderungen | 5'073'899 | 1'453'678 | 6'527'577 |
| 1015 | Interne Kontokorrente | 11'815 | 9'035 | 20'850 |
| 1016 | Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsaufgaben | 6'242 | 585 | 6'827 |
| 1019 | Übrige Forderungen | 586 | -586 | 0 |
| **104** | **Aktive Rechnungsabgrenzungen** | **404'486** | **-219'947** | **184'539** |
| 1040 | Personalaufwand | 0 | 2'682 | 2'682 |
| 1041 | Sach- und übriger Betriebsaufwand | 66'329 | 20'127 | 86'456 |
| 1043 | Transfers der Erfolgsrechnung | 7'531 | 52'469 | 60'000 |
| 1044 | Finanzaufwand / Finanzertrag | 63'682 | -42'281 | 21'401 |
| 1046 | Aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung | 266'944 | -252'944 | 14'000 |
| **106** | **Vorräte und angefangene Arbeiten** | **192'192** | **9'431** | **201'623** |
| 1061 | Roh- und Hilfsmaterial | 192'192 | 9'431 | 201'623 |
| **107** | **Finanzanlagen** | **106'500** | **0** | **106'500** |
| 1070 | Aktien und Anteilscheine | 106'500 | 0 | 106'500 |
| **108** | **Sachanlagen** | **32'017'208** | **-331'971** | **31'685'237** |
| 1080 | Grundstücke FV | 18'535'618 | 0 | 18'535'618 |
| 1084 | Gebäude FV | 13'481'590 | -431'512 | 13'050'078 |
| 1086 | Mobilien FV | 0 | 99'541 | 99'541 |
| **14** | **Verwaltungsvermögen** | **50'865'089** | **17'675'814** | **68'540'902** |
| **140** | **Sachanlagen VV** | **50'736'837** | **2'888'189** | **53'625'026** |
| 1400 | Grundstücke VV | 438'541 | 0 | 438'541 |
| 1401 | Strassen / Verkehrswege | 9'806'786 | 1'678'487 | 11'485'273 |
| 1402 | Wasserbau | 2'501'334 | -327'440 | 2'173'894 |
| 1403 | Übrige Tiefbauten | 8'870'004 | 91'582 | 8'961'586 |
| 1404 | Hochbauten | 16'551'173 | 1'751'960 | 18'303'133 |
| 1406 | Mobilien VV | 4'121'350 | -2'380'921 | 1'740'429 |
| 1407 | Anlagen im Bau VV | 8'164'408 | 2'357'117 | 10'521'525 |
| 1409 | Übrige Sachanlagen VV | 283'241 | -282'596 | 644 |
| **142** | **Immaterielle Anlagen** | **849'879** | **761'424** | **1'611'303** |
| 1420 | Software | 51'147 | 19'258 | 70'405 |
| 1429 | Übrige immaterielle Anlagen | 798'732 | 742'167 | 1'540'898 |
| **144** | **Darlehen** | **2** | **0** | **2** |

| Nummer | Bezeichnung | Saldo 01.01. CHF | Saldo Periode CHF | Saldo 31.12. CHF |
|---|---|---|---|---|
| 1445 | Darlehen an private Unternehmungen | 1 | 0 | 1 |
| 1446 | Darlehen an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck | 1 | 0 | 1 |
| **145** | **Beteiligungen, Grundkapitalien** | **13'192'003** | **-152'001** | **13'040'002** |
| 1452 | Beteiligungen an Gemeinden u. Gdezweckverbände | 13'040'000 | 0 | 13'040'000 |
| 1454 | Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen | 152'001 | -152'001 | 0 |
| 1455 | Beteiligungen an privaten Unternehmungen | 2 | 0 | 2 |
| **146** | **Investitionsbeiträge** | **2'713'966** | **-2'449'397** | **264'569** |
| 1461 | Invbeiträge an Kantone und Konkordate | 533'493 | -587'032 | -53'540 |
| 1462 | Invbeiträge an Gemeinden u. Gdezweckverbände | 55'243 | -47 | 55'196 |
| 1464 | Invbeiträge an öffentliche Unternehmungen | 1'999'960 | -1'829'726 | 170'233 |
| 1466 | Invbeiträge an private Org. ohne Erwerbszweck | 125'270 | -32'591 | 92'679 |
| **148** | **Kum. zusätzliche Abschreibungen** | **-16'627'598** | **16'627'598** | **0** |
| 1480 | Kum. zus. Abschr. Sachanlagen | -13'825'339 | 13'825'339 | 0 |
| 1482 | Kum. zus. Abschr. immaterielle Anlagen | -360'948 | 360'948 | 0 |
| 1486 | Kum. zus. Abschreibungen Investitionsbeiträge | -2'441'311 | 2'441'311 | 0 |
| **Passiven** | | **-105'904'944** | **-18'132'611** | **-124'037'555** |
| **20** | **Fremdkapital** | **-49'766'662** | **-16'760'411** | **-66'527'073** |
| **200** | **Laufende Verbindlichkeiten** | **-11'917'019** | **-1'681'016** | **-13'598'035** |
| 2000 | Lauf.Verb.aus Lieferungen u.Leistungen v.Dritten | -6'005'922 | -2'552'744 | -8'558'666 |
| 2001 | Kontokorrente mit Dritten | -393'132 | -10'435 | -403'567 |
| 2002 | Steuern | -3'725'630 | 1'050'048 | -2'675'582 |
| 2003 | Erhaltene Anzahlungen von Dritten | -1'157'201 | 0 | -1'157'201 |
| 2005 | Interne Kontokorrente | -3'675 | -6'283 | -9'958 |
| 2006 | Depotgelder und Kautionen | -631'459 | -161'602 | -793'061 |
| **204** | **Passive Rechnungsabgrenzung** | **-632'343** | **-296'925** | **-929'268** |
| 2041 | Sach- und übriger Betriebsaufwand | -137'517 | -70'606 | -208'123 |
| 2043 | Transfers der Erfolgsrechnung | -165'298 | 102'363 | -62'935 |
| 2044 | Finanzaufwand / Finanzertrag | -189'293 | -231'459 | -420'752 |
| 2045 | Übriger betrieblicher Ertrag | -140'235 | -97'222 | -237'458 |
| **205** | **Kurzfristige Rückstellungen** | **-442'000** | **-107'000** | **-549'000** |
| 2050 | Kurzfr. Rückst. aus Mehrleistungen des Personals | -442'000 | -107'000 | -549'000 |
| **206** | **Langfristige Finanzverbindlichkeiten** | **-35'520'000** | **-15'000'000** | **-50'520'000** |
| 2064 | Darlehen | -35'520'000 | -15'000'000 | -50'520'000 |
| **209** | **Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen im FK** | **-1'255'299** | **324'529** | **-930'770** |
| 2091 | Verbindlichkeiten ggü. Fonds im FK | -747'371 | 327'748 | -419'623 |
| 2092 | Legate und Stiftungen o.eig.Rechtsp. im FK | -507'928 | -3'219 | -511'147 |
| **29** | **Eigenkapital** | **-56'138'282** | **-1'372'199** | **-57'510'482** |
| **290** | **Verpflichtungen(+),Vorschüsse(-) ggü.Spezialfinanz** | **-1'024'012** | **-1'094'684** | **-2'118'696** |
| 2900 | Spezialfinanzierungen im EK | -1'024'012 | -1'094'684 | -2'118'696 |
| **291** | **Fonds** | **-7'609'854** | **-637'683** | **-8'247'537** |
| 2910 | Fonds im Eigenkapital | -7'609'854 | -637'683 | -8'247'537 |

| Nummer | Bezeichnung | Saldo 01.01. CHF | Saldo Periode CHF | Saldo 31.12. CHF |
|---|---|---|---|---|
| **294** | **Finanzpolitische Reserve** | **0** | **-19'850'753** | **-19'850'753** |
| 2940 | Finanzpolitische Reserve | 0 | -19'850'753 | -19'850'753 |
| **295** | **Aufwertungsereserve VV** | **-11'409'793** | **11'409'793** | **0** |
| 295 | Aufwertungsreserve VV | -11'409'793 | 11'409'793 | 0 |
| **296** | **Neubewertungsreserve Finanzvermögen** | **-8'440'960** | **8'440'960** | **0** |
| 2960 | Neubewertungsreserve Finanzvermögen | -8'440'960 | 8'440'960 | 0 |
| **299** | **Bilanzüberschuss /-fehlbetrag** | **-27'653'663** | **360'168** | **-27'293'496** |
| 2990 | Jahresergebnis | 4'055'534 | -3'695'366 | 360'168 |
| 2999 | Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre | -31'709'198 | 4'055'534 | -27'653'663 |

# Gemeinde Glarus
# Jahresabschluss 2023: Finanzkennzahlen HRM2

| | Jahr 2023 | | Jahr 2022 |
|---|---|---|---|
| **BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL**<br>Bruttoschulden * 100 / Laufender Ertrag | **123.7%** | < 50% = sehr gut<br>50%-100% = gut<br>über 100%-150% = mittel<br>über 150%-200% = schlecht<br>> 200% = kritisch | 90.3% |
| **NETTOSCHULD I (-) PRO EINWOHNER**<br>Nettoschuld I / Einwohner **(+ = Vermögen)** | **CHF -881** | Verschuldung<br>> 0 = Nettovermögen<br>0 bis -1000 = gering | CHF 422 |
| **NETTOSCHULD II (-) PRO EINWOHNER**<br>Nettoschuld II / Einwohner **(+ = Vermögen)** | **CHF 161** | über -1000 bis -2500 = mittel<br>über -2500 bis -5000 = hoch<br>über -5000 = sehr hoch | CHF 1'478 |
| **NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT (-)**<br>Nettoschuld I / Fiskalertrag x 100 **(+ = Vermögen)** | **30.4%** | < 100% = gut<br>über 100-150% = genügend<br>> 150% = schlecht<br>> 200% = Schuldenbremse! | 14.2% |
| **EIGENKAPITALDECKUNGSGRAD**<br>Bilanzüberschuss / -fehlbetrag / Laufender Aufwand * 100 | **52.3%** | Ziel = 12% und mehr | 48.8% |
| **SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL**<br>Selbstfinanzierung / Laufender Ertrag * 100 | **7.0%** | > 20% = gut<br>10%-20% = mittel<br>< 10% = schlecht | 3.7% |
| **SELBSTFINANZIERUNGSRAD**<br>**Nettoinvestitionen**<br>Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen * 100 Gesamt | **CHF 19'978'856**<br>**18.1%** | > 100% = gut<br>80% - 100% = genügend<br>< 80% = schlecht | CHF 11'408'745<br>17.1% |
| **KAPITALDIENSTANTEIL**<br>Nettozinsaufwand+Abschreibungen VV / Laufender Ertrag * 100 | **5.5%** | bis 5% = gering<br>über 5% bis 15% = tragbar<br>über 15% = hoch | 8.3% |
| **BRUTTORENDITE DES FINANZVERMÖGENS**<br>Ertrag Finanzvermögen / Finanzvermögen * 100 | **3.5%** | | 3.2% |
| **ZINSBELASTUNGSANTEIL**<br>(Zinsaufwand - Zinsertrag * 100) / Laufender Ertrag | **1.0%** | < 0% - 4% = gut<br>über 4 -10% = genügend<br>> 10% und mehr = schlecht | 0.3% |
| **INVESTITIONSANTEIL**<br>Bruttoinvestitionen / konsolierter Gesamtaufwand * 100 | **30.8%** | unter 10% = schwach<br>10% - 20% = mittel<br>über 20% bis 40% = stark<br>über 40% = sehr stark | 22.0% |

**Gemeinde Glarus**
**Jahresrechnung 2023: Geldflussrechnung**

| | Geldflussrechnung - indirekte Methode | | 2023 |
|---|---|---|---|
| | **Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)** | | |
| | Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-) | | -360'167.79 |
| + | Abschreibungen Verwaltungsvermögen | | 2'303'042.20 |
| +/- | Abnahme / Zunahme Forderungen | | -3'513'841.07 |
| +/- | Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen | | -32'996.65 |
| +/- | Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten | | -9'431.40 |
| +/- | Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV | | 0.00 |
| +/- | Wertberichtigungen / Wertaufholungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert) | | -227'999.00 |
| +/- | Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert) | | 0.00 |
| +/- | Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert) | | 0.00 |
| +/- | Verluste / Gewinne auf Sachanlagen- und immaterielle Anlagen FV (realisiert) | | -830'000.00 |
| - | Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV | | 0.00 |
| +/- | Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten | | 1'368'567.10 |
| +/- | Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen | | 296'924.53 |
| +/- | Bildung / Auslösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung | | 107'000.00 |
| +/- | Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK | | 1'709'851.98 |
| +/- | Einlagen / Entnahmen Eigenkapital | | 0.00 |
| - | Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierte Eigenleistungen) | | 0.00 |
| | **Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)** | | **810'949.90** |
| | **Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen** | | |
| - | Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen | -21'198'767.16 | |
| + | Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen | 1'219'911.41 | |
| = | Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) | | -19'978'855.75 |
| - | Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen | | -152'001.00 |
| + | Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen | | 0.00 |
| +/- | Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR | | 252'944.00 |
| +/- | Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR | | 0.00 |
| +/- | Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung | | 0.00 |
| - | Entnahmen aus Fonds | | 0.00 |
| + | Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierte Eigenleistungen) | | 0.00 |
| | **Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen** | | **-19'877'912.75** |
| | **Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen** | | |
| +/- | Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente | | 0.00 |
| +/- | Wertaufholungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert) | | 0.00 |
| +/- | Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert) | | 0.00 |
| +/- | Abnahme / Zunahme Sach- und immaterielle Anlagen FV | | 331'970.68 |
| +/- | Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert) | | 0.00 |
| +/- | Gewinne / Verluste auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert) | | 1'057'999.00 |
| + | Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV | | 0.00 |
| + | Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen | | 152'001.00 |
| - | Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen | | 0.00 |
| | **Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen** | | **1'541'970.68** |
| | **Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit** | | **-18'335'942.07** |
| | **Finanzierungstätigkeit** | | |
| +/- | Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | | 0.00 |
| +/- | Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten | | 15'000'000.00 |
| +/- | Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben) | | 0.00 |
| +/- | Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden) | | 10'434.85 |
| | **Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit** | | **15'010'434.85** |
| | **Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds)** | | **-2'514'557.32** |
| | Stand flüssige Mittel per 1.1. | | 4'708'902.57 |
| | Stand flüssige Mittel per 31.12. | | 2'194'345.25 |
| | **Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel** | | **-2'514'557.32** |

## Gemeinde Glarus

## Jahresabschluss 2023: Kreditüberschreitungen Gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 52

**Der Gemeinderat hat am 14. März 2024 für diese Kreditüberschreitungen gemäss Art. 52 Abs. 1 und 2 FHG, Beschluss gefasst. Im Rahmen des unterjährigen, quartalsweisen Controllings für abgeschlossene Projekte sowie für Projekte, wo voraussichtliche Überschreitungen eintreten, finden bereits Genehmigungen bzw. Bewilligungen seitens des Gemeinderats statt. Er bringt sie der Gemeindeversammlung als Budgetbehörde gemäss Art. 52 Abs. 3 FHG zur Kenntnis.**

| **Kostenart** KST | **Bezeichnung** | **IST 2023 CHF** | **Budget 2023 CHF** | **Abweichung > CHF 100'000** | **Kommentare** |
|---|---|---|---|---|---|
| **3010.00** | **Löhne des Verwaltungs- u.Betriebspers.** | | | | |
| 840000 | Finanzen und Controlling | -660'719.65 | -560'410.00 | -100'309.65 | Die Stunden- und Feriensaldi der Verwaltungs-Mitarbeitenden per 31.12.2023 hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Entsprechend muss die notwendige Rückstellung von CHF 442'000 um CHF 107'000 auf CHF 549'000 erhöht werden. Die Rückstellung wird pauschal über die KST 840000 gebucht. |
| **3141.20** | **Strassenentwässerung** | | | | |
| 823100 | Gemeindestrassen und Plätze | -663'634.05 | -400'000.00 | -263'634.05 | Einerseits mussten die Strassensammler wetterbedingt mehr geleert werden. Andererseits waren die Abwassergebühren, von denen auch die Strassenflächen betroffen sind, höher. Der Budgetbetrag war im Vergleich zu den effektiven Kosten zu tief angesetzt. |
| **3192.00** | **Abgeltung von Rechten** | | | | |
| 840360 | Linth-Kraft AG | -149'399.58 | 0.00 | -149'399.58 | Bis Ende 2022 wurde der Aktionärsanteil (50%) der Gemeinde Glarus an der Stromproduktion der Linth-Kraft AG direkt von der Linth-Kraft AG an die Technischen Betriebe Glarus in Rechnung gestellt. Auf das Jahr 2023 hin wurde nun eine neue Kostenstelle eröffnet. Der Strom wird nun von der Linth-Kraft AG der Gemeinde Glarus in Rechnung gestellt, diese verrechnet den Strom an die Technischen Betriebe Glarus weiter, so dass der Gewinn aus dem Verkauf des Stroms direkt der Gemeinde zugute kommt. Den Aufwänden stehen somit auch Erträge gegenüber (vgl. Kostenart 4451.00). |
| **3401.00** | **Verzinsung Finanzverbindlichkeiten** | | | | |
| 844000 | Zinsaufwand | -460'123.00 | -260'000.00 | -200'123.00 | Durch die sehr hohe Investitionstätigkeit und der tiefen Selbstfinanzierung entstand ein grosser und nicht entsprechend budgetierter Finanzierungsfehlbetrag. |

| **Kostenart** KST | **Bezeichnung** | **IST 2023 CHF** | **Budget 2023 CHF** | **Abweichung > CHF 100'000** | **Kommentare** |
|---|---|---|---|---|---|
| **3510.00** | **Einlagen in Spezialfinanzierungen EK** | | | | |
| 828000 | Abwasserbeseitigung SF | -1'091'217.78 | -400'968.00 | -690'249.78 | Höhere Einlage in Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung als budgetiert, infolge viel tieferen Ist-Kosten gegenüber Budget-Kosten 2023 in folgenden Kostenarten: Dienstleistungen Dritter, Honorare externer Berater/Gutachter/Experten, Abschreibungen, Entschädigung an Abwasserverband Glarnerland sowie höheren Einnahmen aus der Abwasser-Grundgebühr. |
| **3511.02** | **Einlage in Parkplatzfonds** | | | | |
| 827000 | Parkplätze (Parkplatzfonds) | -896'289.64 | -136'757.00 | -759'532.64 | Höhere Einlage in Parkplatzfonds als budgetiert, primär infolge höheren Erträgen aus Parkgebühren sowie Bussen. |
| **3636.00** | **Beiträge an priv.Org.o.EZ** | | | | |
| 813000 | Gemeindeentwicklung | -164'225.45 | 0.00 | -164'225.45 | Der GR hat die Fortführung des Projektes Innenstadt neu beschlossen. Gemäss GRB 185/2022 vom 10. November 2022 wurden die ehemaligen Aufgaben der Projektleitung Entwicklung Innenstadt an Glarus Service und VISIT Glarnerland übertragen. Der GR hatte damals schon Kenntnis genommen, dass die entsprechend budgetierten Beträge auf der Kostenstelle 813400 Innenstadtentwicklung den Kostenstellen 813000 Gemeindeentwicklung und 813200 Tourismus belastet werden. Insgesamt wurde der budgetierte Betrag dieser drei Kostenstellen nicht überschritten. |

## Gemeinde Glarus

## Jahresabschluss 2023: Übertragungskredite 2024
## Gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 53

**Der Gemeinderat hat am 22. Februar 2024 gemäss FHG Art. 53 Abs. 2 beschlossen, die nachfolgenden Kredite im Totalbetrag von CHF 2'986'500 auf das Folgejahr 2024 zu übertragen.**
**Er erstattet der Gemeindeversammlung als Budgetbehörde gemäss FHG Art. 53 Abs. 4 Bericht.**

| Detail Übertragungskredite | | |
|---|---|---|
| **Position Budget / GR-Beschlüsse** | **Beschreibung** | **Betrag 2023 CHF** |
| 23815.01 | Investitionsbeitrag an Kanton für die Förderung der digitalen Transformation (Serviceportal) gemäss Landsgemeindebeschluss vom 1. Mai 2022 Serviceportal (Anteil Gemeinde Glarus an den einmaligen Kosten) (Gebundene Ausgabe) | 250'000 |
| 23815.03 | Schülergeräte Lernende Primarschule (Notebooks, Tablets, gemeinsame Pool-Geräte) | 42'000 |
| 23821.01 | Elektromobilitätskonzept | 39'000 |
| 23821.02 | Elektromobilitätskonzept - Beitrag EnergieSchweiz | -5'000 |
| 23821.03 | Elektromobilitätskonzept - Beitrag Energiefonds Gemeinde Glarus | -26'000 |
| 23823.09 | Lurigenstrasse, Glarus<br>~~Sperrvermerk gemäss Art. 50 FHG: Gemeinderatsbeschluss gebundene Ausgabe ausstehend~~ | 325'000 |
| 23824.01 | Elektro Kipptransporter | 75'000 |
| 23824.02 | Elektro Kipptransporter - Beitrag Energiefonds Gemeinde Glarus | -37'500 |
| 23828.02 | Erstellung generelles Entwässerungsprojekt (GEP) (GV vom 28.11.2014) | 38'000 |
| 23828.05 | Lurigenstrasse, Glarus<br>~~Sperrvermerk gemäss Art. 50 FHG: Gemeinderatsbeschluss gebundene Ausgabe ausstehend~~ | 517'000 |
| 23863.01 | Sanierung Sportanlage Wiggis (GV vom 26.11.2021):<br>* Aussensportanlage mit Naturrasen<br>* Neubau Garderobengebäude | 522'000 |
| 23863.03 | Altlastensanierung Jagdschiessanlage Vorauen, Klöntal (GRB 166/2021 vom 09.09.2021 Bewilligung TCHF 500 | 1'709'000 |
| 23863.04 | Altlastensanierung Jagdschiessanlage Vorauen, Klöntal: Beitrag Bund und Kanton | -2'134'000 |
| 23865.01 | Miteigentum Feuerwehrgebäude Buchholz: Planungkredit umfangreiche Flachdachsanierung inkl. Erstellung Submissionsunterlagen | 40'000 |
| 23865.03 | Werkhof Ennenda: Anpassung Infrastruktur | 25'000 |
| 23865.04 | Schulhaus Erlen, Glarus: Gesamterneuerung gemäss Schulraumplanung (GV vom 26.11.2021) | 559'000 |
| 23865.05 | Schulhaus Glärnisch, Glarus: Sanierungs- und Brandschutzmassnahmen, Umnutzung ehemalige | 66'000 |
| 23865.08 | Jugendhaus Glarus: Neugestaltung Aussenplatz | 234'000 |
| 23871.02 | Neubau Waldstrasse Steppelwald | 72'000 |
| 23871.04 | Projektierungs-/Realisierungskredit Zugang/Wanderweg Äugstenhütte | 75'000 |
| 23872.01 | Alp Unter Längenegg, Alp Dejen, Alp Saggberg: Projektierungskredit Wasserversorgung und Hygienemassnahmen | 115'000 |
| 23871.04 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen. 1. Rahmenkredit CHF 5 Mio. (GV 02.10.2020)<br>Alp Dejen Oberstafel: Wasserversorgung | 161'000 |
| 23872.09 | Trockenmauerprojekt Uschenriet - Subventionen und Beiträge Dritter | -15'000 |
| 23872.10 | Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen. Rahmenkredit CHF 5 Mio (GV 02.10.2020)<br>Alp Hinterschlatt Unterstafel: Trinkwasserversorgung und Lebensmittel-Hygienevorschriften bauliche Massnahmen | 158'000 |
| 23873.01 | Instandstellung einzelne Abschnitte Linthwuhre, Ennenda und Netstal<br>~~Sperrvermerk gemäss Art. 50 FHG: Gemeinderatsbeschluss gebundene Ausgabe ausstehend~~ | 49'000 |
| 23873.02 | Hochwasserschutz Zeltplatz Güntlenau (GV vom 25.11.2016) | 40'000 |
| 23873.03 | Hochwasserschutz Zeltplatz Güntlenau, Beiträge Bund und Kanton | -25'000 |
| 23873.05 | Renaturierung Dorfbach Ennenda, Bauprojekt | 12'000 |
| GRB 54/2023 | Rund-Bergwanderweg Klöntal | 7'000 |
| GRB 78/2023 | Lernatelier Buchholz | 33'000 |
| GRB 157/2023 | Teilrevision Nutzungsplanung Leimen | 29'000 |
| GRB 182/2023 | Ersatz Aussentüren Turnhalle Gründli | 22'000 |
| GRB 182/2023 | Einbau Trennwand/Kastenfront Gemeindesaal Riedern | 15'000 |
| **Total** | | **2'986'500** |

# Anhang zur Jahresrechnung 2023 Gemeinde Glarus

## 1.1. Angewandtes Regelwerk (Artikel 28, Buchstabe a FHG)

**Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Glarus wurde nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 1. Januar 2023 (Finanzhaushaltgesetz; FHG), der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 1. Januar 2023 (Finanzhaushaltverordnung; FHV) und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) erstellt.**

## 1.2. Rechnungslegungsgrundsätze (Artikel 28, Buchstabe b FHG)

**Rechnungslegungsgrundsätze: vergleiche Artikel 58 FHG**

- **Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushaltes, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.**

**Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung: vergleiche Artikel 59 bis 61 FHG**

- **Sofern nichts anderes aufgeführt wird, erfolgt die Bewertung der Bilanzpositionen nach dem Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell HRM2 für die Kantone und Gemeinden, herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren.**
- **Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den Grenzwert von CHF 3'000 übersteigt. Tiefere Beträge können berücksichtigt werden.**

**Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze: vergleiche Artikel 61 Absatz 2 und 4 FHG sowie Artikel 3 bis 5 FHV**

- **Die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens erfolgen seit 01.01.2023 linear (früher degressiv) über die festgelegte Nutzungsdauer. Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Ausgenommen sind Grundstücke, Waldungen, Darlehen und Beteiligungen.**
- **Zusätzliche Abschreibungen sind seit 01.01.2023 nicht mehr zulässsig.**
- **Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.**

**Finanzpolitische Reserve: vergleiche Artikel 34a FHG**

- **Die finanzpolitische Reserve wird gebildet bzw. aufgelöst, um das Budget und die Jahresrechnung zu beeinflussen. Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig. Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.**

## 1.3. Eigenkapitalnachweis (Artikel 28, Buchstabe c und Artikel 29 FHG)

| | | Eigenkapital 01.01.2023 | | Erhöhung durch | | | Reduktion durch | | Eigenkapital 31.12.2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **2900** | **Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK** | | **3510** | Einlagen in Spezialfinanzierungen des EK | | **4510** | Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK | | |
| | Abwasserentsorgung | 1'025'641 | | Vorschlag | 1'091'218 | | Rückschlag | 0 | 2'116'859 |
| | Abfallentsorgung | -1'629 | | Vorschlag | 3'466 | | Rückschlag | 0 | 1'837 |
| | | 1'024'012 | | | 1'094'684 | | | 0 | **2'118'696** |
| **2910** | **Fonds im EK** | | **3511** | Einlagen in Fonds des EK | | **4511** | Entnahmen aus Fonds des EK | | |
| | Forstreservefonds | 1'235'970 | | Verzinsung und Einlage | 32'803 | | | | 1'268'773 |
| | Fonds für Umsetzung Ortsplanung | 255'127 | | Verzinsung | 2'220 | | | | 257'346 |
| | Erschliessungskosten Ennenda | 313'087 | | Verzinsung | 2'724 | | | | 315'811 |
| | Ersatzabgaben f. Pflichtparkplätze | 2'254'729 | | Verzinsung und Einlage | 47'616 | | | | 2'302'345 |
| | Parkplatzfonds | 2'077'712 | | Verzinsung und Einlage | 914'366 | | | | 2'992'078 |
| | Energiefonds | 1'084'490 | | Verzinsung | 9'435 | | Entnahme | 366'862 | 727'063 |
| | Mehrwertausgleichsf. (Raumpl./Umzonung | 154'838 | | Einlage | 1'347 | | | | 156'185 |
| | Diverse Fonds | 233'901 | | Verzinsung | 2'035 | | Jahresbeiträge | 8'000 | 227'936 |
| | | 7'609'854 | | | 1'012'545 | | | 374'862 | **8'247'537** |
| **2940** | **Finanzpolitische Reserve** | | | Umgliederung Aufwertungsreserve VV und Neubewertungsreserve FV | | | | | |
| | Aufwertungsreserve | 0 | | Zunahme Bilanzwert EK | 11'409'793 | | | | 11'409'793 |
| | Neubewertungsreserve FV | 0 | | Zunahme Bilanzwert EK | 8'440'960 | | | | 8'440'960 |
| | | 0 | | | 19'850'753 | | | | **19'850'753** |
| **2950** | **Aufwertungsreserve VV** | 11'409'793 | | | | | Umgliederung in finanzpolitische Reserve | 11'409'793 | **0** |
| **2960** | **Neubewertungsreserve Finanzvermögen FV** | 8'440'960 | | | | | Umgliederung in finanzpolitische Reserve | 8'440'960 | **0** |
| **2990** | **Jahresergebnis** | | | | | | | | |
| | Jahresergebnis 2022 | -4'055'534 | | | | | Übertrag auf Konto 2999 | 4'055'534 | 0 |
| | Jahresergebnis 2023 | 0 | | Jahresergebnis 2023 | -360'168 | | | | -360'168 |
| | | -4'055'534 | | | -360'168 | | | 4'055'534 | **-360'168** |
| **2999** | **Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag** | | **2980 2990** | Übertrag übriges Eigenkapital und Jahresergebnis Vorjahr | | **2980 2990** | Übertrag übriges Eigenkapital und Jahresergebnis Vorjahr | | |
| | Übriges Eigenkapital | 31'709'198 | | | | | | | 31'709'198 |
| | Jahresergebnis 2022 | 0 | | | | | Uebertrag von Konto 2990 | -4'055'534 | -4'055'534 |
| | | 31'709'198 | | | | | | -4'055'534 | **27'653'663** |
| **29** | **Total** | **56'138'282** | | | **21'597'814** | | | **20'225'615** | **57'510'482** |

## 1.4. Rückstellungsspiegel (Art. 28, Buchstabe d und Art. 30 FHG)

| | Rückstellungsspiegel per 31.12.2023 | Stand CHF 31.12.2023 | Stand CHF 31.12.2022 | Veränderung 2023 zu 2022 |
|---|---|---|---|---|
| A | Kurzfristige Rückstellungen für Mehrleistungen des Personals | 549'000 | 442'000 | 107'000 |

zu A Die Ferien- und Überzeitguthaben des Gemeindepersonals werden mittels Rückstellung jährlich abgegrenzt. Die Rückstellung erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 107'000. Per Saldo erhöhen sich die Zeitguthaben um rund 1'484 Stunden auf insgesamt 8'843 Stunden. Dies ergibt eine Rückstellung von CHF 549'000.

## 1.5. Gewährleistungsspiegel (Art. 28, Buchstabe e und Art. 32 FHG)

**Gemäss Art. 28, Buchstabe e und Art. 32 FHG ist im Anhang der Jahresrechnung per Ende Jahr ein Gewährleistungsspiegel auszuweisen.**
**Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.**

**Eventualverbindlichkeiten**

- **Definitive Bauabrechnung Sanierung Oberdorfbach und Zuflüsse (je nach Ausgang laufendes Gerichtsverfahren).**
- **Sanierungsbeiträge gemäss Art. 64-66 Basisreglement der Glarner Pensionskasse bei Deckungsgrad < 97%, (DG 31.12.2022: 102.9%).**
- **Übernahme eines anteiligen Rückschlages im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes Abfallentsorgung Glarnerland (Art. 21).**
- **Der SBB-Beitrag an die Verlängerung der Personenunterführung in Glarus von CHF 1.17 Mio. ist an die Bedingung geknüpft, dass für das Gemeindeprojekt "Linthsteg" bis Ende Juni 2019 eine rechtlich genehmigte Auflageprojektverfügung vorliegt. Allenfalls fordert auch der Kanton Glarus seinen Anteil an der Verlängerung der Personenunterführung (CHF 0.78 Mio. oder 33% der Gesamtkosten) zurück. Seit dem Bilanzstichtag 31.12.2021 hat sich an der Situation und der Beurteilung nichts geändert.**
- **Ein im Jahr 2021 auf dem Friedhof Glarus Verunfallter teilte im Februar 2022 mit, dass er die Gemeinde für die Unfallfolgen haftbar machen will. Ob und wenn ja in welchem Umfang die Gemeinde haftbar werden könnte, kann aktuell noch nicht gesagt werden.**
- **Ein ehemaliger Angestellter der Gemeinde hat im Herbst 2023 ein arbeitsrechtliches Verfahren gegen die Gemeinde eingeleitet, mit dem er Ansprüche wegen missbräuchlicher Kündigung geltend macht. Ob und wenn ja in welchem Umfang die Gemeinde haftbar werden könnte, kann aktuell noch nicht gesagt werden. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Klage unbegründet.**
- **Staatshaftungsbegehren in Sachen Überbauungsplan Weid, Netstal.**
  **Die Gesuchstellerin hat das Rechtsbegehren gegen die Gemeinde Glarus gestellt, einen allfälligen Schaden zu ersetzen, welcher ihr aus einer allfälligen Nichtbewilligung bzw. einer allfälligen nachteiligen behördlichen Anpassung des Baugesuchs entsteht. Das Staatshaftungsverfahren ist bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids in Sachen Baugesuch sistiert. Das Staatshaftungsbegehren wurde einzig aufgrund der Verwirkungsfristen gemäss Staatshaftungsgesetz gestellt. Ob überhaupt ein Schaden eintritt und, wenn ja, wie hoch dieser sein wird, kann aktuell noch nicht gesagt werden.**
- **Staatshaftungsbegehren in Sachen Terrainanpassung Sackbergstrasse, Glarus.**
  **Der Gesuchsteller hat das Rechtsbegehren gegen die Gemeinde Glarus gestellt, Kosten rückzuerstatten, welcher ihm aufgrund einer ablehnenden Baubewilligungsverfügung aus dem Rückbau und der Rechtsvertretetung entsteht. Aktuell sind der Gesuchsteller und die Gemeinde daran, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das Staatshaftungsverfahren ist bis zum Vorliegen einer einvernehmlichen Lösung sistiert. Das Staatshaftungsbegehren wurde einzig aufgrund der Verwirkungsfristen gemäss Staatshaftungsgesetz gestellt.**

## 1.6. Beteiligungsspiegel (Artikel 28, Buchstabe e und Artikel 31 FHG)

FV = Finanzvermögen VV = Verwaltungsvermögen

| | Tätigkeit | Anteil in % | Gesamtkapital | Anzahl | Nominal | Kurswert | Kaufpreis | Bilanzwert | WB nach HRM2 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Aktien FV** | | | | | | | | |
| Aktien Linth-Kraft AG, Netstal | Energiegewinnung | | | 650 | 100 | 164 | 65'000 | 106'500 | 0 |
| | **Total Aktien FV** | | | | | | | **106'500** | **0** |
| | **B. Beteiligungen VV** | | | | | | | | |
| Beteiligung an tb.glarus (TBG) | Energie | 100.0% | 12'890'000 | | | | | 12'890'000 | 0 |
| Beteiligung an cura unita glarus | DL der Hilfe, Betreuung und Pflege | 100.0% | 150'000 | | | | | 150'000 | 0 |
| | **Total Beteiligungen VV** | | | | | | | **13'040'000** | **0** |
| | **C. Aktien VV** | | | | | | | | |
| Aktien eOperations Schweiz AG | Informatik-Dienstleistungen | | | 1 | 100 | 300 | 300 | 0 | -300 |
| Aktien Sportbahnen Braunwald AG | Tourismusorganisation | | | 1'870 | 1 | 1 | 56'100 | 1 | -56'099 |
| Aktien Sportbahnen Elm | Tourismusorganisation | | | 13 | 200 | 1 | 6'500 | 1 | -6'499 |
| | **Total Aktien VV** | | | | | | | **2** | **-62'898** |
| | **D. Anteilscheine VV** | | | | | | | | |
| Anteilscheine Tschinglenbahn | Tourismusorganisation | | | 2 | 5'000 | 1 | 5'500 | 0 | -5'500 |
| Anteilscheine Aeugstenbahn | Tourismusorganisation | | | 1'000 | 500 | 1 | 500'000 | 0 | -500'000 |
| | **Total Anteilscheine VV** | | | | | | | **0** | **-505'500** |
| | **TotalBeteiligungsspiegel FV und VV** | | | | | | | **13'146'502** | **-568'398** |

## 1.7. Anlagespiegel (Artikel 28, Buchstabe f und Artikel 33 FHG)

| Rechnung 2023<br>Tausend CHF | Total | Grundstücke | Strassen | Wasserbau | Übrige Tiefbauten | Hochbauten | Mobilien | Anlagen im Bau | Übrige Sachanlagen | Immaterielle Anlagen | Investitions-beiträge | Beteiligungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Buchwert** | | | | | | | | | | | | |
| **Stand per 01.01.2023** | **50'865** | 439 | 7'220 | 2'233 | 6'833 | 11'216 | 806 | 8'164 | 1 | 489 | 273 | 13'192 |
| **Zugänge** | **20'132** | 0 | 2'282 | 0 | 1'752 | 291 | 1'108 | 13'894 | 0 | 805 | 0 | 0 |
| **Abgänge** | **-152** | 0 | 0 | 0 | - | - | -0 | 0 | 0 | 0 | 0 | -152 |
| **Umgliederungen** | **0** | 0 | 2'319 | 0 | 603 | 7'636 | 165 | -11'536 | 0 | 812 | 0 | 0 |
| **Stand per 31.12.2023** | **70'845** | 439 | 11'820 | 2'233 | 9'189 | 19'143 | 2'079 | 10'522 | 1 | 2'106 | 273 | 13'040 |
| **Abschreibungen** | | | | | | | | | | | | |
| **Ordentliche Abschreibungen** | **2'286** | 0 | 336 | 59 | 227 | 823 | 339 | 0 | 0 | 494 | 8 | 0 |
| **Ausserplanm. Abschreibungen** | **18** | 0 | 0 | 0 | 0 | 18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Abgänge** | **0** | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Umgliederungen** | **0** | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Stand per 31.12.2023** | **2'304** | 0 | 336 | 59 | 227 | 840 | 339 | - | 0 | 494 | 8 | 0 |
| **Buchwert per 31.12.** | **68'541** | 439 | 11'485 | 2'174 | 8'962 | 18'303 | 1'740 | 10'522 | 1 | 1'611 | 266 | 13'040 |

## 1.8. Verpflichtungskredite Investitionsrechnung / Kreditkontrolle (Artikel 28 Buchstabe g FHG)

| Kreditbeschluss | | | Investitionsrechnung | Kreditkontrolle | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Datum | Organ | Kredit-summe Brutto A | Objektbezeichnung Konto-Nr. | Kumulierte Ausgaben 01.01.2023 | Investitions-ausgaben 2023 | Kumulierte Ausgaben 31.12.2023 B | Kumulierte Einnahmen 01.01.2023 | Investitions-einnahmen 2023 | Kumulierte Einnahmen 31.12.2023 C | Saldo B ./. C | Verfügbarer Kredit / Unbenutzt A ./. B |
| | | | **A.1. Laufende Verpflichtungskredite** | | | | | | | | |
| Diverse | GV | 8'600'000 | Oberdorfbach und Zuflüsse, Glarus | 7'437'724 | 1'138'373 | 8'576'097 | 3'050'994 | 0 | 3'050'994 | 5'525'103 | 23'904 |
| 29.11.13 | GV | 3'680'000 | Kostenbeteiligung ATR Glarnerland | 1'830'000 | | 1'830'000 | 0 | 0 | 0 | 1'830'000 | 1'850'000 |
| 28.11.14 | GV | 720'000 | Erstellung generelles Entwässerungsprojekt (GEP) | 579'316 | 56'906 | 636'223 | 0 | 0 | 0 | 636'223 | 83'778 |
| 27.11.15 | GV | 700'000 | Zusatzkredit Bauprojekt HWS Linth Ennenda-Netstal | 266'720 | 13'924 | 280'643 | 0 | 0 | 0 | 280'643 | 419'357 |
| 25.11.16 | GV | 600'000 | Hochwasserschutz Zeltplatz Güntlenau im Klöntal | 458'385 | 16'947 | 475'332 | 297'691 | 0 | 297'691 | 177'640 | 124'668 |
| 14.06.19 | GV | 430'000 | Planung Sanierung Freibäder in der Gemeinde Glarus | 164'584 | 154'799 | 319'383 | 0 | 0 | 0 | 319'383 | 110'617 |
| 02.10.20 | GV | 1'000'000 | Beschaffung von Schulmöblierung für alle Schulstandorte | 199'378 | 329'197 | 528'575 | 0 | 0 | 0 | 528'575 | 471'425 |
| 27.11.20 | GV | 2'900'000 | Kindergarten Ennetbach, Nestal: Ersatzneubau eines Doppelkindergartens | 155'998 | 1'022'878 | 1'178'876 | 0 | 102'000 | 102'000 | 1'076'876 | 1'721'124 |
| 27.11.20 | GV | 670'000 | Rund-Bergwanderweg Klöntal - Lückenschliessung plus Zusatzkredit CHF 0.04 Mio. (GRB 54/2023) | 476'365 | 186'339 | 662'705 | 0 | 15'000 | 15'000 | 647'705 | 7'295 |
| 28.05.21 | GV | 250'000 | Investitionsbeitrag für Hüttenumbau und -erweiterung der Glärnischhütte SAC, Glarus | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 250'000 |
| 26.11.21 | GV | 13'300'000 | Sanierung und Erweiterung Schulanlage Erlen, Glarus | 1'837'636 | 6'601'785 | 8'439'421 | 4'000 | 0 | 4'000 | 8'435'421 | 4'860'579 |
| 26.11.21 | GV | 3'280'000 | Sportanlage Wiggis, Netstal: Sanierung des Sand-platzes und Erweiterung des Garderobengebäudes | 74'904 | 2'681'992 | 2'756'896 | 0 | 4'105 | 4'105 | 2'752'791 | 523'104 |
| 26.11.21 | GV | 400'000 | Entwicklung Kasernenareal, Glarus: Überbauungsplan | 25'005 | 67'091 | 92'095 | 0 | 0 | 0 | 92'095 | 307'905 |
| 10.06.22 | GV | 1'500'000 | Schulanlage Buchholz - weitere Planung der Erneuerung und Erweiterung der Schulanlage | 0 | 22'186 | 22'186 | 0 | 0 | 0 | 22'186 | 1'477'814 |
| 02.06.23 | GV | 610'000 | Ersatzbeschaffung einer Forstmaschine | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 610'000 |
| 02.06.23 | GV | 4'800'000 | Freibad Goldigen, Netstal: Erneuerung | 0 | 1'004'581 | 1'004'581 | 0 | 0 | 0 | 1'004'581 | 3'795'419 |
| | | | **A.2. Weiter zu behandelnde Verpflichtungskredite** | | | | | | | | |
| 02.10.20 | GV | 5'000'000 | Gemeindeeigene Alpen - Sanierung der Trinkwasserversorgungen und Herstellung der Gesetzeskonformität bei der Milchverarbeitung ** | 530'672 | 24'818 | 555'489 | 266'944 | -1'805 | 265'139 | 290'350 | 4'444'511 |
| | | | *** Information: Der GR schlägt zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung 2024 einen Wechsel vom Rahmen- zum Objektkreditverfahren vor. Der aktive Rahmenkredit wird entsprechend per 31.12.2024 vollumfänglich abgeschlossen. Der per Herbst-GV 2020 beschlossene Rahmenkredit "Gemeindeeigene Alpen - Sanierung der Trinkwasserversorgungen und Herstellung der Gesetzeskonformität bei der Milchverarbeitung" weist per 31.12.2023 kumulierte Ausgaben von CHF 555'489.- auf. Von den insgesamt CHF 5 Mio. des ersten Rahmenkredits werden per Ende 2024 voraussichtlich ca. CHF 850'000.- investiert worden sein (exklusive Investitionshilfen von Bund und Kanton). Die genaue Investitionssumme wird im Jahresabschluss 2024 ausgewiesen.* | | | | | | | | |
| | | | **A.3. Abgeschlossene Verpflichtungskredite** | | | | | | | | **Unbenutzte Kreditsumme** |
| 24.11.17 | GV | 8'000'000 | Gesamterneuerung Schule Netstal (Kreditüber-schreitung mittels Zusatz-/Nachtragskredit durch GR abgedeckt) | 7'877'722 | 141'101 | 8'018'823 | 360'760 | 0 | 360'760 | 7'658'063 | -18'823 |
| 30.11.18 / 28.05.21 | GV | 2'049'000 | Sanierung und Erweiterung der Äugstenhütte CHF 1.679 Mio. plus Zusatzkredit CHF 0.37 Mio. | 2'004'644 | 43'845 | 2'048'489 | 302'014 | 80'000 | 382'014 | 1'666'475 | 511 |
| 29.11.19 | GV | 1'080'000 | Strassen- und Werkleitungssanierung Schwimmbadstrasse bis Goldigen, Netstal | 722'953 | 0 | 722'953 | 0 | 0 | 0 | 722'953 | 357'047 |
| 26.11.21 | GV | 450'000 | Sanierung 300m-Schiessanlage Allmeind, Glarus | 131'413 | 238'985 | 370'398 | 0 | 0 | 0 | 370'398 | 79'602 |
| 26.11.21 | GV | 550'000 | Strassenerneuerung Hohlensteinstrasse, Ennenda (Kreditüberschreitung mittels Zusatz-/ Nachtragskredit durch GR abgedeckt) | 0 | 550'537 | 550'537 | 0 | 5'000 | 5'000 | 545'537 | -537 |
| 26.11.21 | GV | 1'170'000 | Strassen- und Werkleitungserneuerung Feldstrasse, Glarus | 854'646 | 244'892 | 1'099'538 | 0 | 0 | 0 | 1'099'538 | 70'462 |
| 26.11.21 | GV | 900'000 | Strassen- und Werkleitungserneuerung Sandstrasse, Glarus plus Zusatzkredit CHF 0.08 Mio. (GRB 141/2023) | 545'768 | 289'600 | 835'368 | 0 | 5'000 | 5'000 | 830'368 | 64'632 |
| 26.11.21 | GV | 405'000 | Entwicklung Innenstadt: Studienauftrag zur Aufwertung des öffentlichen Raumes plus Zusatzkredit CHF 0.02 Mio. (GRB 141/2023) | 0 | 293'185 | 293'185 | 0 | 0 | 0 | 293'185 | 111'815 |
| 10.06.22 | GV | 2'000'000 | Grosszaun, Netstal: Erschliessung | 0 | 1'396'692 | 1'396'692 | 0 | 0 | 0 | 1'396'692 | 603'308 |
| 25.11.22 | GV | 700'000 | Schulraumprovisorium im Ortsteil Glarus | 0 | 17'535 | 17'535 | 0 | 0 | 0 | 17'535 | 682'465 |
| | | **65'744'000** | **Total Verpflichtungskredite** | **26'173'832** | **16'538'186** | **42'712'018** | **4'282'402** | **209'300** | **4'491'702** | **38'220'316** | |

## 1.9. Zusätzliche Angaben (Art. 28, Buchstabe h FHG)

**Gemäss Art. 28, Buchstabe h FHG sind im Anhang der Jahresrechnung zusätzliche Angaben auszuweisen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanzellen Risiken von Bedeutung sind.**

**Zusätzliche Angaben**

- **An der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2021 wurde über das Strassenbauprojekt "Querspange Netstal" beschlossen, ein Projekt des Mehrjahres-Strassenprogramms des Kantons Glarus, das in den Jahren 2022 bis 2024 realisiert werden soll. Die erforderlichen Beschlüsse der Landsgemeinde lagen vor. Der Kanton muss für dieses Strassenbauprojekt Land erwerben, unter anderem von der Gemeinde Glarus und von der ACO AG, Netstal. Die Gemeindeversammlung hatte erstens über den Landerwerb der Strassenflächen durch den Kanton von der Gemeinde Glarus, zweitens über einen Realersatz für die ACO AG, für den die Gemeinde Land zur Verfügung stellen würde, und drittens über eine Kaufoption zu einer weiteren Bodenfläche für die ACO AG zu entscheiden. Die Gemeindeversammlung stimmte zu, dass im Zusammenhang mit dem kantonalen Strassenneubauprojekt "Querspange Netstal" folgende Grundstückgeschäfte getätigt werden:**
  - **a) Verkauf einer Fläche von 10'050 m2 der Parzelle Nr. 1733, Grundbuch Netstal, zum Preis von CHF 230.–/m2 an den Kanton Glarus.**
  - **b) Verkauf einer Fläche von 985 m2 der Parzellen Nr. 650 und Nr. 1247, Grundbuch Mollis, zum Preis von CHF 4.50/m2 an den Kanton Glarus.**
  - **c) Erwerb einer Fläche von 340 m2 der Parzellen Nr. 269 und Nr. 598, Grundbuch Mollis, zu einem Preis von CHF 4.50/m2 vom Kanton Glarus.**
  - **d) Einräumung einer Kaufoption für eine Fläche von rund 3'300 m2 der Parzelle Nr. 1733, Grundbuch Netstal, zum Preis von CHF 230.–/m2 für die Dauer von 10 Jahren an die ACO AG, Netstal.**

  **Im Geschäftsjahr 2022 sind in diesem Zusammenhang total CHF 1'157'201.– (entspricht 50% Entschädigung für die Zirka-Massflächen) verbucht. Diese Entschädigung ist per 31.12.2023 im Konto 20030.01 'Erhaltene Anzahlungen von Dritten' passiviert. Die Zahlungsmodalitäten sind im Vorvertrag zwischen den Parteien geregelt. Die Parteien verpflichten sich, unter den im Vorvertrag erwähnten Bedingungen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten einen entsprechenden Hauptvertrag miteinander abzuschliessen. Der Eigentumsübergang auf den Käufer vollzieht sich mit dem Eintrag des Hauptvertrages im Grundbuch und ist im Geschäftsjahr 2024 entsprechend budgetiert.**
- **Umsetzung Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG): Vermögensübertragung der Glarus hoch3 AG zum Kanton Glarus. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) müssen die Gemeinden ihre Informatik- und Kommunikationsdienstleistungen ab 1. Januar 2023 beim Informatikdienst des Kantons beziehen. Die Vermögensübertragung gemäss Artikel 751 OR mit einer Verteilung des Entgelts entsprechend dem Aktienanteil der Aktionäre der Glarus hoch3 AG erfolgte mit Bankzahlung von CHF 380'000 am 11. Juli 2023, was zu einem Finanzertrag (Marktwertanpassung Beteiligung FV) von CHF 227'999 führte.**
- **Gründung der cura unita glarus per 1. Januar 2023 durch Zusammenführung der Spitex Glarus und der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG). Die Gemeindeversammlung hat am 10. Juni 2022 beschlossen, dass die Gemeinde unter dem Namen cura unita glarus eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit führt, wobei die APG einzig noch den Jahresabschluss 2022 und den Betriebsübergang auf die Anstalt cura unita glarus zu besorgen hat Ebenso in die cura unita glarus überführt wurde per 1. Januar 2023 die Betriebstätigkeit der Spitex Glarus.**
- **Per 1. Januar 2023 erfuhr das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG) mitsamt entsprechender Verordnung wesentliche Veränderungen mit folgenden drei Schwerpunkten für die Gemeinde Glarus:**
  1. **Finanzpolitische Reserve**
  2. **Lineare statt degressive Abschreibungsmethode**
  3. **Anpassung des FHG an die erfolgten Änderungen im Musterfinanzhaushaltgesetz und die geltende Praxis**

### 1.9.1. Internes Kontrollsystem IKS (Art. 74 und 75 FHG)

**Im Jahre 2014 wurde ein Projekt zur Einführung des internen Kontrollsystems (IKS) mit Unterstützung der Treuhandgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Schwyz, durchgeführt. Dabei wurden auf der Basis der Gemeinderechnung die wesentlichen Finanzprozesse identifiziert, dokumentiert und auf Risiken untersucht. Den festgestellten Risiken soll mit ensprechenden Kontrollen entgegengewirkt werden. Sogenannte Kontrollschwächen werden in einem Aktionsplan festgehalten und sollen sukzessive beseitigt werden. Dieser Aktionsplan wird jährlich durch den IKS-Verantwortlichen (DL Finanzen und Controlling) dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Diesem obliegt die Aufsicht über das IKS. Im Jahres 2023 wurden auch die noch fehlenden Schlüsselprozesse dokumentiert.**

**Die Weisungen zur Ausgestaltung des IKS gemäss Art. 75, Absatz 1 FHG wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss 45 vom 3. Februar 2015 in Form eines separaten Kapitels (Register 30) des Handbuchs HRM2 des Kantons und seiner Gemeinden erlassen.**

## Gemeinde Glarus
## Jahresabschluss 2023: Anhang Fonds

| **Brigitte-Kundert-Fonds** | | Aufwand 2023 CHF | Ertrag 2023 CHF |
|---|---|---|---|
| **Ertragsabrechnung** | | | |
| Honorare | | 523.40 | |
| Bankspesen | | 87.30 | |
| Kapitalerträge | | | 4'200.00 |
| Übertrag auf Konto verwendbare Erträge | | | -3'589.30 |
| **Total** | | **610.70** | **610.70** |
| | | Aktiven 2023 | Passiven 2023 |
| **Bilanz** | | | |
| Credit Suisse Glarus | | 295'206.36 | |
| Guthaben VST | | 1'470.00 | |
| Wertschriften | | 600'000.00 | |
| Verwendbare Erträge, Bestand 01.01.2023 | 23'087.06 | | |
| Übertrag Erfolgsrechnung | 3'589.30 | | 26'676.36 |
| Kapital per 31.12.2023 | | | 870'000.00 |
| **Total** | | **896'676.36** | **896'676.36** |

| **Dr. Rudolf-Stüssi-Fonds** | | Aufwand 2023 CHF | Ertrag 2023 CHF |
|---|---|---|---|
| **Ertragsabrechnung** | | | |
| Honorare | | 814.20 | |
| Bankspesen | | 9.80 | |
| Zinsertrag | | | 784.15 |
| Liegenschaftsertrag | | | 15'000.00 |
| Liegenschaftsaufwand | | 19'082.45 | |
| Kapitalisierung - 1/4 vom Nettoertrag von CHF -4'122.30 | | -1'030.60 | |
| Übertrag auf Konto verwendbare Erträge | | -3'091.70 | |
| **Total** | | **15'784.15** | **15'784.15** |
| | | Aktiven 2023 | Passiven 2023 |
| **Bilanz** | | | |
| Glarner Kantonalbank Glarus | | 222'144.42 | |
| Guthaben VST | | 274.45 | |
| Wertschriften | | 1'090'000.00 | |
| Debitoren | | -4'082.45 | |
| Liegenschaft Burgstrasse 30 | | 750'000.00 | |
| Kreditoren | | | 10'000.00 |
| Verwendbare Erträge, Bestand 01.01.2023 | 218'031.93 | | |
| Beitrag an Naturzentrum | -10'000.00 | | |
| Übertrag Ertragsabrechnung | -3'091.70 | | 204'940.23 |
| Kapital per 01.01.2023 | 1'844'426.79 | | |
| Kapitalisierung | -1'030.60 | | |
| Kapital per 31.12.2023 | 1'843'396.19 | | 1'843'396.19 |
| **Total** | | **2'058'336.42** | **2'058'336.42** |

## Anna Elsa Zopfi-Baer Stiftung

**Erfolgsrechnung** (in CHF)

| | |
|---|---|
| Erträge aus Lieferungen und Leistungen | 0.00 |
| **Betriebsertrag** | **0.00** |
| Beiträge/Vergabungen | -144'449.10 |
| Buchprüfung durch Dritte | -393.10 |
| Übriger Betriebsaufwand | -709.40 |
| **Betriebsaufwand** | **-145'551.60** |
| **Betriebsergebnis (EBIT)** | **-145'551.60** |
| Finanzaufwand | -109.60 |
| Finanzertrag | 0.00 |
| **Betriebsbergebnis nach Finanzergebnis** | **-145'661.20** |
| Ausserord., betriebs- oder periodenfremdes Ergebnis | 0.00 |
| **Betriebs-/Jahresergebnis** | **-145'661.20** |

**Bilanz per 31.12.2023** (in CHF)

| | Saldo | Vorjahr |
|---|---|---|
| Flüssige Mittel | 11'395.69 | 153'776.89 |
| Bank | 11'395.69 | 153'776.89 |
| Übrige kurzfristige Forderungen | 0.00 | 280.00 |
| Verrechnungssteuer | 0.00 | 280.00 |
| **Umlaufvermögen** | **11'395.69** | **154'056.89** |
| Finanzanlagen | 0.00 | 0.00 |
| Wertschriften | 0.00 | 0.00 |
| **Anlagevermögen** | **0.00** | **0.00** |
| **Aktiven** | **11'395.69** | **154'056.89** |

| | Saldo | Vorjahr |
|---|---|---|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3'000.00 | 0.00 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3'000.00 | 0.00 |
| **Kurzfristiges Fremdkapital** | **3'000.00** | **0.00** |
| **Langfristiges Fremdkapital** | **0.00** | **0.00** |
| Stiftungskapital | 154'056.89 | 191'464.89 |
| Jahresergebnis | -145'661.20 | -37'408.00 |
| **Eigenkapital** | **8'395.69** | **154'056.89** |
| **Passiven** | **11'395.69** | **154'056.89** |

PROVIDA

**Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers zur Jahresrechnung 2023**
**an die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Glarus, Glarus**

## Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – mit Ausnahme der eigenständigen «Technischen Betriebe Glarus» und der «cura unita glarus» geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» (PH 60) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Glarus unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## Sonstige Informationen

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

**Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung**

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

**Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat und mit der Geschäftsprüfungskommission, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

PROVIDA

**Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen**

In Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften (Art. 74 und 75 Finanzhaushaltgesetz) und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeindesrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, der Bürgerversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

PROVIDA Wirtschaftsprüfung AG
Frauenfeld

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

| | |
|---|---|
| Christoph Schlegel<br>zugelassener Revisionsexperte<br>Leitender Revisor | Oliver Tschirren<br>zugelassener Revisionsexperte |

Frauenfeld, 28. März 2024

# Traktandum 7

## Verordnung über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus: Neuerlass

### 7.1 Die Vorlage im Überblick

In der Gemeinde Glarus bestehen erhebliche Hochwasserrisiken an der Linth und an verschiedenen Seitengewässern. Allerdings kann die Gemeinde subventionsberechtigte Hochwasserschutzprojekte nur mit vorhandenen kommunalen Rechtsgrundlagen zum Hochwasserschutz umsetzen. Ohne solche Rechtsgrundlagen erbringen der Kanton bzw. der Bund keine Subventionsleistungen und die Kosten wären somit für die Gemeinde nicht stemmbar. Angesichts dieser u.a. aufgrund der bestehenden Schutzdefizite und der Zunahme von extremen Wetterereignissen problematischen Blockade ist die Schaffung einer kommunalen Rechtsgrundlage zum Hochwasserschutz in der Legislaturplanung 2023–2026 als Schwerpunktziel verankert.

Die nach einer öffentlichen Vernehmlassung nun zum Erlass durch die Gemeindeversammlung vorliegende Verordnung über den Hochwasserschutz setzt übergeordnetes Recht um, bestimmt Trägerinnen und Träger von Hochwasserschutzaufgaben, stellt die Aufgabenerfüllung durch Bach- und Wuhrkorporationen sicher und regelt die Finanzierung von durch die Gemeinde ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen. Die Verordnung über den Hochwasserschutz soll nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft treten.

### 7.2 Ausgangslage

#### Kommunale Hochwasserschutzverordnung und übergeordnetes Recht

Gemäss dem Wasserbaugesetz des Bundes haben die Kantone den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers zu gewährleisten. Zu diesem Bundesgesetz besteht im Kanton Glarus noch kein spezifisches Einführungsrecht. Vielmehr ist der Umgang mit Naturgefahren im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) geregelt. Es erklärt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten als Aufgabe von Kanton und Gemeinden; dabei ausdrücklich vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (im Folgenden EG ZGB) über die Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe.

Im EG ZGB werden die erforderlichen Schutzmassnahmen grundsätzlich den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern überbunden, wozu in erster Linie die unmittelbaren Gewässeranstösserinnen und -anstösser sowie in zweiter Linie die Eigentümerinnen und Eigentümer von unmittelbar gefährdeten Grundstücken gehören. Die Verpflichteten haben die Möglichkeit, eine Korporation zu bilden, wenn sie die Aufgaben weder selber ausführen können noch diese durch die Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 200 Abs. 3 EG ZGB verpflichtet die Gemeinden, bei von ihnen realisierten Hochwasserschutzmassnahmen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heranzuziehen. Dabei geht es um die Abgeltung des mit Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde verbundenen wirtschaftlichen Vorteils der Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Die einen Nutzen ziehenden Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind mittels Perimeterverfahren zu ermitteln und darauf basierend sind ihnen individuelle finanzielle Beiträge an die Massnahmen aufzuerlegen. Die der Gemeindeversammlung unterbreitete Verordnung über den Hochwasserschutz schafft die zur Umsetzung dieser kantonalrechtlichen Regelung in der Gemeinde Glarus nötigen Rechtsgrundlagen. Die Gemeinden Glarus Süd und Glarus Nord verfügen im Gegensatz zur Gemeinde Glarus bereits über solche Erlasse zum Hochwasserschutz.

#### Umsetzungsregelung ist Voraussetzung für kantonale Subventionsleistungen

Der Kanton macht Subventionsleistungen vom Bestehen einer Umsetzungsregelung zum soeben erwähnten Art. 200 Abs. 3 EG ZGB abhängig. Somit kann die Gemeinde Glarus heute mangels eines entsprechenden kommunalen Erlasses keine subventionsberechtigten Hochwasserschutzmassnah-

men durchführen. Im Regelfall werden Wasserbauprojekte zu rund 65% durch Bund und Kanton subventioniert. Auf diese Subventionen zu verzichten kann sich die Gemeinde, insbesondere bei grösseren wasserbaulichen Vorhaben, nicht leisten.

### Gemeinde will Schutzdefizite angehen und nicht auf kantonale Regelung warten

Es bestehen Hochwasser-Schutzdefizite, denen die Gemeinde jetzt aktiv entgegenwirken möchte. Aktuell befinden sich Hochwasserschutzprojekte in Planung, die aus den genannten Gründen nur mit einer kommunalen Verordnung zum Hochwasserschutz realisiert werden können.

Zwar könnte ein neues kantonales Wasserrecht die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Hochwasserschutz im Kanton Glarus dereinst verändern, was allenfalls Anpassungen der kommunalen Regelwerke zum Hochwasserschutz nach sich ziehen würde. Ein kantonales Wassergesetz befindet sich zwar bereits seit vielen Jahren in Erarbeitung, aber ob und wann es erlassen wird, ist zurzeit ungewiss; dies kann noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Mit dem Erlass einer Hochwasserschutzverordnung zuzuwarten und somit bis auf Weiteres in der Gemeinde Glarus keine Hochwasserschutzmassnahmen umzusetzen, wäre unverantwortlich.

Aus den dargelegten Gründen ist die Einführung eines kommunalen Regelwerks zum Hochwasserschutz in der laufenden Legislaturplanung 2023–2026 der Gemeinde Glarus als grundlegende Massnahme zur Erreichung des Schwerpunktziels "schützen und entwickeln" verankert. Dementsprechend wurde eine entsprechende Vorlage erarbeitet, zu welcher der Gemeinderat vom 13. November 2023 bis am 22. Dezember 2023 eine öffentliche Vernehmlassung durchführte. Die nach der Vernehmlassung überarbeitete Vorlage hat der Gemeinderat bereinigt, sodass sie nun zum Erlass durch die Gemeindeversammlung vorliegt.

Die Verordnung über den Hochwasserschutz soll nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft treten.

### Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Rahmen der erwähnten öffentlichen Vernehmlassung gingen zwölf Stellungnahmen ein. Dank der aktiven Mitwirkung von Bevölkerung und Parteien konnte die Vorlage optimiert werden. Auf der Website der Gemeinde ist unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung der detaillierte Auswertungsbericht zur Vernehmlassung als ergänzende Unterlage abrufbar. Im vorliegenden und im nachfolgenden Kapitel werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Mehrfach haben Vernehmlassungsteilnehmende das privatrechtlich geregelte Glarner Wasserrecht in Bezug auf Hochwasserschutzmassnahmen an der Linth als unbefriedigend und nicht zielführend beurteilt. In zwei Stellungnahmen wurde gefordert, den Kanton für den Hochwasserschutz Linth in die Verantwortung zu ziehen. Dies wäre jedoch nicht mit dem übergeordneten Recht konform. Nach geltendem Recht ist die Gemeinde für das Hochwasserschutzprojekt "Sichere Linth" zuständig. Die Rolle des Kantons beschränkt sich darauf, eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen und sich gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen und Art. 203 EG ZGB mit einem finanziellen Beitrag an den Projektkosten zu beteiligen.

Weiter wurden in der Vernehmlassung angesichts der aktuellen Hochwasserlagen in der Schweiz auch die Dringlichkeit, den Hochwasserschutz anzugehen, und die Notwendigkeit, die entsprechende Verordnung zu erlassen, um handlungsfähig zu sein, festgestellt. Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass eine wirkliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde im Bereich Hochwasserschutz erst dann gegeben ist, wenn die vorliegende Verordnung über den Hochwasserschutz erlassen ist.

### Die Hochwasserschutzverordnung im Einzelnen

Die Verordnung über den Hochwasserschutz besteht aus 8 Kapiteln und 37 Artikeln. Generell gilt, dass das übergeordnete Recht (Bundesrecht und EG ZGB) den Regelungsspielraum für die kommunale Verordnung einschränkt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung erläutert, wobei auch auf einige anlässlich der Vernehmlassung vorgebrachte Anliegen eingegangen wird. Eine ausführlichere Kommentierung der einzelnen Verordnungsbestimmungen ist als ergänzende Unterlage auf der Website der Gemeinde unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung abrufbar.

Die komplette Fassung der Verordnung über den Hochwasserschutz, wie sie der Gemeindeversammlung zum Erlass unterbreitet wird, ist am Ende dieses Traktandums abgedruckt.

Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen" (Artikel 1 bis 5)

Dieses Kapitel beschreibt insbesondere den Gegenstand und den Geltungsbereich der Verordnung, u.a. indem es auf die massgebenden übergeordneten Gesetze Bezug nimmt.

Das Wasserbaugesetz des Bundes und das dazugehörige Ausführungsrecht bestimmen die Anforderungen an den in den Kantonen zu gewährleistenden Hochwasserschutz und die Beitragsleistungen des Bundes. Weiter sind im Kanton Glarus für die Umsetzung des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene die Bestimmungen des EG ZGB über die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe massgebend, die insbesondere die Trägerinnen und Träger von Hochwasserschutzaufgaben und die finanzielle Beteiligungspflicht der entlasteten Grundeigentümerinnen und -eigentümer vorgeben.

In den Geltungsbereich der Verordnung fallen alle oberirdischen Gewässer im Gemeindegebiet. Der Begriff "oberirdische Gewässer" ist in Art. 4 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes des Bundes definiert. Die Verordnung gilt somit auch für Linth und Löntsch, für die aufgrund des heutigen kantonalen Rechts keine gesonderten Regelungen auf kommunaler Stufe geschaffen werden können.

Kapitel 2 "Hochwasserschutzmassnahmen" (Artikel 6 bis 11)

Es werden folgende vier Arten von Hochwasserschutzmassnahmen unterschieden:

Die Vorkehrungen beim *kleinen Gewässerunterhalt (Artikel 8)* beinhalten meist (aber nicht immer) von Hand oder mit Kleingeräten ausführbare Massnahmen.

Unterhaltsmassnahmen, die über den kleinen Gewässerunterhalt hinausgehen, werden als *grosser Gewässerunterhalt (Artikel 9)* bezeichnet. Für diese Massnahmen bedarf es in der Regel einer Bewilligung, da meist ein Einsatz von Maschinen wie Bagger o.ä. notwendig ist.

*Wasserbauliche Massnahmen (Artikel 10)* dienen einer nachhaltigen Verbesserung des Hochwasserschutzes und sind meist mit grösseren Eingriffen in das Gewässer verbunden. Sie sind meist beitragsberechtigt gemäss der Wasserbaugesetzgebung des Bundes, was eine integrale Planung voraussetzt.

Bei *Sofortmassnahmen (Artikel 11)* besteht immer eine zeitliche Dringlichkeit zur Verhinderung von Folgeschäden. Meist steht die unmittelbare Wiederherstellung der Durchfluss- und/oder Ablagerungskapazität nach einem Hochwasserereignis im Vordergrund. Sofortmassnahmen können aber auch an bestehenden Schutzbauwerken erfolgen, um mögliche Folgeschäden zu verhindern.

Die Unterscheidung der Arten von Hochwasserschutzmassnahmen bestimmt u.a., wer bestimmte Vorkehrungen zur Offenhaltung von Gewässern zu treffen hat.

Ob Hochwasserschutzmassnahmen bewilligungspflichtig und -fähig sind, ergibt sich u.a. aus den gewässerschutzrechtlichen, den natur- und heimatschutzrechtlichen sowie den baurechtlichen Vorschriften, wie auch aus den weiteren aktuellsten Vorgaben von Bund und Kanton. Aus diesem Grund konnte das in der Vernehmlassung geäusserte Anliegen, dass der kleine Gewässerunterhalt immer ohne Bewilligung erfolgen können soll, nicht berücksichtigt werden. Allfällige Unklarheiten, ob eine bestimmte (Unterhalts-)Massnahme einer Meldepflicht untersteht oder einer Bewilligung bedarf (Gewässerschutz, Naturschutz usw.), sind direkt mit den zuständigen Stellen von Gemeinde und/oder Kanton zu klären. Hilfe bietet auch die vom Kanton und von der Gemeinde Glarus Nord publizierte Praxishilfe "Bachpflege im Kanton Glarus". Sie enthält Informationen zum fachgerechten Unterhalt wie auch über die Bewilligungspflicht und -fähigkeit konkreter Massnahmen. Die Praxishilfe ist auf der Website der Gemeinde Glarus verfügbar und dort auch unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung verlinkt.

Im Rahmen der Vernehmlassung erging der Antrag, in Art. 10 die eingeschränkte Renaturierung/Revitalisierung von Wasserläufen und Gewässerräumen (Abs. 2 Bst. b) als wasserbauliche Massnahme zu streichen. Allerdings besteht diesbezüglich aufgrund des übergeordneten Rechts kein Handlungsspielraum. Die Anforderungen an wasserbauliche Massnahmen (inkl. Hochwasserschutzprojekte) sind in Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau festgelegt: Bei wasserbaulichen Massnahmen ist von Bundesrechts wegen immer eine möglichst naturnahe Gestaltung anzustreben, ansonsten sind diese weder subventionsberechtigt noch bewilligungsfähig. Die von Art. 10 Abs. 2 Bst. b erfassten Hochwasserschutzprojekte mit naturnaher Gestaltung dürfen nicht verwechselt werden mit Revitalisierungsprojekten. Bei Letzteren steht nicht der Hochwasserschutz, sondern die ökologische Gewässeraufwertung im Vordergrund.

Auch die Offenlegung und Umleitung eines Gewässers kann eine wasserbauliche Massnahme zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes darstellen, z.B., wenn eine Eindolung oder ein Gewässerverlauf Schwachstellen bilden und Schutzdefizite verursachen. Die im Rahmen der Vernehmlassung beantragte Streichung dieser Massnahmen aus Art. 10 Abs. 2 ist daher nicht umsetzbar.

Weiter wurde in der Vernehmlassung vorgebracht, dass die Verordnung den Biotop- und Artenschutz beim "kleinen Gewässerunterhalt" zu wenig berücksichtige und daher diesbezüglich klarere Vorschriften bzw. Bewilligungspflichten vorzusehen seien. Hierzu ist zu beachten, dass – wie oben dargelegt – sämtliche Hochwasserschutzmassnahmen die Vorgaben des übergeordneten Rechts zu erfüllen haben (worauf Art. 5 der Verordnung ausdrücklich hinweist), so also auch die Vorgaben bezüglich des Arten- und Biotopschutzes. Die Einführung einer Bewilligungspflicht für sämtliche Massnahmen des Gewässerunterhalts ist nicht mit dem kantonalen Recht vereinbar, weil den Gemeinden keine Kompetenz zukommt, auf kommunaler Ebene gegenüber der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung zusätzliche (z.B. fischerei-, gewässerschutz- oder baurechtliche) Bewilligungspflichten einzuführen.

Kapitel 3 "Durchführung von Hochwasserschutzmassnahmen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Korporationen" (Artikel 12 bis 15)

In Artikel 12 Absatz 1 ist festgehalten, dass der kleine Gewässerunterhalt dem Grundeigentum, welches direkt an ein Gewässer anstösst, obliegt. Dies entspricht der in Art. 189 Abs. 1 EG ZGB festgelegten Wuhrpflicht. Auch der bauliche Unterhalt von Uferverbauungen und Wuhren ist Bestandteil der Wuhrpflicht und Aufgabe der Grundeigentümerschaft.

Artikel 12 Absatz 2 berechtigt die Gemeinde, die Wuhrpflichtigen zur Wahrnehmung ihrer Pflicht anzuhalten und nach erfolgloser Mahnung beim Kanton die Feststellung dieser Pflicht zu beantragen (Art. 205 EG ZGB). Pflichtfeststellungen erfolgen grundsätzlich durch Verfügungen, die vom Kanton, falls nötig, zu vollstrecken sind.

In Artikel 13 wird betreffend die Aufgaben der Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen auf Art. 200 ff. EG ZGB und die Korporationsstatuten verwiesen. Die Gemeinde soll Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen in besonderen Fällen bei der Ausübung ihrer Aufgaben fachliche und administrative Unterstützungen gewähren können (Artikel 14), vorausgesetzt, es besteht ein öffentliches Interesse daran. Ferner gebietet das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Bundesverfassung), dass alle Korporationen bei den Unterstützungsleistungen gleichbehandelt werden.

Kapitel 4 "Vornahme von Hochwasserschutzmassnahmen durch die Gemeinde" (Artikel 16 und 17)

Artikel 16 bestimmt, in welchen Fällen die Gemeinde Hochwasserschutzaufgaben übernehmen kann. Die beiden Hauptkriterien sind, dass ein öffentliches Interesse an der Massnahme besteht und dass die Massnahme nicht im Zuständigkeitsbereich einer Bach-, Runsen- oder Wuhrkorporation oder einer privaten Grundeigentümerschaft liegt. Das öffentliche Interesse an einer Massnahme hängt insbesondere vom Gefährdungsgrad von Objekten ab, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Weiter richtet sich die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen durch die Gemeinde nach deren Prioritäten, den verfügbaren Mitteln und den (Kredit-)Entscheidungen der zuständigen Instanzen.

Die in Artikel 17 Absätze 1 und 2 verankerte Duldungspflicht ermöglicht die Wahrnehmung der Gemeindeaufgaben, sei es bei Arbeiten an Gewässern oder Schutzbauten, bei Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Unwetterereignissen oder bei der Erstellung des Beitragsperimeters.

Artikel 17 Absatz 3 hält die Gemeinde dazu an, bei zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, längerfristigen Beanspruchungen von Boden oder Rechten mit den Betroffenen eine gütliche Einigung anzustreben. Im Übrigen gelten, wie Absatz 4 ergänzend festhält, die kantonalen Regelungen, namentlich die einschlägigen Vorschriften im Abschnitt über die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe (Art. 208 u. 209 EG ZGB) sowie die Bestimmungen über die Enteignung (Art. 148 ff. EG ZGB).

Kapitel 5 "Finanzierung von durch die Gemeinde ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen" (Artikel 18 bis 26)

Die in den Kapiteln 5 bis 7 enthaltenen Bestimmungen betreffen einzig die Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen, die durch die Gemeinde ausgeführt werden (Artikel 18).

Die Kosten von solchen Hochwasserschutzmassnahmen setzen sich aus den in Artikel 19 in nicht abschliessender Form aufgeführten Bestandteilen zusammen. Die nach Abzug allfälliger Beiträge (Artikel 20) von Bund und Kanton sowie allfälliger Drittleistungen (z.B. Beiträge von Kraftwerkeigentümerinnen und -eigentümern gemäss Art. 184 und Art. 196 Abs. 2 EG ZGB oder Unterstützungen durch private Organisationen wie der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden) verbleibenden Kosten werden zwischen der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Trägerin der öffentlichen Interessen und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer (Artikel 21 und 22) aufgeteilt. Über diese Kostenaufteilung entscheidet der Gemeinderat unter Würdigung der in der Verordnung festgelegten Kriterien (Artikel 23), insbesondere der vorliegenden öffentlichen Interessen einerseits sowie der privaten Interessen andererseits.

Das öffentliche Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme hängt davon ab, wie stark Objekte, an denen (auch) ein öffentliches Interesse besteht, gefährdet sind. Je grösser das durch ein Gewässer gefährdete Gebiet und das Schadenpotenzial für Menschen, Tiere und Sachwerte sind und je mehr die Gefährdung auch der Allgemeinheit dienende Anlagen (Verkehrsträger, öffentlicher Verkehr, Werkleitungen, etc.) betrifft, desto höher ist das allgemeine Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme zu veranschlagen. Umgekehrt ist das Interesse der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer etwa dann höher zu gewichten, wenn eine Massnahme vorab dem Schutz von vergleichsweise wenigen Grundstücken oder eines peripheren Gebiets dient.

Die Entscheide über die Aufteilung der Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Beitragsperimeter müssen nach pflichtgemässem Ermessen erfolgen. D.h. die verschiedenen relevanten Gesichtspunkte müssen auf sachgerechte und rechtsgleiche Art und Weise berücksichtigt werden. Es handelt sich nicht um eigentliche politische Entscheidungen, sondern vielmehr um im Einzelnen zu begründende Akte der Rechtsanwendung, weshalb sie in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen sollen, der in einer Gesamtbetrachtung eine einheitliche und kontinuierliche Praxis gewährleisten kann. Im Übrigen ist der Gemeinderat ohnehin immer dann für den Aufteilungsentscheid zuständig, wenn die betreffende Hochwasserschutzmassnahme in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegt, sei es, weil die Bruttoausgabe in seine Finanzkompetenz fällt oder weil eine gebundene Ausgabe vorliegt.

Der Einbezug der Grundeigentümerinnen und -eigentümer in die Beitragspflicht stützt sich auf Art. 200 Abs. 3 EG ZGB und beruht auf der Tatsache, dass die betreffende Grundeigentümerin oder der betreffende Grundeigentümer durch die von der Gemeinde getroffene Hochwasserschutzmassnahme von einer Schutzpflicht gemäss den Bestimmungen über die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe (v.a. Art. 189, Art. 196 und Art. 197 EG ZGB) entlastet wird und damit einen wirtschaftlichen Sondervorteil erlangt. Die Beitragspflicht gilt gleichermassen auch für die Gemeinde, soweit sie Grundeigentümerin innerhalb des Perimetergebiets (siehe hierzu Artikel 22) ist. Diese Beitragspflicht der Gemeinde ist zu unterscheiden vom Anteil der Gemeinde, der ihr nach Massgabe von Artikel 23 in ihrer Eigenschaft als Trägerin öffentlicher Interessen zugewiesen wird.

In der Folge richtet sich die Bemessung der Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümerinnen und -eigentümer nach der Grösse und dem Wert ihrer Grundstücke einschliesslich der diesen zugehörigen Bauten und Anlagen sowie nach der den Grundstücken voraussichtlich drohenden Gefahr, wobei es verschiedene Umstände gibt, die bei der grundstückweisen Bemessung des Beitrags mitberücksichtigt werden können (Artikel 24). So können z.B. aus Hochwasserschutzmassnahmen entstehende spezielle Nachteile oder Vorteile für die entsprechenden Grundstücke zu einer Minderung oder Erhöhung des Beitrags führen. Die Gemeinde ist an die bundesrechtlichen Verfassungsgrundsätze des Rechtsgleichheitsgebots und des Äquivalenzprinzips gebunden und muss bei der Bemessung der Beiträge ähnlich wie die Korporationen vorgehen. Die Korporationen verfügen im Regelfall, auf Basis einer "Gefahrenkarte vor allen wasserbaulichen Massnahmen", über zwei bis vier unterschiedlich gewichtete Gefahrenzonen; eine feinere Abstufung hat sich nicht als praxistauglich erwiesen.

Auf diese Weise erstellt das zuständige Departement den in Artikel 25 erwähnten Kostenverteiler, der Grundlage für die den einzelnen Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu eröffnenden Veranlagungsverfügungen (Artikel 29) ist.

Sollten sich für die Beitragsveranlagung massgebende Umstände bei einzelnen Grundstücken wesentlich verändern (z.B. nach einer Einzonung oder anderen massgeblichen Wertveränderung eines Grundstücks), so sind je nach den Umständen den Perimeterplan (Artikel 22) oder die individuelle Beitragspflicht (Artikel 24) betreffende entsprechende Anpassungen zu verfügen. Aus Praktikabilitätsgründen wird dabei weiterhin der bestehende Kostenverteiler angewendet, solange die Veränderun-

gen der tatsächlichen Verhältnisse nicht derart gross sind, dass sich eine umfassende Neuveranlagung aufdrängt. Allfällige Unterdeckungen im Zusammenhang mit der Anpassung von Veranlagungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Sollten umgekehrt zusätzlich eingehende Beiträge trotz der Ausfallrisiken (wie Uneinbringlichkeit, Beitragsminderung durch Rechtsmittelentscheide etc.) dazu führen, dass der ursprünglich errechnete Gesamtanteil der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer übertroffen wird, wäre der Überschuss am selben Gewässerabschnitt oder Gewässer einzusetzen.

Beispiel zur Veranschaulichung des Veranlagungsverfahrens (Kostenaufteilung)

Ein Gefahrengebiet wird von einem Gewässer bedroht. Es bestehen ein Schutzdefizit und ein öffentliches Interesse am Schutz des Gefahrengebiets, hingegen besteht keine zuständige Korporation. Als Massnahme wird ein Geschiebesammler gebaut, dies zu Kosten von CHF 1 Mio.

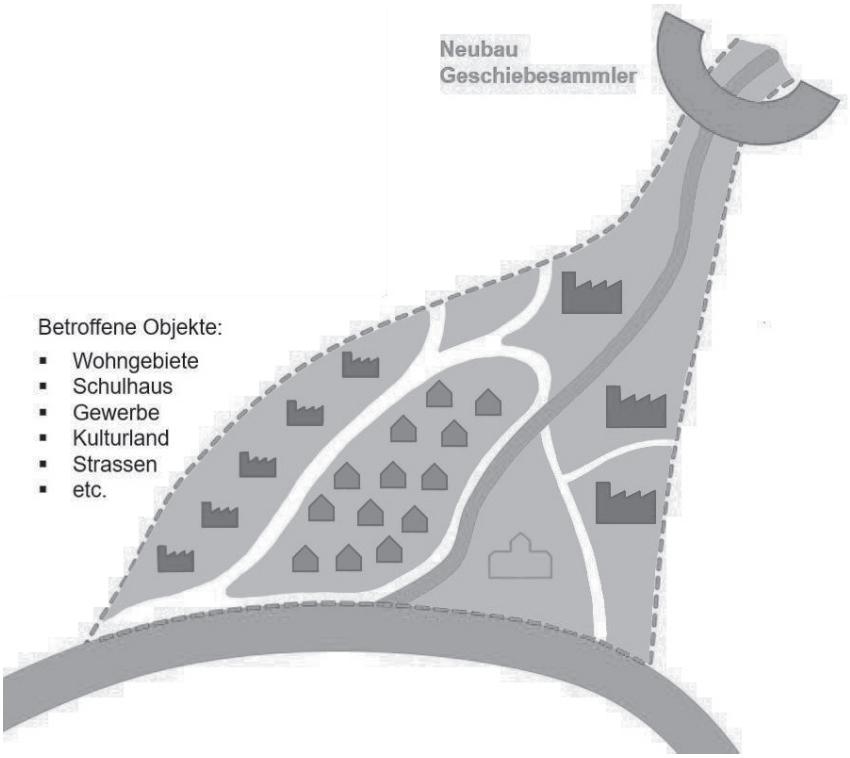


Vorbemerkung: Die Ermittlung der individuellen Beiträge der einzelnen beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer erfolgt analog dem Vorgehen der öffentlich-rechtlichen Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen mittels Berechnung sogenannter Anlagen für jedes beitragspflichtige Grundstück und mittels Erfassung von Anlagenverzeichnissen. Dabei haben sich zwei Berechnungsmethoden etabliert. Die erste und ältere Berechnungsmethode basiert auf den Versicherungswerten von Gebäuden. Die zweite, jüngere und nachfolgend dargestellte Berechnungsmethode erfolgt über die Grundfläche der verschiedenen Objekte ("Flächenansatz"). Dabei erhält jede Objektkategorie eine angemessene Gewichtung in Abhängigkeit der Nutzbarkeit. Als Grundlage werden die Geodaten der amtlichen Vermessung verwendet.

**Annahmen:** - Die Projektkosten für den Bau eines Geschiebesammlers betragen CHF 1. Mio.

- Nach Bundes-, Kantons- und Dritt-Beiträgen verbleiben Kosten von CHF 250'000.

**Kostenverteiler 1:**

| | | |
|---|---|---|
| Bundesbeitrag | 35 % | CHF 350’000.- |
| Kantonsbeitrag | 30 % | CHF 300’000.- |
| Beiträge Dritter | 10 % | CHF 100’000.- |

Restbetrag CHF 250’000.-

Nach Würdigung der öffentlichen und privaten Interessen sowie der Zumutbarkeit der Belastungen für die Privaten legt der Gemeinderat den Gemeindeanteil an den verbleibenden Kosten auf 60% fest.

**Kostenverteiler 2:**

| | | |
|---|---|---|
| Beitrag Gemeinde | 60 % | CHF 150’000.- |
| Beitrag Grundeigentümer/-innen | 40 % | CHF 100’000.- |

**Kostenverteiler 3:**

**Bemessung der Beitragspflicht für die einzelnen Grundeigentümer/innen**
Anwendung Flächenansatz mit folgender Objektgewichtung:

| Vorhandene Objekte (pauschalisiert) | Gewichtung Anlagen / 100 m² |
|---|---|
| Wohngebäude / öffentliche Gebäude | 10 |
| Industrie- / Gewerbegebäude | 6 |
| Übrige Gebäude | 4 |
| Bahnlinien | 3 |
| Strassen / Plätze | 0.2 |
| Übrige Bauzone | 0.2 |
| Landwirtschaft | 0.05 |
| Weitere | - |

***Annahme:*** Gesamthaft bestehen 1'000 Anlagen.

Der Beitrag pro Anlage entspricht somit CHF 100.–.

**Individueller Beitrag:**

**(beispielhaft)**

| | Anlagen | Beitrag | Anteil |
|---|---|---|---|
| Mähwiese / Weideland (Fläche: 1 ha) | 5 | CHF 500.- | 0.5% |
| Einfamilienhaus (Wohnfläche: 125 m² , Gartenfläche: 350 m²) | 13 | CHF 1’300.- | 1.3% |
| Gewerbegebäude klein (Grundfläche: 400 m², Umgebung: 500 m²) | 25 | CHF 2'500.- | 2.5% |
| Gewerbegebäude gross (Grundfläche: 1’500 m², Umgebung: 1’000 m²) | 92 | CHF 9’200.- | 9.2% |
| Schulhaus (Grundfläche 700 m², Umgebung: 2’500 m²) | 85 | CHF 8’500.- | 8.5% |

Das zuständige Departement stellt den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümern die Veranlagung entsprechend dem obigen Kostenverteiler als individuelle Verfügung zu (Art. 29). Gegen die Veranlagungsverfügung steht den Betroffenen zunächst die Einsprache an das zuständige Departement und danach der Beschwerdeweg offen (Art. 36). In Rechnung gestellt werden die Beiträge erst nach Abschluss der Abrechnung für die Hochwasserschutzmassnahme. Bei längerer Realisierungszeit wird im Sinne von Akontozahlungen provisorisch Rechnung gestellt (Art. 33).

Kapitel 6 "Verfahren zur Veranlagung der Beitragspflicht" (Artikel 27 bis 32)

Dieses Kapitel regelt, wie die Veranlagung der Beitragspflicht abläuft. Das zuständige Departement stellt den frühzeitig zu orientierenden (Artikel 27) beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümern eine individuell ausgestaltete Veranlagungsverfügung zu (Artikel 29). Im Hinblick auf die Veranlagung trifft die Beitragspflichtigen eine Mitwirkungspflicht (Auskunftserteilung, Einreichen von Unterlagen). Bei deren Missachtung erfolgt eine Ermessensveranlagung (Artikel 28).

Das Veranlagungsverfahren kann zwecks Vereinfachung in mehreren Stufen durchgeführt werden (Artikel 30). Ferner ist es möglich, die Beitragspflicht einvernehmlich festzulegen (Artikel 31), was sich andernorts vor allem in einfacheren Fällen mit überschaubarem Kreis von Beitragspflichtigen als tauglich erwiesen hat.

Artikel 32 ermöglicht nachträgliche Veranlagungen und Beitragserhebungen, wenn Veranlagungen gegenüber Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu Unrecht unterblieben sind oder wenn sich Veranlagungen als unvollständig erweisen.

Kapitel 7 "Beitragsbezug" (Artikel 33 bis 35)

In diesem Kapitel werden die Rechnungsstellung und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Weiter ist festgehalten, dass Ausfälle von Grundeigentümerbeiträgen durch die Gemeinde übernommen werden und keine aufwendige und unverhältnismässige Neuveranlagung durchgeführt werden muss.

Kapitel 8 "Rechtsschutz und Vollzug" (Artikel 36 bis 37)

Gegen Verfügungen, die von dem Gemeinderat unterstellten Stellen stammen (z.B. Veranlagungsverfügungen und Beitragsrechnungen des zuständigen Departements), steht zunächst die Einsprache an die verfügende Stelle offen. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (ordentlicher Instanzenzug: Gemeinderat, kantonales Departement, Verwaltungsgericht, Bundesgericht).

Für die Veranlagung der Beitragspflicht sowie für die Planung und Ausführung von Hochwasserschutzmassnahmen muss sich die Gemeinde auf verschiedene Datengrundlagen abstützen können. Artikel 37 bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für die entsprechenden Datenerhebungen.

## 7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Hochwasserschutzverordnung soll erwirken, dass die Gemeinde Glarus Hochwasserschutzmassnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, vornehmen sowie mitfinanzieren (Gemeindebeitrag) und für diese Massnahmen auch Kantons- und Bundesbeiträge beziehen kann.

## 7.4 Erwägungen des Gemeinderats

Die Verordnung über den Hochwasserschutz macht die Gemeinde beim Hochwasserschutz handlungsfähig. Sie schafft die vom Kanton geforderte Umsetzungsregelung zu Art. 200 Abs. 3 EG ZGB, wonach die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen Nutzen ziehen, angemessen an deren Finanzierung zu beteiligen sind.

Dadurch wird auch die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Gemeinde für die anstehenden Hochwasserschutzmassnahmen Subventionsbeiträge von Bund und Kanton erhält. Diese Investitionen sind erforderlich, um Bevölkerung und Infrastruktur angemessen gegen Hochwasser zu schützen (siehe auch Legislaturplanung 2023–2026). Zuzuwarten, bis allenfalls dereinst auf kantonaler Ebene eine neue gesetzliche Regelung des Hochwasserschutzes ergeht, ist für den Gemeinderat angesichts der bestehenden Schutzdefizite keine Option. Der Gemeinderat erachtet es als zentral, diesbezüglich möglichst bald die notwendigen Massnahmen treffen zu können.

Die Verordnung ist schliesslich auch in Bezug auf die Pflichterfüllung der Gewässeranstösserinnen und -anstösser und die Aufgabenerfüllung durch die Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen wichtig. Insbesondere schafft sie die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Betroffenen.

## 7.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf das Bundesgesetz über den Wasserbau, Art. 200 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, Art. 39 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindeversammlung erlässt die nachfolgend abgedruckte Verordnung über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus.
2. Der Erlass gemäss vorstehender Ziffer 1 tritt per sofort in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vom Gemeinderat vorgelegte Verordnung über den Hochwasserschutz anzunehmen.

Es ist wünschenswert, dass nach dem Erlass der Verordnung ein Reglement ausgearbeitet wird.

# Neuerlass der Verordnung über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus

*Die Gemeindeversammlung,*

gestützt auf das Bundesgesetz über den Wasserbau und auf Art. 200 Abs. 3 des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Zivilgesetzbuch,

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass SRS 7.5-4 (Verordnung über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus (VO HWS)) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Gegenstand

[1] Diese Verordnung ordnet die Umsetzung der eidgenössischen Wasserbaugesetzgebung sowie der kantonalen Gesetzgebung über die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Gewässer (Artikel 189 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kantons Glarus, EG ZGB).

[2] Sie bestimmt insbesondere die Trägerinnen und Träger von Hochwasserschutzaufgaben, die Finanzierung von Massnahmen durch die Gemeinde sowie die finanzielle Beteiligungspflicht der entlasteten Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

[3] Sie bestimmt, wie Korporationen von der Gemeinde unterstützt werden können und wie Aufgaben von Gewässerkorporationen an die Gemeinde übertragen werden können.

**Art. 2** Geltungsbereich

[1] Die Verordnung gilt für den Hochwasserschutz an den oberirdischen Gewässern (Art. 4 Bst. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer) im Gemeindegebiet.

[2] Bei Gewässern an der Gemeindegrenze und bei gemeindeübergreifenden Gewässern koordiniert die Gemeinde Glarus den Hochwasserschutz mit der Nachbarsgemeinde.

**Art. 3** Zielsetzung des Hochwasserschutzes

[1] Ziel des Hochwasserschutzes ist es, Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen zu schützen.

**Art. 4** Trägerinnen und Träger von Hochwasserschutzaufgaben

[1] Hochwasserschutzaufgaben werden auf Ebene der Gemeinde Glarus nach Massgabe des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung wahrgenommen durch:

a) die Eigentümerinnen und Eigentümer von uferanstossenden Grundstücken;
b) die Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen;
c) die Gemeinde.

**Art. 5** Anforderungen an Hochwasserschutzmassnahmen

[1] Die Hochwasserschutzmassnahmen unterstehen nebst der Wasserbaugesetzgebung

a) der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,
b) der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie
c) den weiteren für raumwirksame Vorhaben massgebenden Gesetzgebungen wie insbesondere jenen über den Gewässerschutz, den Umweltschutz, den Wald sowie den Natur- und Heimatschutz;

dies je mit den entsprechenden Planungs-, Genehmigungs-, Bewilligungs- und Meldepflichten.

## 2 Arten von Hochwasserschutzmassnahmen

**Art. 6** Allgemeines

[1] Es bestehen folgende Arten von Hochwasserschutzmassnahmen:

a) kleiner Gewässerunterhalt;
b) grosser Gewässerunterhalt;
c) wasserbauliche Massnahmen;
d) Sofortmassnahmen.

**Art. 7** Gewässerunterhalt: Grundsätze

[1] Jegliche Massnahmen des Gewässerunterhalts dürfen sich nicht nachteilig auf den Hochwasserschutz auswirken. Gewässer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass ihre Hochwasserschutzfunktion, insbesondere die erforderliche Abflusskapazität, erhalten bleibt.

[2] Bei den Massnahmen des Gewässerunterhalts sind die Erholungsfunktion und die ökologische Qualität des Gewässers beizubehalten oder möglichst zu verbessern. Bei Vorkommen von invasiven gebietsfremden Pflanzen sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung massgebend und umzusetzen.

[3] Maschinelle und bauliche Unterhaltsarbeiten an den Ufern und im Wasser erfordern eine fischereirechtliche Bewilligung.

[4] Je nach Umfang und Lage der Unterhaltsmassnahmen sind auch weitere Bewilligungen erforderlich (Artikel 5).

**Art. 8** Kleiner Gewässerunterhalt

[1] Der kleine Gewässerunterhalt umfasst die erforderlichen Massnahmen zur Offenhaltung von Gewässern, die mit verhältnismässigem Aufwand grundstückweise vorgenommen werden können.

[2] Massnahmen des kleinen Gewässerunterhalts sind insbesondere:

a) Mähen von Gewässerböschungen;
b) Rückschnitt von Gehölzen;
c) Entfernen von Abfällen;
d) Entfernen von Schwemmholz, Einwüchsen, geringfügigen Geschiebeablagerungen und anderen Hindernissen aus dem Gewässer, wenn sie sich nachteilig auf die Hochwasserschutzfunktion der Gewässer oder Bauwerke auswirken;
e) kleinere Instandstellungsarbeiten an bestehenden Uferverbauungen und Wuhren.

**Art. 9** Grosser Gewässerunterhalt

[1] Der grosse Gewässerunterhalt umfasst die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung von Gerinne und Ufer eines Gewässers, welche über den kleinen Gewässerunterhalt hinausgehen, sowie die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Abfluss- und Ablagerungskapazitäten der Gewässer und Rückhaltebauwerke.

[2] Massnahmen des grossen Gewässerunterhalts sind insbesondere:

a) baulicher Unterhalt von Ufern, Uferverbauungen und Wuhren;
b) grundstückübergreifende Ausbaggerungen der Gewässer zur Wiederherstellung des Abflusses;
c) Räumungen von Geschiebe- und Schlammsammlern.

**Art. 10** Wasserbauliche Massnahmen

[1] Wasserbauliche Massnahmen werden getroffen, wenn die Anforderungen an den Hochwasserschutz (Artikel 5) nicht allein durch den Gewässerunterhalt (Artikel 7 bis 9), raumplanerische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen sichergestellt werden können.

[2] Wasserbauliche Massnahmen sind insbesondere:

a) Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Uferverbauungen und Wuhren;
b) Revitalisierung von Gewässern und Gewässerräumen, sofern sie Bestandteil eines Hochwasserschutzprojekts sind;
c) Erstellung von Anlagen zur Rückhaltung von Geschiebe und zur Retention von Hochwasser;
d) Vorkehrungen gegen Erosionen und Uferrutschungen, sofern es der Schutz vor erheblichem Schaden erfordert;
e) Ausleitung von Hochwasserspitzen mit Abgrenzung von Notentlastungsräumen;
f) Offenlegung von eingedolten Gewässern und Umleitung von Gewässern;
g) Ausweitung von Gewässern zur Verbesserung der Abflusskapazität.

[3] Keine wasserbaulichen Massnahmen im Sinne dieser Verordnung sind Revitalisierungen von Gewässern, die aufgrund der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften als Revitalisierungsprojekte an die Hand genommen werden.

**Art. 11** Sofortmassnahmen

[1] Sofortmassnahmen werden vor, während oder unmittelbar nach einem Hochwasserereignis zur vorsorglichen Abwehr von Schäden infolge einer unmittelbar drohenden Gefahr getroffen.

[2] Sofortmassnahmen sind insbesondere:

a) Wiederherstellung der Gerinnekapazität durch Gerinneöffnungen und Entfernung von Ablagerungen;
b) Leerung der Geschiebe- und Schlammsammler und Wiederherstellung der Rückhaltekapazität;
c) Behebung von Schäden an Wasserbauwerken, sofern von diesen eine unmittelbare Folgegefährdung ausgeht.

## 3 Durchführung von Hochwasserschutzmassnahmen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Korporationen

**Art. 12** Pflicht der Grundeigentümerinnen und -eigentümer; Durchsetzung

[1] Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die unmittelbar an ein Gewässer anstossen, obliegt im Bereich ihres Grundeigentums die Pflicht zur Ausführung folgender Massnahmen:

a) kleiner Gewässerunterhalt gemäss Artikel 8 und
b) baulicher Unterhalt von Uferverbauungen und Wuhren als Massnahme des grossen Gewässerunterhalts gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a.

[2] Die Gemeinde ist berechtigt, Grundeigentümerinnen und -eigentümer zur Wahrnehmung ihrer Pflicht anzuhalten und nach erfolgloser Mahnung beim zuständigen Departement des Kantons die Feststellung der Pflicht gemäss Artikel 205 EG ZGB zu beantragen. Bei Wahrnehmung dieser Befugnis dürfen die Organe oder Beauftragten der Gemeinde uferanstossende Grundstücke nach vorgängiger Information nötigenfalls betreten.

[3] Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung der Pflicht durch Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen.

**Art. 13** Aufgabe der Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen

[1] Die Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen gewährleisten im Korporationsgebiet den Hochwasserschutz nach Massgabe des übergeordneten Rechts, dieser Verordnung sowie der Korporationsstatuten.

**Art. 14** Unterstützung von Bach-, Runsen und Wuhrkorporationen durch die Gemeinde

[1] Die Gemeinde kann Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen in besonderen Fällen bei der Ausübung ihrer Aufgaben fachliche und administrative Unterstützungen gewähren, wenn für solche ein öffentliches Interesse besteht.

[2] Die Unterstützungen müssen der Gleichbehandlung der Korporationen Rechnung tragen.

[3] Sie sind mit den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen in einer Vereinbarung zu regeln.

**Art. 15** Massnahmen bei Nichterfüllung der Korporationsaufgaben

[1] Erfüllt eine Korporation ihre Aufgaben zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes nicht mehr ordnungsgemäss, so kann die Gemeinde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen vornehmen, bis die Korporationsaufsichtsbehörde Anordnungen trifft.

[2] Die Gemeinde stellt der Korporation den damit verbundenen Aufwand in Rechnung.

## 4 Vornahme von Hochwasserschutzmassnahmen durch die Gemeinde

**Art. 16** Grundsatz

[1] Die Gemeinde kann Hochwasserschutzmassnahmen nach Massgabe der Prioritäten, der verfügbaren Mittel und der Entscheidungen der zuständigen Instanzen vornehmen, wenn:

a) die Massnahme im öffentlichen Interesse liegt und
b) die Massnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Bach-, Runsen- oder Wuhrkorporation oder einer privaten Grundeigentümerschaft fällt.

**Art. 17** Duldungspflicht der Grundeigentümerinnen und -eigentümer

[1] Werden Hochwasserschutzmassnahmen durch die Gemeinde vorgenommen, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Grundstücken das Betreten, Befahren oder sonstige Benutzen ihres Bodens in örtlich und zeitlich angemessener Weise durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde zu dulden.

[2] Die Organe oder Beauftragten der Gemeinde haben über voraussehbare Inanspruchnahmen der Duldungspflicht rechtzeitig zu informieren und so schonend wie möglich vorzugehen. Für das Betreten von Grundstücken muss bei Kontrollen der Hochwassersituation und Vorabklärungen für Hochwasserschutzmassnahmen keine vorgängige Information erfolgen.

[3] Bedarf es zur Durchführung einer Hochwasserschutzmassnahme der zeitweiligen oder dauerhaften Nutzung von privatem Boden, so schliesst die Gemeinde mit den Betroffenen wenn möglich eine entsprechende Vereinbarung ab.

[4] Im Übrigen gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

## 5 Finanzierung von durch die Gemeinde ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen

**Art. 18** Grundsatz

[1] Die nachfolgenden Bestimmungen betreffend Finanzierung von durch die Gemeinde ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen beziehen sich ausschliesslich auf die Massnahmen gemäss Artikel 16.

**Art. 19** Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen

[1] Zu den Kosten von durch die Gemeinde ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen zählen nebst den direkten Baukosten insbesondere auch die Aufwendungen für:

a) die Planung (inklusive Bewilligungsgebühren) und Bauleitung;
b) den Land- und Rechteerwerb;
c) die Bauzinsen;
d) die Ertragsausfallentschädigungen;
e) die Deponiegebühren;
f) von der Gemeindeverwaltung selber ausgeführte Arbeiten;
g) die Erstellung des Kostenverteilers und die Durchführung des Veranlagungsverfahrens;
h) bei wasserbaulichen Massnahmen die voraussichtlichen Unterhaltskosten für die ersten fünf Betriebsjahre;
i) aufgrund von behördlichen Auflagen oder Bewilligungen notwendige Massnahmen.

**Art. 20** Finanzierungsquellen

[1] Die Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde werden finanziert durch:

a) Beiträge des Bundes und des Kantons (soweit erhältlich);
b) allfällige Leistungen Dritter;
c) den Anteil der Gemeinde und den Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer an den verbleibenden Kosten (Artikel 23).

**Art. 21** Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer

[1] Beitragspflichtig sind alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die durch eine von der Gemeinde wahrgenommene Hochwasserschutzmassnahme von einer Pflicht gemäss den Artikeln 189 ff. EG ZGB entlastet werden (Artikel 200 Absatz 3 Satz 1 EG ZGB).

[2] Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer sind nebst den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Liegenschaften mit ihren Bestandteilen namentlich auch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Anlagen aller Art wie Geleisen, Seilbahnen, Kraftwerken, Werkleitungen usw., sofern deren Bestand auf ein in das Grundbuch aufgenommenes selbstständiges und dauerndes Recht abgestützt ist, sowie die Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer von Grundstücken und die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Bergwerken.

[3] Beitragspflichtig ist auch die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin.

**Art. 22** Perimeterplan

[1] Das zuständige Departement erfasst die in die Beitragspflicht einzubeziehenden Grundstücke in einem Perimeterplan.

[2] Die behörden- und eigentümerverbindliche Gefahrenkarte ist, wo vorhanden und die aktuelle Gefahrensituation abbildend, für die Festlegung des Perimeterplans zu berücksichtigen. Abweichungen des festgelegten Perimeters zur Gefahrenkarte sind zu begründen.

[3] Der Perimeterplan wird je nach Bedarf auf Massnahmen des grossen Gewässerunterhalts, wasserbauliche Massnahmen oder Sofortmassnahmen ausgerichtet.

[4] Ein Perimeterplan kann auch auf spätere Hochwasserschutzmassnahmen am betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt angewendet werden, wenn dies die Umstände erlauben und wenn in der Veranlagungsverfügung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

[5] Grundstücke können ganz oder teilweise in mehrere Perimeterpläne einbezogen werden, wenn sie im Wirkungsbereich verschiedener Gewässer liegen.

**Art. 23** Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer

[1] Die nach Abzug von allfälligen Beiträgen von Bund und Kanton sowie Drittleistungen verbleibenden Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen werden zwischen der Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Interessen und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer (Artikel 21) aufgeteilt.

[2] Der Gemeinderat entscheidet über die Aufteilung aufgrund folgender Kriterien:

a) öffentliches Interesse an der Hochwasserschutzmassnahme;
b) Interesse der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer an der Hochwasserschutzmassnahme;
c) Zumutbarkeit der Belastungen für die privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

[3] Der Gemeinderat kann:

a) den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümern die gesamten verbleibenden Kosten auferlegen, namentlich, wenn deren Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme das Interesse der Allgemeinheit stark überwiegt;
b) auf die Heranziehung der Grundeigentümerinnen und -eigentümer zur Kostentragung verzichten, namentlich, wenn der Aufwand für die Veranlagung in keinem vernünftigen Verhältnis zum damit erhältlich zu machenden Ertrag steht.

**Art. 24** Bemessung der individuellen Beitragspflicht

[1] Die Bemessung der Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümerinnen und -eigentümer richtet sich nach der Grösse und dem Wert ihrer Grundstücke einschliesslich der diesen zugehörigen Bauten und Anlagen sowie nach der den Grundstücken voraussichtlich drohenden Gefahr.

[2] Das zuständige Departement kann den Grundstückswert anhand der Nutzbarkeit der Grundstücke sowie der Grösse der darauf vorhandenen Objekte pauschalisiert festlegen.

[3] Wo es die Umstände verlangen, berücksichtigt es für die Bemessung der Beitragspflicht weitere Kriterien wie:

a) wesentliche Mitverursachung der Gefährdung durch Bauten oder Anlagen eines bestimmten Grundstücks;
b) spezielle Vorteile, die Grundstücken aus einer Hochwasserschutzmassnahme entstehen;
c) allfällige Nachteile, die Grundstücken aus einer Hochwasserschutzmassnahme entstehen;
d) ähnliche bereits auf Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten;
e) Ausübung oder Verleihung des mit dem Uferanstoss verbundenen Rechts zur Nutzung der Wasserkraft gemäss Artikel 170 EG ZGB.

**Art. 25** Kostenverteiler

[1] Das zuständige Departement erstellt den Kostenverteiler anhand:

a) des Perimeters der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer;
b) der Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer;
c) der Bewertung der einbezogenen Grundstücke zur Bemessung der individuellen Beitragspflicht.

**Art. 26** Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse

[1] Bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, z.B. bezüglich Nutzungsmöglichkeiten oder neuer baulicher Nutzungen von Grundstücken, werden Anpassungen beim Perimeterplan oder bei der individuellen Beitragspflicht vorgenommen.

[2] Die Anpassungen gelten nur für künftige Beiträge oder Beitragsraten.

[3] Die Beitragspflichtigen haben wesentliche Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse dem zuständigen Departement, vor Ablauf der Einsprachefrist bei der Rechnungsstellung durch die Gemeinde, zu melden.

[4] Allfällige aus derartigen Anpassungen entstandene Überschüsse in der Schlussrechnung werden für den Hochwasserschutz und den Unterhalt am selben Gewässerabschnitt oder Gewässer verwendet.

[5] Allfällige aus derartigen Anpassungen entstandene Verminderungen des Gesamtbeitrags der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer gehen zu Lasten der Gemeinde.

[6] Sind Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse von grundlegender Natur, wird eine gesamthafte Neuveranlagung vorgenommen. Verändert sich das Interesse der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer an der Hochwasserschutzmassnahme grundlegend, kann auch die Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer angepasst werden.

## 6 Verfahren zur Veranlagung der Beitragspflicht

**Art. 27** Vororientierung

[1] Alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die voraussichtlich in die Beitragspflicht für eine Hochwasserschutzmassnahme der Gemeinde einzubeziehen sind, werden durch das zuständige Departement frühzeitig (vor der allfälligen Unterbreitung des Projektkredits an das zuständige Organ, vor Auflage des Bauvorhabens und vor Beginn des formellen Veranlagungsverfahrens), in geeigneter Weise orientiert.

[2] Ist bei Sofortmassnahmen eine vorgelagerte Information nicht möglich, so erfolgt die erste Orientierung während oder nach deren Ausführung.

**Art. 28** Mitwirkungspflicht

[1] Die beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, dem zuständigen Departement auf Verlangen die für eine korrekte Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zugehörigen nötigen Unterlagen einzureichen und Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

[2] Bei Missachtung der Mitwirkungspflicht nimmt das zuständige Departement nach vorgängiger Androhung eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vor.

**Art. 29** Veranlagungsverfügung

[1] Das zuständige Departement stellt den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümern die Veranlagung nach Massgabe des Kostenverteilers als individuelle Verfügung zu.

[2] Die Verfügung beinhaltet insbesondere:

a) eine kurze Beschreibung der Hochwasserschutzmassnahme samt Kostenschätzung;
b) die voraussichtlichen Beiträge von Bund und Kanton und allfällige Drittleistungen;
c) den Perimeter der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer (Artikel 22);
d) die Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer (Artikel 23);
e) Erwägungen zur Bestimmung der individuellen Beitragspflicht (Artikel 24);
f) die von der betreffenden Grundeigentümerin bzw. vom betreffenden Grundeigentümer voraussichtlich geschuldeten Kostenanteile, Akontozahlungen oder Beitragsraten;
g) den allfälligen Hinweis auf die Anwendung des Perimeterplans auch auf spätere Hochwasserschutzmassnahmen (Artikel 22 Absatz 4);
h) eine Rechtsmittelbelehrung.

**Art. 30** Mehrstufiges Verfahren

[1] Das zuständige Departement kann das Veranlagungsverfahren in gestaffelten Verfahrensschritten durchführen, wenn dies der Vereinfachung der Rechtsfindung dient.

**Art. 31** Vereinbarungsweg

[1] Die Beitragspflicht kann anstatt durch Verfügung auf dem Weg der Vereinbarung festgelegt werden, wenn alle beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer der ihnen unterbreiteten Veranlagung schriftlich zustimmen.

**Art. 32** Nachträgliche Veranlagung

[1] Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung der Beitragspflicht nicht bekannt waren, dass gegenüber einer Grundeigentümerin bzw. einem Grundeigentümer oder mehreren solchen eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, so werden die von diesen nicht bzw. zu wenig veranlagten Beiträge nachträglich erhoben.

[2] Diese nachträgliche Veranlagung erfolgt mittels separater Verfügung; die ursprüngliche Veranlagungsverfügung bleibt unverändert bestehen.

## 7 Beitragsbezug

**Art. 33** Rechnungsstellung; Sicherung

[1] Nach Abschluss der Abrechnung für die Hochwasserschutzmassnahmen stellt das zuständige Departement den Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümern den Beitrag gemäss der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung in Form von Verfügungen in Rechnung.

[2] Bei Eigentümerwechseln zwischen der Veranlagung und der Rechnungstellung wird die neue Grundeigentümerschaft zahlungspflichtig.

[3] Wesentliche Abweichungen bei den zu verteilenden Kosten gegenüber der in der Veranlagungsverfügung enthaltenen Kostenprognose sind zu begründen.

[4] Bei längerer Realisierungszeit stellt das zuständige Departement im Sinne einer Akontozahlung provisorisch Rechnung.

[5] Das zuständige Departement kann den Bezug in Raten beschliessen.

[6] Es kann nötigenfalls vom Recht Gebrauch machen, für Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht zu errichten (Artikel 227a EG ZGB).

**Art. 34** Zahlungsmodalitäten

[1] Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, erfolgt die gesamte Rechnungsstellung an die beim zuständigen Departement gemeldete Ansprechperson. Diese haftet gegenüber der Gemeinde für die geschuldeten Beiträge, Raten und Akontobeträge. Die übrigen Gesamt- oder Miteigentümerinnen und -eigentümer sind Solidarschuldnerinnen bzw. Solidarschuldner.

[2] Die geschuldeten Beiträge, Raten und Akontobeträge sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Rechnungsverfügung zu bezahlen.

[3] Werden Zahlungen gemäss Absatz 1 trotz schriftlicher Mahnung nicht geleistet, leitet das zuständige Departement das rechtliche Inkasso ein und verrechnet hierfür zusätzlich zu den Betreibungskosten eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 bis CHF 500.00.

[4] Ab Fälligkeit gemäss Absatz 2 wird ein Verzugszins erhoben, der in seiner Höhe dem vom Regierungsrat des Kantons Glarus gestützt auf Artikel 187 Absatz 2 des Steuergesetzes festgelegten Verzugszins entspricht.

**Art. 35** Tragung von Ausfällen

[1] Ausfälle bei den Grundeigentümerbeiträgen wegen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, Änderungen von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren, Uneinbringlichkeit von Beiträgen und dergleichen gehen zu Lasten der Gemeinde.

## 8 Rechtsschutz und Vollzug

**Art. 36** Rechtsschutz

[1] Gegen gestützt auf diese Verordnung ergangene Entscheide von dem Gemeinderat unterstellten Behörden kann innert 30 Tagen bei der entscheidenden Instanz schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

[2] Mit Rechtsmitteln gegen Rechnungsstellungs-Verfügungen im Sinn von Artikel 33 kann die rechtskräftige Veranlagungsverfügung nicht mehr angefochten werden.

[3] Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus.

**Art. 37** Datenerhebung und Datenaustausch

[1] Zur Erhebung der für die Veranlagung der Beitragspflicht und für die Planung sowie Ausführung von Hochwasserschutzmassnahmen relevanten Personen- und Objektdaten, kann das zuständige Departement zusätzlich zu öffentlich zugänglichen Informationsquellen die Daten folgender Behörden und Register abfragen und verwenden:

a) Einwohnerregister: Daten zu Wohnsitz und Aufenthalt (inklusive Zuzug und Wegzug);
b) Grundbuch: Objektdaten (Eigentum, Grundstücksbeschrieb);
c) eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR): Objektdaten;
d) amtliche Vermessung: Geodaten;
e) Gebäudeversicherungen: Versicherungswerte von Gebäuden.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

# Traktandum 8

## Verordnung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Glarus: Totalrevision

### 8.1 Die Vorlage im Überblick

Ein Gemeindeversammlungsantrag fordert, für die Grüngutabfuhr kostendeckende Gebühren zu erheben, dies insbesondere aufgrund der steigenden Kosten für die Entsorgung des Grünguts.

In den letzten Jahren hat die Gemeinde diverse Massnahmen getroffen, um die Kostensituation bei der Grüngutentsorgung zu verbessern. Inzwischen wird die Kostendeckung wieder erreicht und der Antrag kann insofern als erfüllt angesehen werden. Der Antrag fordert aber explizit, dass die Grüngutabfuhr nicht über Steuern oder die Abfall-Grundgebühr, sondern über Mengengebühren finanziert wird. Eine verursachergerechte Verrechnung der Kosten der Grüngutentsorgung via Mengengebühren ist durchführbar und entspricht dem übergeordneten Recht sowie dem Gemeindeversammlungsantrag besser als die heutige Verrechnung der Grüngut-Entsorgungskosten via Abfall-Grundgebühr. Um diese umzusetzen, muss die Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus (Abfallverordnung) geändert werden.

Die seit der Gemeindefusion im Jahr 2011 in Kraft stehende und seither nie inhaltlich geänderte Abfallverordnung ist noch aus weiteren Gründen revisionsbedürftig. Insbesondere traten in den vergangenen Jahren neue Abfallgesetzgebungen von Bund und Kanton in Kraft, welche der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert als bis anhin einräumen und Zuständigkeiten bezüglich Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten vom Kanton zu den Gemeinden verschoben haben. All diese Änderungen erfordern ebenfalls erhebliche Anpassungen der Abfallverordnung der Gemeinde Glarus.

Die totalrevidierte Abfallverordnung schafft die Grundlage für eine rechtskonforme, umwelt- und verursachergerechte, effiziente sowie finanziell tragbare Abfallentsorgung in der Gemeinde. Sie soll nach deren Erlass durch die Gemeindeversammlung zeitgleich mit dem vom Gemeinderat zu erlassenden, dazugehörigen Gebühren- und Vollzugsreglement voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

### 8.2 Ausgangslage

#### Gemeindeversammlungsantrag eines Stimmberechtigten

Im November 2021 reichte Dr. Jakob Hösli, Glarus, folgenden Gemeindeversammlungsantrag ein:

*"Der Unterzeichnende beantragt, dass der Gemeinderat die Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus und die Gebührenordnung zur Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus derart ändert und der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorlegt, dass für die Grüngutabfuhr in der Gemeinde Glarus kostendeckende Gebühren erhoben werden können.*

*Begründung:*

*Dem Memorial zur nächsten Gemeindeversammlung ist zu entnehmen, dass die Gebühren für die Abwasser- Entsorgung um 20% (Grundgebühr) bzw. 40% (Mengengebühr) erhöht werden sollen. Begründet wird dies damit, dass die Kostenschere nur eine Richtung kennt: nach oben.*

*Dem gleichen Memorial entnehme ich (S. 26/ Budgetvergleich 2022), dass die Grüngutabfuhr im letzten Rechnungsjahr 2020 CHF 528'533.10 gekostet hat. Budgetiert sind für 2021 und 2022 jeweils CHF 400'000.--.*

*Dieser Sachverhalt wird offenbar als sakrosankt angesehen. Ist aber im Grundsatz falsch. Für solche Fälle werden normalerweise entsprechende Gebühren erhoben, nicht Steuern. Auch eine höhere Grundgebühr ist keine faire Lösung.*

*Deshalb bitte ich Sie dafür zu sorgen, dass die oben erwähnten Rechtsgrundlagen der Gemeinde Glarus sinngemäss angepasst werden. Die Grüngutabfuhr soll ökologisch und ökonomisch sinnvoll angegangen werden."*

## Kostenanalyse und umgesetzte Massnahmen im Bereich Grüngutentsorgung

Kostenanalyse

Bislang wird die Entsorgung aller Abfallarten ganz oder teilweise (Hauskehricht und Sperrgut: Gebührensäcke und -marken) über die Abfall-Grundgebühr abgerechnet. Im erwähnten Gemeindeversammlungsantrag wurde zutreffend festgestellt, dass die Spezialfinanzierung Abfall der Gemeinde Glarus im Jahr 2020, besonders im Bereich der Grüngutentsorgung, ein Defizit aufwies.

Die Grüngut-Abfallmengen werden in der Gemeinde Glarus seit dem Jahr 2016 gewogen. Mit Einführung der grünen Grüngut-Kübel anfangs des Jahres 2017 nahm die Sammelmenge bei der Siedlungs-Sammlung zu und bei der Deponieanlieferung zunächst ab. Die im Siedlungsgebiet gesammelten Grüngut-Abfallmengen haben bis zum Jahr 2021 tendenziell zugenommen. Vor allem aber ist beim auf der Deponie Allmeind angelieferten Grüngut seit den Jahren 2017/2018 eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen, die wohl auch auf "Abfalltourismus" (Anlieferung von Grüngut aus der gesamten Region) zurückzuführen ist, weil die Grüngutabgabe auf der Deponie Allmeind bis und mit dem Jahr 2021 kostenlos war.

| Entsorgte Mengen (t) pro | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| - Grüngutsammlung Siedlung | 641.42 | 834.91 | 803.08 | 846.90 | 900.63 | 918.94 | 824.89 |
| - Anlieferung Deponie | 838.07 | 381.14 | 90.04 | 546.24 | 774.27 | 423.66 | 678.67 |
| Total (t) | 1'479.49 | 1'216.05 | 893.12 | 1'393.14 | 1'674.90 | 1'342.60 | 1'503.56 |

Umgesetzte Massnahmen zwecks ausgeglichener Grüngut-Entsorgungsrechnung

Aufgrund dessen hat die Gemeinde in den Jahren 2021/2022 folgende Massnahmen umgesetzt, um eine ausgeglichene Grüngut-Entsorgungsrechnung zu erreichen:

- temporäre Schliessung der Deponie Allmeind für die Abgabe von Grüngut (Jahr 2021)
- neuer Transportauftrag für den Abtransport des in der Deponie Allmeind anfallenden Grünguts (Jahr 2021) → Kostenreduktion
- Wiederinbetriebnahme der Wägung und Verrechnung der Grüngutabgabe bei der Deponie Allmeind (Jahr 2022) → Ertragssteigerung und erhebliche Reduktion des "Abfalltourismus"

Bereits vor dem Jahr 2020 wurden in Bezug auf andere Abfallarten weitere Massnahmen ergriffen wie beispielsweise:

- Glas- und Weissblechentsorgung über den Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland → bessere Preise durch grössere Mengen
- Anschaffung von Kartonpressen → geringere Kosten durch weniger Transporte
- Einkauf von Robidogsäcken in grösseren Mengen zu günstigeren Konditionen
- Ersatz alter kleiner öffentlicher Abfalleimer durch grössere Eimer → Reduktion Entsorgungsaufwand

Diese Massnahmen haben dazu geführt, dass die Spezialfinanzierung Abfall im Jahr 2022 wieder ausgeglichen werden konnte.

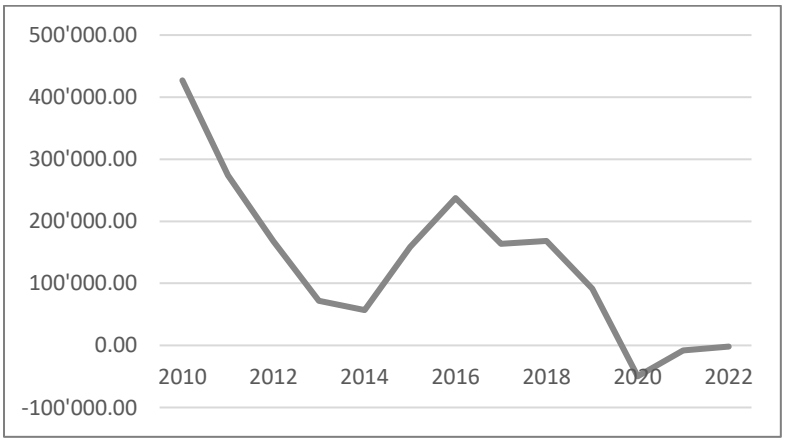


*Grafik / Erläuterungen zur Entwicklung des Kontostands der Spezialfinanzierung Abfall*

2009: Grundgebühr CHF 80/J., vom Gemeinderat bereits im Vorfeld der GV vom 26.11.2010 als (zu) tief bezeichnet. Kontostand nimmt rasch ab.

2015: Erhöhung Grundgebühr auf CHF 100.-/Jahr, Gratisabgabe von Grüngut auf Deponie Allmeind führt zu "Abfalltourismus"

2021: Temporäre Schliessung Deponie Allmeind für Grüngut, Erneuerung Infrastruktur für Wägung, Barriere und Verrechnung, günstigerer Transportauftrag

Einführung verursachergerechter Gebühren für die Grüngutentsorgung

Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen über alle Abfallarten gesehen aktuell kostendeckende Gebühren. Indes fordert der Gemeindeversammlungsantrag, dass die Grüngutabfuhr nicht über Steuern oder die Abfall-Grundgebühr, sondern über Mengengebühren finanziert wird.

Es liegt auf der Hand und wurde aus den obigen Darlegungen deutlich, dass sich bei ändernden Abfallmengen auch die Entsorgungskosten entsprechend ändern. Die Grüngut-Entsorgungskosten sind kostentreibend für die Gemeinde. Eine mengenabhängige Gebührenverrechnung für das Grüngut vermeidet "Abfall-Tourismus" und setzt für die Bevölkerung Anreize zur Abfallmengenreduktion. Zudem schreiben auch das Bundesrecht und das kantonale Recht eine möglichst verursachergerechte Verrechnung der Abfallkosten vor. Eine verursachergerechte Verrechnung der Kosten der Grüngutentsorgung mittels Mengengebühr ist durchführbar, entspricht dem übergeordneten Recht besser als die heutige Verrechnung der Grüngut-Entsorgungskosten über die Abfall-Grundgebühr und wird auch von Bund und Kanton empfohlen.

Im Einzelnen zeigen Berechnungen anhand der Abfalldaten des Jahrs 2022, dass mit Einführung einer Mengengebühr bei der Grüngut-Entsorgung in der Gemeinde Glarus die erhobenen Mengengebühren insgesamt rund 69% aller Abfallkosten abdecken würden. Dieser Wert erfüllt die Empfehlung des Bundes, wonach 50% bis 70% der Gesamtkosten der Abfallentsorgung durch Mengengebühren gedeckt werden sollten (Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt [BAFU] "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung", Kap. 5.3, Seite 45 f.).

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, entfielen im Jahr 2022 46% der gesamten Abfallkosten auf Hauskehricht und Sperrgut. Die Entsorgung dieser Abfallarten wird bereits mittels Mengengebühren (Sackgebühren und Marken) finanziert. Weiter entfielen 23% der gesamten Abfallkosten im Jahr 2022 auf die Grüngut-Entsorgung, 22% auf die Sammelstellen und 9% auf Littering.

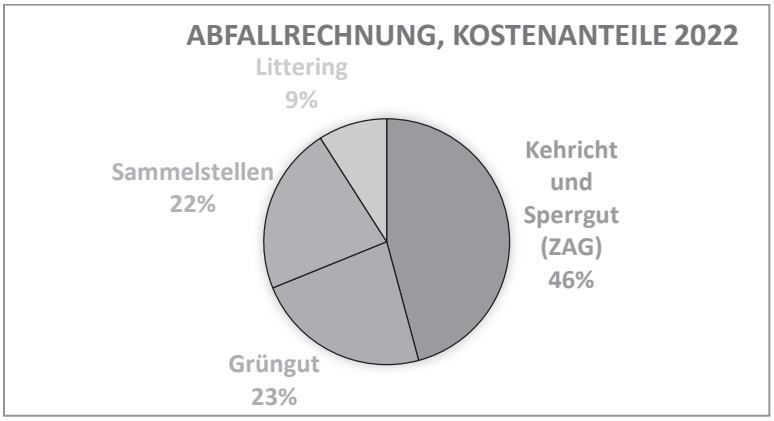


*Abfallrechnung, Kostenanteile 2022*

Aus all den genannten Gründen befürwortet der Gemeinderat einen Systemwechsel von der bisherigen Finanzierung der Grüngutentsorgung über die Abfall-Grundgebühr hin zu einer Verrechnung der Grüngutentsorgungskosten mittels einer Mengengebühr. Zu deren Umsetzung ist es notwendig, die Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus (Abfallverordnung) zu ändern.

### Anpassung der Abfallverordnung aufgrund des übergeordneten Rechts

Die seit der Gemeindefusion im Jahr 2011 in Kraft stehende und seither nie inhaltlich geänderte Abfallverordnung ist noch aus weiteren Gründen revisionsbedürftig.

Im Jahr 2016 trat auf Bundesebene mit der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) eine neue Abfallgesetzgebung in Kraft, welche die bisherige, aus den 90er-Jahren stammende Technische Verordnung über Abfälle (TVA) ablöste und der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert als bis anhin einräumt. Ferner enthält die VVEA neue Begriffe und neue Abgrenzungen zu den Entsorgungsaufgaben der Gemeinden und der Privatwirtschaft.

Sodann hat die Landsgemeinde 2018 das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz an das neue Bundesrecht angepasst. Dabei wurden u.a. Zuständigkeiten bezüglich

Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten (Altfarben, Säure, Lösungsmittel, Altmedikamente, Entsorgung via kommunaler Sammelstellen) vom Kanton zu den Gemeinden verschoben. Auch wurde die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten und die Entwicklung hin zu zentralen ober- und unterirdischen Sammelbehältern neu geregelt.

Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Rechtsprechung in den letzten Jahren die Anforderungen an die verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle konkretisiert haben (siehe z.B. die oben zitierte wichtige Vollzugshilfe des BAFU betreffend die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung und diverse neue vom Bundesgericht beurteilte Fälle im Bereich der Abfallentsorgung).

Aufgrund all dieser Änderungen des übergeordneten Rechts und um weiterhin ein rechtskonformes, zeitgemässes und nachhaltiges Entsorgungswesen betreiben zu können, ist eine Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Glarus notwendig. In der Gemeinde Glarus Nord beschloss die Gemeindeversammlung im Jahr 2020 eine entsprechende Totalrevision der Abfallverordnung, in der Gemeinde Glarus Süd ist sie wie in der Gemeinde Glarus noch ausstehend.

### Die totalrevidierte Abfallverordnung im Einzelnen

Die totalrevidierte Abfallverordnung besteht aus 25 Artikeln und ist in fünf Abschnitte gegliedert. Die umweltrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton schränken den Regelungsspielraum für die Gemeinde ein. Die Vorlage ist in vielen Punkten eine Umsetzung von bereits geltenden Bestimmungen im übergeordneten Recht. Z.B. werden die Gemeinden im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen beauftragt (Art. 30 Abs. 1 EG USG). Sie müssen somit u.a. die Organisation, die Grundsätze der Abfallentsorgung, die Zuständigkeiten und Pflichten sowie den Gebührenrahmen bezüglich Entsorgung des Siedlungsabfalls in einem Erlass der Gemeindeversammlung festlegen (Art. 30 Abs. 2 und Abs. 3 EG USG). Die Details der Abfallentsorgung können in Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats bzw. zuständigen Departements geregelt werden (Art. 39 Abs. 2, Art. 86 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz).

Als Hilfestellung hat das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus ein Muster-Abfallreglement für die Gemeinden erstellt. Der vorliegenden Verordnungsrevision liegen dieses kantonale Musterreglement und die gestützt darauf im Jahr 2020 erlassene Abfallverordnung der Gemeinde Glarus Nord wie auch punktuell die Muster-Abfallreglemente der Kantone St. Gallen und Bern zugrunde.

Nachfolgend werden die einzelnen Kapitel der totalrevidierten Abfallverordnung erläutert, wobei auch auf einige anlässlich der Vernehmlassung vorgebrachte Anliegen eingegangen wird. Eine ausführlichere Kommentierung der einzelnen Verordnungsbestimmungen ist als ergänzende Unterlage auf der Website der Gemeinde unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung abrufbar. Ebenso ist dort zum Vergleich die heute geltende Abfallverordnung verlinkt.

Die komplette Fassung der totalrevidierten Abfallverordnung, wie sie der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird, ist am Ende dieses Traktandums abgedruckt.

<u>Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen" (Art. 1 bis 3)</u>

Die Abfallverordnung zielt – wie bereits die übergeordnete Abfallgesetzgebung – darauf ab, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung zu minimieren und Ressourcen zu schonen (Artikel 1). Sie regelt im Wesentlichen den Umgang mit Siedlungsabfällen, weil gemäss Art. 30 EG USG in Verbindung mit Art. 31b Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes des Bundes (USG) die Gemeinden für deren Entsorgung zuständig sind. Man spricht dabei vom Entsorgungsmonopol und der Entsorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle. Die damit zusammenhängende Ablieferungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle ist in Artikel 31b Absatz 3 USG geregelt.

Dieses Entsorgungsmonopol bedeutet, dass das Gemeinwesen verpflichtet ist, zweckmässige und den gerechtfertigten Bedürfnissen der Abfalllieferanten entsprechende Entsorgungslösungen anzubieten. So muss das Gemeinwesen den Einwohnerinnen und Einwohnern Sammelstellen in genügender Anzahl, Dichte und Frequenz anbieten, die angemessen situiert sind, d.h. sich in zumutbarer Entfernung befinden; hingegen können die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht verlangen, dass die ihnen bequemste Lösung angeboten wird (Bundesgerichtsentscheid 143 I 336, E. 4.4.).

Gemäss Art. 3 Bst. a VVEA sind Siedlungsabfälle

- aus Haushalten stammende Abfälle;

- aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut sowie separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle). Diese Abfallarten werden in Artikel 3 definiert.

Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen gelten nicht als Siedlungsabfälle, sondern müssen von diesen gesondert bzw. auf eigene Rechnung entsorgt werden (Art. 31c und Art. 32 USG).

Die Gemeinden sind neben der Entsorgung der Siedlungsabfälle insbesondere zuständig für die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen (Art. 33 Abs. 4 EG USG; Altfarben, Säure, Lösungsmittel, Altmedikamente - Entsorgung via kommunale Sammelstellen).

Die Grundsätze, dass Abfälle soweit möglich vermieden, vermindert und verwertet werden müssen, finden sich bereits in Art. 30 USG, werden aber wegen ihrer zentralen Tragweite in der totalrevidierten Abfallverordnung der Gemeinde ebenfalls festgehalten (Artikel 2). Weitere Grundsätze der Abfallbewirtschaftung sind, dass wiederverwertbare Abfälle nach Massgabe dieser Verordnung separat gesammelt und entsorgt werden (siehe auch Art. 13 Abs. 1 VVEA) und kompostierbare Abfälle wenn möglich durch die Abfallverursachenden selber zu kompostieren sind.

Kapitel 2 "Aufgaben der Gemeinde" (Art. 4 bis 7)

Artikel 4 bildet die Rechtsgrundlage für das Abfuhr- und Sammelwesen der Gemeinde. Das Bundesrecht (Art. 13 Abs. 1 und 2 VVEA) schreibt vor, dass alle verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen wie auch Sonderabfälle aus Haushalten getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten sind, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Immer mehr Personen möchten ihre Kunststoffabfälle separat sammeln. Eine solche separate Sammlung ist aber nur dann sinnvoll, wenn Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Gemäss dem Dachverband der Schweizer Recycling-Organisationen gibt es in der Schweiz im Bereich der Kunststoffe momentan nur für PET-Flaschen aus Haushalten ein umfassendes Sammelsystem. Die politische Diskussion (parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene u.ä.) über Recyclingsysteme für weitere Kunststoffe ist aber im Gang, und die Branche ist am Erarbeiten von Lösungen. Bereits heute können in der Gemeinde Glarus nebst PET auch gewisse andere Kunststoffe separat entsorgt werden, was zu begrüssen ist. So können an einigen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelläden) nebst PET- auch weitere Kunststoffflaschen recycelt werden und bei der Martin Bowald AG, Glarus, können Sammelsäcke für Kunststoffe bezogen und abgegeben werden. Für eine von der Gemeinde betriebene separate Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen ist jedoch heute der stofflich hochwertig verwertbare Anteil des Sammelguts noch zu tief. Die Gemeinde sieht aus diesem Grund gegenwärtig von einer entsprechenden Sammlung ab, verfolgt die Entwicklung in diesem Bereich aber weiter und schliesst nicht aus, dereinst zusätzlich zur PET-Sammlung weitere separate Kunststoff-Sammlungen einzuführen.

Zu den Aufgaben der Gemeinde im Abfallbereich gehört auch die regelmässige Information (Artikel 5) der Bevölkerung über die angebotenen Entsorgungsdienstleistungen (z. B. Sammeltouren, Sammelstellen) und anderen Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Rücknahmepflicht im Handel), zu den anfallenden Abfallmengen und Entsorgungskosten, aber auch zu den ökologischen Vor- und Nachteilen der Separatsammlungen und zur illegalen Entsorgung. Die Sensibilisierung von Wohnbevölkerung, Betrieben und Schulen ist Voraussetzung dafür, dass sich die Qualität der Abfallentsorgung beibehalten oder erhöhen lässt und Abfallmengen längerfristig gesenkt werden können. Um diese Aufgaben zu erfüllen, setzt die Gemeinde weiterhin auf die erprobten Mittel wie den – dereinst womöglich auch digitalen – Recyclingkalender und die Information via Gemeinde-Website.

Gestützt auf Artikel 6 kann die Gemeinde bei der Nutzung von öffentlichem Grund Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung (z.B. Pfandsysteme, Einsammeln liegen gelassener Abfälle, Einfordern eines Abfallkonzepts, Kostentragungsregelungen usw.) anordnen.

Gemäss dem von der Landsgemeinde 2018 erlassenen Art. 30 Abs. 5 EG USG können die Gemeinden bei Bauvorhaben vorschreiben, dass zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter

(wie z.B. Unterflurcontainer, aber auch Blechcontainer) für Siedlungsabfall und einzelne verwertbare Abfälle errichtet werden müssen, und sie sind berechtigt, Vorgaben für deren Lage, den Bau, den Benutzerkreis, den Betrieb und die erforderlichen technischen Einrichtungen zu machen. Zentrale ober- und unterirdische Sammelbehältersysteme werden ökologischen Ansprüchen besser gerecht als das bestehende Kehricht-Bereitstellungs- und -Abfuhr-System. Sodann können die Kehrichtsäcke dank den zentralen Sammelbehältern zu jeder Tages- und Nachtzeit entsorgt werden. In den Strassen stehen keine Abfallsäcke mehr, weshalb es auch nicht mehr zu zerrissenen Abfallsäcken durch Tiere kommt. Das Strassenbild wird somit erheblich verbessert und es treten weniger Geruchsemissionen auf. Da die Entsorgungsfahrzeuge längerfristig nicht mehr durch gewisse Quartierstrassen fahren müssen, können zudem dereinst $CO_2$-Emissionen eingespart werden.

Artikel 7 der totalrevidierten Abfallverordnung setzt die genannte kantonalrechtliche Bestimmung um und handelt daher von den im Rahmen von Überbauungen und Bauvorhaben privater Bauherrschaften erstellten zentralen Sammelbehältern sowie den diesen Privaten diesbezüglich durch die Gemeinde auferlegbaren Vorgaben, finanziellen Beteiligungspflichten und Beitragsleistungen. Dieser Artikel bedeutet hingegen nicht (wie vereinzelt im Vernehmlassungsverfahren vorgebracht wurde), dass die Gemeinde dadurch nun berechtigt wäre, grossflächig öffentliche zentrale Sammelbehälter (wie z.B. Unterflurcontainer) zu errichten. Dies bedarf eines durch die Gemeindeversammlung zu verabschiedenden Verpflichtungskredits. Eine Vorlage hierzu ist gegenwärtig in Erarbeitung und wird einer kommenden Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt.

Der Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland verfügt bereits über Richtlinien für zentrale Sammelbehälter, die gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 weiterhin angewendet werden. Damit wird verhindert, dass Bauherren teure zentrale Sammelbehältersysteme planen, die nicht mit dem Entsorger kompatibel sind. Wichtig abzuklären sind vorgängig Standorte, Zufahrtsmöglichkeiten, Rangierflächen, Spezifikationen, Containergrössen, Normen, Systemanforderungen etc.

Kapitel 3 "Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen" (Art. 8 bis 10)

Artikel 8 Absatz 1 verpflichtet die Abfallinhaberinnen und -inhaber, ihre Abfälle nach den Weisungen der Gemeinde den von der Gemeinde angebotenen Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben (Art. 31b Abs. 3 USG). In den Vollzugsbestimmungen und in den Publikationsorganen (Entsorgungskalender, Internet etc.) regelt das zuständige Departement die Einzelheiten wie bei Abfuhren z.B. die zulässigen Gebinde, die Bereitstellungszeiten, die Bereitstellungsorte, die Art und Weise der Bereitstellung usw.

Im Sinne eines optimierten Sammeldienstes und aus ökologischen sowie optischen/ästhetischen Gründen beabsichtigt die Gemeinde in den kommenden Jahren einen Wechsel auf zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle (siehe auch bereits die Kommentierung zu Art. 7). Das Deponieren von losen Gebührensäcken auf der Strasse würde nach und nach durch die Bereitstellung in solchen zentralen ober- oder unterirdischen Sammelbehältern ersetzt. Artikel 8 Absatz 1 bildet auch diesbezüglich die Grundlage, um die Bevölkerung zu verpflichten, diese zentralen Sammelbehälter zu benutzen, dies zusammen mit dem in Abs. 7 Bst. e statuierten Verbot, Abfälle ausserhalb der zentralen Sammelbehälter zurückzulassen, wo sich solche Sammelbehälter in zumutbarer Bring-Distanz befinden. Artikel 8 Absatz 1 ermöglicht der Gemeinde sodann z.B. auch, bei besonderen Verhältnissen (z.B. enge Gassen, Baustellen, andere Unzugänglichkeiten) Sammelpunkte zu definieren.

Artikel 9 betreffend Hundekot ist inhaltlich identisch bereits in der heutigen Abfallverordnung (Art. 10) enthalten. Hundekot wird heute nicht mehr ausschliesslich in spezifischen Behältern gesammelt, er kann ebenfalls als „Kleinabfall“ in die öffentlichen Abfallbehälter geworfen werden.

Kapitel 4 "Finanzierung" (Art. 11 bis 17)

Gemäss Art. 32a USG und Art. 30 Abs. 3 EG USG ist die Entsorgung der Siedlungsabfälle über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. "Verursachergerecht" bedeutet, dass die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung den Verursachenden überbunden werden. Grundsätzlich gilt die- oder derjenige, die/der die Abfälle erzeugt bzw. sich derer entledigt, als Verursacher/in. "Kostendeckend" bedeutet, der Ertrag der Gebühren soll die gesamten Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht übersteigen. Dies bezweckt, die Höhe der Gebühren insgesamt zu beschränken.

Bereits das Bundesrecht (Art. 32a Art. 1 Bst. a USG) verlangt ausdrücklich Gebühren, welche Art und Menge des übergebenen Abfalls berücksichtigen. Mengengebühren (z. B. volumen- oder gewichtsabhängige Kehrichtgebühren) erfüllen diese Anforderungen und werden zweckmässig mit Grundgebühren kombiniert. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

*Grundgebühr*

Bei der Grundgebühr (Artikel 12) entfällt die direkte Proportionalität zur übergebenen Abfallmenge. Ihre Bemessung nach bestimmten Kriterien kann jedoch einen gewissen indirekten Bezug zur verursachten Abfallmenge herstellen. Die Grundgebühr wird bei allen im Gebiet der Gemeinde ansässigen Haushalten und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen erhoben. Für Haushalte wird die Grundgebühr pro Wohneinheit bemessen, wobei Gebührenschuldnerin die Liegenschaftseigentümerschaft ist, die diese Gebühren bei Vermietungen in der Regel ihrer Mieterschaft überwälzt. Bei den Unternehmen wird die Grundgebühr pro Betriebseinheit erhoben.

Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn die/der Abfallinhaber/in die Entsorgungsdienstleistungen nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies, weil die notwendige Sammel- und Verwertungsinfrastruktur trotzdem aufrechterhalten und die Entsorgungsdienstleistungen des Gemeinwesens für sämtliche Siedlungsabfallinhaber/innen seines Gebietes jederzeit gewährleistet werden müssen (Vorhalteleistung).

*Mengenabhängige Gebühren*

Mengengebühren (Artikel 13) berücksichtigen die effektiv übergebene Abfallmenge. Sie lassen sich nach Volumen (z. B. Sack, Container) oder nach Gewicht des übergebenen Abfalls bemessen. Die Bemessung nach Volumen ist heute aus Praktikabilitätsgründen insbesondere für den Kehricht weit verbreitet (sog. Sackgebühr). Bei Abfällen aus Unternehmen findet die Bemessung nach Volumen und nach Gewicht Anwendung. Mit fortschreitender Entwicklung der technischen Möglichkeiten können künftig allenfalls vermehrt Systeme zur Gebührenbemessung anhand des Gewichts auch bei Haushaltsabfällen zum Einsatz kommen (z.B. Gewichtserfassung mit Identifikation).

Neu wird – wie oben ausgeführt – neben Mengengebühren für die Hauskehricht-Entsorgung (inklusive Sperrgut) auch für die Grüngut-Entsorgung eine Mengengebühr eingeführt.

*Gebührenfestlegung*

Gemäss der heutigen Abfallverordnung liegt die Kompetenz zum erstmaligen Erlass der Gebührenordnung bei der Gemeindeversammlung (Art. 3 Abs. 2 der heutigen AbfallVO), was denn auch so gehandhabt wurde (Ersterlass durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2010), und im Übrigen beim Gemeinderat (Art. 3 Abs. 1 und Art. 16 der heutigen AbfallVO), wobei das zuständige Departement die Kompetenz hat, die Gebühren im Rahmen der Kostenentwicklung und unter Beachtung der Kostendeckung anzupassen (Art. 12 Abs. 4 der heutigen AbfallVO).

Gemäss der vorliegenden Totalrevision liegt die Kompetenz, den Gebührentarif zu erlassen, beim Gemeinderat, dies im Rahmen der Bestimmungen der Abfallverordnung, welche die Grundsätze der Gebührenerhebung, nämlich die gebührenpflichtigen Personen, den Gegenstand der Gebühren und deren Bemessungsgrundlagen, festlegt (Artikel 16). So sind die Kompetenzen sachgerecht abgestuft.

Der Gemeinderat hat ein die bisherige Gebührenordnung zur Abfallverordnung ersetzendes, neues Gebühren- und Vollzugsreglement zur vorliegenden totalrevidierten Abfallverordnung entworfen und in erster Lesung behandelt. Dieses Reglement ist ähnlich wie die Gebührenordnung der Gemeinde Glarus Nord aufgebaut. Es enthält insbesondere alle notwendigen Detailregelungen bezüglich Finanzierung der Entsorgung in der Gemeinde Glarus. Nach Zustimmung der Gemeindeversammlung zur revidierten Abfallverordnung wird der Gemeinderat dieses Reglement erlassen und per dasselbe Datum wie die totalrevidierte Abfallverordnung in Kraft setzen.

Zur ergänzenden Information sind auf der Website der Gemeinde bei den Unterlagen zu dieser Gemeindeversammlung der Entwurf dieses gemeinderätlichen Gebühren- und Vollzugsreglements zur Abfallverordnung samt dazugehöriger Erläuterungen abrufbar. Nachfolgend werden die einzelnen Artikel dieses Entwurfs des Gebühren- und Vollzugsreglements erläutert.

*Höhe der Grundgebühr*

Aufgrund der Einführung einer Mengengebühr für die Entsorgung des Grünguts kann die Grundgebühr im Vergleich zu heute reduziert werden. Abgesehen von den Abfallarten Hauskehricht, Sperrgut und (künftig) Grüngut wird die Entsorgung aller anderen Sammelarten über die Grundgebühr

abgerechnet. Die neue Grundgebühr beträgt CHF 75 pro Jahr und Wohn- bzw. Betriebseinheit anstatt heute CHF 100 pro Jahr und Wohn- bzw. Betriebseinheit.

*Höhe der Hauskehrichtgebühr*

Weiterhin werden die Höhe der Gebühren für die ordentliche Kehrichtabfuhr wie auch die Verkaufsstellen und -kanäle der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken vom Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland, dem die Gemeinde Glarus angehört, festgelegt.

*Höhe der Grüngutgebühr*

Es sind folgende Grüngut-Vignetten-Tarife vorgesehen:

| Einzelentleerungsvignetten<br>(CHF 5.– pro Vignette) | Jahresvignetten<br>(pro Kalenderjahr) |
|---|---|
| Grüngutbündel bis 25 kg<br>und Container mit 140 Liter Inhalt<br>1 Einzelleerungsvignetten<br><br>Container mit 240 Liter Inhalt<br>2 Einzelleerungsvignetten<br><br>Container mit 800 Liter Inhalt<br>7 Einzelleerungsvignetten | für Container mit 140 Liter Inhalt CHF 96.00<br><br>für Container mit 240 Liter Inhalt CHF 144.00<br><br>für Container mit 800 Liter Inhalt CHF 396.00 |

Diese Tarife decken die Kosten für die Strassensammlungen (Grüngutcontainer und Bündel) ab. Die Gebühren sind gleich hoch wie die entsprechenden Gebühren in der Gemeinde Glarus Nord. Beim Vignetten-System handelt es sich um ein einfaches und bewährtes System, mit dem in Glarus Nord bereits gute Erfahrungen gemacht wurden. Es ist mit weniger Verrechnungs- sowie weniger Sammelaufwand verbunden und somit kostengünstiger als Chip-Systeme. Mittel- bis langfristig wird für die Gebührenerhebung für die Grüngutentsorgung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden aber eine digitale Lösung angestrebt, durchaus in Verbindung mit einem Chip-System.

Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut auf der Deponie Allmeind beträgt unverändert CHF 160.00 pro Tonne. Noch in Prüfung ist, ob in der Deponie Allmeind eine Kompostierung erfolgen und damit eine Abgabe von Kompost angeboten werden könnte. Dies würde (kleinerer) Investitionen (Wände/Boxen) bedürfen und zu Erträgen führen. Bei Einführung einer solchen Kompostierung würden die Preise für Kompost nachträglich in die Gebührenordnung aufgenommen.

Christbäume können weiterhin via Strassensammlung abgeben werden (Grundgebühr), ebenso Kleinmengen aus Küchenabfällen weiterhin bei den Sammelstellen.

*Deponiegebühren*

Die heutige Preisliste zu den Deponiegebühren wird abgelöst durch entsprechende Bestimmungen im Gebühren- und Vollzugsreglement. In der Vernehmlassung wurde verlangt, die zulässige Anlieferung auf Material aus dem Gemeindegebiet zu beschränken. Solcherlei auf Gemeindeebene zu regeln ist jedoch unzulässig, weil der Kanton und nicht die Gemeinde zur Festlegung des Deponie-Einzugsgebiet zuständig ist (Art. 40 VVEA). Die Gemeinde wird dieses Anliegen im Rahmen des nächsten Deponie-Betriebsbewilligungsgesuchs beim Kanton einbringen.

Kapitel 5 "Vollzug" (Art. 18 bis 25)

Dieses Kapitel beinhaltet die Rechtsgrundlagen für den Vollzug der Abfallverordnung. Soweit in der totalrevidierten Abfallverordnung nicht der Gemeinderat für die Regelung gewisser Materien als zuständig erklärt wird (Erlass Gebührenordnung, Auslagerungen und Zusammenschlüsse im Abfallwesen), ist das zuständige Departement, d.h. das Departement Bau und Versorgung (Art. 29 und Anhang I Organisationsreglement der Gemeinde Glarus), für den Vollzug zuständig (Artikel 18).

Artikel 20 ist die Rechtsgrundlage, um unsachgemässe oder widerrechtliche Ablagerungen oder Entsorgungen von Abfall ahnden zu können. Aufgrund des Datenschutzrechts darf die Gemeinde Säcke oder Behälter nur öffnen, wenn es für die Aufgabenerfüllung zwingend nötig und verhältnismässig ist.

Die eidgenössische und kantonale Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Strafgesetzgebung kennt bereits zahlreiche Strafbestimmungen für den Abfallbereich (u.a. Art. 60 f. USG, Art. 40 EG USG,

Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes des Bundes, Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, Art. 15 Abs. 3 EG StGB, Art. 16 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 Bst. c EG USG). In Artikel 23 wird ergänzend die Widerhandlung gegen bestimmte in dieser Verordnung festgelegte Vorschriften bzw. Verhaltenspflichten unter Strafe gestellt. Im Gebühren- und Ausführungsreglement soll ferner gestützt auf Art. 89 Abs. 2 Gemeindegesetz geregelt werden, dass für gewisse dieser Straftatbestände das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt, was den Vollzug bzw. die Sanktionierung von Fehlverhalten erleichtert. Demzufolge sollen im Gebühren- und Vollzugsreglement folgende vier Ordnungsbussen-Tatbestände festgelegt werden:

- Verbotenes Beseitigen von Abfällen in Abfallbehältern im öffentlichen Raum: CHF 100.–
- Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: CHF 200.–
- Unzeitiges Bereitstellen von Abfall auf uneingefriedeten privaten Vorplätzen, auf Trottoirs oder am Strassenrand: CHF 50.–
- Nichtaufstellen von Abfall-Sammelbehältern während der Öffnungs-/Betriebszeiten vor dem Betrieb bzw. auf dem Veranstaltungsgelände (Einkaufsläden, Unterhaltungsbetriebe, Betriebe der Unterwegsverpflegung und Veranstalter von Anlässen): CHF 50.–

Diese Strafbestimmungen gewähren, dass Widerhandlungen im Einzelfall situationsgerecht geahndet werden können.

In Bezug auf Entscheide des zuständigen Departements über Gebühren gelangt ein Einspracheverfahren vor der verfügenden Instanz zur Anwendung, da es sich um Massenverfügungen handelt. Hinsichtlich aller anderen Entscheide richtet sich der Rechtsschutz (Artikel 24) nach dem kantonalen Recht, so insbesondere nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (u.a. Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des zuständigen Departements).

### Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat die vom Departement Bau und Versorgung erarbeitete Totalrevision nach einer ersten Lesung zunächst bei kantonalen Stellen (Departement Bau und Umwelt, Staatsanwaltschaft) und beim Preisüberwacher in Konsultation gegeben. So hat u.a. der Preisüberwacher empfohlen, sicherzustellen, dass die Aufwendungen für das Littering und die Robidogs nicht über die Grundgebühren oder die mengenabhängigen Abfallgebühren finanziert werden. Diese Empfehlung ist erfüllt; die Aufwand-Rapportierung und Verrechnung erfolgt so, dass die Kosten für Littering und Robidog nicht der Abfallrechnung belastet werden.

Zur aufgrund der Rückmeldungen der konsultierten Stellen bzw. Behörden angepassten Vorlage wurde im Januar und Februar 2024 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. In den sechs eingegangenen Stellungnahmen wurden zusätzlich zu den oben im Kapitel "Die totalrevidierte Abfallverordnung im Einzelnen" bereits erwähnten Punkten (Art. 7 betreffend zentrale Sammelbehälter; Deponie-Einzugsgebiet) verschiedene weitere Anliegen geäussert.

Etwa wurden der Einsatz von Häcksel in gemeindeeigenen Feuerungen sowie eine Kompostierung von Grüngut angeregt. Diese Anregungen haben keinen direkten Einfluss auf die Verordnung, weshalb das Departement Bau und Versorgung diese losgelöst davon prüfen wird.

Weiter wurde verlangt, gewisse Bestimmungen zu Kontrollen und Bussen strenger zu formulieren ("muss" anstatt "kann"-Formulierungen). Dem wurde nicht entsprochen, da die in der Vorlage vorgeschlagenen Regelungen gewähren, dass im Einzelfall situationsgerecht gehandelt werden kann (verfassungsrechtliches Verhältnismässigkeitsprinzip).

Schliesslich hat eine Privatperson beantragt, dass für die Grüngutentsorgung eine Lösung mit Chip mit Wägung anstatt einer Vignetten-Lösung eingerichtet wird, um auch teilweise gefüllte Container leeren und möglichst verursachergerecht abrechnen zu können. Wie bereits oben ausgeführt, favorisiert der Gemeinderat jedoch die weniger aufwändige, kostengünstigere Vignetten-Lösung.

Auf der Website der Gemeinde sind unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung der detaillierte Auswertungsbericht zur Vernehmlassung wie auch die Stellungnahme des Preisüberwaches als ergänzende Unterlagen abrufbar.

**Weiteres Vorgehen / Inkrafttreten**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die totalrevidierte Abfallverordnung per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Nach Zustimmung der Versammlung zur revidierten Abfallverordnung würde der Gemeinderat wie oben dargelegt das dazugehörige Gebühren- und Ausführungsreglement erlassen und per dasselbe Datum wie die totalrevidierte Abfallverordnung in Kraft setzen. In der Zwischenzeit und als Voraussetzung für das Inkrafttreten werden beide Erlasse durch das kantonale Departement Bau und Umwelt, das sie bereits einer Vorprüfung unterzogen hat, zu genehmigen sein (Art. 30 EG USG).

## 8.3 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung von Mengengebühren für die Grüngut-Entsorgung dürften voraussichtlich die Entsorgungsmengen zurückgehen (u.a. wegen vermehrter Kompostierung und Vermeidung von "Abfall-Tourismus"). Da die Entsorgung neu aber eben mengenbezogen, d.h. nach Gewicht, verrechnet und bezahlt wird, wirkt sich dies nicht auf die Kostendeckung aus.

## 8.4 Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat anerkennt die Anliegen des Antragsstellers des eingangs erwähnten Gemeindeversammlungsantrags und ist ebenfalls der Meinung, dass im Bereich der Grüngutentsorgung kostendeckende und verursachergerechte, mengenabhängige Gebühren einzuführen sind.

Der Moment für die hierfür erforderliche Anpassung der Abfallverordnung der Gemeinde ist günstig, da dieser seit der Gemeindefusion unverändert gebliebene Erlass aufgrund von in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen des eidgenössischen und kantonalen Umweltrechts ohnehin einer Totalrevision zu unterziehen ist.

Die totalrevidierte Abfallverordnung schafft die Grundlage für eine rechtskonforme, umwelt- und möglichst verursachergerechte, effiziente und finanziell tragbare Abfallentsorgung in der Gemeinde Glarus. Sie steht im Einklang mit dem heute geltenden übergeordneten Recht, welches der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert als früher einräumt. Die Gemeinde leistet mit ihr einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung.

## 8.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 29 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, Art. 39 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes, Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindeversammlung erlässt die nachfolgend abgedruckte Totalrevision der Abfallverordnung.
2. Die Totalrevision gemäss Beschlusses-Ziffer 1 tritt vorbehältlich deren Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement per 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten der Totalrevision gemäss Beschlusses-Ziffer 1 wird die Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus vom 15. Mai 2009 aufgehoben.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Totalrevision der Abfallverordnung erachtet die Geschäftsprüfungskommission als notwendig, die neue Abfallverordnung ist ein wichtiger Schritt, um die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde effizienter und nachhaltiger zu gestalten.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Verordnung über die Abfallbeseitigung gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

# Totalrevision der Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus

*Die Gemeindeversammlung,*

*gestützt auf die Art. 29 ff. des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über den Umweltschutz,*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SRS 7.4-1 (Verordnung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Glarus (AbfallVO)) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Glarus im Bereich der Siedlungsabfälle nach der Abfallverordnung des Bundes und der gemäss der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden zur Entsorgung zugewiesenen Sonderabfälle.

[2] Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

[3] Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

[4] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

**Art. 2** Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

[1] Alle sind gehalten, Abfälle soweit möglich zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.

[2] Abfälle, die wiederverwertet werden können, werden nach Massgabe dieser Verordnung separat gesammelt und entsorgt. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich durch die Abfallverursachenden selber zu kompostieren.

**Art. 3** Begriffe

[1] Siedlungsabfälle bestehen aus:

a) Kehricht (d.h. für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle);
b) Sperrgut (d.h. Kehricht, der wegen seiner Grösse, Form oder seines Gewichts nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann);
c) Grünabfällen (d.h. Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können);
d) Separatabfällen (d.h. Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden).

[2] Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert.

## 2 Aufgaben der Gemeinde

**Art. 4** Sammlungen und Dienste

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet werden.

[2] Sie bietet für Kehricht (inkl. Sperrgut) regelmässige Abfuhren an.

[3] Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Batterien und Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Der Gemeinderat legt fest, welche verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen getrennt zu sammeln sind.

[4] Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere verwertbare Abfälle anbieten.

[5] Sie stellt an geeigneten Orten im öffentlichen Raum Abfallbehälter zur Aufnahme von Kleinabfällen auf und leert diese regelmässig.

[6] Sie betreibt eine Sammelstelle für Kleinmengen an Sonderabfällen oder kann sich an entsprechenden Sammelstellen anderer Gemeinden beteiligen.

[7] Sie kann auf vertraglicher Basis als privatwirtschaftliche Anbieterin auch Siedlungsabfälle von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen entsorgen.

**Art. 5** Information

[1] Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit, insbesondere Bevölkerung und Unternehmen:

a) wie sie Abfälle vermeiden, vermindern oder umweltgerecht entsorgen können;
b) wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

[2] Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

[3] Sie erhebt Sachdaten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren und stellt diese dem Kanton jährlich zur Verfügung.

**Art. 6** Spezialfälle

[1] Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

[2] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde gegenüber jeder Nutzerin und jedem Nutzer, insbesondere gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern, Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung, insbesondere solche zur Kostentragung, anordnen.

**Art. 7** Zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter

[1] Neue ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall oder Separatsammlungen müssen gemäss den Vorgaben der Gemeinde errichtet und betrieben werden. Für bestehende Systeme kann die Gemeinde Anpassungen an die geltenden Vorgaben anordnen.

[2] Die Gemeinde kann bei Bauvorhaben oder Überbauungsplänen im Rahmen der Bewilligungs- bzw. Planerlassverfahren vorschreiben, dass auf dem zu bebauenden Gebiet zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall und Separatsammlungen errichtet werden müssen, wenn dies zur Sammlung des Siedlungsabfalls aus den zu errichtenden Bauten und deren Umgebung sinnvoll ist. Sie kann den Benutzerkreis und die Verantwortlichkeit für den Unterhalt sowie Regelungen für die Reinigung der Sammelbehälter festlegen und entsprechende Verträge abschliessen.

[3] Die Gemeinde kann bei Bauvorhaben oder Überbauungsplänen die Bauherrschaft verpflichten, sich finanziell am Bau und Unterhalt von ausserhalb des zu bebauenden Gebiets gelegenen zentralen ober- oder unterirdischen Sammelbehältern zu beteiligen, wenn damit eine effiziente Entsorgung erreicht werden kann.

[4] Die Gemeinde kann für neue zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter, welche die Vorgaben der Gemeinde erfüllen und einem weiteren Benutzerkreis als der Eigentümerschaft zur Verfügung stehen, finanzielle Beiträge leisten. Die Beitragshöhe bemisst sich insbesondere nach der relativen Grösse des externen Benutzerkreises. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall und im Rahmen der bei ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel über die Beitragshöhe und -berechtigung.

## 3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

**Art. 8** Umgang mit Abfällen

[1] Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften und Weisungen der Gemeinde den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Sammelpunkten, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden und zu den zulässigen Zeiten übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

[2] Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der bezeichneten Separatabfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen in Mengen und Zusammensetzung, die haushaltsüblich sind, benutzt werden.

[3] Sonderabfälle aus Haushalten und weitere Abfälle, die nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts von der Abfallinhaberin oder dem Abfallinhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, sind den Verkaufsstellen, der Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

[4] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

[5] Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle müssen primär kompostiert oder verrottet werden. Das Verbrennen solcher Abfälle ist nur nach Massgabe der Luftreinhalteverordnung des Bundes erlaubt.

[6] Einkaufsläden, Unterhaltungsbetriebe, Betriebe der Unterwegsverpflegung und Veranstaltende von Anlässen auf privatem Grund haben genügend Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle aufzustellen. Die Gemeinde kann sie verpflichten, liegen gelassene Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen.

[7] Kleinere Mengen an Bauschutt oder Grubengut sind an den entsprechenden Sammelstellen abzugeben.

[8] Es ist verboten:

a) Abfälle im Freien oder in Feuerungsanlagen zu verbrennen; vorbehalten ist das Verbrennen von Abfällen nach Massgabe der Luftreinhalteverordnung des Bundes;
b) Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen, abzulagern oder zurückzulassen;
c) Abfälle der Kanalisation zuzuführen;
d) öffentliche Abfallbehälter zur Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen anderer Abfälle (z.B. solchen aus Betrieben) oder sperrigen Gegenständen zu benützen;
e) bei Vorhandensein zentraler ober- oder unterirdischer Sammelbehälter entsprechende Abfälle in zumutbarer Bring-Distanz zu diesen Sammelbehältern ausserhalb derselben abzustellen oder zurückzulassen.

**Art. 9** Hundekot

[1] Hundehalterinnen und -halter sind verpflichtet, auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere auf Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Grünanlagen, Wiesen und Äckern, den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und ordnungsgemäss, zum Beispiel in den dafür vorgesehenen Behältern, zu entsorgen.

**Art. 10** Tierkörper und tierische Nebenprodukte

[1] Tote Tierkörper und tierische Nebenprodukte sind der Tierkörpersammelstelle der Gemeinde abzuliefern, soweit sie nicht einer zulässigen besonderen Beseitigung zugeführt werden.

[2] Im Übrigen richtet sich die Entsorgung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten nach dem übergeordneten Recht.

## 4 Finanzierung

**Art. 11** Grundsätze

[1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder den Inhaberinnen oder Inhabern des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren überbunden.

[2] Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich einer angemessenen Abschreibung und Verzinsung sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

[3] Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

a) einer Abfall-Grundgebühr (Infrastrukturgebühr) und
b) mengenabhängigen Abfall-Gebühren.

**Art. 12** Grundgebühr

[1] Die Grundgebühr (Infrastrukturgebühr) deckt die Kosten für die Separatsammlung, Information und Bereitstellung der Separatsammlungs-Infrastruktur.

[2] Sie wird pro Wohneinheit und pro Betriebseinheit jährlich erhoben; ausgenommen sind Betriebe, die nicht unter die Siedlungsabfälle-Definition gemäss der Abfallverordnung des Bundes fallen.

[3] Als Wohneinheit gilt eine Gebäudeeinheit, die überwiegend zu Wohnzwecken nutzbar ist (Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhaus, Miet- und Eigentumswohnung usw.). Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie Lokale, welche Vereinen bzw. Vereinigungen im Eigentum gehören, werden wie Wohneinheiten veranlagt.

[4] Als Betriebseinheit gilt eine Gebäudeeinheit, die überwiegend zu Erwerbszwecken nutzbar ist (Standorte von Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben usw.). Für in Wohneinheiten betriebene Kleinbetriebe, bei denen nicht deutlich mehr Abfall anfällt, als wenn kein Kleinbetrieb geführt würde, wird keine zusätzliche Grundgebühr für die Betriebseinheit erhoben.

[5] Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Leistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Für leerstehende bzw. unbenutzte Liegenschaften oder Teile davon und während Umbauten wird kein Gebührenerlass gewährt.

[6] Zur Entrichtung der vollen Jahres-Grundgebühr ist verpflichtet, wer am 1. Januar im Grundbuch eingetragene Liegenschaftseigentümerin bzw. -eigentümer ist.

[7] Bei Miteigentum oder Gesamteigentum haften die Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch. Rückerstattungen von definitiv geschuldeten und bezahlten Grundgebühren sind ausgeschlossen.

**Art. 13** Mengenabhängige Gebühren

[1] Die Gemeinde erhebt mengenabhängige Gebühren für

a) die Sammlung, den Transport und die Entsorgung des Hauskehrichts sowie des Sperrguts;
b) die Sammlung, den Transport und die Verwertung der Grünabfälle.

[2] Die mengenabhängigen Gebühren bemessen sich nach Gewicht oder Volumen des Abfalls.

[3] Gebührenpflichtig für mengenabhängige Gebühren sind die Inhaberinnen oder Inhaber der Abfälle.

**Art. 14** Weitere Gebühren

[1] Für Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für Verfügungen (mit Ausnahme der Gebührenverfügungen) wird eine Gebühr erhoben.

[2] Die Bemessung der Gebühren nach Absatz 1 richtet sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarif.

**Art. 15** Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung

[1] Die Gebühren sind 30 Tage nach dem Datum der Rechnung zur Zahlung fällig.

[2] Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben.

[3] Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

[4] Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Vorbehalten bleiben verjährungsunterbrechende Handlungen gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht.

**Art. 16** Gebührenfestlegung

[1] Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif und legt darin im Rahmen dieser Verordnung insbesondere Ausgestaltung, Höhe und Fälligkeit der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung und die Einzelheiten bezüglich Inkasso, insbesondere die Höhe des Verzugszinses und der Mahngebühren, fest.

[2] Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

[3] Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

**Art. 17** Andere Kosten

[1] Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle zu tragen.

[2] Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen oder Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen der Gemeinde), tragen ebenfalls die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.

## 5 Vollzug

**Art. 18** Zuständigkeiten

[1] Das zuständige Departement der Gemeinde vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die übergeordnete Abfallgesetzgebung gestützten Ausführungsbestimmungen (z.B. Weisungen bezüglich Abfallentsorgung, Benützungsvorschriften zu Sammelstellen usw.) und Anordnungen (Verfügungen, Sanktionen, Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets usw.), soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist.

**Art. 19** Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten

[1] Die Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen, die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Unternehmen und Betrieben sind verpflichtet, der Gemeinde und den von ihr beigezogenen Dritten wahrheitsgemäss alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Verursacherinnen und Verursacher sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde und den von ihr beigezogenen Dritten zum Vollzug der Aufgaben und Vorschriften gemäss dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen zu angemessener Zeit und nach Vorankündigung Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren. Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken.

**Art. 20** Kontrollen und Kostenüberbindung

[1] Die Gemeinde ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagerten oder entsorgten Abfällen zu ermitteln. Falls nötig und verhältnismässig können hierfür Abfallgebinde durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geöffnet, durchsucht, kontrolliert und fachgerecht entsorgt werden.

[2] Die Kosten und Umtriebe für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt, dies unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu allfälligen strafrechtlichen Sanktionen.

**Art. 21** Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

[1] Der Gemeinderat kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste, Entsorgung oder Verwertung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Für Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols der Gemeinde werden hierfür Konzessionen nach dem Bundesrecht erteilt.

**Art. 22** Datenerhebung

[1] Zur Erhebung der für den Vollzug dieser Verordnung, des übergeordneten Rechts und der gestützt auf diese Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen relevanten Personen- und Objektdaten, namentlich für die Veranlagung der Grundgebühren und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf Widerhandlungen und Missbrauch, kann das zuständige Departement zusätzlich zu öffentlich zugänglichen Informationsquellen die Daten folgender Behörden und Register abfragen und verwenden:

a) Einwohnerregister: Daten zu Wohnsitz und Aufenthalt (inklusive Zuzug und Wegzug);
b) Grundbuch: Objektdaten (Eigentum, Grundstücksbeschrieb);
c) eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR): Objektdaten (Merkmale der Einheiten Grundstück, Gebäude und Wohnung).

**Art. 23** Strafbestimmungen

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Artikel 8 - 10 und Artikel 19 dieser Verordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

[2] Die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

**Art. 24** Rechtsmittel

[1] Gegen erstinstanzliche Entscheide des zuständigen Departements über Gebühren gemäss dieser Verordnung kann innert 30 Tagen beim zuständigen Departement Einsprache erhoben werden.

[2] Im Übrigen richten sich der Rechtsschutz gegen Entscheide, die gestützt auf diese Verordnung ergangen sind, wie auch die Vollstreckung nach dem kantonalen Recht.

**Art. 25** Übergangsbestimmung

[1] Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

Der Erlass SRS 7.4-1 (Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus vom 15. Mai 2009) wird aufgehoben.

# Traktandum 9

## Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL): Statutenrevision

### 9.1 Die Vorlage im Überblick

Die Statuten des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) wurden letztmals in den Jahren 1994 und 2007 revidiert. Nun besteht erneuter Anpassungsbedarf aufgrund von neuen Marktbedingungen. Ebenfalls haben sich die gesetzlichen Anforderungen verändert, was Auswirkungen auf die Organisation des Betriebs und des Finanzwesens hat.

Deshalb hat eine Projektgruppe einen Entwurf für eine Statutenrevision ausgearbeitet und bei den Verbandsgemeinden in Vernehmlassung gegeben. Daraufhin haben die Abgeordneten des Zweckverbands am 27. November 2023 die totalrevidierten Statuten beschlossen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Statutenrevision.

### 9.2 Ausgangslage

Der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) besteht heute aus 28 Gemeinden der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen mit insgesamt über 180‘000 Einwohnern. Er ist insbesondere Eigentümer und Betreiber der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Linth in Niederurnen. Den rechtlichen Rahmen für die Verbandsgeschäfte bilden die Verbandsstatuten. Die Statuen des ZKL stammen aus dem Jahr 1974 und wurden in den Jahren 1994 und 2007 revidiert.

#### Notwendigkeit der Statutenrevision

Nach rund 16 Jahren besteht erneut Bedarf für gewisse Statutenanpassungen. Insbesondere erfordern die Anforderungen des heutigen Markts zeitgemässe Verbandsstrukturen. Zudem haben sich auch die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt, was sich auf die Organisation des Betriebs und des Finanzwesens auswirkt. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren, weshalb ein Initiativ- und Referendumsrecht vorzusehen ist.

In Anbetracht dieses Revisionsbedarfs hat eine Projektgruppe einen Entwurf für eine Statuten-Totalrevision ausgearbeitet. Zu diesem wurde in allen Verbandsgemeinden ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Ebenfalls wurde der Statutenentwurf durch die zuständigen Stellen der Verbandskantone vorgeprüft. Die komplette neue Statutenfassung, wie sie von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, finden Sie am Ende dieses Traktandums. Die heute geltenden Statuten sind als ergänzende Unterlagen unter glarus.ch/gemeindeversammlung abrufbar.

#### Einzelne Punkte der Revision

<u>Verbandszweck und Umbenennungen</u>

Anlässlich der letzten Statutenrevision im Jahr 2007 hat man sich bei der Formulierung des Zweckartikels von der Fokussierung auf eine zentrale Abfallverbrennungsanlage sowie eine Klärschlamm-Entsorgungsanlage gelöst und den Zweckartikel nicht auf die bestehenden Anlagen fixiert. Die bewährte Formulierung wird grundsätzlich beibehalten werden, es ergeht aber neu ein Hinweis auf die im Rahmen der umweltgerechten und nachhaltigen Abfallbehandlung und -entsorgung zu verfolgende effiziente Energieverwertung. So wurde unlängst etwa auch bei den Projektinformationen zum Erneuerungsprojekt KVA Linth 2025 auf die Notwendigkeit der effizienten Energieverwertung hingewiesen.

Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten werden zeitgemäss angepasst («Delegierte» anstatt «Abgeordnete», «Verwaltungsrat» anstatt «Betriebskommission», «Geschäftsführer» anstatt «Betriebsleiter»). Auch beim Namen des Zweckverbands erfolgt eine Anpassung (neu «Kehrichtverwertung» anstatt «Kehrichtbeseitigung»). Zwecks entsprechender Einheitlichkeit, aber auch noch aus weiteren Gründen wird die interkantonale Vereinbarung über den ZKL vom 6. September 1994 anpassungsbedürftig, was im Anschluss an die Statutenrevision angegangen wird.

Verbandsgemeinden und Gemeindestimmen

Das oberste Organ des ZKL sind und bleiben die Verbandsgemeinden. Die bedeutendsten Kompetenzen stehen diesem Organ zu. Sie werden in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis e aufgezählt. Es geht dabei namentlich um die Entscheidfindung in Volksabstimmungen, so um die Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (mit Anhang Finanzbefugnisse), um Statutenänderungen gemäss Art. 31, um die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30 und (neu) um die Zustimmung zu Initiativen gemäss Art. 9. Die geforderten Quoren sind jeweils unterschiedlich (einfache Mehrheit, drei Viertel oder zwei Drittel der Verbandsgemeinden).

Bereits die bisherigen Statuten sehen vor, dass bei Gemeindefusionen die Stimmkraft von neuen fusionierten Gemeinden keine Einbusse erleidet. Der entsprechende Art. 28 soll aber verdeutlicht werden. Nicht nur bleiben den neuen Gemeinwesen nach Fusionen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten, sondern es wird neu zusätzlich klargestellt, auf welche Fälle von Abstimmungen in den Verbandsgemeinden sich diese Bestimmung bezieht. An anderen Stellen in den Statuten sind aber durchaus die heute real existierenden politischen Gemeinden gemeint, wenn von einer Verbandsgemeinde die Rede ist. Dies gilt etwa für die Möglichkeit von Verbandsgemeinden, eine Delegiertenversammlung einberufen zu lassen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c) oder für die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (Art. 14 Abs. 1).

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom 6. September 1994 sind für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Kantons Glarus massgebend, soweit nichts anderes vereinbart wird (Art. 3 Abs. 2). Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG) gilt seit dessen Revision per 1. Januar 2023 für Zweckverbände nicht mehr zwingend, sondern nur insoweit, als im entsprechenden Organisationserlass keine abweichenden Bestimmungen existieren (Memorial zur Landsgemeinde 2022, Seite 83). Von dieser Möglichkeit, den ZKL vom Geltungsbereich des FHG ganz oder teilweise auszunehmen, soll mit der Statutenrevision Gebrauch gemacht werden, da solche Ausnahmen bzw. Abweichungen durchaus zweckmässig sein können, namentlich, um geeignetere Vorgaben für Abschreibungen zu verwirklichen.

Neu sehen deshalb die Statuten in Art. 22 die Möglichkeit vor, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung die näheren Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat. Diese näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung. Zudem sind das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung in der Jahresrechnung offenzulegen.

Die gewählte Lösung lehnt sich an eine Empfehlung an, welche das Finanzdepartement des Kantons Schwyz im Zuge der Einführung von HRM2 für zulässige Abweichungen herausgegeben hat. Die beantragte Formulierung wurde sodann mit dem Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus vorbesprochen und darf als genehmigungsfähig betrachtet werden, zumal die drei involvierten Kantone diesbezüglich im Vorprüfungsverfahren keine Vorbehalte geäussert haben.

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Organe werden wie bisher in einem Anhang betragsmässig (ohne MwSt.) definiert. Bei den Kompetenzen wird wie üblich zwischen gebundenen und neuen Ausgaben unterschieden. Art. 24 Abs. 4 und 5 befassen sich mit der diesbezüglichen Abgrenzung, indem die gebundenen Ausgaben definiert werden, um sogleich alle übrigen Ausgaben als neue Ausgaben betrachten zu können. Im konkreten Einzelfall dürfte die Unterscheidung auf Anhieb nicht immer eindeutig sein. Ganz allgemein ist eine neue Ausgabe immer dann anzunehmen, wenn bei der Entscheidung über die Ausgabe ein substanzieller Entscheidungsspielraum besteht, der die Befragung der Stimmberechtigten bzw. des zuständigen Organs sachlich rechtfertigt. Zu bewerten ist also das Ausmass des Spielraumes beim «Ob» und «Wie». Gemäss der Gerichtspraxis dürfen etwa Ausgaben, die nur der Erhaltung und dem Unterhalt im Sinne der technischen Erneuerung auf einen zeitgemässen Stand dienen, als gebunden betrachtet werden. Überschreiten Modernisierungen den üblichen Standard, spricht dies für das Vorliegen eines erheblichen Entscheidungsspielraums und damit für eine neue Ausgabe. Gerade im Bereich der Kehrichtverwertung kann es oftmals um Sanierungsmassnahmen gehen, welche

zwingend umgesetzt werden müssen, um dem übergeordneten Recht zu genügen. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch künftig bei grösseren Erneuerungen und Erweiterungen (z.B. Verbrennungskapazität) von neuen Ausgaben auszugehen ist und die Verbandsgemeinden deshalb zu befragen sind.

In diesem Zusammenhang ist die betragsmässige Anhebung der Finanzkompetenzen der verschiedenen Organe (Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung, Verbandsgemeinden) angezeigt: Der Versicherungswert der Anlagen des Verbands dürfte sich nach den geplanten Investitionen bis im Jahr 2030 auf über CHF 400 Mio. erhöhen. Die aktuelle Finanzkompetenz der Abgeordnetenversammlung für Neuanschaffungen und Investitionen, die nicht gebundene Ausgaben darstellen, liegt bei CHF 7 Mio. Dies entspricht 1.75% des Versicherungswerts. Die Betriebskommission hat eine Ausgabekompetenz für Beträge bis CHF 500'000 bzw. 0.125% des Versicherungswerts. Die Betriebskommission ist zur Auffassung gelangt, dass die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Organe zweckmässig ist. Neu wird die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung (neu Delegiertenversammlung) für neue Ausgaben auf CHF 25 Mio. angehoben. Dies entspricht 6.25% der Versicherungssumme, wobei ab CHF 7 Mio. ein obligatorisches Referendum vorgesehen ist, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte. Die Kompetenz der Betriebskommission (neu Verwaltungsrat) soll auf CHF 1.5 Mio. erhöht werden, was 0.375% der Versicherungssumme entspricht. Mit diesen Anpassungen lassen sich kleinere oder mittlere Ausbauten, Erweiterungen oder Betriebsoptimierungen in der Regel über die Delegiertenversammlung abwickeln. Damit können die Verbandsgemeinden entlastet werden. Die weiteren Anpassungen der Finanzkompetenzen folgen dieser Logik. Unter kleineren und mittleren Ausbauten/Erweiterungen können z.B. die Anpassung der Lagerkapazität, das Ausbauen der Flugaschenwäsche für andere KVAs, der Bau von Aufbereitungsanlagen, die Erweiterungen im Rahmen der $CO_2$-Abscheidung, Dampflieferungen, Fernwärme etc. gemeint sein. Diese Projekte können den Investitionsbedarf von CHF 7 Mio. schnell überschreiten. Sie werden aber keinen wesentlichen Einfluss auf die wichtigen Auslegungsparameter der Gesamtanlage wie z.B. Verbrennungskapazität haben. Entscheidungen mit solchen Auswirkungen sollen weiterhin den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im neuen Art. 7 werden nicht nur die Ausgabekompetenzen der Organe betragsmässig angehoben, sondern es wird gleichzeitig auch für gewisse Ausgaben das obligatorische Finanzreferendum eingeführt, sofern ein von den Statuten verlangtes qualifiziertes Mehr bei der Abstimmung in der Delegiertenversammlung nicht erreicht wird. Mit diesem differenzierten System erscheint die betragsmässige Anhebung der Ausgabenkompetenzen gesamthaft als angemessen.

Demokratische Mitwirkungsrechte

Die vorliegende Statutenrevision berücksichtigt die verfassungsmässigen Anforderungen an Zweckverbände. Namentlich werden die demokratischen Mitwirkungsrechte gestärkt. In diesem Zusammenhang ist das bereits erwähnte obligatorische Finanzreferendum für gewisse neue Ausgaben gemäss Art. 7 zu nennen. Eingeführt wird mit einem neuen Art. 9 überdies ein Initiativrecht. Demnach steht jeder Verbandsgemeinde das Recht zu, mittels ausgearbeiteten Entwurfes eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen. Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen. Für die Annahme der Initiative wird eine qualifizierte Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden verlangt. Gemäss Art. 28 wird auch bei dieser neuen Kompetenz der Verbandsgemeinden auf die historischen Gemeindestimmen abgestellt. Nach Fusionen bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden also erhalten.

## Beschlussverfahren

Die Änderung der Statuten des ZKL bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden (Art. 31 der heutigen Verbandsstatuten). Am 27. November 2023 haben die Abgeordneten des Zweckverbands den revidierten Statuten mit einer Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt, sodass die Vorlage nun den Gemeinden unterbreitet wird. Wird das erwähnte Gemeinden-Zustimmungsquorum erreicht, so ist die Statutenänderung auch für nicht zustimmende Verbandsgemeinden verbindlich und sollen die neuen Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft treten (Art. 32 der neuen Statuten).

Die Gemeindeversammlung entscheidet gesamthaft über Zustimmung oder Ablehnung aller Statutenänderungen. Änderungsanträge können keine entgegengenommen und diskutiert werden. Eine Detailberatung der Statutenrevision durch die Gemeindeversammlung ist nicht möglich, da alle Verbandsgemeinden über den gleichen, unveränderten Text befinden müssen.

## 9.3 Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet die Statutenrevision als angemessen und zweckmässig, insbesondere begrüsst er die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte. Er unterstützt die Statutenrevision vollumfänglich.

## 9.4 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 40 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) gemäss den nachfolgend abgedruckten Bestimmungen wird zugestimmt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Gestützt auf Art. 31 der Statuten des ZKL bedarf die Statutenänderung der Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Die Abgeordneten des Zweckverbands haben den revidierten Statuten zugestimmt, weshalb die Vorlage nun den Verbandsgemeinden zur Abstimmung unterbreitet wird. In allen Verbandsgemeinden wurden Vernehmlassungsverfahren zu den revidierten Statuten durchgeführt.

Die GPK erachtet das Vorgehen als statutenkonform und somit rechtmässig und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

# Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet (ZKL)

Wo in den Bestimmungen dieser Statuten die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt die betreffende Formulierung auch für die weibliche Form.

## A. Zusammenschluss und Aufgabe

### I. Zusammenschluss

Art. 1

**Verbandsbildung**

Die angeschlossenen Gemeinden der Kantone Glarus (Glarus, Glarus Nord, Glarus Süd), Schwyz (Alpthal, Altendorf, Bezirk Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vorderthal, Wangen, Wollerau) und St. Gallen (Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen) bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

**Sitz**

Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Glarus Nord.

### II. Aufgaben des Verbandes

Art. 3

**Zweck**

Der Verband bezweckt die umweltgerechte und nachhaltige Behandlung und Entsorgung von Abfällen unter Berücksichtigung einer effizienten Energieverwertung. Er betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.



Art. 4

**Aufgabenerfüllung**

[1]Der Verband ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen.

[2]Der Verband stellt die ökologische und ökonomische Nutzung der durch die Abfallbehandlung anfallenden Energie sowie die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Rückstände sicher.

[3]Der Verband kann im Rahmen seiner Zweckverfolgung bei der Aufgabenerfüllung Kooperationen eingehen. Der Verband kann sich namentlich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen. Er kann auch einzelne Bereiche ausgliedern und zu diesem Zwecke juristische Personen gründen. Der Verwaltungsrat legt im Rahmen des Geschäftsberichtes Rechenschaft über die Kooperationen ab.

Art. 5

**Transport**

[1]Die Anlieferung des Abfalls hat mit dazu geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Transport ist Sache der Anlieferer (Gemeinden und Private).

[2]Der Verwaltungsrat sorgt für einen angemessenen Transportkostenausgleich zwischen den Verbandsgemeinden.

# B. Organisation

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

**Organe**

[1]Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandsgemeinden;
b) die Delegiertenversammlung;
c) der Verwaltungsrat;
d) die Rechnungsprüfungskommission.

[2]Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

## II. Verbandsgemeinden

Art. 7

**Befugnisse**

[1]Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

a) Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
b) Statutenänderungen gemäss Art. 31;
c) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30;
d) Wahl der Delegierten gemäss Art. 11;
e) Beschlussfassung zu Initiativen gemäss Art. 9.

[2]Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

[3]Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 7 Millionen Franken bis und mit 25 Millionen Franken und über Zusatzkredite in derselben Höhe sowie



über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 700'000 Franken bis und mit 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte.

Art. 8

**Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden**

Die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen bzw. kommunalen Recht.

Art. 9

**Initiativrecht**

[1]Jeder Verbandsgemeinde steht das Recht zu, der Delegiertenversammlung schriftlich und in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen.

[2]Die Delegiertenversammlung stellt fest, ob eine Initiative gültig zustande gekommen ist. Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

[3]Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach rechtskräftiger Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen.

[4]Die Annahme der Initiative bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

## III. Delegiertenversammlung

Art. 10

**Zusammensetzung**

[1]Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde stellt einen Delegierten und für jeden Delegierten eine Stellvertretung.

[2]Jeder Delegierte hat auf 2000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend sind die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik. Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 11

**Wahl**

Die Verbandsgemeinden wählen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 12

**Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung stehen nebst den in diesen Statuten speziell aufgeführten Befugnissen folgende Kompetenzen zu:

a) die Wahl des Verbandspräsidenten und von zwei Vizepräsidenten aus je einem Verbandskanton;
b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
d) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlage;
e) die Beschlussfassung über das Budget;
f) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
g) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
h) die Abnahme der Bauabrechnungen;
i) die Abnahme der Geschäftsberichte von Präsidium und Geschäftsleitung;
j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen im Rahmen von Art. 31;
k) die Festsetzung von Finanzierungsgrundsätzen;



l) der Erlass von Vorschriften, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
m) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen im Rahmen der Verbrennungskapazität der Anlage mit einer festen Dauer von mehr als 10 Jahren;
n) der Entscheid über Folgen des Austritts einer Gemeinde aus dem Verband im Sinne von Art. 29 Abs. 2;
o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von Art. 30;
p) die Beschlussfassung über Kooperationen, Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 4 Abs.3.
q) die Beschlussfassung über die Zulässigkeit von Initiativen gemäss Art. 9

Art. 13

**Einberufung und Durchführung**

[1]Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

a) jährlich mindestens zweimal, bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Budgets und bis spätestens Mitte Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
b) auf Antrag des Verwaltungsrates;
c) auf Verlangen von mindestens sechs Verbandsgemeinden. Die betreffende Versammlung muss innert vier Monaten stattfinden.

[2]Den Verbandsgemeinden sind die Unterlagen zuhanden der Delegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

[3]In besonderen oder ausserordentlichen Lagen kann die Delegiertenversammlung virtuell durchgeführt werden.

Art. 14

**Beschlussfähigkeit und -fassung**

[1]Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Gemeindestimmen vertreten ist.

[2]Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Abstimmungen bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleibt das statutarisch geforderte qualifizierte Mehr für Beschlussfassungen über Ausgaben und Kredite gemäss Anhang, über Statutenänderungen gemäss Art. 31 sowie über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30.

[3]Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

[4]Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

## IV. Verwaltungsrat

Art. 15

**Zusammensetzung**

[1]Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

a) Der Verbandspräsident und die Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat.
b) Aus dem Kanton des Verbandspräsidenten werden drei weitere Mitglieder gewählt, aus den Kantonen der Vizepräsidenten je zwei weitere Mitglieder.
c) Ein Mandat fällt zusätzlich der Standortgemeinde zu.
d) Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nur ein Mitglied stammen.

[2]Regionen, Zweckverbände oder andere öffentlich-rechtliche Organisationen, mit welchen Abfall-Lieferverträge für eine feste Dauer von mehr als 10 Jahren bestehen, haben für die Vertragsdauer das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Vertragspartner haben das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.



[3]Der Verwaltungsrat wird vom Verbandspräsidenten präsidiert. Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten konstituiert er sich selber. Er wählt einen Aktuar.

[4]Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Berichterstattung der Ausschüsse und der Kommissionen in einem Pflichtenheft.

[5]Der Geschäftsführer und der Aktuar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

[6]Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Art. 16

**Einberufung und Beschlussfassung**

[1]Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

a) auf Einladung des Präsidenten;
b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

[2]Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

[3]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 17

**Aufgaben und Befugnisse**

Dem Verwaltungsrat obliegen ausser den ihm durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Aufgaben:

a) die Beschlussfassung über die mit dem Budget genehmigten Ausgaben;
b) die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
c) die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlage;
d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
e) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
f) die Anstellung des Geschäftsführers, des Aktuars und deren Stellvertreter sowie des übrigen Personals; die Anstellung erfolgt durch privatrechtliche Verträge;
g) die Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates im Rahmen des Budgets;
h) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte;
i) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
k) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes und der Kapazität der Anlagen, vorbehältlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 lit. m;
l) die Festlegung der im Rahmen von Art. 4 anzunehmenden Stoffe und der Modalitäten der Anlieferung und Kontrolle;
m) der Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen und soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
n) der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten im Rahmen genehmigter Bauprojekte;
o) die Bestimmung der Modalitäten für Fremdfinanzierungen;
p) das Führen von Prozessen und von Verfahren für den Verband in privat- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
q) der Erlass von Pflichtenheften für das Personal, technischen Reglementen, Betriebsordnung und Ähnlichem;
r) alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.



Art. 18

**Geschäftsführer**

[1]Die operative Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

[2]Der Verwaltungsrat kann die ihm obliegenden Aufgaben mit separatem Beschluss dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen. Dabei erteilt er dem Geschäftsführer die notwendigen Befugnisse.

[3]Der Geschäftsführer ist befugt, in dringenden Fällen auch Entscheide ausserhalb seines Kompetenzbereichs zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Diese Entscheide sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19

**Präsident, Zeichnungsberechtigung**

[1]Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

[2]Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer; jeder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer.

## V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

**Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern. Jeder Verbandskanton stellt ein Mitglied. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 21

**Aufgabe**

[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Delegiertenversammlung Budget und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt der Delegiertenversammlung eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Sinne von Art. 12 lit. g ab.

[2]Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

## C. Finanzwesen

Art. 22

**Rechnungsführung**

[1]Der Verband führt eine eigene Rechnung.

[2]Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 6.

[3]Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen.

[4]Die Delegiertenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

[5]Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung.

[6]Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung offen zu legen.



[7]Sofern der Verband die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse nicht selber besorgt, kann er diese einer Drittperson übertragen.

Art. 23

**Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24

**Ausgabenbewilligung**

Ausgabenbewilligungen für neue Aufgaben werden durch speziellen Beschluss des zuständigen Organs erteilt.

[2]Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise neue, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ausgaben auch im Rahmen des Entscheides über das Budget beschliessen. Diese sind im Budget als neue Ausgaben zu bezeichnen.

[3]Gebundene Ausgaben sind im Budget einzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

[4]Gebunden sind Ausgaben, die

a) durch Gesetz, andere rechtliche Verpflichtungen oder richterliches Urteil zwingend vorgegeben sind;
b) für die Aufrechterhaltung des durch den Verband geführten Betriebes unumgänglich sind.

[5]Alle übrigen Ausgaben sind neue Ausgaben. Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen von technischen Anlagen und Apparaturen, wenn in Bezug auf den Zeitpunkt der Anschaffung, die Wahl des Produktes oder hinsichtlich sonstiger Modalitäten ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Art. 25

**Finanzierung**

[1]Die aus den Investitionen und aus dem Betrieb der Anlagen sich ergebenden Kosten werden über verursachergerechte Gebühren finanziert. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

[2]Die Delegiertenversammlung legt im Rahmen der Genehmigung des Budgets die Finanzierungsgrundsätze fest. Für Investitionen sind Finanzierungspläne vorzulegen.

[3]Die Festlegung der Gebührenansätze obliegt im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Finanzierungsgrundsätze und des genehmigten Budgets dem Verwaltungsrat.

Art. 26

**Verzicht auf Abgaben**

Die Standortgemeinde verzichtet gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

## D. Rechtsschutz und Aufsicht

Art. 27

**Rechtsschutz und Aufsicht**

Der Rechtsschutz und die Aufsicht über den Verband richten sich nach den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen.



## E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

Art. 28

**Zusammenschluss von Gemeinden**

[1]Die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden werden durch Gemeindefusionen, die nach dem 1. Juli 2007 stattfinden, nicht verändert.

[2]Bei der Zusammenlegung von Gemeinden gehen die Delegiertenstimmen der fusionierenden Gemeinden im bisherigen Umfang auf das neue Gemeinwesen über.

[3]Ebenso bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (Ausgabenbeschlüsse), Art. 9 (Initiativen), Art. 30 (Auflösung des Verbandes) und Art. 31 (Statutenänderungen) die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten.

Art. 29

**Austritt**

[1]Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

[2]Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 30

**Auflösung**

[1]Der Verband kann aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

[2]Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

[3]Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:
a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

[4]Die Liquidationsanteile bzw. die Haftungsquoten der Verbandsgemeinden sind auf Grund der Einwohnerzahlen festzulegen. Es gelten die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik.

## F. Schlussbestimmungen

Art. 31

**Statutenänderung**

[1]Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

[2]Soweit sich durch eine Fusion von Verbandsgemeinden eine Änderung der Zusammensetzung des Verbandes ergibt, wird Art. 1 der Statuten durch einfachen Beschluss der Delegiertenversammlung angepasst.



Art. 32

**Übergangs-bestimmungen**

[1]Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2006.

[2]Nach Annahme der Statutenänderung gemäss Art. 31 bedarf diese der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Glarus und Schwyz sowie durch das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen.

[3]Vorbehältlich der Genehmigung treten diese Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft.

[4]Die Delegiertenversammlung vom Herbst 2025 ist zuständig für die Beschlussfassung über das Budget für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

**Genehmigungen**

**1. Delegiertenversammlung**
Die Delegiertenversammlung vom 27. November 2023 hat diese Statuten genehmigt.

**2. Verbandsgemeinden**
Alle 28 Verbandsgemeinden haben im Zeitraum Januar bis Dezember 2024 diesen Statuten zugestimmt.

# Traktandum 10

## Nutzungsplanung für das Gebiet Leimen, Glarus: Änderung des Zonenplans Siedlung

### 10.1 Die Vorlage im Überblick

Damit die im Leimen in Glarus ansässige Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG auf dem dortigen Betriebsareal ihre Entwicklungsvorhaben umsetzen kann (Neubau von Gewerbehallen), ist eine Änderung des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Glarus notwendig.

Die Zonenplan-Anpassungen betreffen die im Eigentum der Gemeinde Glarus stehenden Parzellen Nr. 1224 und Nr. 1225 (beide Grundbuch Glarus). Sie schaffen mit einer Neueinzonung die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zukunft eines bedeutenden einheimischen Unternehmens. Sodann werden betrieblich nicht notwendige Arbeitszonenflächen der Landwirtschaftszone zugewiesen und der Leimenbach wird verlegt sowie revitalisiert. Damit werden neue ökologische Werte geschaffen, und der südliche Ortseingang von Glarus wird aufgewertet.

Die Stimmberechtigten können diese Zonenplan-Änderung an der Gemeindeversammlung gesamthaft oder teilweise annehmen, gesamthaft ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Allfällige **Rückweisungsanträge müssen zwingend schriftlich und begründet bis spätestens am Freitag, 17. Mai 2024, bei der Gemeindekanzlei Glarus eingereicht werden (bei Postzustellung gilt das Datum des Poststempels, A-Post).** Sie würden dann mit Stellungnahmen von Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission unter www.glarus.ch publiziert werden.

### 10.2 Ausgangslage

Das Gebiet Leimen befindet sich am südlichen Ortseingang von Glarus. Es ist im Wesentlichen zum einen der Landwirtschaftszone und zum anderen der Arbeitszone A2 zugewiesen. In letzterer Zone sind verschiedene Gewerbebetriebe ansässig, so insbesondere die schwergewichtig im Stahlwasserbau tätige Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG mit rund 30 Beschäftigten.

#### Entwicklungsvorhaben der Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG

Im Rahmen einer Analyse ihrer betrieblichen und infrastrukturellen Situation sowie Zukunft ist die Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG zum Entschluss gelangt, die beiden südlichen Werkhallen (Vormontage und Schlosserei), die sich auf dem in ihrem Eigentum stehenden Betriebsareal im Leimen, Glarus, befinden, abzubrechen. Sie weisen altersbedingt inzwischen verschiedene strukturelle und funktionelle Mängel auf und sollen deshalb durch einen zeitgemässen Ersatzneubau ersetzt werden. Gegenüber der Kantonsstrasse wird dieser Neubau, der höhere Produktionskapazitäten bietet, so weit zurückgesetzt, dass vor der Halle eine Verkehrsfläche für die Parkierung und die Anlieferung entsteht. Dies verbessert insbesondere die heute ungenügende Ein- und Ausfahrt für Lastwagen. Später soll zudem auf der Arealfläche, die an der Kantonsstrasse liegt, eine Galvanik-Halle entstehen.

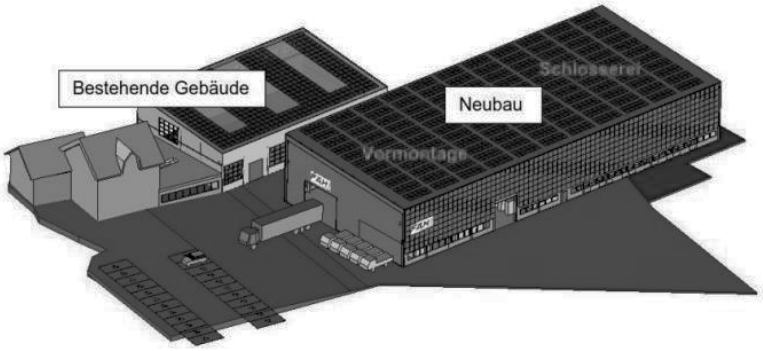


*Visualisierung des Neubaus der Vormontage- und Schlosserei-Halle (Ansicht Süd-West)*

## Zonenplan-Teilrevision

Damit die Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG die soeben beschriebene beabsichtigte Entwicklung realisieren und somit ihren langfristigen Bestand sichern kann, ist es erforderlich, den Zonenplan Siedlung der Gemeinde Glarus wie folgt anzupassen:

1. Einzonung von total 615 m² Boden von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone A2
2. Auszonung von insgesamt 2'084 m² Boden von der Arbeitszone A2 in die Landwirtschaftszone
3. Festlegung einer Gewässerraumzone für den neu offen geführten Abschnitt des Leimenbachs

Diese Zonenplan-Anpassungen betreffen die im Eigentum der Gemeinde Glarus stehenden Parzellen Nr. 1224 und Nr. 1225 (beide Grundbuch Glarus) und sind mit der entsprechenden Ziffer (1-3) auf dem untenstehenden Plan "Beantragte Änderungen des Zonenplans Siedlung" verortet.

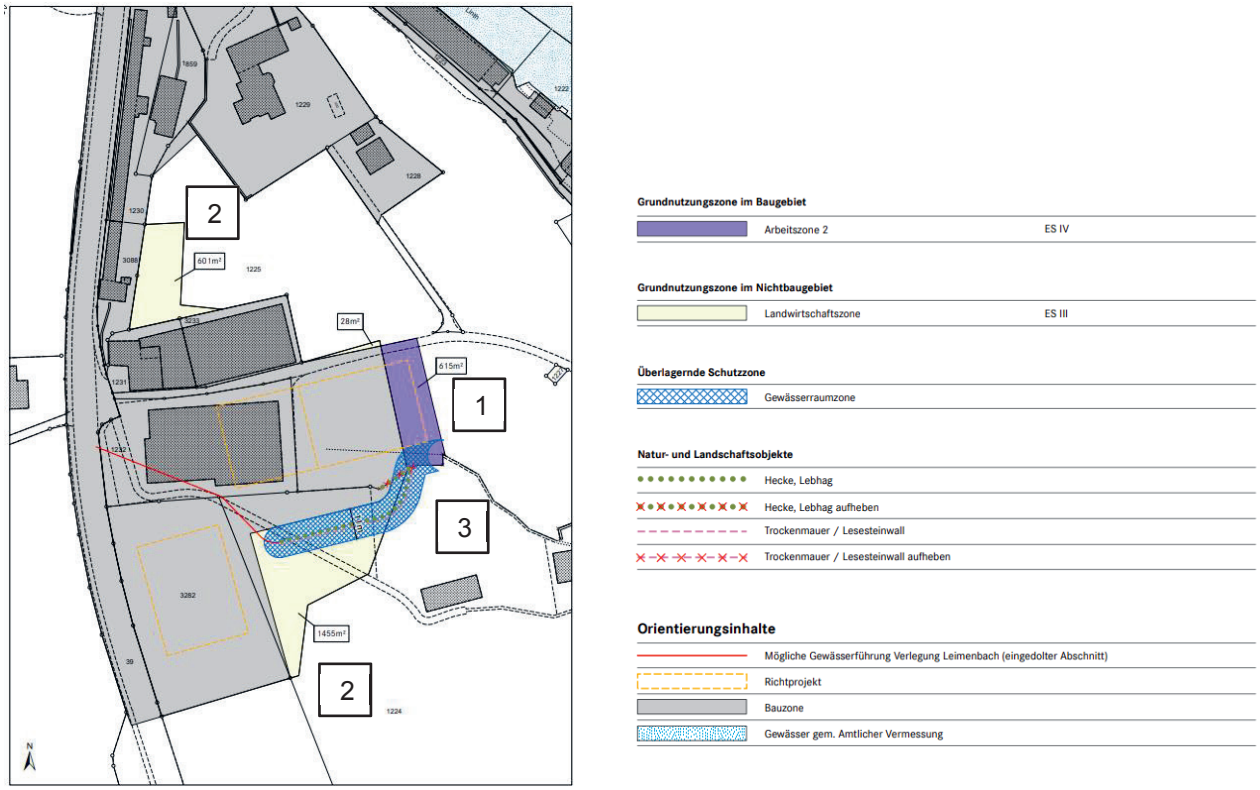


*Beantragte Änderungen des Zonenplans Siedlung*

### 1. Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone A2

Die Einzonung von total 615 m² Boden von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone A2 (in der obigen Abbildung violett) ist aufgrund des Neubaus der Vormontage- und Schlosserei-Halle, mit der eine deutlich höhere Produktionskapazität geschaffen wird, erforderlich. Der Standort dieser neuen Halle (in der obigen Abbildung die beiden nördlichen, orange gestrichelten Rechtecke) begründet sich durch die betrieblich zwingende Nähe zur mechanischen Fertigung (bestehende Halle [grau] nördlich der jetzigen Schlosserei-Halle), weil im Produktionsprozess schwere Elemente zwischen den beiden Hallen hin- und hertransportiert werden müssen. Um die Produktion aufrechterhalten zu können, wird der Neubau in zwei Bauetappen realisiert (gestrichelte orange Trennlinie). Nach Realisierung der ersten Bauetappe wird die Produktion in den Neubau verlegt, der Altbau abgebrochen und die zweite Bauetappe realisiert.

Nach dieser Zonenplanänderung werden in der Arbeitszone Leimen ausser der Reservefläche für die geplante Galvanik-Halle keine weiteren Flächenreserven mehr bestehen. Damit wird nach Realisierung der soeben erwähnten Bauvorhaben die bauliche Entwicklung in diesem Arbeitszonen-Gebiet voraussichtlich auf lange Zeit hinaus abgeschlossen sein.

**2. Auszonung von der Arbeitszone A2 in die Landwirtschaftszone**

Die beschriebene Einzonung wird kompensiert durch gleichzeitige Auszonungen von insgesamt 2'084 $m^2$ Boden von der Arbeitszone A2 in die Landwirtschaftszone. Somit wird die Bauzone um insgesamt 1'469 $m^2$ verkleinert und die Landwirtschaftszone vergrössert. Dem raumplanungsrechtlichen Gebot der haushälterischen Bodennutzung wird somit entsprochen.

**3. Gewässerraumzone für den neu offen geführten Abschnitt des Leimenbachs**

Durch das Betriebsareal der Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG sowie unterhalb der bestehenden Schlosserei-Halle verläuft eingedolt der Leimenbach. Mit dem geplanten Neubau der Vormontage- und Schlosserei-Halle sollen der eingedolte Abschnitt des Leimenbachs ausgedolt und der Gewässerlauf in Richtung Süden verlegt werden. Hierfür ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Geschützte Naturobjekte (Trockenmauer und Feldgehölze) müssen teilweise entfernt und dem neuen Bachverlauf entlang innerhalb des Gewässerraums wiederum erstellt bzw. gepflanzt werden. Der neue Bachlauf südlich der neuen Werkhalle schafft einen ökologisch hochwertigen Gewässerraum und wertet den Siedlungsrand mit einem wertvollen Übergangsbereich zwischen der Landwirtschaftszone und der Arbeitszone auf. Der Gewässerabschnitt ab der Kantonsstrasse im Bereich der künftigen Verkehrsflächen bis zum ausgedolten, revitalisierten Abschnitt des Leimenbachs wird in einer neuen Eindolung geführt, um die notwendigen Manövrier- und Parkierungsflächen, die Erschliessung der geplanten Galvanik-Halle sowie die Erschliessung des Landwirtschaftslands sicherzustellen.

Nicht tangiert von den beantragten Zonenplan-Änderungen wird die Realisierung der Verbindungsstrasse Leimen-Holenstein, welche die Landsgemeinde im Jahr 2010 im Rahmen des kantonalen Mehrjahres-Strassenbauprogramms 2010-2019 beschlossen und der Landrat Ende des vergangenen Jahres ins Strassenbauprogramm 2024 aufgenommen hat. Deren Verlauf ist weiter südlich vorgesehen (siehe die im auf der Website der Gemeinde abrufbaren kommunalen "Teilrichtplan motorisierter Individualverkehr" eingezeichnete schematische Linienführung).

Ergänzende Informationen zur Vorlage können dem Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) entnommen werden, der zusammen mit einem technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung und diversen Plänen auf der Website der Gemeinde, www.glarus.ch, unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung abrufbar ist.

## Rechtliches; Mitwirkungs- und Auflageverfahren

Zonenplan-Änderungen sind nach einem Einspracheverfahren der Gemeindeversammlung zum Erlass zu unterbreiten (Art. 27 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes [RBG]).

Die oben beschriebene Zonenplan-Änderung wurde in einem längeren Prozess unter Einbezug der interessierten Bevölkerung, der kantonalen Fachstellen und der weiteren Anspruchsgruppen erarbeitet (u.a. diverse Besprechungen, Mitwirkungsverfahren). Mehrere Umweltverbände haben sich gemeinsam positiv zur Vorlage geäussert und auch die kantonalen Fachstellen erkannten keine Hindernisse für die beabsichtigte Zonenplan-Änderung. Im Einzelnen gingen Anliegen und Anregungen betreffend die Linienführung der Gewässerraumzone ein, die berücksichtigt werden konnten, wie auch solche, welche Folgeverfahren betreffen werden, namentlich das eigentliche Bauprojekt der Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG und das konkrete Projekt zur Bach-Revitalisierung.

In der Folge wurde die Zonenplan-Änderung vom 29. Februar 2024 bis am 2. April 2024 öffentlich aufgelegt. Innert dieser Frist gingen keine Einsprachen ein.

## Vorgehen bei Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlung

Im vorliegenden Memorial sind die Inhalte der Zonenplan-Teilrevision beschrieben. Seit dem 18. April 2024 liegt das vollständige Dossier (Planungsbericht, technischer Bericht zur Gewässerausscheidung und Pläne) im Gemeindehaus Ennenda zur Einsichtnahme auf und alle Unterlagen sind auch unter www.glarus.ch/gemeindeversammlung aufgeschaltet (siehe Amtsblattpublikation vom 17. April 2024).

Die Stimmberechtigten können die beantragte Zonenplanänderung gesamthaft oder teilweise annehmen, gesamthaft ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Rückweisungsanträge sind dabei zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen, wohingegen Anträge auf ganze oder teilweise Ablehnung noch an der Versammlung gestellt werden können (Art. 27 Abs. 2 RBG).

**Allfällige Rückweisungsanträge** müssen somit **schriftlich und begründet bis spätestens am Freitag, 17. Mai 2024,** bei der Gemeindekanzlei Glarus, Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus, eingereicht werden (es gilt das Datum des Poststempels, A-Post). Allfällige eingegangene Rückweisungsanträge würden daraufhin zusammen mit den Stellungnahmen von Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission auf der Website der Gemeinde publiziert sowie per Medienmitteilung und im Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 52 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung würde die Zonenplanänderung öffentlich publiziert und gleichzeitig mit allfälligen Rechtsmittelverfahren dem kantonalen Departement Bau und Umwelt zur Genehmigung eingereicht.

## 10.3 Finanzielle Auswirkungen

Das Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus (RBG) verpflichtet die Gemeinde, aufgrund von raumplanerischen Massnahmen erzielte erhebliche Vorteile mit einer Mehrwertabgabe von mindestens 20% zu belasten (Art. 33b ff. RBG). Bei der vorliegenden Zonenplan-Teilrevision beschränkt sich die eigentliche Wertvermehrung auf die Umzonung einer Bodenfläche von 615 $m^2$ von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone A2. Dem steht eine Auszonung von 2'088 $m^2$ von der Arbeitszone A2 in die Landwirtschaftszone gegenüber. Damit entsteht durch diese Zonenplanänderung kein Mehrwertabgabetatbestand gemäss Art. 33b ff. RBG.

Die Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG muss zur Realisierung des Ersatzneubaus ihrer Vormontage- und Schlosserei-Halle zirka 2'800 $m^2$ Boden der Parzellen Nr. 1224 und Nr. 1225, beide Grundbuch Glarus, von der Gemeinde Glarus erwerben. Es handelt sich dabei um gegenwärtig nicht baureifen Boden, da zur Herstellung von dessen Baureife zuvor der eingedolte Leimenbach offen- und umgelegt werden muss. Die Realisierung dieses Bachprojekts ist baulich wie auch terminlich mit dem Bauvorhaben der Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG verknüpft. Somit ist es zweckmässig, wenn beide Bauvorhaben durch dieses Unternehmen realisiert werden. Zur Sicherstellung der angestrebten hohen Qualität des Bachprojekts wird die Gemeinde die Erarbeitung des Baugesuchs wie auch die Realisierung des Bachprojekts aktiv begleiten. Für das Bachprojekt liegt eine Kostenschätzung in der Höhe von CHF 400'000 vor. Beiträge von Bund, Kanton oder Dritten für Hochwasserschutz oder für Revitalisierung sind nicht zu erwarten.

Eine Landwertschätzung vom März 2024 ermittelte einen Wert von CHF 273 pro $m^2$ für baureifes Bauland an dieser Lage. Aufgrund der Bedeutung des Unternehmens und der Tatsache, dass die für den Neubau benötigte Landfläche aufgrund ihrer Lage und Grösse kaum anders genutzt werden könnte, hat der Gemeinderat mit dem Unternehmen einen Landwert im baureifen Zustand von CHF 230 pro $m^2$, d.h. bei voraussichtlich zirka 2'800 $m^2$ insgesamt CHF 644'000, vereinbart. Angesichts dessen, dass die Ausführung des Bachprojekts in erheblichem Masse auch im öffentlichen Interesse liegt (u.a. deutliche ökologische Aufwertung), wurde weiter vereinbart, der Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG vom theoretischen Wert des baureifen Bodens einen Abschlag von 50 Prozent der Kosten für das Bachprojekt, maximal aber CHF 200'000, zu gewähren. Somit ergibt sich gemäss den vorliegenden Verkehrswert- bzw. Projektkostenschätzungen für den nicht baureifen Boden ein Verkaufspreis von (mindestens) rund CHF 444'000. Bei dieser Sachlage ist der Gemeinderat für die Bodenveräusserung zuständig (Art. 14 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Gemeindeordnung).

## 10.4 Erwägungen des Gemeinderats

Die Änderung des Zonenplans Siedlung im Gebiet Leimen, Glarus, schafft die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zukunft des bedeutenden einheimischen Unternehmens Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG. Zugleich entstehen durch die Auszonung betrieblich nicht notwendiger Arbeitszonenflächen in die Landwirtschaftszone und die Verlegung sowie Revitalisierung des Leimenbachs neue ökologische Werte. Insgesamt erfährt der südliche Ortseingang von Glarus eine erhebliche Aufwertung, weshalb der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beantragt, die hier unterbreitete Zonenplan-Teilrevision zu erlassen.

## 10.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und auf Art. 27 Abs. 1 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes, Art. 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie Art. 8 der Bauordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der im vorstehenden Kapitel 10.2 und im auf der Gemeinde-Website abrufbaren Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV beschriebenen und abgebildeten Änderung des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Glarus (Parzellen Nr. 1224 und Nr. 1225, beide Grundbuch Glarus) wird zugestimmt.
2. Dem Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus wird beantragt, die Änderung des Zonenplans Siedlung gemäss Beschlusses-Ziffer 1 zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Zonenplan-Anpassungen sind ein wichtiger Schritt für die Zukunft der Fäh Maschinen- und Anlagenbau AG. Die betrieblich nicht notwendigen Arbeitszonenflächen werden der Landwirtschaftszone zugewiesen und der Leimenbach wird gesetzeskonform verlegt sowie revitalisiert.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zur vorliegenden Nutzungsplanung für das Gebiet Leimen zuzustimmen.

# Traktandum 11

## Sanierung der Alp Saggberg: Verpflichtungskredit von CHF 420'000

### 11.1 Die Vorlage im Überblick

Verschiedene rechtliche Vorgaben zur Verkehrsmilchproduktion werden auf der Alp Saggberg nicht mehr erfüllt, was entsprechende Sanierungsmassnahmen erfordert. Weiter sollen bauliche Massnahmen zur Anpassung der Alp an die heutigen Bewirtschaftungsstandards erfolgen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb für die Sanierung der Alp Saggberg einen Verpflichtungskredit von CHF 420'000. Der Antrag ist ein Schritt auf dem Weg zur Sanierung der gemeindeeigenen Alpen im Sinne der Alpstrategie 2020–2030 und der Alpkonzepte für die Gemeindealpen. Zudem werden die Stimmberechtigten über den angestrebten Wechsel der Kreditierungsweise im Bereich der Sanierung der gemeindeeigenen Alpen (vom bisherigen [ersten] Rahmenkredit zu einzelnen Objektkrediten pro Alp) in Kenntnis gesetzt.

### 11.2 Ausgangslage

#### Alpstrategie 2020–2030 und Alpkonzepte

Die Sömmerungs- und Alpbetriebe mit ihrer mehrheitlichen Ausrichtung auf die Milchverarbeitung haben in der Gemeinde Glarus eine lange Tradition. Diese Bewirtschaftungsform entspricht auch der kantonalen Alpstrategie. Die Verkehrsmilchproduktion unterliegt jedoch strengeren rechtlichen Vorgaben als bei Rinder-, Kleinvieh- und Heualpen.

Bereits im Jahr 2018 hat daher die Gemeinde Glarus im Auftrag des auch für den Kanton Glarus tätigen Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden (ALT) einen verbindlichen Massnahmenkatalog zur Sanierung der gemeindeeigenen Alpen erstellt, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. In der Folge hat der Gemeinderat im Juni 2019 eine Alpstrategie 2020–2030 verabschiedet. Auf deren Basis wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete und dem Plantahof Landquart für jede Alp ein Alpkonzept erarbeitet, das pro Alp die Nutzungsweise und die notwendigen baulichen Sanierungsmassnahmen beinhaltet. Es wurden erforderliche Massnahmen in den Bereichen Wasserversorgung, Hygiene sowie Tier- und Gewässerschutz eruiert. Die Massnahmen umfassen rechtliche wie auch funktionelle Aspekte der Alpwirtschaft.

Die Alp Saggberg ist gemäss Alpstrategie der Gemeinde und gemäss laufendem Pachtvertrag eine Alp mit Verkehrsmilchproduktion ohne Milchverarbeitung, d.h. die Milch wird täglich abtransportiert. Auf der Alp mit drei Stäfeln werden 97 Normalstösse gesömmert. Unterstafel (880 M. ü. M.), Mittelstafel (907 M. ü. M.) und Oberstafel (1052 M. ü. M.) sind über die Saggbergstrasse sehr gut erschlossen.

#### Heutiger baulicher Zustand der Alp Saggberg

Bei der Alp Saggberg besteht Sanierungsbedarf an verschiedenen Gebäuden, da die rechtlichen Vorgaben im Bereich Hygiene und Trinkwasser nicht erfüllt werden. Ebenfalls sollen die betroffenen Gebäude an das heute geltende Tier- und Gewässerschutzrecht angepasst werden. Zudem sind bauliche Massnahmen zur Anpassung an die heutigen Bewirtschaftungsstandards geplant.

<u>Unterstafel Saggberg</u>

Die Nutzung des Gebäudes im Unterstafel ist nicht eingeschränkt, es genügt den gesetzlichen Vorgaben. Es sind keine baulichen Massnahmen erforderlich.

Mittelstafel (Vorderer Saggberg)

Das ALT hat auf dem Mittelstafel das fehlende, erforderliche Milchzimmer sowie allgemein die Hygienezustände bemängelt. Eine Verfügung des ALT verpflichtet die Gemeinde, diese Mängel zu beheben, indem sie geeignete Räumlichkeiten zur Milchgewinnung und -lagerung erstellt.

Oberstafel (Stall Hinter Saggberg)

Die Vorgaben für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit werden im Oberstafel erfüllt. Im Stall Hinter Saggberg ist aber die bestehende Situation betriebstechnisch nicht optimal: Das Kleinvieh wird inzwei Gruppenboxen mit täglicher Einstreuung gehalten. Der anfallende Mist wird durch das Kleinvieh stark verdichtet, was eine Entnahme von Hand unzumutbar macht. Er sollte deshalb künftig maschinell entfernt werden können

Oberstafel (Hinter Saggberg Schwammstall)

Im so genannten Schwammstall, der früher (vor Neubau des Stalls Hinter Saggberg) zur Tierhaltung genutzt wurde, sind bauliche Anpassungen nötig, um ihn künftig als Lagerraum nutzen zu können.

### Das Sanierungsprojekt im Einzelnen

Mittelstafel (Vorderer Saggberg)

Um den gesetzlichen und verfügten Vorgaben gerecht zu werden, wird im bestehenden und nicht mehr genutzten Schweinestall ein Milchzimmer eingebaut (siehe die roten und gelben Markierungen in den unten abgedruckten Planansichten). Das Milchzimmer muss mit einem Milchtankraum und mit einer Wasch- und Lagermöglichkeit versehen werden. Überwiegend eingelagert wird Geschirr zur Milchgewinnung. Entsprechend wird dazu auch die erforderliche technische Einrichtung eingebaut. Für den Betrieb muss das Quellwasser mittels einer neuen UV-Anlage zu Trinkwasser aufbereitet werden. Dieser Stafel verfügt über keinen eigenen Stromanschluss, weshalb zur Grundstromversorgung eine neue Photovoltaik-Anlage notwendig ist (neue Energiegesetzgebung). Die Stromspitzen werden weiterhin mit einem Stromaggregat abgedeckt. Ein Anschluss des Stalls an das öffentliche Stromnetz wäre unverhältnismässig, da sich keine Versorgungsleitung in der Nähe befindet.

ANSICHT NORD - OST

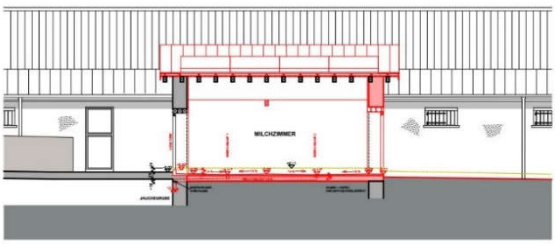


LÄNGSSCHNITT B - B

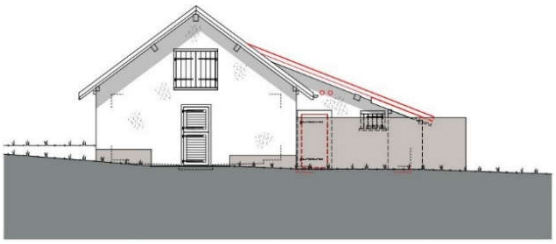

*Mittelstafel (Vorderer Saggberg): Sanierungsprojekt*

Oberstafel (Hinter Saggberg)

Um – wie oben erwähnt – den in der Kleinviehstallung anfallenden Mist künftig maschinell entfernen zu können, werden beim Stall Hinter Saggberg eine Betonmauer sowie die darüber liegende Holzfassade zurückgebaut und durch zwei Kipp- oder Sektionaltore ersetzt (im nachfolgend abgedruckten Plan rot und gelb eingezeichnet).

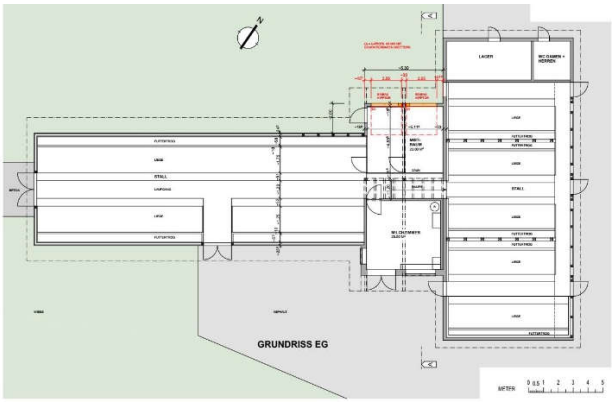


*Stall Hinter Saggberg: Foto und Sanierungsprojekt*

Schwammstall Hinter Saggberg

Um – wie oben erwähnt – den Schwammstall Hinter Saggberg neu als Lagerraum nutzen zu können, soll die bestehende Einfahrt vergrössert und mit einem grösseren Holztor versehen werden (im unten abgedruckten Plan rot und gelb eingezeichnet). So kann das Gebäude zeitgemäss mit Fahrzeugen befahren werden. Auch die Fassade sowie der Sockel müssen entsprechend statisch angepasst und/oder saniert werden. Im Innenausbau werden die alten Barren und die alten Lager demontiert, um eine ebene nutzbare Fläche zu schaffen.

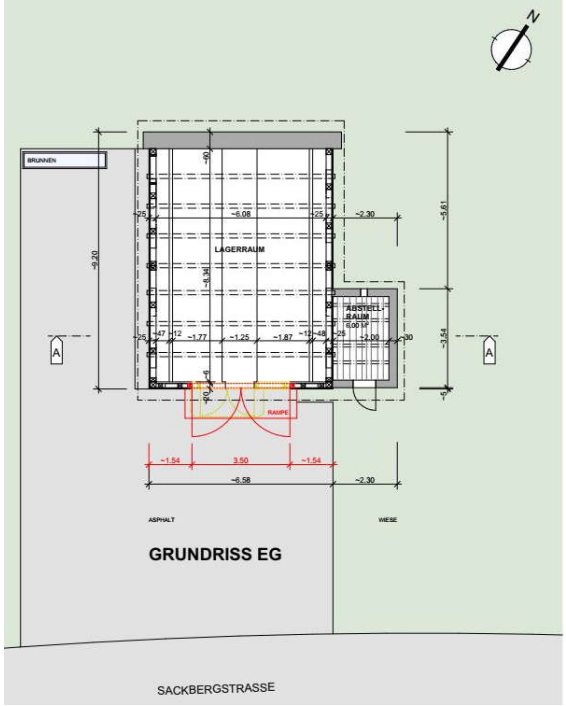


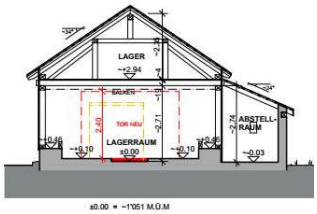


SCHNITT A - A

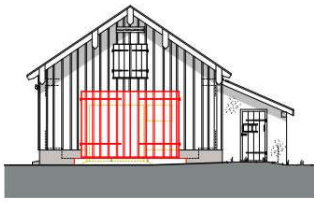

ANSICHT SÜD

*Schwammstall Hinter Saggberg: Sanierungsprojekt*

Zeitplan

Bei Zustimmung zum beantragten Verpflichtungskredit ist vorgesehen, zeitnah mit den Sanierungsarbeiten zu beginnen. Bei Redaktionsschluss dieses Memorials war das Baubewilligungsverfahren noch pendent; nach Vorliegen der Baubewilligung erfolgen die Ausschreibungen und Auftragsvergaben.

## 11.3 Finanzielle Auswirkungen

### Wechsel von Rahmen- zu Objektkrediten

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus haben am 2. Oktober 2020 einen Rahmenkredit von CHF 5 Mio. zur Sanierung der Trinkwasserversorgungen und Herstellung der Gesetzeskonformität bei

der Milchverarbeitung auf den gemeindeeigenen Alpen genehmigt. Dabei war vorgesehen, der Gemeindeversammlung nach erfolgter Sanierung der Trinkwasserversorgung und Milchhygiene bei allen Alpbetrieben einen zweiten Rahmenkredit für Massnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Gewässer- und Tierschutzes (ca. CHF 4.5 Mio. brutto vor Subventionen) und dann einen dritten Rahmenkredit für funktionale Verbesserungen im Bereich Infrastruktur und Erschliessung (ca. CHF 7.5 Mio. brutto vor Subventionen) zu beantragen. Total wurden damit für die Sanierung der Alpen rund CHF 17 Mio. (brutto vor Subventionen) veranschlagt (siehe Memorial und Protokoll zur Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2020).

Die sich durch diese Finanzierung via drei Rahmenkredite ergebende Separierung zwischen den einzelnen Sanierungsetappen hat sich als wenig praktikabel herausgestellt. Denn erstens verlangen die kantonalen Baubewilligungs- und Subventionsbehörden pro Alp ein integrales, sämtliche rechtlichen Massnahmen umfassendes Baugesuch. Zweitens ist eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den einzelnen Arten von Sanierungsmassnahmen – wie es bei der Aufteilung in drei Rahmenkredite vorgesehen gewesen wäre – kaum möglich respektive nicht zweckmässig.

Aufgrund dieser Erfahrungen schlägt der Gemeinderat vor, von der weiteren Finanzierung mittels Rahmenkrediten abzusehen und stattdessen ein Vorgehen mittels Objektkrediten zu wählen. Bei einer Finanzierung via Objektkredit wird der Stimmbevölkerung – anders als bei einer Finanzierung via Rahmenkredit, bei welcher der Gemeindeversammlung eine Obergrenze für die Gesamtkosten mehrerer Einzelprojekte beantragt wird – jeweils das integrale Sanierungsprojekt pro Alp (über alle Stäfel hinweg) vorgelegt. Die Gemeindeversammlung verfügt so über einen ganzheitlichen und vertieften Einblick in die einzelnen Projekte, die Alp für Alp als Objektkredit separat beantragt werden.

Der Gemeinderat wird daher der Gemeindeversammlung anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung 2024 beantragen, die Abrechnung des noch offenstehenden ersten Rahmenkredits per 31. Dezember 2024 im Sinne von Art. 46 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) zur Kenntnis zu nehmen, d.h. diesen vollumfänglich abzuschliessen, sodass er nicht weiter beansprucht werden darf und stattdessen künftig – wie hier – Objektkredite zu beantragen sind. Im laufenden Jahr 2024 sollen die sich noch in Umsetzung befindenden Projekte resp. Massnahmen im Bereich Trinkwasserversorgung und Hygiene auf der Alp Dejen (Oberstafel) sowie Hinterschlatt (Unterstafel) zu Ende geführt werden. Von den insgesamt CHF 5 Mio. des ersten Rahmenkredits werden per 31. Dezember 2024 voraussichtlich zirka CHF 850'000 exkl. Subventionen investiert worden sein. Die genaue Investitionssumme wird im Jahresabschluss 2024 ausgewiesen.

### Kostenvoranschlag Sanierung Alp Saggberg

| Arbeit | KV in CHF |
|---|---|
| **Vorbereitungsarbeiten** (Abbrüche, Entsorgung u.ä.) | **6'000** |
| **Gebäude inkl. Betriebseinrichtungen/Innenausbau**<br>Baugrubenaushub und Umgebung, Baumeisterarbeiten (inkl. Transporte), Montagebau in Holz, Spengler-/Blitzschutzarbeiten, Bedachungsarbeiten, Bedachungsarbeiten, Fassaden, Elektroinstallationen, Sanitärarbeiten, Boden- und Wandbeläge, Photovoltaik-Anlage | **298'000** |
| **Honorar Architekt**<br>Projektplanung, Ausführungsplanung/Baueingabe/Bauführung | **47'000** |
| **Honorare Spezialisten**<br>Bauingenieur, Geometer/Vermessungskosten, Elektroingenieur, Sanitärplaner, Brandschutzberatung | **16'000** |
| **Baunebenkosten** (Bewilligungen, Anschlussgebühren u.ä.) | **10'500** |
| **Unvorhergesehenes/Reserven** | **42'500** |
| **Gesamtkosten inklusive Mehrwertsteuer (Kostenvoranschlag +/- 10%)** | **420'000** |

**Finanzierung**

In die Investitionsrechnung 2024 wurden für dieses Projekt insgesamt CHF 590'000 eingestellt, dies mit einem Sperrvermerk gemäss Art. 50 FHG bis zur Genehmigung eines entsprechenden Verpflichtungskredits durch die Gemeindeversammlung.

Für dieses Sanierungsprojekt (Hochbaumassnahmen und Photovoltaik-Anlage) hat die kantonale Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfen kantonale Beiträge von pauschal insgesamt CHF 22'826 zugesichert, vorausgesetzt, der Bund sichert seinerseits einen Beitrag von pauschal insgesamt CHF 24'493 zu. Für die Photovoltaik-Anlage kann zudem mit einem Beitrag aus dem Gemeinde-Energiefonds gerechnet werden.

## 11.4 Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat bekennt sich zu den gemeindeeigenen Alpen und erachtet die Alpstrategie 2020–2030 und die Alpkonzepte nach wie vor als fundiert und durchdacht. Die mehrheitliche Ausrichtung der im Eigentum der Gemeinde Glarus stehenden Alpen auf die Milchverarbeitung hat eine lange Tradition. Dabei sind einerseits die für diese Bewirtschaftungsform notwendigen rechtlichen Anforderungen einzuhalten, andererseits aber auch die weiteren notwendigen Massnahmen in geeigneter Weise anzugehen. Der Gemeinderat befürwortet denn auch die vorliegende, integral geplante Sanierung der Alp Saggberg, die rechtliche Konformität gewährleistet und auch anderweitig erforderliche Baumassnahmen zur Anpassung der Alp an die heutigen Bewirtschaftungsstandards beinhaltet.

Schliesslich ist der Gemeinderat überzeugt, dass der oben beschriebene Paradigmenwechsel bei der Kreditierung (Wechsel von Rahmenkrediten zu einzelnen Objektkrediten pro Alp) verstärkte Kostentransparenz und -kontrolle bringt, was ein wichtiger Vorteil in der gegenwärtig angespannten Finanzlage der Gemeinde ist.

## 11.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Von der per 31. Dezember 2024 angestrebten Abrechnung des Rahmenkredits «Gemeindeeigene Alpen – Sanierung der Trinkwasserversorgungen und Herstellung der Gesetzeskonformität bei der Milchverarbeitung: Verpflichtungskredit von CHF 5'000'000» per Ende 2024 wird Kenntnis genommen.
2. Für die Sanierung der Alp Saggberg wird ein Verpflichtungskredit von CHF 420'000 genehmigt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags und der Bauausführung eingetretene Baukostenentwicklung (Preisbasis: Baukostenindex Stand Dezember 2023).
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Anlässlich der Besprechung des Memorials wurde die GPK zum Projekt ausführlich informiert. Durch diese Investition werden die gesetzlichen Vorgaben für die Produktion auf der Alp erfüllt. Zudem werden die betrieblichen Abläufe und die Effizienz der Alp gesteigert.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den vom Gemeinderat beantragen Verpflichtungskredit von CHF 420'000 zu genehmigen.

# Traktandum 12

## Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus – Ennetbühls: Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda und Bau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls; Verpflichtungskredite und Nachtragskredit

### 12.1 Die Vorlage im Überblick

Die Arealentwicklung Kartoni / Untere Allmeind ist unter vielseitiger und tatkräftiger Mitwirkung der Bevölkerung, von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie weiterer Interessierter weit fortgeschritten. Zur von der Gemeindeversammlung im vergangenen Sommer beschlossenen diesbezüglichen Zonenplanänderung und zum Überbauungsplan Kartoni läuft das kantonale Genehmigungsverfahren.

Die Grundeigentümerin und Bauherrin Kartoni Quartier AG hat angekündigt, das Baugesuch für das Kartoni-Areal noch im ersten Halbjahr 2024 einzureichen. Zur Ermöglichung der geplanten Überbauung und zur Schaffung von Planungssicherheit für den weiteren Entwicklungsprozess für die Gemeinde und die privaten Investoren stehen nun Entscheide der Gemeindeversammlung zu zwei Verpflichtungskrediten an. Es werden ihr ein Verpflichtungskredit von CHF 3.17 Mio. für die Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda und ein Verpflichtungskredit von CHF 2.93 Mio. für den Neubau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls beantragt.

Mit der Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda wird eine ökologische Aufwertung erzielt und es werden wichtige Schritte für den Hochwasserschutz des unteren Teils von Ennetbühls realisiert. Es entsteht ein Naherholungsgebiet mit hoher Qualität in Zentrumsnähe.

Der Neubau des Linthstegs verbindet den Bahnhof Glarus mit Ennetbühls und somit auch den durch die Überbauung Kartoni entstehenden neuen Wohnraum, das kulturelle Angebot im sogenannten Nukleus und das neue Naherholungsgebiet Untere Allmeind mit dem Zentrum von Glarus.

### 12.2 Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus hat in ihrer Richtplanung 2013 das Gebiet Bahnhof Glarus / Ennetbühls als Entwicklungsschwerpunkt definiert. Mit der im September 2016 durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde der nördliche Teil der Unteren Allmeind der dreigeschossigen Wohnzone (W3) zugewiesen und das benachbarte Kartoni-Areal in eine Mischzone Wohnen und Arbeiten (WA3) umgezont. Das Kartoni-Areal war einst Standort der Glarner Textilindustrie und wurde dann von einer Kartonfabrik genutzt. Heute befinden sich auf dem Areal noch Produktionseinrichtungen der Weidmann Electrical Technology AG. Für das Kartoni-Areal und die Untere Allmeind besteht eine Überbauungsplanpflicht. Im Bereich der Linth ist eine Grünraumzone und darauf abgestimmt eine Gewässerraumzone ausgeschieden.

#### Planung für bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkt schreitet voran

Das Kartoni-Areal und die Untere Allmeind stellen aufgrund der heute geltenden Nutzungsplanung ein zusammenhängendes Gebiet mit hohem Entwicklungspotential dar und haben eine grosse Bedeutung für Glarus. Die Gemeinde Glarus (Eigentümerin Untere Allmeind) und die Sutter Projects GmbH (Eigentümervertreterin Kartoni Quartier AG) arbeiten seit dem Jahr 2017 Hand in Hand an der Planung des Kartoni-Areals. Im Dezember 2020 gründeten die Glarner Pensionskasse, die Trümpi Immobilien AG sowie die ImmoImpuls AG die Kartoni Quartier AG mit dem Ziel, auf dem Kartoni-Areal eine Überbauung mit rund 160 Wohnungen sowie einem Dienstleistungs- und Kulturangebot zu erstellen.

In den vergangenen Jahren wurde unter vielseitiger sowie tatkräftiger Mitwirkung der Bevölkerung, von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie weiterer Interessierter zunächst ein Masterplan erarbeitet, der das Fundament für die langjährige und etappierte Entwicklung des gesamten Entwicklungsschwerpunkts bildet.

In der Folge haben die Eigentümer des Kartoni-Areals unter engem Miteinbezug der Gemeinde, der Bevölkerung und eines Fachgremiums ein Richtkonzept u.a. als Grundlage für den Überbauungsplan Kartoni festgelegt. Es beinhaltet die Schaffung eines grossen zentralen Freiraums und die Revitalisierung des Dorfbachs in Ennetbühls.

Insgesamt fanden insbesondere folgende Anliegen der Bevölkerung Eingang in die Planung:

- Hochwasserschutz Ennetbühls und Revitalisierung des Dorfbachs in Ennetbühls
- öffentlicher Kultur- und Begegnungsraum "Nukleus"
- verkehrsarme Erschliessung mit gutem Zugang zum öffentlichen Verkehr
- Erschliessung für den motorisierten Verkehr nicht über den Kronenplatz
- Freiraum als Aufenthaltsort und Spielplatz

Am 24. November 2022 erliess der Gemeinderat nach zuvor durchgeführten Mitwirkungs- und Auflageverfahren den Überbauungsplan Kartoni vorbehältlich der Genehmigung der erforderlichen Teilrevision des Zonenplans durch die Gemeindeversammlung. Das Referendum gegen den Überbauungsplan wurde nicht ergriffen. Die Gemeindeversammlung beschloss die genannte Zonenplanänderung am 2. Juni 2023. Gegenwärtig laufen sowohl zu dieser Zonenplanänderung wie auch zum Überbauungsplan Kartoni die kantonalen Genehmigungsverfahren.

Zur Schaffung von Planungssicherheit für die Gemeinde und die privaten Investoren für den weiteren Entwicklungsprozess stehen nun Entscheide der Gemeindeversammlung zu zwei Verpflichtungskrediten an. Es werden ihr ein Verpflichtungskredit von CHF 3'170'000 für die Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda und ein Verpflichtungskredit von CHF 2'930'000 für den Neubau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls beantragt.

Nähere Informationen und detaillierte Unterlagen zur Quartierentwicklung Kartoni finden Sie unter www.glarus.ch/kartoni und auf www.kartoniglarus.ch.

### Die Vorlage im Gesamtzusammenhang

Die Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda und der Neubau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls sind Meilensteine in einer umfangreichen planerischen Entwicklung für das Kartoni-Areal. Die nachfolgende Tabelle war in ähnlicher Form bereits im Memorial zur Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023 (Zonenplan-Änderung) abgedruckt und wurde nun aktualisiert. Darin werden die Zusammenhänge und zeitlichen Abläufe in Bezug auf die Ortsplanung, auf den Überbauungsplan, auf das Bauprojekt Kartoni sowie auf die Revitalisierung des Dorfbachs aufgezeigt und zusammengefasst. Daraus wird auch ersichtlich, dass die Bevölkerung im Rahmen des Gesamtprozesses schon verschiedentlich mitwirkte. Die Darstellung zeigt ferner die Komplexität dieser Arealentwicklung auf.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **2013** | **Gemeindeversammlung (GV) 2013: Gemeinderichtplan**<br>Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus Ennetbühls | | |
| **2016** | **GV 2016: Ortsplanung Glarus**<br>Umzonung Weidmann-Areal /<br>Einzonung Untere Allmeind | **Linthsteg**<br>2016: Wettbewerb | |
| **2017** | | **GV 2017:**<br>Rückweisung Baukredit | |
| **2018/19** | **2018/2019: Masterplan Kartoni** | | |
| | **Überbauungs-plan** | **Teilrevision Zonenplan**<br>Änderung Bauzonen | **Dorfbach Ennenda**<br>▪ Hochwasserschutz (HWS)<br>▪ Revitalisierung (REVIT) |
| **2020/21** | 2020/21: Entwurf / Mitwirkung | | 2021: Vorstudie HWS |
| **2022** | 2022: öffentliche Planauflage | | 2022: Vorstudie REVIT<br>▪ Variantenstudium |
| | 2022: Planerlass | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **2023** | | **GV 1/2023:**<br>Erlass Teilrevision Zonenplan | | 2023:<br>▪ Vorprüfung Vorstudie (Bund u. Kanton)<br>▪ Abklärungen zur Konzession<br>▪ Prüfung Vorstudie (Bund u. Kanton) |
| **2024** | 2024: kantonale Genehmigung (Zonenplan-Teilrevision u. Überbauungsplan) | | | |
| | 2024: Baugesuch Kartoni-Areal | | **GV 1/2024:**<br>Verpflichtungskredit<br><br>Ab 2024:<br>▪ Bereinigung Projekt Linthsteg<br>▪ Baugesuch | **GV 1/2024:**<br>Verpflichtungskredit<br><br>Ab 2024:<br>▪ Planung Bauprojekt |
| **2025/26** | 2025/26: Baubeginn Überbauung Kartoni | | | 2025/26:<br>▪ Baubewilligungsverfahren<br>▪ Subventionsgesuch<br>▪ Bau |
| **2027/28** | 2027/28: Fertigstellung/Bezug | | 2027: Bau | |

*Einordnung der Projekte Revitalisierung Dorfbach Ennenda und Neubau Linthsteg in die Arealentwicklung Kartoni*

## 12.3 Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda

Revitalisierungsprojekte sind ein zentraler Bestandteil des revidierten Gewässerschutzgesetzes. Deren Ziel ist die Wiederherstellung von naturnahen Bächen, Flüssen und Seen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Neben der Biodiversität profitieren von Revitalisierungsprojekten auch die Naherholung und der Hochwasserschutz.

Umfassende Abklärungen haben ergeben, dass ein revitalisierter Dorfbach bei der Unteren Allmeind viele Vorteile mit sich bringt. Dazu gehören die ökologische Aufwertung, die Förderung der Biodiversität, die Bildung eines Naherholungsgebietes in Zentrumsnähe und die Verbesserung des Hochwasserschutzes für Ennetbühls. Durch diese Verbesserung des Hochwasserschutzes können auch die notwendigen Erfordernisse für die Überbauung der Kartoni erfüllt werden.

Die Vorabklärungen haben aufgezeigt und Bund und Kanton haben in einer Vorprüfung bestätigt (Änderungen vorbehalten), dass es sich vorliegend um ein vom Bund und Kanton förderungswürdiges Projekt handelt, bei welchem bis zu 80% der Gesamtkosten subventioniert werden können.

Mit der Umsetzung einer Revitalisierung kann auf ein aufwändiges Veranlagungsverfahren (finanzielle Beteiligung der nutzniessenden Grundeigentümer/innen) verzichtet werden, wohingegen bei einem Hochwasserschutzprojekt ein solches Veranlagungsverfahren nötig wäre.

Das Revitalisierungsprojekt umfasst folgende Massnahmen, die zum Hochwasserschutz für die Untere Allmeind und das Kartoni-Areal beitragen:

- Aufhebung des Kanals durch das heutige Firmenareal Weidmann und Einlenkung des Dorfbachs südlich des heutigen Firmenareals in die Linth;
- Verlegung und Aufweitung des Dorfbachs bei der Unteren Allmeind auf rund 350 Metern;
- im Bereich des heute bestehenden Kanals wird ein Längsdamm geschüttet zum Schutz vor Ausuferungen gegen das Siedlungsgebiet von Ennetbühls;
- linthseitig des revitalisierten Dorfbachs wird ein Flachdamm angelegt, um den Schutz vor Ausuferungen der Linth in die Untere Allmeind zu verbessern;
- durch die Aufweitung des Dorfbachs wird die Abflusskapazität deutlich erhöht, was die Ableitung eines 100-jährlichen Ereignisses in diesem Abschnitt ermöglicht.

Mit der Kartoni-Überbauung muss die Kartoni Quartier AG als Bauherrschaft folgende weitere Massnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes umsetzen:

- linthseitige Schutzlinie (Anhebung Gelände) zum Schutz vor Ausuferungen bei einem 100-jährlichen Linth-Abfluss;
- erhöhtes Bauen der Erdgeschosse kombiniert mit weiteren Objektschutzmassnahmen an den Gebäudefronten im Bereich Rosengasse/Kronenplatz;
- Erstellung eines Einlaufbauwerks an der Glarnerstrasse zur Ableitung von Oberflächenabflüssen und Zuflüssen von Platten- und Sturmigerrunse. Um den Schutz vor Rückstau bei Linthhochwasser sicherzustellen, wird das Einlaufbauwerk mit Rückstauklappen versehen.

Das Revitalisierungsprojekt in Kombination mit den Hochwasserschutzmassnahmen der Kartoni-Überbauung bringen eine erhebliche Verbesserung der Gefahrensituation für Ennetbühls. Um die dort verbleibende Gefährdung zu eliminieren, sind jedoch weitere Hochwasserschutzmassnahmen erforderlich. Ein übergeordnetes Hochwasserschutzkonzept sieht verschiedene aufeinander abgestimmte Projekte vor, die später schrittweise zur Baureife vorangetrieben und zur Realisierung kommen sollen:

- Rückhalteraum Sturmigerrunse durch die Erstellung von Flachdämmen. Der Rückhalteraum ist nach Möglichkeit auch zur Aufnahme von Abflüssen aus der Plattenrunse zu konzipieren;
- Grossprojekt Hochwasserschutzprojekt "Sichere Linth" zur Erhöhung der Abflusskapazität und Sicherstellung des Schutzes vor 300-jährlichen Linthhochwassern.

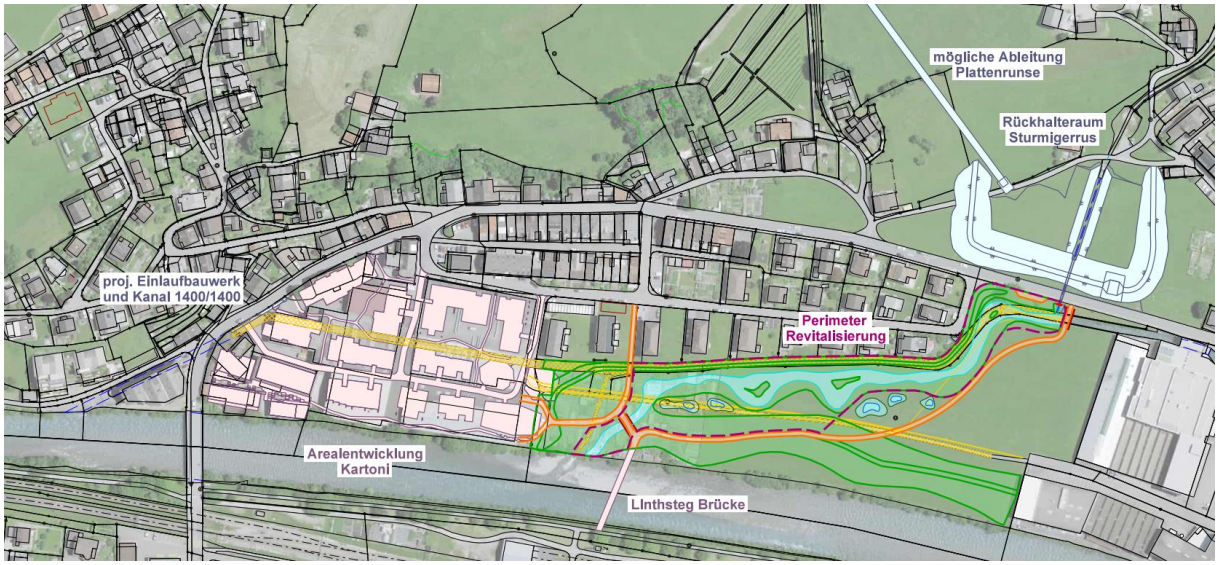


*Übersichtsplan zum aktuellen Planungsstand aller Hochwasserschutz-Teilprojekte*

Die Sturmigerrunse und die Plattenrunse sind Korporationsgewässer. Das heisst, es bestehen öffentlich-rechtliche Korporationen, welche die Aufgaben des Hochwasserschutzes nach Massgabe des kantonalen Rechts übernehmen müssen. Die Plattenrunse-Korporation wurde im März 2023 von der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Reaktivierung aufgefordert und formiert sich derzeit neu.

Aufgrund der grossflächigen Schutzdefizite an der Linth und des grossen öffentlichen Interesses am Hochwasserschutz ist bei der Gemeinde Glarus das Hochwasserschutzprojekt "Sichere Linth" in Planung. Der Projektperimeter erstreckt sich über eine Länge von rund 4.5 km vom Mühlefuhr in Ennenda bis zum Rollengut in Netstal. In den Jahren 2015 bis 2019 ist das Vorprojekt um von Kanton und Bund geforderte, umfangreiche Zusatzabklärungen ergänzt worden. Seit Februar 2023 nahm die Gemeinde die Arbeiten zum Hochwasserschutzprojekt Linth, unter Leitung der seit Januar 2023 neu besetzten Fachstelle Hochwasserschutz, wieder auf. Aufgrund der Grösse und Komplexität des Projekts wird die Planung und Entwicklung bis zur Baureife und Bewilligung noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

### Revitalisierungsprojekt Dorfbach Ennenda – ein Gewinn für alle

Von der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers profitiert neben der Umwelt auch die Bevölkerung durch die Schaffung eines attraktiven Naherholungsgebiets und die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Bund und Kanton haben die Vorstudie zum vorliegenden Revitalisierungsprojekt mit Zustimmung und Anerkennung wahrgenommen.

Die nachfolgenden beiden Abbildungen zeigen Einzelheiten des Projekts auf, insbesondere den für die Revitalisierung beanspruchten Raum von insgesamt rund 9'000 m². Der zu revitalisierende Abschnitt des Dorfbachs ist rund 350 Meter lang. Die Detailgestaltung des Gewässerraums wird in der weiteren Planung zusammen mit Fachleuten festgelegt. Die im Situationsplan dargestellte Gestaltung entspricht dem aktuellen Planungsstand und hat noch keinen verbindlichen Charakter.

*Situationsplan Revitalisierung Dorfbach (aktueller Planungsstand)*

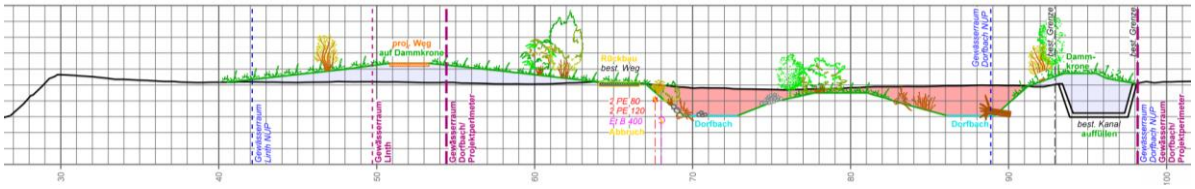


*Querprofil Projektsituation Untere Allmeind (aktueller Planungsstand)*

Der bei der Gewässeraufweitung (Dorfbach) anfallende Rohbodenaushub kann für die Schüttung der beidseitigen Uferdämme/Flachdämme verwendet werden. Die Neugestaltung des Geländes mit dem örtlichen Material verbindet sinnvoll ökonomische und ökologische Synergien.

Der Flachdamm zwischen Dorfbach und Linth verbessert zusätzlich die Hochwassersicherheit und garantiert aufgrund der flachen Dammböschungen (siehe obiges Querprofil) keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Der Gemeinde-Richtplan sieht im Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus / Ennetbühls eine längerfristige Änderung der Radwegroute über den geplanten Linthsteg und weiter durch die Untere Allmeind zur Ennetbühlerstrasse vor. Vorteilhaft ist die Routenführung vom Linthsteg über den nördlichen Teil des Flachdamms mit anschliessender direkter Verbindung entlang dem Dorfbach zur Ennetbühlerstrasse (siehe Abbildung oben). Für die Verbindungen zur Ennetbühlstrasse und zur Kartoni-Überbauung sind zwei neue Brücken über den Dorfbach geplant. Mit dieser Linienführung kann der Radweg als Abgrenzung des Gewässerraums zur verbleibenden intensiv bewirtschafteten Landwirtschaft im südlichen Bereich der Unteren Allmeind dienen. Durch die Aufhebung des bestehenden Fusswegs entfällt die Durchschneidung der südseitig verbleibenden Landwirtschaftsfläche.

Revitalisierungen sind in den meisten Fällen mit einem Landverlust für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden. So erfolgt auch die Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda auf Kosten landwirtschaftlich genutzter Fläche. Indes ist in der Unteren Allmeind der Grossteil der beanspruchten Fläche seit September 2016 der Bauzone zugewiesen. Entsprechend werden bereits heute keine Direktzahlungen entrichtet, und ein möglicher Verlust dieser Fläche ist seit Längerem bekannt, was bei der Ausrichtung

des Landwirtschaftsbetriebs berücksichtigt sein sollte. Auch die Gewässerräume schränken die intensive Bewirtschaftung ein.

Für die Landwirtschaft bietet die Revitalisierung Synergiepotentiale. Mit landwirtschaftlich extensiv bewirtschafteten Teilflächen innerhalb des Gewässerraums können die Struktur- und Artenvielfalt, in Übereinstimmung mit den Zielen der Revitalisierung, erhöht werden. Durch extensive Bewirtschaftungen sind landwirtschaftliche Förderbeiträge für die Pächterschaft möglich. Im weiteren Verlauf der Planung wird die Zonenplanung mit der festgelegten Bewirtschaftungsweise im Gewässerraum abgestimmt.

Die weitere Erarbeitung des Bauprojekts gestaltet sich unter Beizung von Fachleuten partizipativ. Die Interessensvertreter/innen u.a. aus Landwirtschaft, Naturschutz, Korporationen und der Anwohnerschaft bringen ihre Anliegen mit ein. Dieser Prozess dauert gemäss heutigem Planungsstand bis anfangs des Jahrs 2025. Nach Abschluss der Planung des Bauprojekts erfolgt die Baueingabe.

### Kosten und Finanzierung

Für die Berechnung des Verpflichtungskredites werden die geschätzten Baukosten aus der Vorstudie 2023 verwendet. Somit ergibt sich folgender Verpflichtungskredit:

| | | |
|---|---|---|
| Phase Bewilligungsprojekt (Phase 33 nach SIA) | CHF | 10'000 |
| Baukosten | | |
| ▪ Vorbereitungsarbeiten | CHF | 270'000 |
| ▪ Baumeisterarbeiten (inkl. Rückbau bestehende Anlagen) | CHF | 1'450'000 |
| ▪ Baunebenkosten (inkl. Submission, Bauleitung) | CHF | 490'000 |
| ▪ Diverse Arbeiten | CHF | 430'000 |
| Reserve 20% (Kostenungenauigkeit) | CHF | 520'000 |
| **Verpflichtungskredit Revitalisierung Dorfbach Ennenda** | **CHF** | **3'170'000** |
| *(in Aussicht gestellte Bundes- und Kantonsbeiträge: bis zu 80% der Gesamtkosten)* | | |

Der aktuelle Mehrwertsteuersatz von 8.1% ist in den einzelnen Kostenpositionen eingerechnet. Aufgrund des Projektstands wird die Projektreserve entsprechend den Empfehlungen der SIA-Honorarordnung 103 für Bauingenieurinnen und Bauingenieure (aktuelle Ausgabe 2020) mit 20% angesetzt.

Die Kosten für das Vor- und das Bauprojekt (SIA Phasen 31 32) sind im Budget 2024 enthalten. Die Projektierungsarbeiten sind im Gang und notwendig für die Erstellung der Bewilligungsgesuche (Phase Bewilligungsprojekt).

Beiträge von Bund und Kanton

Die Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda ist ein förderungswürdiges Projekt im Sinne der Gewässerschutzschutzgesetzgebung und des Förderprogramms von Bund und Kanton zur Revitalisierung von Fliessgewässern. Das Projekt kann die hohen diesbezüglichen Anforderungen von Bund und Kanton erfüllen, weshalb der Kanton anlässlich einer Vorprüfung den maximalen Subventionsbeitragssatz von 80% der Gesamtkosten in Aussicht gestellt hat. Definitiv über die Gewährung dieser Bundes- und Kantonsbeiträge entscheiden wird der Kanton im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Der Kanton würde die Kosten des Projekts über den Gewässerrenaturierungsfonds (Kap. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz) finanzieren. Der Kanton ist gemäss Gewässerschutzgesetz verpflichtet, Revitalisierungen von Gewässern langfristig vorzunehmen. Die Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung dieser kantonalen Ziele.

### Auswirkungen des Revitalisierungsprojekts auf die Zonenplanung

Mit der im September 2016 durch die Gemeindeversammlung gestützt auf die kommunale Richtplanung beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde der nördliche Teil der Unteren Allmeind der Bauzone, konkret der dreigeschossigen Wohnzone (W3), zugewiesen. Dies in der Annahme, dass das damals vorliegende Hochwasserschutzprojekt "Sichere Linth" in absehbarer Zeit realisiert würde. Das kantonale Departement Bau und Umwelt genehmigte diese Baulandeinzonung unter dem Vorbehalt der Realisierung des Hochwasserschutzprojekts "Sichere Linth".

Mit der am 2. Juni 2023 von der Gemeindeversammlung erlassenen Zonenplanänderung Kartoni wurden zur Realisierung des Freiraums Kartoni und der Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda die

Wohn- und Arbeitszone WA3 um 1'770 m² und die Wohnzone W3 um 1'399 m² reduziert. Eine weitere Fläche von rund 1'971 m² der Wohnzone W3 wird zudem vom Gewässerraum überlagert (in der nachfolgenden Abbildung blau schraffiert) und ist demnach nicht bebaubar.

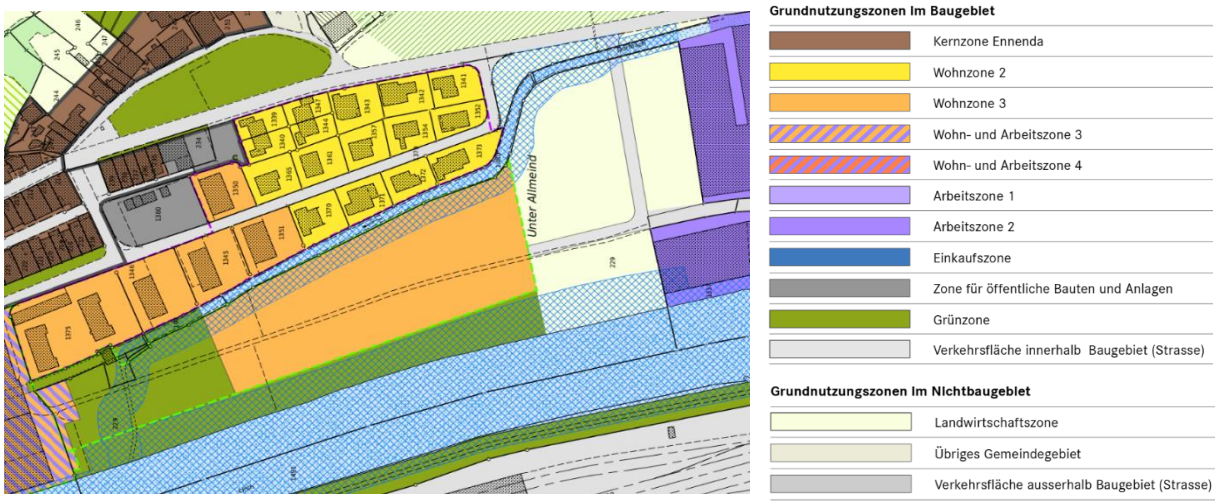


*Zonenplan Siedlung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023*

Mit der Weiterentwicklung des Hochwasserschutzprojekts zum Revitalisierungsprojekt Dorfbach Ennenda wird die bebaubare Wohnzone W3 weiter um rund 2'000 m² reduziert (siehe Abbildung oben im Abschnitt "Einzelheiten zum Projekt"). Damit reduziert sich die in der Bauzone W3 verbleibende Fläche auf rund 4'100 m².

Nach heutigem Stand ist davon auszugehen, dass aufgrund des Erschliessungsaufwandes (neue Erschliessungsstrasse von Süden her mit Brückenbauwerk) keine zweckmässige und finanziell tragbare Überbauung der verbleibenden Bauzone W3 mehr möglich ist. Voraussichtlich wird der Gemeinderat deshalb der Gemeindeversammlung nach Realisierung des Revitalisierungsprojekts Dorfbach Ennenda bzw. des Hochwasserschutzprojekts "Sichere Linth" beantragen, diese nicht erschliessbare bzw. überbaubare Bauzonenfläche der Nichtbauzone zuzuweisen. Gemäss heutigem Abklärungsstand wird diese Fläche bzw. deren Einwohnerkapazität wiederum an einem anderen Ort zur Kompensation für Ein- und Umzonung zur Verfügung stehen, womit die Gemeinde einen bedeutenden Entwicklungsspielraum erhält und keinen Verlust der Bauzone verzeichnen muss.

### Freizeitgärten

Die in der Unteren Allmeind vorhandenen Freizeitgärten müssen aufgelöst werden. Die Gemeinde bietet den jetzigen Pächterinnen und Pächtern bei Bedarf Ersatzflächen im Tschachen, bei der Tschächlistrasse oder bei der Äugstenbahn an.

### Weitere Abhängigkeiten des Revitalisierungsprojekts

<u>Werkleitungs-Erschliessung</u>

Das Projekt Revitalisierung Dorfbach Ennenda bedingt auch Anpassungen bezüglich Werkleitungserschliessung:

- Entlang der südlichen Grenze des Areals der Firma Weidmann queren eine Kanalisations- und eine Stromleitung den Dorfbach. Diese beiden Leitungen müssen verlegt werden.
- Die Kanalisationsleitung von der Unteren Allmeind-Strasse her muss in die Kanalisationsleitung bei der Rosengasse oder Ennetbühlerstrasse eingeleitet werden. Da die bestehende Kanalisation in der Rosengasse in sehr schlechtem Zustand und sanierungsbedürftig ist, soll diese Leitung erneuert werden. Bei der Querung des Dorfbachs muss das Abwasser in eine höhere Höhenlage gepumpt werden. Dies soll aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen wie üblich nur für das Schmutzwasser erfolgen, wohingegen die hohen Wassermengen des Regenabwassers getrennt vom Schmutzwasser gesammelt und nach Möglichkeit direkt in die Linth oder in den Dorfbach geleitet werden sollen. Da es sich bei der heutigen Leitung in der Unteren Allmeind-Strasse um eine

Mischwasserleitung handelt, muss diese ersetzt und im Trennsystem aufgebaut werden. Für die Querung des Dorfbachs sind allenfalls Beiträge von Bund und Kanton erhältlich.

- Von der Transformatorenstation Kronenplatz bis zur Transformatorenstation Nord bei der Hans Eberle AG Metallwarenfabrik verläuft eine Stromleitung, die durch die Technischen Betriebe Glarus verlegt werden muss.
- Auch die schon länger anstehende Werkleitungssanierung in der Zwischengasse Rosen-/Fenzgasse, die Umlegung der steilen Leitung im untersten Abschnitt der Dörflistrasse sowie die Entwässerung des Tiefpunkts bei der Glarnerstrasse sollen angegangen werden.

Eine erste grobe Kostenschätzung anhand vorsichtig gewählter Erfahrungswerte hat ergeben, dass der Gemeinde für die beschriebenen, umfangreichen Projekte (baulich notwendige Anpassungen und Sanierungsrestanzen) Kosten von insgesamt rund CHF 4.1 Mio. für Abwasserleitungen und rund CHF 3.6 Mio. für Strassensanierungen anfallen dürften. Die Kosten bewegen sich damit in vergleichbarem Rahmen wie bei anderen ähnlichen Projekten (z.B. Strassen- und Werkleitungssanierung Lurigenstrasse). In diesen Angaben nicht enthalten sind die Kosten für allfällige Werkleitungen der Technischen Betriebe Glarus. Mangels dringenden Handlungsbedarfs aus finanziellen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden die Strassen- und Werkleitungssanierungen in der Glarnerstrasse/Fenzgasse mit dem Kronen- und Löwenplatz.

Im Hinblick auf die Bewilligung der entsprechenden gebundenen Ausgaben durch den Gemeinderat wird ein Bauprojekt mit einem Kostenvoranschlag erstellt, das voraussichtlich bis anfangs des Jahrs 2025 vorliegt. Die Ausführung dieser Infrastrukturprojekte muss mit den weiteren Bauarbeiten koordiniert werden und erfolgt unter Beachtung der Finanzplanung der Gemeinde über mehrere Jahre hinweg in mehreren Etappen.

Land-Tauschgeschäft mit der Hans Eberle AG Metallwarenfabrik

Ein wesentlicher Teil des Dorfbachs im vom Revitalisierungsprojekt betroffenen Gebiet steht im Eigentum der in der Unteren Allmeind in Ennenda ansässigen Hans Eberle AG Metallwarenfabrik. Dieses Unternehmen hat im Jahr 2019 bei der Gemeinde ein Gesuch um Übernahme von Strassenflächen gestellt, die durch ihr Areal verlaufen, heute aber im Eigentum der Gemeinde stehen, mit dem Ziel, ein in sich geschlossenes Werksareal zu schaffen. Dies erhöht die Sicherheit, entflechtet den Durchgangs- und Langsamverkehr vom Werkverkehr und ermöglicht dem Unternehmen eine flexiblere Entwicklung seiner Werksgebäude.

Die Verhandlungen führten zu einem Vorvertrag über einen Land-Tauschvertrag, mit welchem die Parteien die für das Revitalisierungsprojekt erforderliche Boden- bzw. Bachfläche mit den Strassenflächen auf dem Fabrikareal abtauschen. Aufgrund dieses Tauschgeschäfts wird der bestehende Fuss- und Radweg künftig ausserhalb des Fabrikareals geführt. Die Parteien haben sich darauf geeinigt, dass die Hans Eberle AG Metallwarenfabrik die Kosten der Verlegung des Fuss- und Radweges trägt, mit Ausnahme der Kosten für die Erstellung oder Verlegung einer allfälligen Fuss- und Radweg-Brücke über den Dorfbach, die zu Lasten der Gemeinde gehen.

Die im Rahmen einer Land-Bewertung durchgeführte Gegenüberstellung von Pflichten/Kosten und Rechten/Nutzen von Strasse (Unterhalt/Erneuerung) und Gewässer (Unterhalt) führte zum Schluss, dass sich für die Flächen (Strasse/Gewässer) kein eigentlicher Verkehrswert ermitteln lässt, womit der Landabtausch in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt (Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die gegenseitige Landabtretung ohne Ausgleichszahlungen erfolgen wird.

## 12.4 Neubau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 haben die Stimmberechtigten einem Rahmenkredit von CHF 6.43 Mio. für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde am SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland (Perronanlagen Bahnhöfe Glarus und Ennenda), für den Umbau des Bushofs Glarus und für den Neubau eines Linthstegs mit einem Netto-Gemeindeanteil von CHF 3.68 Mio. zugestimmt. Dieser Beschluss erfolgte unter Vorbehalt der Landsgemeindebeschlüsse zu den Kantonsbeiträgen und der Leistung der entsprechenden Kostenanteile durch die SBB.

Im Anschluss an die Herbst-Gemeindeversammlung 2013 hat die Gemeinde Glarus den Kanton um finanzielle Unterstützung ersucht. Der Landrat hatte die regierungsrätliche Vorlage zu einer entspre-

chenden kantonalen Kostenbeteiligung am Projekt Linthsteg abgelehnt. So wurde an der Landsgemeinde vom 4. Mai 2014 über die kantonale Mitfinanzierung der Projektteile ATR und Bushof abgestimmt, das Teilprojekt Linthsteg war in der Vorlage nicht enthalten. Ein Antrag auf kantonale Mitfinanzierung des Linthstegs unterlag an der Landsgemeinde dem Antrag des Landrats nur knapp. Die Landsgemeinde bewilligte die kantonalen Mittel zur Mitfinanzierung des SBB-Projekts ATR, verweigerte aber den Kantonsanteil an den geplanten Bushof.

In der Folge übernahm der Gemeinderat die Federführung bezüglich Erschliessung des Entwicklungsschwerpunkts Bahnhof Glarus / Ennetbühls und erarbeitete auf der Grundlage des kommunalen Richtplans die notwendige erneute Gemeindeversammlungsvorlage für einen Linthsteg.

Weil das Erschliessungs-Projekt Linthsteg nicht „nur“ als Ortsquerung, sondern auch als Bahnzugang zu betrachten ist, haben sich die SBB mit 50% (CHF 1.17 Mio.) an den Baukosten der Verlängerung der Personenunterführung des Bahnhofs Glarus bis zum Linthufer beteiligt, um so eine Weiterführung der Wegverbindung von der SBB-Unterführung nach Ennetbühls und Ennenda vorzubereiten. Weiter übernahm der Kanton 33% der Kosten der Verlängerung der Personenunterführung (CHF 0.78 Mio.).

Die Herbstgemeindeversammlung 2017 wies den ihr vom Gemeinderat unterbreiteten Verpflichtungskredit für den Neubau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls zurück, dies im Wesentlichen mit folgenden Forderungen:

- Es sei abzuklären, ob für die Verlegung des Radwegs nicht auch der Kanton bereit wäre, einen Beitrag an den Linthsteg zu leisten, obwohl er rechtlich dazu nicht verpflichtet ist.
- Um Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen, solle das Projekt Linthsteg erst wiederaufgenommen werden, wenn der Hochwasserschutz zur Ausführung bereit ist.
- Mit den Investoren des Kartoni-Areals sei vor dessen Realisierung und nicht erst danach eine finanzielle Beteiligung zu vereinbaren.

Inzwischen ist die Planung zum Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus / Ennetbühls (Arealentwicklung, Revitalisierung, Hochwasserschutz) weit gediehen, indem insbesondere der Überbauungsplan Kartoni erlassen wurde und ein bewilligungs- und genehmigungsfähiges Revitalisierungsprojekt für den Dorfbach Ennenda (siehe oben) vorliegt. Dieses zeigt u.a. die Fortsetzung der Langsamverkehrswege auf der Ennetbühler Seite auf. Sodann liegt eine ablehnende Antwort des Kantons zur Anfrage um finanzielle Beteiligung am Linthsteg vor. Von der Investorin des Kartoni-Areals liegen Zusagen für Investitionsbeiträge an den Linthsteg und an das Revitalisierungsprojekt vor. Teil des Überbauungsplans Kartoni und damit Vorgabe für das Bauprojekt ist zudem u.a. die zweckmässige Erschliessung. So ist für das Gebiet "Untere Allmeind, Kartonfabrik" eine optimale Durchwegung für den Langsamverkehr – unter Einbezug des geplanten Linthstegs für die Linthüberquerung in die Erschliessungsüberlegungen – sicherzustellen (siehe u.a. Anhang 1, Art. A1-A5 der Bauordnung).

Aus diesen Gründen unterbreitet der Gemeinderat jetzt der Gemeindeversammlung den Bau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls erneut zur Beschlussfassung.

### Einzelheiten zum Projekt

Heute besteht mit der Ennetbühlerbrücke via Bahnübergang bereits eine Strassenverbindung zwischen den beiden Teilgebieten Bahnhof Glarus und Ennetbühls. Diese ist aber für den Fuss- und Radverkehr punkto Verkehrsführung und Sicherheit nicht zufriedenstellend. Die engen Platzverhältnisse bergen erhöhte Risiken für alle Verkehrsteilnehmenden.

Eine Entflechtung der Verkehrsströme mit entsprechenden Begleitmassnahmen wie verbesserte Zugangsmöglichkeiten, neue/bessere Veloparkierungs-Gelegenheiten und Umgebungsarbeiten im Sinne von Sicherheit, Entlastung und optimierter Verkehrsführung drängt sich auf. Sie ist ferner eine wichtige Voraussetzung zur Realisierung der gemäss kommunalem Richtplan für den Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus / Ennetbühls vorgesehenen Entwicklung.

Mit einer Linthquerung für Langsamverkehrsteilnehmende auf Höhe des Bahnhofs Glarus ergibt sich eine sichere, barrierefreie und kurze Verbindung von Ennetbühls zum und vom Zentrum von Glarus sowie an den öffentlichen Verkehr. Der neue Linthsteg wird für den Veloverkehr nutzbar sein, und entlang des Wuhrwegs zwischen Bahn und Linthdamm soll ein neuer Radweg entstehen. Der geplante Steg über die Linth bildet also einen wichtigen Bestandteil des zukünftigen Langsamverkehrsnetzes in der Gemeinde Glarus.

Die geplanten Massnahmen sehen eine umfassende, ganzheitliche Erschliessung vor, in deren Rahmen es Wege, Plätze, Linthquerung, Veloparkmöglichkeiten, Beleuchtung, Sitzgelegenheiten und Umgebungsarbeiten umzusetzen gilt. Auch sind Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzprojekts Linth zu berücksichtigen (Dammerhöhung, Flachufer, Durchflussprofil).

Für den Bau des Linthstegs wird der Gemeindeversammlung das gleiche Projekt wie im Jahr 2017 zur Verpflichtungskredit-Beschlussfassung vorgelegt. Im Winter 2015/2016 hatte die Gemeinde via Projektwettbewerb eine Vorstudie für die Linthquerung ausgeschrieben. Der Glarner Gewinner präsentierte einen Linthsteg, der im Wesentlichen aus einer leistungsfähigen Holz-/Beton-Verbundkonstruktion besteht. Diese interessante Kombination kann wirtschaftliche und ästhetische Ansprüche ideal verbinden und erfüllen.

Der Steg verbindet die beiden Linthufer mit einer Spannweite von 46 Metern und bietet eine Wegbreite von 3.25 Metern. Das Geländer wird in einer Staketenkonstruktion (vertikale Stangen) aus Stahl mit Holzhandlauf erstellt und mit einer dezenten Wegbeleuchtung ausgestattet. Das Durchflussprofil für die Linth wurde gemäss heutigem und zukünftigem Zustand nach dem Hochwasserschutzprojekt "Sichere Linth" bestimmt. Die Widerlager werden mit einer Kombination aus Flach- und Pfahlfundation ausgeführt. Die Dammwege werden im Bereich der Brücke bereits auf das höhere Niveau gemäss Hochwasserschutzprojekt ausgelegt und mit kleinen Rampen auf den bestehenden Weg zurückgeführt. Damit entspricht der Linthsteg dem heutigen als auch zukünftigen Terrainverlauf gemäss Hochwasserschutzprojekt "Sichere Linth".

Der Platz zwischen der SBB-Personenunterführung, dem Dammweg und der Wagenremise wird auf einfache Art und Weise neugestaltet. Mit dem Einbau eines Veloparkings in die SBB-Wagenremise erhält diese eine neue Nutzung. Für das später einfach erweiterbare Veloparking werden rund 20 öffentlich zugängliche und rund 25 abschliessbare Veloabstellplätze erstellt, was den aktuell erwarteten Bedarf abdeckt.

Die bestehenden Wege von der Ennetbühlerbrücke (Dammweg) zum Linthsteg und bis nach Ennenda (Flurweg) werden neu beleuchtet und eine durchgängige Breite von 2.5 Metern erhalten. Die heutige, gebundene Kiesoberfläche bleibt bestehen. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts "Sichere Linth" wird geprüft, ob künftig eine breitere oder sogar getrennte Wegführung für Fuss- und Radverkehr umzusetzen ist.

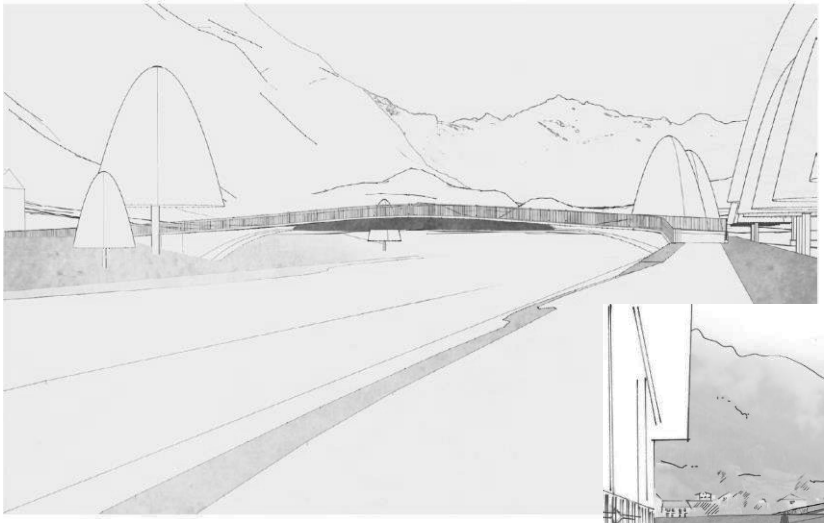

*Skizze des Linthstegs (aus Projektwettbewerb)*

*Skizze des Zugangs zum Linthsteg bis zur Wagenremise und bis zur Bahnhofs-Personenunterführung*

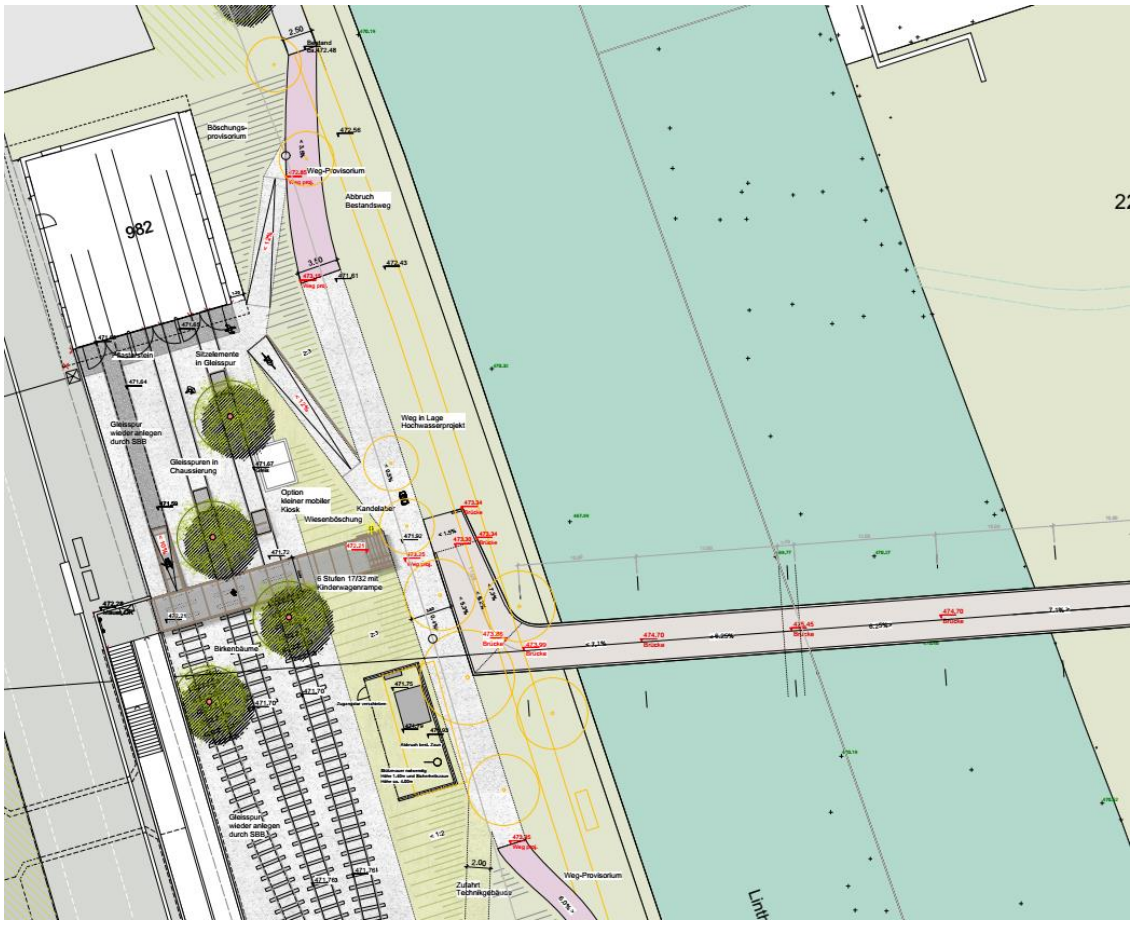


*Situationsplan Personenunterführung, Wagenremise, Linthsteg*

## Kosten und Finanzierung

Zur Bemessung des Verpflichtungskredits werden die Baukosten des Bauprojekts 2017 verwendet. Da seither einige Jahre vergangen sind, ist es notwendig, die Projekte für den Linthsteg, die Wege und die Veloparkierung in der Wagenremise technisch nochmals aufzuarbeiten (Konstruktion, Umgebung, Schnittstellen, weiteres) und daraus Bewilligungsprojekte zu erstellen. Hierfür wurde ein Projektierungsbetrag von geschätzt CHF 100'000 aufgerechnet. Weiter wird die Projektreserve im Einklang mit der Empfehlung der SIA-Ordnung 103 (Ausgabe Jahr 2020) mit 20%, anstelle 10% wie im Jahre 2017, angesetzt, weil das Bauprojekt aufgrund des langen Projektunterbruchs überarbeitet werden muss. Ferner werden die Teuerung gemäss Baupreisindex von 17.0% (Region Ostschweiz, Baugewerbe Total, Basis 2020, April 2017 = 97.8%, Okt. 2023 = 114.8%) und die Änderung des Mehrwertsteuersatzes aufgerechnet (8.0% im Jahr 2017, 8.1% im Jahr 2023, d.h. Differenz von +0.1%). Aufgrund dessen ergibt sich folgender Verpflichtungskredit (alle Positionen je inkl. Mehrwertsteuer):

| | | |
|---|---|---|
| Aufarbeitung Bauprojekt und Bewilligungsprojekt (Linthsteg, Wege, Veloparkierung) | CHF | 100'000 |
| Baukosten (gemäss Memorial zur Herbstgemeindeversammlung 2017, zusammengefasst) | | |
| ▪ Platzgestaltung zwischen SBB-Personenunterführung und Dammweg | CHF | 400'000 |
| ▪ Erstellen Veloparking in der Wagenremise | CHF | 200'000 |
| ▪ Erstellen direkte Linthquerung für Langsamverkehr (Linthsteg) | CHF | 1'000'000 |
| ▪ Verbesserung der Zugangswege | CHF | 400'000 |
| Total Baukosten, inkl. Projektierung ab Phase Submission | CHF | 2'000'000 |
| Teuerung (17%) und Anpassung MWST (0.1%) auf CHF 2 Mio. | CHF | 342'000 |
| Reserve 20% für diverse Arbeiten / Unvorhergesehenes (wie z.B. Kostenungenauigkeit) | CHF | 488'000 |
| **Verpflichtungskredit Neubau Linthsteg mit Erschliessungswegen** | **CHF** | **2'930'000** |

Zu allfälligen Beiträgen Dritter an den Linthsteg siehe die Ausführungen betreffend Mehrwertabgabe im nachfolgenden Kapitel "Finanzielle Auswirkungen".

Die bisherigen Planungskosten (Projektwettbewerb [Studie] und Vor-/Bauprojekt) wurden bereits abgerechnet und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verpflichtungskredits, welcher die Projektkosten ab dem Jahr 2024 enthält. Um das Projekt voranzutreiben, wird der Gemeindeversammlung für das laufende Rechnungsjahr 2024 für die Aufarbeitung des Bauprojekts und allfällige Abklärungen im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens ein Nachtragskredit von CHF 120'000 beantragt.

Betriebs- und Unterhaltskosten

Erfahrungsgemäss ist bei einer Neuanlage wie der vorliegenden mit jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten von zwei bis drei Prozent der Investitionskosten, also CHF 58'000 bis CHF 87'000 zu rechnen, die zukünftig zusätzlich in der Jahresrechnung der Gemeinde zu berücksichtigen sind.

## 12.5 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der beiden hier unterbreiteten Projekte Revitalisierung Dorfbach Ennenda (insgesamt CHF 3.17 Mio.) und Bau Linthsteg Bahnhof Glarus - Ennetbühls (insgesamt CHF 2.93 Mio.) sind oben im Einzelnen aufgelistet. Wie erwähnt, kann für die Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda mit Subventionen von Bund und Kanton in der Höhe von bis zu 80% der gesamten Kosten gerechnet werden.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision für die Aufzonung des Industriegebiets Weidmann in die Wohn- und Arbeitszone WA3 und für die aufgrund des Überbauungsplans Kartoni ermöglichte Mehrnutzung insgesamt eine Abgabe auf den Planungsmehrwert in der Höhe von rund CHF 560'000 mit der Grundeigentümerschaft ausgehandelt. Der Ertrag aus Planungsmehrwert-Abgaben muss zweckgebunden verwendet werden (Art. 5 Abs. 1$^{ter}$ des Raumplanungsgesetzes des Bundes; Art. 33m des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes). Während für Baulandeinzonungen geleistete Mehrwertabgaben für die Entschädigung allfälliger Baulandauszonungen eingesetzt werden, sollen praxisgemäss die für andere Planungsmehrwerte geleisteten Mehrwertabgaben grundsätzlich für Massnahmen der Raumplanung im entsprechenden Planungsgebiet und dessen Umgebung zu Gute kommen. Die Schaffung von Rad- und Fusswegen und die Verbesserung der Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen, hier insbesondere des Bahnhofs Glarus, stellen solche Massnahmen der Raumplanung im Sinne der genannten Bestimmungen dar. Somit kann die von der Kartoni Quartier AG aufgrund der Umzonung in die Wohn- und Arbeitszone WA3 und des Überbauungsplans zu leistende Mehrwertabgabe von rund CHF 560'000 für das Projekt Linthsteg eingesetzt werden.

Die Kartoni Quartier AG hat sich sodann aufgrund des hohen Interesses für die Arealentwicklung bereit erklärt, sofern die Gemeinde die soeben erwähnten Abgaben auf die Planungsmehrwerte (Umzonung und Überbauungsplan) von insgesamt CHF 560'000 für das Infrastrukturprojekt Linthsteg verwendet, zusätzliche freiwillige Beiträge an folgende Infrastrukturprojekte zu leisten:

| | | |
|---|---|---|
| CHF | 300'000 | Infrastrukturprojekt Linthsteg |
| CHF | 180'000 | öffentliches Freiraumprojekt Kartoni |
| CHF | 317'000 | Revitalisierungsprojekt Dorfbach Ennenda (1/2 Anteil Restkosten Gemeinde) |

Die Arealentwicklung Kartoni leistet somit einen Beitrag von total CHF 800'000 an das Infrastrukturprojekt Linthsteg und trägt in Bezug auf das Revitalisierungsprojekt Dorfbach Ennenda die Hälfte der zu erwartenden Restkosten (CHF 634'000) der Gemeinde.

## 12.6 Erwägungen des Gemeinderats

Die Arealentwicklung Kartoni bietet neuen Wohnraum, ergänzt mit dem Vorhaben "Nukleus" die Kulturangebote in der Gemeinde und bietet mit dem Revitalisierungsprojekt Dorfbach Ennenda ökologisch wertvolle Flächen und ein damit verbundenes Naherholungsgebiet. Insgesamt steigert diese qualitativ hochwertige Arealentwicklung die Standortattraktivität der Gemeinde markant.

Der Gemeinderat schätzt es sehr, dass beim herausfordernden und sehr komplexen Projekt Kartoni von Anfang an sehr viel Wert auf die Mitwirkung der Bevölkerung gelegt wurde. Er ist der Meinung, dass bei den verschiedenen herausfordernden und komplexen Themen bestmögliche Lösungen gefunden werden konnten. So schaffen die nun beantragten Verpflichtungskredite für die Revitalisierung

des Dorfbachs Ennenda und den Bau des Linthstegs zwischen dem Bahnhof Glarus und Ennetbühls sowohl der Gemeinde als auch den privaten Investoren die nötige Planungssicherheit.

Die neue direkte und barrierefreie Fuss- und Radwegverbindung mit dem Bau eines Linthstegs zwischen dem Bahnhof Glarus und Ennetbühls sowie die vorgesehene feinmaschige Durchwegung für den Fuss- und Radverkehr erzeugen eine Qualitätssteigerung bei der Erschliessung von Ennetbühls mit dem Kartoni-Areal und Ennenda.

Ein Glücksfall für die Gemeinde ist es, dass die Umsetzung des geforderten Hochwasserschutzes im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes erfüllt werden kann. Das Revitalisierungsprojekt Dorfbach Ennenda erfüllt nicht nur die Anforderungen an den Hochwasserschutz, sondern es bietet auch einen ökologischen Mehrwert und ist finanziell interessant, da Subventionsbeiträge von bis zu 80% zu erwarten sind. Ein Hochwasserschutzprojekt hingegen wäre kompliziert, das Veranlagungsverfahren überaus aufwändig und es wäre mit einer Bauverzögerung von ungefähr fünf Jahren zu rechnen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Annahme der beiden beantragten Verpflichtungskredite. So können die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte angegangen werden:

- Erstellen der Bauprojekte für die Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda und für den Bau des Linthstegs sowie Einreichung der Baugesuche
- Zonenplanänderung Gewässerraum und Bauzone/Landwirtschaftszone im Bereich der Revitalisierung des Dorfbachs nach Vorliegen der Baubewilligung
- Erstellen der Strassen- und Werkleitungs-Sanierungsprojekte, Genehmigung der entsprechenden gebundenen Ausgaben durch den Gemeinderat

## 12.7 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. b der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Für die Renaturierung/Revitalisierung des Dorfbachs Ennenda wird ein Verpflichtungskredit von CHF 3'170'000 genehmigt.
   Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die zwischen der Aufstellung der Kosten und der Bauausführung eingetretenen Baukostenentwicklung (Baupreisindex, Basis Oktober 2020, Region Ostschweiz, Baugewerbe Total, Indexstand 114.8, Oktober 2023).
2. Für den Bau eines Linthstegs vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls werden ein Verpflichtungskredit von CHF 2'930'000 sowie ein Nachtragskredit für das Jahr 2024 von CHF 120'000 (Bau- und Bewilligungsprojekt, weitere Abklärungen) genehmigt.
   Die Verpflichtungskreditsumme erhöht oder vermindert sich um die zwischen der Aufstellung der Kosten und der Bauausführung eingetretenen Baukostenentwicklung (Baupreisindex, Basis Oktober 2020, Region Ostschweiz, Baugewerbe Total, Indexstand 114.8, Oktober 2023).
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat die beiden umfangreichen Gemeindeversammlungsgeschäfte – einerseits für die Gewährung eines Verpflichtungskredites für die Revitalisierung des Dorfbaches Ennenda und andererseits eines Verpflichtungs- und eines Nachtragskredites für einen Linthsteg vom Bahnhof Glarus nach Ennetbühls – eingehend geprüft. Sie empfiehlt, den vom Gemeinderat beantragten Krediten zuzustimmen. Dies erhöht einerseits die Planungssicherheit für die Gemeinde Glarus, andererseits aber auch für die privaten Investoren.

Die GPK möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass einzeln über die Kredite entschieden und abgestimmt werden kann.